

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

**Bericht der Bundesregierung über die Integration der
Bundesrepublik Deutschland in die Europäischen Gemeinschaften
(Berichtszeitraum 1. Januar bis 30. Juni 1990)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (41) — 689 00 — In 58/90

Bonn, den 14. September 1990

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich den

Bericht der Bundesregierung über die Integration der Bundesrepublik
Deutschland in die Europäischen Gemeinschaften
(Berichtszeitraum 1. Januar bis 30. Juni 1990).

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Kohl

**Bericht der Bundesregierung über die Integration der
Bundesrepublik Deutschland in die Europäischen Gemeinschaften
(Berichtszeitraum 1. Januar bis 30. Juni 1990)**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Überblick über die wesentlichen Entwicklungen	5
B. Ausbau der Gemeinschaft und Integration nach innen	8
I. Institutionelle Fragen	8
a) Politische Union	8
b) Europäisches Parlament	8
c) Rat	9
d) Kommission	9
e) Europäischer Gerichtshof	9
f) Deutsche Einheit und Europäische Gemeinschaft	12
g) Verwendung der deutschen Sprache in der Gemeinschaft ..	13
h) Dienstrecht der Bediensteten der Europäischen Gemein- schaft	14
i) Beteiligung der Bundesländer in den Gremien der Gemein- schaften	15
II. Europa der Bürger	15
a) Allgemeines	15
b) Anerkennung von beruflichen Befähigungsnachweisen	16
III. Rechtliche Zusammenarbeit und innere Sicherheit	17
a) Abbau der Binnengrenzen	17
b) Zusammenarbeit in justiziellen und konsularischen Fragen ..	19

	Seite
IV. Wirtschafts- und Währungspolitik	20
a) Wirtschaftslage und Wirtschaftspolitik	20
b) Europäische Währungspolitik	20
V. Finanzpolitik	21
a) Haushalt	21
b) Bekämpfung von Betrugereien zu Lasten des EG-Haushalts	21
c) Finanzierung der Agrarpolitik	22
VI. Steuerpolitik	23
VII. Der Gemeinsame Markt	23
a) Vollendung des Binnenmarktes	23
b) Maßnahmen der Bundesregierung zur Vorbereitung auf den Gemeinsamen Markt	24
VIII. Gemeinsamer Markt für Waren	25
a) Abbau technischer Handelshemmnisse	25
b) Lebensmittelrecht	26
c) Arzneimittelrecht	27
d) Gemeinsamer Stahlmarkt	27
e) Binnenmarkt für Energie	28
IX. Gemeinsamer Markt für Dienstleistungen	29
a) Bankenrecht	29
b) Wertpapierrecht	29
c) Versicherungsrecht	29
d) Öffentliches Auftragswesen	30
e) Telekommunikation und Post	31
f) Medienpolitik	32
X. Erleichterung der Bedingungen für grenzüberschreitende Zusammenarbeit	34
a) Marken- und Patentrecht	34
b) Urheberrecht	35
c) Gesellschaftsrecht	36
XI. Politik bei KMU	37
XII. Verbraucherpolitik	38
a) Allgemeines	38
b) Richtlinie über Allgemeine Produktsicherheit	38
c) Richtlinie über Pauschalreisen	39
d) Schutz des Verbrauchers durch das Lebensmittelrecht	39
e) Transparenz der Bankkonditionen bei grenzüberschreitenden Finanztransaktionen	39
XIII. Wettbewerbspolitik	40
a) Europäische Fusionskontrolle	40
b) Wettbewerbsregeln im Luftverkehr	40
c) Wettbewerbsregeln in der Versicherungswirtschaft	40
d) Staatliche Beihilfen	41

	Seite
XIV. Strukturpolitik	42
a) Umsetzung der Reform der Strukturfonds	42
b) EG-Regionalfonds	42
c) Europäischer Sozialfonds	43
d) Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung	43
e) Europäische Investitionsbank	43
XV. Forschungs- und Technologiepolitik	44
XVI. Verkehrspolitik	45
a) Straßenverkehr	45
b) Luftverkehr	46
c) Seeverkehr	47
d) Verkehrsinfrastruktur	47
e) Deutsch-deutsche Zusammenarbeit auf dem Verkehrssektor	48
XVII. Tourismuspolitik	48
XVIII. Umweltpolitik	48
a) Allgemeines	48
b) Luftreinhaltepolitik	49
c) Gewässerschutz	50
d) Abfallwirtschaft	50
e) Naturschutz	52
f) Umweltchemikalien	52
g) Gentechnik	52
XIX. Europäisches Sozialwesen	53
a) Soziale Flankierung des Binnenmarktes	53
b) Europäische Arbeits- und Beschäftigungspolitik	54
c) Freizügigkeit von Arbeitnehmern	54
XX. Frauenpolitik	55
XXI. Sportpolitik	56
XXII. Gesundheitspolitik	56
XXIII. Bildungs- und Kulturpolitik	57
a) Bildungspolitik	57
b) Kulturelle Zusammenarbeit	58
XXIV. Agrarpolitik	59
a) Marktpolitik	59
b) Agrarstrukturpolitik	62
c) Agrarrecht	66
d) Veterinärrecht	67
XXV. Fischereipolitik	69
C. Außenbeziehungen und Entwicklungspolitik	70
I. Außenwirtschaftspolitik	70
a) Außendimension des Binnenmarkts	70
b) Handelspolitik	70

	Seite
c) Allgemeine Zollpräferenzen	71
d) Antidumping/Ausgleichszollverfahren	71
e) Zollunion	72
II. Beziehungen zu den USA und Japan	72
III. Beziehungen zu den EFTA-Staaten	72
IV. Beziehungen zu den Staaten Mittel- und Osteuropas	73
V. Beziehungen zu den Mittelmeerländern	74
VI. Beziehungen zu den Golfstaaten	76
VII. Beziehungen zu Lateinamerika und Asien	76
VIII. Beziehungen zu den AKP-Staaten	77
IX. Weitere Bereiche der Entwicklungspolitik	78
X. Grundstoffpolitik	80
D. Europäische Politische Zusammenarbeit	81
Sachregister	86

A. Überblick über die wesentlichen Entwicklungen

1. Irische Präsidentschaft, Schwerpunkte

Die irische Präsidentschaft stand vor einer doppelten Aufgabe: Der Einbettung der deutschen Einigung in den europäischen Einigungsprozeß und der gleichzeitigen Beschleunigung der europäischen Einigung selbst. Bei der Sondertagung des Europäischen Rates am 28. April 1990 fand die Politik der Bundesregierung zur Einbettung des deutschen Einigungsprozesses in den europäischen Integrationsprozeß einmütige Unterstützung. Die Initiative Bundeskanzler Kohls und Präsident Mitterrands für eine weitere Beschleunigung der europäischen Einigung mit dem Ziel der Politischen Union wurde in der Gemeinschaft als entscheidender Impuls aufgenommen. Der Europäische Rat schuf auf seiner regulären Tagung am 25./26. Juni 1990 in Dublin durch Entscheidungen zur Einberufung der Regierungskonferenzen zur Wirtschafts- und Währungsunion und zur Politischen Union abermals wichtige Voraussetzungen für die Verwirklichung der Europäischen Union. Er begrüßt die Fortschritte im Prozeß der deutschen Vereinigung. Mit den Beschlüssen zur Hilfe für die Sowjetunion gab der Europäische Rat ein deutliches Signal an die Reformkräfte in Mittel- und Osteuropa. Er begrüßte die Fortschritte, die in diesen Ländern bei der Errichtung pluralistischer, marktwirtschaftlich orientierter Demokratien erzielt worden sind. Er stellte mit Befriedigung fest, daß im Binnenmarktprogramm bis zur Jahresmitte 1990 zwei Drittel der vorgesehenen Maßnahmen verabschiedet bzw. als Gemeinsamer Standpunkt beschlossen waren. Darüber hinaus gab der Europäische Rat weitere wichtige Impulse in den Bereichen Umweltschutz, Binnenmarkt, Freizügigkeit sowie Kampf gegen Drogenmißbrauch und das organisierte internationale Verbrechen.

2. Europäisches Parlament

Wie schon im ersten Halbjahr nach den Neuwahlen vom Juni 1989 hat sich das Europäische Parlament auch in den ersten sechs Monaten des Jahres 1990 besonders aktiv mit den Fragen der Fortentwicklung der Gemeinschaft und mit den Veränderungen in Mittel- und Osteuropa auseinandergesetzt. In beiden Fällen hat das Parlament neue Wege gefunden, sein Gewicht zur Geltung zu bringen und den Dialog mit den übrigen Gemeinschaftsorganen und sonstigen Beteiligten zu intensivieren. Das Europäische Parlament ist in dieser Politik von der Bundesregierung unterstützt worden, die auch von sich aus um ein enges Gespräch mit den Abgeordneten und Organen des Parlaments bemüht gewesen ist.

3. Wirtschaftliche Entwicklung

Die Wirtschaft der Gemeinschaft entwickelte sich im Einklang mit der schon seit Jahren anhaltenden Aufschwungphase der Weltwirtschaft erneut sehr günstig. Die durchschnittliche Wachstumsrate lag mit 3 % nur geringfügig unter der letztjährigen, die Inflation stabilisierte sich auf hohem Niveau (5,4 %) und die Beschäftigung nahm weiter zu. Die Arbeitslosenquote ging auf 8,5 % zurück.

4. Wirtschafts- und Währungsunion, erste Phase

Im Berichtszeitraum wurden die letzten Hürden beseitigt, um ab 1. Juli 1990 in die erste Phase der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) einzutreten. Sie bringt neben der vollständigen Liberalisierung des Kapitalverkehrs eine engere Kooperation der EG-Zentralbanken und ein Verfahren der multilateralen Überwachung durch die Wirtschafts- und Finanzminister mit dem Ziel einer verbesserten wirtschaftspolitischen Konvergenz in den Ländern der Gemeinschaft. Über die Gestaltung der weiteren Phasen der WWU und die erforderliche Anpassung des EWG-Vertrages wird gemäß einem Beschluß des ER Dublin eine Regierungskonferenz ab 13. Dezember 1990 in Rom beraten. Die Vorbereitung dieser Konferenz durch den Rat und die zuständigen Fachgremien hat bereits begonnen und wird bis zum Beginn der Konferenz weiter intensiviert werden, damit die Verhandlungen sofort auf einer konkreten Grundlage aufgenommen werden können. Nach dem Willen des Europäischen Rates von Dublin soll die Konferenz zügig zum Abschluß gebracht werden, so daß ihre Ergebnisse noch vor Ende 1992 von den MS ratifiziert werden können.

5. Binnenmarkt, Fortschritte

Die Arbeiten zur Vollendung des Europäischen Binnenmarktes schritten auch im ersten Halbjahr 1990 zügig voran. Unter der irischen Präsidentschaft konnten wichtige Maßnahmen, u. a. in den Bereichen öffentliches Auftragswesen, Versicherungen, Verkehr und Abbau von Hindernissen bei der Besteuerung von grenzüberschreitend tätigen Gesellschaften, vereinbart werden. Ende Juni 1990 waren zwei Drittel der insgesamt 282 Gesetzgebungsvorhaben vom Rat entweder endgültig verabschiedet oder als Gemeinsamer Standpunkt festgelegt.

6. Binnenmarkt, noch zu leistende Arbeit

Der Europäische Rat in Dublin (25./26. Juni 1990) drang auf rasche Fortschritte bei den noch ausstehenden Arbeiten (u. a. in den Bereichen Finanzdienstleistungen, Schutz des geistigen Eigentums, Unternehmensübernahmen, Tiergesundheit und Pflanzenschutz sowie bei den Mehrwert- und Verbrauchsteuerregelungen) und betonte die große Bedeutung der einzelstaatlichen Umsetzung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften innerhalb der gesetzten Fristen. Die Bundesregierung wird ihrerseits alle Anstrengungen unternehmen, um dazu beizutragen, daß die Gemeinschaft den Europäischen Binnenmarkt bis Ende 1992 verwirklicht.

7. Agrarpolitik

Am 27. April 1990 beschloß der Agrarrat die Agrarpreise und flankierende Maßnahmen für das Wirtschaftsjahr 1990/91. Danach bleiben die institutionellen Preise für Marktordnungserzeugnisse erneut weitgehend unverändert (vgl. Ziff. 339f.). Weitere wichtige und grundlegende Entscheidungen des Rates im Berichtszeitraum betrafen die Agrarmarkt- und Strukturpolitik sowie die Rechtsharmonisierung, insbesondere im Bereich des Veterinärrechts.

8. Sozialpolitik

Unter irischer Präsidentschaft wurden Maßnahmen in den Bereichen Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer, Berufsausbildung sowie Unterstützung der Langzeitarbeitslosen verabschiedet. Nach Annahme der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer durch 11 Mitgliedstaaten beim Europäischen Rat in Straßburg im Dezember 1989 legte die Kommission erste Richtlinienvorschläge (zu atypischen Arbeitsverhältnissen) auf der Grundlage ihres Aktionsprogramms zur Umsetzung der Gemeinschaftscharta vor. Auch der Europäische Rat in Dublin am 25./26. Juni 1990 wies nochmals auf die besondere Bedeutung hin, die er der Entwicklung der sozialen Dimension unter allen ihren Aspekten beimißt.

9. Umweltpolitik

Die gemeinschaftliche Umweltpolitik hat entscheidende Fortschritte, insbesondere im Bereich der Abfallentsorgung und des Gewässerschutzes erzielt. Eine fortschrittliche gemeinsame EG-Position zur Verschärfung des Montrealer Protokolls zum Schutz der Ozonschicht wurde nicht zuletzt aufgrund der konsequenten Haltung der Bundesregierung vereinbart.

10. Europa der Bürger

Die Staats- und Regierungschefs der Zwölf haben bei ihrem Treffen am 25./26. Juni 1990 in Dublin erneut

bekräftigt, daß ein wesentliches Ziel der europäischen Integration die Förderung der Rechte und Freiheiten sowie des Wohlstands des einzelnen Bürgers ist und daß der Nutzen der Gemeinschaft allen ihren Bürgern nahegebracht werden muß. Dies geschah durch eine Fülle konkreter Beschlüsse auf einer Vielzahl von Gebieten. Besonders erwähnenswert – aufgrund seines Modellcharakters für die gesamte Gemeinschaft – ist der im Juni 1990 von der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich und den Benelux-Staaten unterzeichnete Zusatzvertrag zum Abkommen von Schengen. Sein wesentliches Ziel ist die vollständige Aufhebung der Personenkontrollen an den Binnengrenzen der Unterzeichnerstaaten.

11. Verbraucherpolitik

Die Kommission legte ein Dreijahresprogramm vor, in dem künftige Prioritäten des Verbraucherschutzes vorgestellt wurden. Außerdem wurde eine Richtlinie über Pauschalreisen und eine Entscheidung über ein gemeinschaftliches System zum raschen Austausch von Informationen über die Gefahren bei der Verwendung von Konsumgütern verabschiedet (vgl. Ziff. 209 ff.).

12. Deutsche Einheit

Auf seiner Sondertagung am 28. April 1990 in Dublin begrüßte der Europäische Rat die Vereinigung Deutschlands „unter einem europäischen Dach“ und erklärte, die Gemeinschaft werde dafür Sorge tragen, daß die mit der staatlichen Vereinigung wirksam werdende Einbeziehung der heutigen DDR in die Europäische Gemeinschaft als Teil des deutschen Mitgliedstaates reibungslos und harmonisch vollzogen werde. Die Eingliederung erfolgt ohne Änderungen der Verträge nach Maßgabe erforderlicher Übergangsvereinbarungen für das abgeleitete Recht, die auf das unbedingt Notwendige zu beschränken sind. Sie sollen möglichst rasch zu einer vollständigen und möglichst ausgewogenen Eingliederung führen. Dafür wird die Kommission im September 1990 ein Vorschlagspaket unterbreiten, über das der Rat und das Europäische Parlament bis Ende November beschließen sollen. Zur Vorbereitung dieser Vorschläge wurden zwischen der Kommission und der Bundesregierung – unter Einbeziehung von Experten aus der DDR und der Länder – intensive Beratungen aufgenommen. Der Europäische Rat am 25./26. Juni 1990 nahm die Beschleunigung der Arbeiten der Kommission mit Genugtuung zur Kenntnis. Er begrüßte den Staatsvertrag über die deutsche Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion, mit dem die Eingliederung des Gebiets der DDR in die Gemeinschaft gefördert und beschleunigt werde. Die Kommission war frühzeitig über die Erörterungen zum Staatsvertrag unterrichtet worden und hatte ihn als mit dem Gemeinschaftsrecht kompatibel bewertet.

13. EG-USA

Die USA sind nach wie vor wichtigster einzelner Handelspartner der Gemeinschaft. Seit längerer Zeit wies die Handelsbilanz erstmalig wieder einen Überschuf der USA auf. Im Agrarbereich gab es im Zusammenhang mit der Uruguay-Runde gelegentlich Irritationen. Zu gravierenden bilateralen Handelsstreitigkeiten kam es im Berichtszeitraum jedoch nicht. Der Dialog USA/EG wurde in Form von Treffen des jeweiligen Ratspräsidenten mit dem US-Präsidenten institutionalisiert.

14. EG-EFTA

Am 20. Juni 1990 wurden die offiziellen Verhandlungen über die Schaffung eines binnenmarktähnlichen Europäischen Wirtschaftsraumes zwischen EG und EFTA aufgenommen. Das Abkommen soll den EFTA-Staaten und Liechtenstein die Teilnahme an den vier Freiheiten des Binnenmarktes (Personen-, Dienstleistungs-, Kapital- und gewerblicher Warenverkehr) ermöglichen und zu enger Zusammenarbeit bei den flankierenden Politiken (Wettbewerbs-, Umwelt-, Forschungs-, Entwicklungspolitik, etc.) führen.

15. EG/Mittel- und Osteuropa

Die Gemeinschaft hat im Berichtszeitraum die Unterstützung der Prozesse politischer und wirtschaftlicher Reformen in den mittel- und osteuropäischen Staaten ausgeweitet und vertieft. Damit wurde den Fortschritten, die in diesen Ländern bei der Errichtung pluralistischer Demokratien erzielt wurden, Rechnung getragen. Mit der Tschechoslowakei, Bulgarien und der DDR wurden als erster Schritt in Richtung einer Einbeziehung der Staaten Mittel- und Osteuropas in ein gesamteuropäisches Handels- und Wirtschaftssystem Handels- und Kooperationsabkommen geschlossen. Sobald die politischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllt sind, sollen mit allen mittel- und osteuropäischen Staaten auch Assoziierungsabkommen ausgehandelt werden, durch die die Zusammenarbeit mit diesen Staaten eine neue Qualität und zusätzlich auch eine politische Dimension erhalten wird.

16. Mittelmeerdrittländer, Türkei, Jugoslawien

Die Kommission hat im Mai und Juni Vorschläge für eine erneuerte Mittelmeerpolitik der Gemeinschaft sowie für die Vertiefung der Beziehungen der EG mit Jugoslawien und der Türkei vorgelegt. Für die Mittelmeerdrittländer schlägt sie eine Aufstockung der Finanzhilfe für 1992-1996 um das drei- bis vierfache vor. Längerfristig sollen auch weitere Handelserleichterungen gewährt werden. Nachdem der Rat im Februar den Standpunkt der Kommission zum Beitrittsantrag der Türkei unterstützt hatte, schlug die Kommission zum Ausbau der Assoziation mit der Türkei folgendes vor: Vollendung der Zollunion bis 1995, umfassende Zusammenarbeit und technische Hilfe, Abschluß des

vierten Finanzprotokolls und politischen Dialog auf Ministerebene. Für Jugoslawien soll im Rahmen der Mittelmeerkoooperation das Finanzprotokoll aufgestockt werden. Im Rahmen des Konzepts der Gemeinschaft für die Beziehungen mit den mittel- und osteuropäischen Ländern soll Jugoslawien parallel dazu Hilfe aus der G 24-Aktion erhalten; außerdem beabsichtigt die Kommission, sobald die wirtschaftlichen und politischen Voraussetzungen dafür in Jugoslawien erfüllt sind, die Weiterentwicklung des Kooperationsabkommens zu einem Assoziationsabkommen vorzuschlagen. Die Beratungen über die Kommissionsvorschläge im Rat haben inzwischen begonnen.

17. Lateinamerika — EG

Am 2. April 1990 schloß die EG ein Rahmenabkommen über Handel und Kooperation mit Argentinien. Die Verabschiedung eines Verhandlungsmandats für ein Abkommen mit Chile steht unmittelbar bevor.

18. Europäische Politische Zusammenarbeit (EPZ)

Die Europäische Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten haben die Ausarbeitung und Verwirklichung einer gemeinsamen Außenpolitik erfolgreich fortgesetzt. Die Verfahren der Europäischen Politischen Zusammenarbeit bewährten sich dabei vor allem angesichts der besonderen Herausforderungen, die sich für die Gemeinschaft aus den Umbruchprozessen in Mittel- und Osteuropa ergaben. Durch ihre Geschlossenheit und ihre flexible Arbeitsweise im Rahmen der EPZ konnten die Zwölf auf die sich beschleunigenden Veränderungen in Mittel- und Osteuropa rasch reagieren und in enger Verzahnung mit den Maßnahmen der EG-Außenbeziehungen die Rolle der Gemeinschaft als einen wesentlichen Stabilitätsfaktor im Prozeß der Umgestaltung der europäischen Architektur stärken.

19. Europäische Friedensordnung, transatlantische Erklärung

In Wahrnehmung der aus ihrem gewachsenen wirtschaftlichen und politischen Gewicht resultierenden Verantwortlichkeit haben die Zwölf für die europäische Friedensordnung wichtige Initiativen entwickelt. Vor allem der Europäische Rat vom 28. April gab einen richtungsweisenden Anstoß für den KSZE-Sondergipfel im November 1990 durch Aufstellung eines Rahmens für dessen inhaltliche und zeitliche Vorbereitung. Von den beiden Europäischen Räten im April und Juni gingen weitere Impulse zur Vertiefung der Beziehungen zwischen der Gemeinschaft, den USA und Kanada aus. Zur Bekräftigung des Willens beider Seiten zu noch engerer Zusammenarbeit sprachen sich die Zwölf für eine „Transatlantische Erklärung“ aus.

20. Europäische Außenpolitik

In der stärkeren Verknüpfung zwischen Gemeinschaftspolitik und der in der EPZ koordinierten Außenpolitik der Mitgliedstaaten wurden zunehmend die Grundzüge einer gemeinsamen europäischen Außenpolitik erkennbar. Für die Arbeit am Konzept der Politischen Union im zweiten Halbjahr 1990 wurde vom Europäischen Rat im Juni das Ziel der Verwirklichung von Einheitlichkeit und Kohärenz des internationalen Vorgehens der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten vorgegeben. Hierbei zeichnen sich weit-

reichende Verbesserungen der bisherigen Verfahren und institutionellen Regelungen ab.

21. EPZ, Deutsche Einheit

Nachdem die Erklärung des Europäischen Rates von Straßburg im Dezember 1989 erstmals aus der Sicht der Zwölf die deutsche Einheit mit dem europäischen Einigungsprozeß verknüpft hatte, widmeten sich die Mitgliedstaaten dem Fortgang der deutschen Einigung mit besonderer Aufmerksamkeit.

B. Ausbau der Gemeinschaft und Integration nach innen

I. Institutionelle Fragen

a) Politische Union

22. Politische Union, Vorarbeiten

Der Europäische Rat in Straßburg (8./9. Dezember 1989) hat die Entschlossenheit der Gemeinschaft betont, allen Verpflichtungen aus der Einheitlichen Europäischen Akte nachzukommen, um den Integrationsprozeß im Hinblick auf die Europäische Union fortzusetzen und zu vertiefen. Eine Regierungskonferenz zur Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion sollte vor Ende 1990 einberufen, die verbleibende Zeit zur Vorbereitung der Konferenz optimal genutzt und die Arbeiten auf dem Europäischen Rat in Dublin im Juni 1990 geprüft werden.

23. Politische Union, Kohl-, Mitterrand-Initiative

Mit einer gemeinsamen Initiative vom 18. April 1990 haben Bundeskanzler Kohl und Präsident Mitterrand einen entscheidenden Anstoß zur vertieften Diskussion der Weiterentwicklung der Europäischen Gemeinschaft zur Europäischen Union unter den Mitgliedstaaten gegeben. Auf seiner Sondertagung am 28. April hat der Europäische Rat auf dieser Grundlage beschlossen, unverzüglich eine eingehende Prüfung über die Notwendigkeit möglicher Vertragsänderungen aufzunehmen mit dem Ziel, die demokratische Legitimität der Union zu stärken, die Gemeinschaft und ihre Organe in die Lage zu versetzen, den Anforderungen der neuen Lage effektiv und effizient gerecht zu werden und ein einheitliches und kohärentes Vorgehen der Gemeinschaft auf internationaler Ebene zu gewährleisten. Auf dieser Grundlage wurden die weiteren Vorarbeiten von den Außenministern und den von ihnen persönlich beauftragten hohen Beamten fortgeführt.

24. Regierungskonferenzen zur WWU und Politischen Union

Auf der Grundlage eines Berichts der Außenminister und ihrer entsprechenden Empfehlung hat der Europäische Rat am 25./26. Juni 1990 in Dublin Einvernehmen erzielt, eine Regierungskonferenz zur Weiterentwicklung der Europäischen Gemeinschaft zur Politischen Union zum 14. Dezember 1990, d. h. zeitgleich mit der Regierungskonferenz zur Wirtschafts- und Währungsunion (13. Dezember 1990), einzuberufen. Ziel ist, die Ratifikationsverfahren der Vertragsbestimmungen zur Politischen Union als auch zur Wirtschafts- und Währungsunion durch die nationalen Parlamente vor Ende 1992 abzuschließen. In allen Phasen soll ein enger Gesprächskontakt mit dem Europäischen Parlament aufrechterhalten werden.

b) Europäisches Parlament

25. Europäisches Parlament, Gewicht und Geltung

Wie schon im ersten Halbjahr nach den Neuwahlen vom Juni 1989 hat sich das Europäische Parlament auch in den ersten sechs Monaten des Jahres 1990 besonders aktiv mit den Fragen der Fortentwicklung der Gemeinschaft und mit den Veränderungen in Mittel- und Osteuropa auseinandergesetzt. In beiden Fällen hat das Parlament auch neue Wege gefunden, sein Gewicht zur Geltung zu bringen und den Dialog mit den übrigen Gemeinschaftsorganen und sonstigen Beteiligten zu intensivieren:

- Am 22. März 1990 hat EP-Präsident Enrique Baron Crespo sich zu Gesprächen mit der Präsidentin des Deutschen Bundestages Frau Süßmuth und mit Bundeskanzler Kohl in Bonn aufgehalten.
- Im Bemühen um einen unmittelbaren und engen Dialog mit dem Parlament berichtete Bundeskanzler Kohl am 16. Mai 1990 an der Seite des irischen Premierministers Haughey vor dem Plenum in Straßburg über die Ergebnisse des Sondertreffens des Europäischen Rates vom 28. April 1990 in Dublin. In der Plenardebatte vor diesem Treffen hatte

StM'in Adam-Schwaetzer zusammen mit dem irischen Außenminister Collins eine parlamentarische Anfrage zu den Auswirkungen der Vereinigung Deutschlands auf die Europäische Gemeinschaft beantwortet.

- Am 17. Mai 1990 fand in Straßburg ein interinstitutioneller Dialog einer Delegation des Europäischen Parlamentes mit Vertretern der Kommission sowie mit dem Rat und den im Rat vereinigten Vertretern der Mitgliedstaaten im Vorfeld der Ende 1990 vorgesehenen Regierungskonferenzen über die Europäische Wirtschafts- und Währungsunion und über die Politische Union statt.

Die Bundesregierung begrüßt die Unterstützung des Europäischen Parlaments für die jetzt notwendigen substantiellen Fortschritte auf dem Weg zur Europäischen Union. Sie tritt dafür ein, daß die Konferenz über die Politische Union insbesondere auch Gelegenheit gibt, die Rechte und Befugnisse des Europäischen Parlaments zu stärken.

26. Europäisches Parlament und deutsche Einheit

Das Europäische Parlament setzte am 15. Februar 1990 einen Ad-hoc-Ausschuß deutsche Einheit ein. Die Bundesregierung hat diese Entscheidung von Anfang an begrüßt und die Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses sowohl in Brüssel und Straßburg als auch im Zusammenhang mit Gesprächen des Berichterstatters und einer Sitzung des Ad-hoc-Ausschusses in Bonn intensiv unterstützt. Dem Europäischen Parlament ist es auch im zweiten Halbjahr seiner neuen Wahlperiode in einer Zeit historischer Veränderungen gelungen, die Gemeinsamkeit europäischer Politik deutlich zu machen und einen Prozeß mitzugestalten, der die Chancen zur deutschen und zur europäischen Einheit aktiv wahrnimmt.

c) Rat

27. Rat, Wechsel des Vorsitzes

Am 1. Januar 1990 ging der Vorsitz im Rat turnusmäßig von Frankreich auf Irland über. Am 1. Juli 1990 übernahm Italien die Präsidentschaft.

d) Kommission

28. Kommission, 3. Halbjahr ihrer Amtszeit

Die Kommission konnte im 3. Halbjahr ihrer vierjährigen Amtsperiode ihre Arbeit erfolgreich fortsetzen. Wichtige Fortschritte wurden im Hinblick auf die Verwirklichung des Binnenmarktes und der Wirtschafts- und Währungsunion erzielt. Auch in der im 1. Halbjahr 1990 aufgenommenen Diskussion zur Weiterentwicklung der Europäischen Gemeinschaft zu einer Politischen Union leistete die Kommission wesentliche Beiträge.

29. Kommission und deutsche Einheit

Die große Unterstützung, die die Kommission im deutschen Einigungsprozeß leistet, muß besonders betont werden. Dabei ist die Rolle von Kommissionspräsident Delors sowie der deutschen Mitglieder der Kommission, Vizepräsident Bangemann (Binnenmarkt und Industrieangelegenheiten, Beziehungen zum Parlament) und Kommissar Schmidhuber (Haushalt und Finanzkontrolle) hervorzuheben.

30. Präsident und Vizepräsidenten der Kommission

Der Europäische Rat hat am 25./26. Juni in Dublin beschlossen, die Amtszeit des Präsidenten und der Vizepräsidenten der Kommission um weitere zwei Jahre bis Ende 1992 zu verlängern.

e) Europäischer Gerichtshof

31. Gericht erster Instanz

Das Gericht erster Instanz hat inzwischen seine Arbeit aufgenommen. Derzeit wird über einen Entwurf der Verfahrensordnung des Gerichts erster Instanz im Rat beraten; der Entwurf lehnt sich weitgehend an die Verfahrensordnung des EuGH an. Bis zur Verabschiedung einer eigenen Verfahrensordnung wendet das Gericht erster Instanz die Verfahrensordnung des EuGH analog an.

Zum Ende des Berichtszeitraums waren bei dem Gericht 159 Rechtssachen anhängig, davon 80 Rechtssachen in Beamtenstreitigkeiten, 76 Rechtssachen in Wettbewerbs-Streitigkeiten, 3 Streitigkeiten gemäß Artikel 33 Abs. 2 und Artikel 35 EGKS-Vertrag. 40 Rechtsstreitigkeiten konnten seit dem 11. November 1989 erledigt werden; 35 davon waren Beamtenstreitigkeiten, 5 waren Wettbewerbs-Streitigkeiten.

32. EuGH, neues Mitglied

Der niederländische Richter am EuGH T. Koopmans ist zurückgetreten. Für die verbleibende Amtszeit wurde zu seinem Nachfolger der Niederländer P.J.G. Kapteyn ernannt, der sein neues Amt am 1. April 1990 übernommen hat.

Im Berichtszeitraum wurden vom EuGH folgende erwähnenswerte Entscheidungen getroffen:

33. Straßenbenutzungsgebühr

Im Blickpunkt des öffentlichen Interesses steht insbesondere die Klage der Kommission gegen die von der Bundesrepublik Deutschland eingeführte Straßenbenutzungsgebühr für schwere LKW's zum 1. Juli 1990. Zusammen mit der Klage hat die Kommission am 23. Juni 1990 auch einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt. Die Kommission ist der Auffassung, daß die Straßenbenutzungsgebühr gegen EG-Recht verstößt. Die Straßenbenutzungsgebühr

diskriminiere die Spediteure aus anderen EG-Staaten, weil westdeutsche Speditionsunternehmen zum Ausgleich eine Senkung der Kraftfahrzeugsteuer gewährt werde. Die Bundesregierung ist der Behauptung einer Verletzung des EWG-Vertrages bereits im Vorverfahren vor Erhebung der Klage und dem Verfahren vor Erlaß der einstweiligen Anordnung entgegengetreten, vor allem mit folgenden Gründen:

- Auch nach Inkrafttreten des Gesetzes sind die deutschen Transportunternehmer noch immer mit höheren verkehrsspezifischen Abgaben belastet als die Transportunternehmer fast aller anderen Mitgliedstaaten.
- Das deutsche Gesetz führt zu einer Annäherung des deutschen Abgabensystems an dasjenige von fünf anderen Mitgliedstaaten (Frankreich, Italien, Spanien, Portugal, Griechenland), die Autobahngebühren erheben und sich deswegen niedrige Kraftfahrzeugsteuern leisten können.
- Das deutsche Gesetz deckt sich mit den Zielsetzungen der Kommission, die im Januar 1988 eine Angleichung der Wettbewerbsbedingungen auf der Grundlage der Anlastung der Wegekosten (Territorialitätsprinzip) vorgeschlagen hat. Das Gesetz ist geeignet, Druck in Richtung auf die Verwirklichung dieser Zielsetzung durch den Rat der Europäischen Gemeinschaften zu erzeugen.

Mit Beschluß vom 28. Juni 1990 hat der Präsident des Europäischen Gerichtshofes angeordnet, daß die Bundesrepublik Deutschland die Erhebung der Straßenbenutzungsgebühr für schwere Lastkraftfahrzeuge aus anderen EG-Mitgliedstaaten bis zum Abschluß des Verfahrens über die einstweilige Anordnung vorläufig aussetzt. Diese Anordnung wurde durch Beschluß des EuGH vom 12. Juli 1990 bestätigt.

34. Straßenbenutzungsgebühr, Haltung der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat aus diesem Beschluß Konsequenzen gezogen. Die Erhebung der Straßenbenutzungsgebühr wird insgesamt bis auf weiteres ausgesetzt. Bereits gezahlte Gebühren werden erstattet. Der Beschluß vom 28. Juni 1990 und die nachfolgende Entscheidung des EuGH greifen dem Verfahren in der Hauptsache nicht vor.

35. EuGH-Urteil zur Preisgegenüberstellung

Nach dem Urteil des EuGH vom 7. März 1990 (Rs 362/88) darf ein Mitgliedstaat, unabhängig von den eigenen Rechtsvorschriften, einem Unternehmen aus einem anderen EG-Land nicht verbieten, für seine Sonderangebote unter Hinweis auf die normalen Preise zu werben, wenn diese Werbeaussagen in dem anderen Mitgliedstaat zugelassen sind. Dem Urteil lag der Fall eines belgischen Handelsunternehmens zugrunde, das auf belgischem und auch auf luxemburgischem Gebiet für Sonderangebote geworben und dabei unberücksichtigt gelassen hatte, daß zwar in

Belgien, nicht jedoch in Luxemburg der Hinweis auf den normalen Preis erlaubt ist. Nach Meinung des EuGH ist eine derartige Werbebeschränkung nicht mit Artikel 30 EWGV zu vereinbaren, der mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen sowie alle Maßnahmen gleicher Wirkung verbietet.

36. EuGH-Urteile zum Kindergeld

In zwei Entscheidungen vom 22. Februar 1990 (RS 12/89 und RS 228/88) hat der EuGH festgestellt, daß die Bundesrepublik Deutschland arbeitslosen Kindern von Arbeitnehmern aus anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft auch dann bis zum 21. Lebensjahr Kindergeld zahlen muß, wenn diese in ihrer Heimat leben. Der Europäische Gerichtshof hat in beiden Fällen die Verpflichtung zur Kindergeldzahlung bejaht. In dem ersten Fall hatte ein arbeitsloser italienischer Arbeitnehmer gegen die Bundesanstalt für Arbeit geklagt, nachdem diese sich geweigert hatte, ihm für seine in Italien lebende Tochter Kindergeld zu gewähren. Als Grund für die Weigerung führte die Bundesanstalt an, daß die Tochter des Klägers nicht der deutschen Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehe. Nach Ansicht des EuGH kann eine solche Ablehnung einen EG-Arbeitnehmer davon abhalten, von seinem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch zu machen. Die Voraussetzung für die Zahlung von Kindergeld sei aber als erfüllt anzusehen, wenn das Kind der Arbeitsvermittlung in dem EG-Staat zur Verfügung stehe, in dem es wohne. Die zweite Rechtssache betraf eine vergleichbare Fallgestaltung über die der EuGH im Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchens des Bayerischen Landessozialgerichts zu befinden hatte. Angesichts der hohen Jugendarbeitslosigkeit gerade in südlichen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft steht zu befürchten, daß auf die Bundesrepublik Deutschland eine erhebliche Mehrbelastung an Aufwendungen für Kindergeld zukommen wird.

37. EuGH-Urteil zu EG-Beiträgen

Eine Klage der Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland (RS 251/88) wegen zu geringer Abführung von Eigenmitteln (Umsätze der Bundespost) an die EG im Zeitraum 1980 bis 1985 wurde durch Urteil des EuGH vom 23. Mai 1990 abgewiesen. Die Kommission hatte sich gegen die Methode gewandt, nach der die Bundesrepublik Deutschland die Höhe ihrer – auf der Grundlage der Mehrwertsteuereinnahmen erhobenen – Beiträge berechnet hatte. Nach Ansicht der Kommission hätten bei der Bemessungsgrundlage auch die Umsätze der Deutschen Bundespost im Bereich des Fernmeldewesens berücksichtigt werden müssen, obwohl diese während einer Übergangszeit von der Steuer befreit waren. Der EuGH ist dieser Argumentation nicht gefolgt, sondern hat die einschlägige EG-Vorschrift für die Berechnung als so unpräzise angesehen, daß sie mehrere Methoden zuließe. Auch die von der Bundesrepublik Deutschland gewählte Methode widerspreche nicht dieser Vorschrift.

38. EuGH-Urteil zur Gleichbehandlung der Männer

Der EuGH hat in einem Urteil vom 17. Mai 1990 (RS 262/88) eine Verpflichtung zur Gleichbehandlung auch für Männer festgestellt. In dem konkreten Fall, der sich in Großbritannien abgespielt hat, wurde nach der Sonderregelung die Pension an Männer erst ab dem 55. Lebensjahr ausbezahlt, während Frauen bereits ab dem 50. Lebensjahr einen Anspruch darauf hatten. Zwar hat der EuGH eine Rückwirkung seines Urteils ausdrücklich ausgeschlossen, doch wird dieses weitreichende Konsequenzen insbesondere für nicht-beitragspflichtige Pensionskassen nach sich ziehen. Im wesentlichen hat der EuGH festgestellt, daß Leistungen, die ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer anläßlich der Entlassung aus wirtschaftlichen Gründen zahlt, unter den Gleichbehandlungsgrundsatz fallen, und zwar gleich ob diese aufgrund eines Arbeitsvertrages, aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder freiwillig bezahlt werden. Im Gegensatz zu den von den nationalen Systemen der sozialen Sicherheit gezahlten Leistungen werden die von nicht beitragspflichtigen Pensionskassen getätigten Leistungen von der Gleichbehandlung abgedeckt, weil sie als vom Arbeitgeber gewährte Vergütung anzusehen sind. Ein aus wirtschaftlichen Gründen entlassener Mann darf nicht dadurch diskriminiert werden, daß ihm von einer nicht beitragspflichtigen Kasse nur mit zeitlicher Verschiebung eine Pension zukommt, während eine Frau unter gleichen Bedingungen sofort in den Genuß der Pension kommt, weil im nationalen Gesetz eine unterschiedliche Altersregelung für Männer und Frauen vorgesehen ist.

39. Europäisches Parlament, EuGH-Urteil zu seiner institutionellen Stärkung

Der EuGH hat mit einem Urteil vom 22. Mai 1990 (RS 70/88) die institutionelle Position des Europäischen Parlaments erheblich gestärkt. Er hat dem Europäischen Parlament entgegen dem klaren und eindeutigen Wortlaut des Artikel 173 Abs. 1 EWG-Vertrag das Recht zuerkannt, gegen Rechtsakte der Gemeinschaftsorgane Nichtigkeitsklage zu erheben, wenn diese Klage auf den Schutz der Befugnisse des Parlaments gerichtet ist und auf Klagegründe gestützt wird, mit denen die Verletzung dieser Befugnisse geltend gemacht wird. Mit dieser Entscheidung ist der Gerichtshof von seinem Urteil vom 27. September 1988 (RS 302/87) abgerückt, in dem er unter eingehender Würdigung aller Argumente noch die Befugnis des Parlaments zur Erhebung der Nichtigkeitsklage nach Artikel 173 EWG-Vertrag abgelehnt hatte. Im einzelnen wies der EuGH in seinem neuen Urteil die vom Rat erhobene Einrede der Unzulässigkeit der Klage des Europäischen Parlaments zurück, mit dem dieses sich gegen die Rechtsgrundlage der nach der Katastrophe von Tschernobyl erlassenen Strahlungsgrenzwerte für Lebensmittel und Futterstoffe gewandt hatte. Nach Auffassung des Europäischen Parlaments hatte sich der Rat damit über das parlamentarische Mitspracherecht auf diesem Gebiet hinweggesetzt. Gemäß Artikel 146 EAG, Artikel 173 EWG-Vertrag hat es die VO des Rates zur Festlegung von Höchstwerten an Radioaktivität in Nahrungs- und Futtermitteln

mit der Begründung angefochten, statt des Artikel 31 EAG hätte Artikel 100 EWG-Vertrag als Rechtsgrundlage gewählt und damit das Verfahren der Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament durchgeführt werden müssen. Diese Klage hat der EuGH mit seinem Urteil für zulässig erklärt; das Verfahren zur Hauptsache wird fortgesetzt.

Von Interesse sind ferner folgende laufende Verfahren:

40. Klage gegen Kohleentscheidung der Kommission

Die Bundesregierung klagt gegen 2 Entscheidungen der Kommission zum „Kohlepfennig“ (Rechtssache C-138/90). In diesen Entscheidungen hatte die Kommission die an die Elektrizitätserzeuger zu zahlenden Ausgleichsbeträge aus dem Verstromungsfonds einer Genehmigungspflicht unterworfen und die angemeldeten Beträge nicht in vollem Umfang genehmigt. Die Bundesregierung vertritt die Ansicht, daß es sich bei den Ausgleichszahlungen nicht um Beihilfen zugunsten des Steinkohlebergbaus handelt. Zudem fehlt es an einer Rechtsgrundlage für die Forderung der Kommission, die Ausgleichsbeträge ab 1990 degressiv zu gestalten. Die Klage entspricht damit im wesentlichen der Argumentation, die die Bundesregierung bereits in dem ebenfalls beim Gerichtshof anhängigen Rechtsstreit bezüglich der Ausgleichszahlung für 1987 (Rechtssache C-183/89) als Streithelferin des Gesamtverbandes des deutschen Steinkohlebergbaus vorgetragen hat.

41. Klage zu tierseuchenrechtlichen Vorschriften

In der Rechtssache C-382/89 rügt die Kommission die deutschen tierseuchenrechtlichen Vorschriften zur Einfuhr lebender Schafe. Danach bedarf die Einfuhr lebender Schafe auch dann einer Genehmigung durch die nationalen Behörden, wenn sie aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften stammen. Darüber hinaus werden an der Grenze systematisch tierärztliche Kontrollen durchgeführt. Die Kommission sieht in diesen Regelungen einen Verstoß gegen die Grundsätze des freien Warenverkehrs.

42. Klage zur Kennzeichnung gefährlicher Stoffe

In der Rechtssache C-43/90 wirft die Kommission der Bundesregierung vor, sie habe mit ihrer Gefahrstoffverordnung die Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe nicht ordnungsgemäß umgesetzt. Insbesondere habe sie Kennzeichnungsvorschriften für krebserregende Stoffe erlassen, für die nach Gemeinschaftsrecht bisher keine besondere Kennzeichnung vorgeschrieben sei. Auch habe sie nicht berücksichtigt, daß bei bestimmten Stoffen die Kennzeichnung den Herstellern überlassen sei.

43. Klage zu Arzneimitteln

In der Rechtssache C-62/90 hat die Kommission das Urteil des Gerichtshofs vom 7. März 1989 in der Rechtssache C-215/87 zum Anlaß für die Klageerhebung genommen. Dort hatte der Gerichtshof entschieden, daß zugelassene und nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel zum persönlichen Bedarf eingeführt werden können. Mit der o.g. Klage möchte die Kommission noch über das Urteil hinausgehen und erreichen, daß auch Medikamente, die in der Bundesrepublik nicht zugelassen oder rezeptpflichtig sind, zum persönlichen Bedarf eingeführt werden dürfen, wenn sie im Herkunftsland nach den dortigen Vorschriften von einem Arzt verschrieben und von einem Apotheker abgegeben worden sind.

f) Deutsche Einheit und Europäische Gemeinschaft

44. DDR, EG-Reaktionen vor den Wahlen

Noch zu Anfang des Jahres bestanden bei den EG-Partnern Ungewißheit und teilweise Sorgen bezüglich der Auswirkungen des deutschen Einigungsprozesses auf die EG. In seiner Rede am 17. Januar 1990 vor dem EP zeigte Kommissionspräsident Delors jedoch frühzeitig Wege für die Integration der DDR in die EG auf, wobei er deren Sonderstellung im Vergleich zu Drittstaaten hervorhob. Auf ihrer Sondersitzung am 20. Februar äußerten auch die Außenminister keine Bedenken gegen eine Eingliederung der DDR als Teil eines vereinigten Deutschlands. Bereits zuvor hatten die Kommission eine Arbeitsgruppe und das Europäische Parlament einen ad-hoc-Ausschuß zu den Auswirkungen der Vereinigung Deutschlands auf die EG eingesetzt. Diese untersuchen seither die politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen der deutschen Einigung für die Gemeinschaft. Gleichzeitig begleiten und fördern sie den Eingliederungsprozeß. Mit beiden Gremien pflegte die Bundesregierung kontinuierlichen und hochrangigen Kontakt.

45. DDR, Volkskammerwahl

Mit der Wahl zur Volkskammer am 18. März hat sich die Bevölkerung der DDR für den Beitritt zur Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 23 des Grundgesetzes und damit zugleich für die Einbeziehung des Gebietes der DDR in die Europäische Gemeinschaft entschieden. Bundeskanzler Kohl besuchte am 23. März die Kommission und machte deutlich, daß die Prozesse der europäischen Integration und der deutschen Vereinigung parallel ablaufen müssen.

46. Europäischer Rat, Vorbereitung der Sondertagung zur deutschen Einheit

Anläßlich der innerdeutschen Entwicklungen lud die irische Präsidentschaft für den 28. April 1990 zu einer Sondertagung des Europäischen Rates ein. Die Kommission hatte hierzu ein Arbeitspapier über „Die Gemeinschaft und die deutsche Vereinigung“ vorgelegt.

Dieses Dokument sowie die darauf beruhenden Beratungen des Europäischen Rates standen unter dem Eindruck der freien und demokratischen Wahlen am 18. März in der DDR und des Bekenntnisses der daraus hervorgegangenen Regierung für einen Beitritt zur Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 23 GG. Die Kommission begrüßte die deutsche Vereinigung als historisches Ereignis. Die Einbeziehung der DDR in die EG stelle eine Herausforderung dar, biete aber auch große Chancen für die gesamte Gemeinschaft. Die Integration könne in 3 Phasen verlaufen:

- Die deutsche Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion als Interimsphase und schrittweise De-facto-Eingliederung der DDR in die EG;
- Übergangsphase nach deutscher Vereinigung aufgrund der in der EG zuvor zu beschließenden Übergangsregelung;
- vollständige Anwendung des Gemeinschaftsrechts.

47. Europäischer Rat zur deutschen Einigung, Ergebnisse

Die Sondertagung des Europäischen Rates am 28. April kam auf der Grundlage dieser Vorschläge überein, daß die Eingliederung der heutigen DDR in die EG mit der deutschen Vereinigung wirksam werde; sie erfolge ohne Änderung der Verträge. Erforderliche Übergangsmaßnahmen seien auf das unbedingt Notwendige zu beschränken. Die Kommission werde dem Rat dafür so bald wie möglich im Rahmen eines Gesamtberichts Vorschläge machen, über die der Rat dann rasch beschließen werde. Ziel sei die möglichst baldige vollständige und möglichst harmonische Eingliederung des Gebiets der DDR. Der Europäische Rat stellte fest, daß die Vereinigung Deutschlands ein positiver Faktor in der Entwicklung Europas im allgemeinen und der Gemeinschaft im besonderen sein werde.

48. EG-Ausland und Gemeinschaftsorgane, Unterrichtung in DDR-Fragen

Die Bundesregierung unterrichtet die Gemeinschaft bis zur Vereinigung über alle EG-relevanten Maßnahmen und Verhandlungen zwischen den beiden deutschen Staaten und bezieht die Kommission in die Verhandlungen ein. Eine Unterrichtung über Fragen und Stand der deutschen Vereinigung erfolgte vor und nach dem Europäischen Rat auf jeder Ratstagung. Bundeskanzler Kohl berichtete am 16. Mai zusammen mit dem irischen Premierminister vor dem Europäischen Parlament über die deutschland- und europapolitischen Ergebnisse des Sondertreffens des Europäischen Rates in Dublin. Die Kommission wurde frühzeitig in die EG-relevanten Erörterungen über die deutsche Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion einbezogen.

49. Staatsvertrag zwischen Bundesrepublik Deutschland und DDR

Am 18. Mai wurde der Staatsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion unterzeichnet. Er bestimmt, daß die DDR bereits während der Interimsphase bis zur Einbeziehung in die EG ihre Politik schrittweise auf das Recht und die wirtschaftspolitischen Ziele der EG ausrichtet.

50. De-facto-Zollunion EG-DDR

Für gewerbliche Waren bestimmt der Staatsvertrag, daß die DDR schrittweise den Gemeinsamen Zollltarif und das EG-Zollrecht übernimmt. Dank engster Zusammenarbeit beider deutscher Regierungen mit der Kommission konnte die DDR aber bereits am 1. Juli den Gemeinsamen Zollltarif als eigenen Zollltarif einführen sowie das Zollrecht und die handelspolitischen Maßnahmen der EG übernehmen. Auf dieser Basis konnte die EG zum gleichen Termin eine De facto-Zollunion mit der DDR herstellen. Damit herrscht freier Warenverkehr nicht nur zwischen der Bundesrepublik und der DDR, sondern zwischen der Gemeinschaft insgesamt und der DDR. Für Agrarwaren wird zum 1. August 1990 ein Preisstützungs- und Außenschutzsystem entsprechend dem der EG einführt. Damit wurde gleichzeitig die Voraussetzung für den freien Verkehr mit Agrarwaren zwischen EG und DDR geschaffen (soweit die DDR nicht zum Schutze ihrer Landwirtschaft spezielle Schutzmaßnahmen anwendet).

51. Staatsvertrag und Unternehmen anderer Mitgliedstaaten

In einer Protokollerklärung zum Staatsvertrag hat die DDR ferner erklärt, daß sie Staatsangehörigen und Unternehmen aller Mitgliedstaaten auf der Grundlage der Gegenseitigkeit Gleichbehandlung mit natürlichen Personen und Unternehmen der Bundesrepublik gewähren wird, soweit die Kompetenz der Europäischen Gemeinschaft reicht. Auch die Bundesrepublik hat Wert darauf gelegt, daß alle Maßnahmen zugunsten der DDR auch den Angehörigen und Unternehmen der anderen Mitgliedstaaten offen stehen. Die Kommission bewertete den Staatsvertrag als mit dem Gemeinschaftsrecht kompatibel und als wichtigen Schritt zur faktischen und rechtlichen Einbeziehung der DDR in die Europäische Gemeinschaft.

52. Deutsche Einheit, Vorbereitung auf EG-Seite

Mit diesen Maßnahmen wurde eine gute Grundlage für die Einbeziehung der DDR in die EG als Teil der Bundesrepublik Deutschland gelegt. Die Vorbereitung der Anwendung des EG-Rechts im Gebiet der heutigen DDR ist unverzüglich nach Abschluß des Staatsvertrages aufgenommen worden. Die Kommission prüft in engem Kontakt mit beiden deutschen Regierungen, wo für die Anwendung des EG-Rechts

im Gebiet der DDR Anpassungs- und Übergangsfristen erforderlich werden. Sie will ihre Vorschläge dem Rat im September vorlegen. Übergangsregeln sollten nach übereinstimmender Auffassung auf deutscher und EG-Seite auf ein Mindestmaß beschränkt werden und möglichst den 31. Dezember 1992 (Vollendung des Binnenmarktes) nicht überschreiten. Der Europäische Rat von Dublin am 25./26. Juni nahm unter Bezugnahme auf seine April-Beschlüsse und im Hinblick auf den fortschreitenden deutschen Einigungsprozeß die Beschleunigung der Arbeiten der Kommission mit Befriedigung zur Kenntnis.

g) Verwendung der deutschen Sprache in der Gemeinschaft

53. Deutsche Sprache, tatsächliche Praxis

Unverändert besteht die bereits im 45. Integrationsbericht (vgl. dort Ziff. 73 ff.) der Bundesregierung beschriebene Diskrepanz zwischen dem rechtlichen Status des Deutschen als gleichberechtigte Amts- und Arbeitssprache der Organe der Gemeinschaft und der tatsächlichen Praxis in der täglichen Arbeit der Dienststellen von Kommission und Rat fort. Hier zeigt sich nach wie vor eine ausgeprägte Tendenz, sich auf Französisch und Englisch zu beschränken. Deshalb mußten auch im Berichtszeitraum die Bundesressorts immer wieder gravierende Verstöße gegen die Sprachenregelung in EG-Gremien feststellen und rügen.

- Die für die Arbeit des Ausschusses der Ständigen Vertreter und für die Tagungen des Rates erforderlichen Dokumente liegen in großem Umfang nicht rechtzeitig in deutscher Sprache vor, für die vorbereitenden Beratungen der Arbeitsgruppen fehlen sie häufig völlig.
- Bei der Kommission sind erhebliche Mißachtungen der Sprachenregelung, insbesondere bei Dokumenten, bei der Korrespondenz mit der deutschen Verwaltung, Wirtschaft und Öffentlichkeit, bei Verhandlungen, Konferenzen und Anhörungen mit deutschen Teilnehmern, bei Gutachten, Aufträgen und Ausschreibungen sowie bei Publikationen feststellbar.
- Dem Ausschuß „Rechtsinformatik“ sind beispielsweise von der Kommission wiederholt Berichte nur in Englisch oder Französisch und erst wenige Tage vor der Sitzung oder erst als Tischvorlage in Deutsch vorgelegt worden.
- Vom Statistischen Bundesamt (StBA) wurde darüber geklagt, daß von Seiten des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften (EUROSTAT) die deutschsprachigen Unterlagen zu Sitzungen von Ausschüssen und Arbeitsgruppen bei EUROSTAT nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt worden sind. Auch war verschiedentlich die Teilnahme eines Vertreters des StBA an Sitzungen (z. B. des Beratenden Ausschusses für DOSES) nicht möglich, da kein Dolmetscher für die deutsche Sprache zur Verfügung stand.

- Bei Ausschreibungen der Kommission ist weiterhin festzustellen, daß Ausschreibungsunterlagen erst verspätet in deutscher Sprache bereitgestellt werden (THERMIE-Programm), bzw. daß in der deutschen Ausschreibung bei der Abgabe von Angeboten zur Beifügung einer englischen oder französischen Übersetzung aufgefordert wird. In einem Einzelfall haben die Dienststellen der Kommission unter Nichtberücksichtigung der deutschen Sprache Französisch, Englisch, Spanisch als wichtige Sprachen in der Gemeinschaft qualifiziert.

Ihrer Ankündigung, Abhilfe zu schaffen, sind Ratssekretariat und Kommission bisher nur völlig unzureichend nachgekommen.

54. Sprachenfrage in der EPZ

Im EPZ-Bereich gilt grundsätzlich das Vollsprachenregime; aufgrund einer vorläufigen Regelung werden unterhalb der Ministerebene tatsächlich aber nur Englisch und Französisch (ohne Dolmetscher) verwendet. Auch hier streben wir eine gleichberechtigte Stellung der deutschen Sprache neben Englisch und Französisch an.

55. Deutsche Sprache, Folgen ihrer Benachteiligung

Die Bundesregierung muß nach wie vor regelmäßig mit Entschiedenheit darauf hinweisen, daß Deutsch als Amts- und Arbeitssprache der Gemeinschaft mit Französisch und Englisch gleichbehandelt werden muß, da nur so die volle Arbeitsfähigkeit deutscher Vertreter in EG-Gremien gewährleistet und eine erhebliche Benachteiligung bei der Wahrnehmung der eigenen Belange, insbesondere auch beim Rechtssetzungsprozeß in der Gemeinschaft, verhindert werden kann. Daneben entstehen für die deutsche Wirtschaft Wettbewerbsnachteile. Ein Verdrängen des Deutschen müßte zudem die Aufgeschlossenheit der deutschen Bevölkerung gegenüber dem europäischen Integrationsprozeß beeinträchtigen.

56. Deutsche Sprache, Maßnahmen der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat deshalb im Berichtszeitraum erneut auch auf höchster Ebene gegenüber Ratssekretariat und Kommission die strikte Einhaltung der Sprachenregelung angemahnt sowie die im Verhältnis zu Französisch und Englisch gleichberechtigte Verwendung der deutschen Sprache gefordert. In seiner Sitzung am 12. Juni 1990 hat sich der Staatssekretärsausschuß für Europafragen mit der Sprachenfrage befaßt. Er hat beschlossen, die Durchsetzung des deutschen Sprachanspruches weiter mit Nachdruck auch hochrangig gegenüber Rat und Kommission zu verfolgen. Die Ressorts werden in ihrer täglichen Arbeit in EG-Gremien der Beachtung des deutschen Sprachanspruchs besondere Aufmerksamkeit schenken. Die Bundesregierung wird weiterhin jeden Einzelfall eines Verstoßes gegen die Sprachenregelung bei den zuständigen EG-Dienststellen aufgreifen. Die

deutschen Vertreter sind angewiesen, in allen EG-Gremien strikt auf die Verwendung des Deutschen zu achten, selbst deutsch zu sprechen, jeden Verstoß gegen die Sprachenregelung zu rügen und jeweils erforderliche Konsequenzen zu ziehen. In kürzlichen Gesprächen haben Ratssekretariat und Kommission zugesagt, den Mängeln möglichst umgehend durch personelle und organisatorische Maßnahmen, für die z. T. allerdings erst die haushaltsmäßigen Voraussetzungen geschaffen werden müssen, abzuhelpen. Im Bereich der Statistiken soll in Kürze Anregungen seitens der Bundesregierung gefolgt werden.

57. Deutsch in der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung

Ein beachtlicher Erfolg gelang bei der neu gegründeten Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung. Hierbei handelt es sich zwar nicht um eine EG-Einrichtung im engeren Sinne, aber doch um eine wesentlich von der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten initiierte und geprägte Institution (51 % des Kapitals werden von den 12 Mitgliedstaaten, der EG als solcher und der EIB gehalten). Hauptziel der Bank ist die Mitwirkung bei der Umorientierung der osteuropäischen Volkswirtschaften in Richtung Marktwirtschaft. Die Bundesregierung konnte durchsetzen, daß Deutsch während der Gründungsverhandlungen als Konferenzsprache diente, daß es eine der vier Vertragssprachen wurde und daß, je nach den Bedürfnissen des Geschäftsablaufs, auch Deutsch Arbeitssprache der Bank sein wird.

58. Deutsche Sprache, Haltung von Bundestag und Bundesrat

Die Bundesregierung ist sich in dem Ziel, die gleichberechtigte Verwendung von Deutsch als Amts- und Arbeitssprache neben Englisch und Französisch in der EG durchzusetzen, mit Bundestag und Bundesrat einig. Der Deutsche Bundestag hat mit Beschluß vom 10. Mai 1990 die Bundesregierung aufgefordert, im Rahmen der halbjährlichen Berichterstattung über den Stand ihrer Bemühungen in der Sprachenfrage zu berichten.

h) Dienstrecht der Bediensteten der Europäischen Gemeinschaft

59. Personalfreisetzungen infolge Beitritt Spaniens und Portugals

Mit Beschluß des Rates vom 22. März 1990 wurde die Zahl der Beamten festgelegt, gegenüber denen 1990 Maßnahmen zum endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst getroffen werden können. Damit werden letztmals Personalfreisetzungen auf Grund der Verordnung Nr. 3518/85 des Rates vom 12. Dezember 1985 sanktioniert, was im Zeitraum 1986-1990 zur vorzeitigen Pensionierung von knapp 900 EG-Beamten infolge des Beitritts von Spanien und Portugal führt. Die Bundesregierung hatte Bedenken gegen die für 1990

vorgesehene Maßnahme, weil Spanien und Portugal bereits angemessen im Personal der Europäischen Gemeinschaften vertreten sind.

60. Versorgungssystem von EG-Beamten

Im Mittelpunkt der Beratungen über das Versorgungssystem der EG-Beamten stand ein Bericht über die versicherungsmathematische Bewertung des Versorgungssystems der Europäischen Gemeinschaften, der von der Kommission in Auftrag gegeben worden war. Dem Bericht läßt sich entnehmen, daß der Gutachter eine Anhebung des Gesamtbeitragssatzes von derzeit 20,25 v. H. auf 22,5 v. H. der Dienstbezüge der EG-Beamten zur langfristigen Sicherung des Pensionssystems für notwendig erachtet; davon würde ein Drittel, also 7,5 v. H. zu Lasten des Personals gehen. Die Kommission geht jedoch von günstigeren Prämissen als der Gutachter aus und sieht derzeit keinen Handlungsbedarf, den Beitragssatz für das Versorgungssystem anzuheben. Die Beratungen dauern an.

61. Dienstbezüge von EG-Beamten, neues Angleichungsverfahren

Bezüglich des Verfahrens zur Angleichung der Dienstbezüge der EG-Beamten hat die deutsche Delegation im Benehmen mit anderen Delegationen beim Rat mehrfach darauf gedrängt, daß die Kommission rechtzeitig Vorschläge zur Reform dieses Verfahrens vorlegt, das noch bis 30. Juni 1991 gilt. Die Kommission hat zugesichert, bis Herbst dieses Jahres entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

i) Beteiligung der Bundesländer in den Gremien der Gemeinschaften

62. Bundesländer in EG-Gremien

Die Bund-Länder-Vereinbarung vom 17. Dezember 1987 zu Artikel 2 des EEA-Gesetzes sieht Verhandlungen zwischen Bund und Ländern über die Gremien (Arbeitsausschüsse und -gruppen) bei Rat und Kommission der EG vor, an deren Arbeiten Ländervertreter teilnehmen können. Im Berichtszeitraum wurden die letzten noch strittigen Punkte geklärt, so daß die Verhandlungen vorerst abgeschlossen sind. Entsprechend der Vereinbarung wird die ausgehandelte Gremienliste in Zukunft, z. B. bei Einrichtung neuer EG-Gremien, jeweils angepaßt; außerdem ist in größeren Zeitabständen eine Gesamtrevision vorgesehen. Aufgrund der vom Bundesrat vorgenommenen Benennungen können Ländervertreter nunmehr bei über 200 EG-Gremien teilnehmen. Hinzu kommen die Vertreter, die der Bundesrat bezogen auf konkrete EG-Rechtsetzungsvorhaben für die jeweiligen Verhandlungsgruppen des Rates benennt (z. Z. 18).

63. Regionalkonferenz, zweite

Am 24./25. April versammelten sich in Brüssel Regierungschefs und Präsidenten aus Ländern, Regionen und regionalen Gemeinschaften, um über ihre Rolle innerhalb der Europäischen Gemeinschaften zu beraten. Sie verabschiedeten eine Entschließung, in der sie das Subsidiaritätsprinzip bekräftigen und eine klar abgegrenzte Kompetenzverteilung zwischen einer künftigen Europäischen Union, den Mitgliedstaaten und — entsprechend dem nationalen Recht — den Ländern, Regionen und autonomen Gemeinschaften fordern. Bei der parallel zur Konferenz über die Wirtschafts- und Währungsunion stattfindenden zweiten Regierungskonferenz über die politische Union mußte das Subsidiaritätsprinzip im EWG-Vertrag verankert und der Rechtsschutz der Länder verbessert werden. Daneben sollten die Länder, Regionen und Gemeinschaften am Entscheidungsprozeß der Europäischen Gemeinschaften beteiligt werden. Hierzu wurden einige Modelle diskutiert.

II. Europa der Bürger

a) Allgemeines

64. Europa der Bürger, Fortschritte

In ihrem Bericht zum „Europa der Bürger“ (Drucksache 11/6297) hat die Bundesregierung dargelegt, daß die im Jahre 1985 vom sog. Adonnino-Ausschuß gemachten Vorschläge für ein bürgerfreundlicheres Europa mittlerweile zum ganz überwiegenden Teil verwirklicht worden sind. Auch bei den seither entstandenen Schwerpunkten im Bereich des Umwelt-, Verbraucher- und Gesundheitsschutzes sowie der Sozial- und Regionalpolitik und nicht zuletzt bei dem in der Einheitlichen Europäischen Akte formulierten Ziel eines Europas ohne Grenzen sind wichtige Fortschritte erzielt worden. Der Europäische Rat der Staats- und Regierungschefs unterstreicht regelmäßig — zuletzt bei seinem Treffen am 25./26. Juni 1990 in Dublin —, daß ein wesentliches Ziel der Europäischen Integration die Förderung der Rechte und Freiheiten sowie des Wohlstands des einzelnen Bürgers ist und daß der Nutzen der Gemeinschaft allen ihren Bürgern nahegebracht werden muß. Auch in der für das Europa der Bürger wichtigen Zusammenarbeit im Bildungs-, Medien- und kulturellen Bereich wurden Fortschritte erzielt und neue Initiativen ergriffen. (Einzelheiten vgl. Ziff. Nr. 326 ff., Ziff. Nr. 177 ff.)

65. „Europa der Bürger“ und DDR

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, daß mit der Vereinigung Deutschlands und der gleichzeitig erfolgenden Einbeziehung der DDR in die Europäische Gemeinschaft das Europa der Bürger mit seinem hohen Standard an Freiheitsrechten und Entwicklungsmöglichkeiten auch für die bisher unter einem sozialistischen Staats- und Wirtschaftssystem lebenden Menschen in der DDR Wirklichkeit wird. Die von den übrigen EG-Ländern bereits zur Hauptreise-

zeit 1990 gewährte Aufhebung der Sichtvermerkpflcht für DDR-Bürger stellt einen begrüßenswerten Vorgriff auf den späteren Rechtszustand dar.

66. Freizügigkeit

Die Arbeiten der 1988 vom Europäischen Rat Rhodos eingesetzten Koordinatorengruppe „Freizügigkeit“ führten zu ersten konkreten Ergebnissen; so zur Unterzeichnung durch 11 Mitgliedstaaten eines Asylabkommens (vgl. Ziff. 78) (Übereinkommen über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Überprüfung eines in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags); mit der Unterzeichnung durch den 12. Mitgliedstaat (Dänemark) ist nach Angleichung des dänischen Asylrechts an das Gemeinschaftsniveau noch vor Jahresende 1990 zu rechnen. Erfolgreich abgeschlossen wurden auch die Beratungen über den Übereinkommensentwurf zur Übernahme von Strafverfahren sowie den Abkommenstext über ein vereinfachtes Verfahren für Unterhaltszahlungen aus dem Ausland. Zu erwähnen ist schließlich die Verabschiedung eines Aktionsprogramms über die Verstärkung der Zusammenarbeit in Polizei- und Sicherheitsfragen.

67. Aufenthaltsrecht, Verbraucherschutz, Arbeitsschutz

Endgültig verabschiedet wurden die drei im Dezember 1989 im Grundsatz beschlossenen Richtlinien über das Aufenthaltsrecht der Studenten, Rentner und sonstigen Nichterwerbstätigen. Erwähnenswert ist ferner eine Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit. Durch sie soll im Interesse eines besseren Verbraucherschutzes eine gemeinschaftliche Methode für die Berechnung des effektiven Jahreszinses eingeführt werden. — Vom Rat gebilligt wurden auch mehrere Richtlinien zur Harmonisierung der Arbeitsschutzbestimmungen (vgl. Ziff. 302). Dabei geht es insbesondere um die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bildschirmgeräten, den Schutz gegen Gefährdungen durch biologische Arbeitsstoffe und um die Sicherheit bei der Handhabung manueller Lasten. Der Rat verabschiedete eine Resolution zum „Schutz der Würde von Frauen und Männern am Arbeitsplatz“ (vgl. Ziff. 316), die insbesondere der sexuellen Belästigung der Frauen in Betrieben entgegenwirken soll.

68. Bildung, berufliche Weiterbildung

Der Rat stimmte auch einem Aktionsprogramm zur Förderung der beruflichen Weiterbildung zu (vgl. Ziff. 326). Die Kommission beabsichtigt, 1990/91 im Rahmen der interuniversitären Programme ERASMUS und LINGUA 1 748 Kooperationsprogramme zu finanzieren, wobei rd. 1 100 Lehranstalten und 44 000 Studenten einbezogen werden sollen.

69. Tourismus

Einen vielversprechenden Start mit einer großen Vielfalt von Programmen und Aktivitäten nahm das seit Anfang 1990 laufende „Europäische Jahr des Tourismus“, an dem sich außer den 12 Mitgliedstaaten der EG noch weitere 6 europäische Länder beteiligen (vgl. Ziff. 270).

70. Kommunalwahlrecht für EG-Staatsangehörige

Der Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie über das Wahlrecht der Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten bei den Kommunalwahlen im Aufenthaltsstaat ist in den Ratsgremien weiter bearbeitet worden. Vorbehaltlich von mehreren Delegationen geltend gemachten grundsätzlichen rechtlichen Bedenken, die von anderen Delegationen ausführlich begründet wurden, erörterte man zahlreiche technische Detailprobleme. Der Rat nahm am 19. Juni 1990 einen Fortschrittsbericht darüber zur Kenntnis.

71. Europa der Bürger, Defizite

Bedauerliche Defizite für das „Europa der Bürger“ sind dagegen insofern zu verzeichnen, als es noch nicht gelang, das geplante Übereinkommen über das Überschreiten der Außengrenzen der Gemeinschaft zu verabschieden. Ebenso wenig konnte die von der Kommission vorgeschlagene und von der Bundesregierung für notwendig gehaltene Anhebung der Steuerfreigrenzen im innergemeinschaftlichen Reiseverkehr (Vervierfachung der wertmäßigen und Verdoppelung der mengenmäßigen Begrenzung) beschlossen werden. Gerade mit einer Einigung in diesem Punkt könnte den Bürgern der Gemeinschaft signalisiert werden, daß die vollständige Beseitigung der Freigrenzen zum 1. Januar 1993 auf gutem Weg ist und das „Europa der Bürger“ dem einzelnen tatsächlich greifbare Vorteile bringt. Die Beratungen des Richtlinien-Vorschlags zum Wahlrecht von EG-Staatsangehörigen bei den Kommunalwahlen im Aufenthaltsstaat dauern an (vgl. Ziffer 70).

b) Anerkennung von beruflichen Befähigungsnachweisen

72. Befähigungsnachweise unterhalb der dreijährigen Hochschulausbildung

Der Vorschlag der Kommission über die Befähigungsnachweise für reglementierte Berufe, die nicht von der Hochschuldiplomrichtlinie erfaßt sind, wurde im Berichtszeitraum beraten. Er regelt

- die Diplome mit Hochschulausbildung unter 3 Jahren und
- die Prüfungszeugnisse unterhalb der Hochschulausbildung.

Wie im letzten Integrationsbericht schon erläutert (vgl. 45. Integrationsbericht Ziff. 94), ergeben sich da-

mit zusammen mit der Hochschulrichtlinie (Diplome mit Hochschulausbildung über 3 Jahre) drei verschiedene Ausbildungsniveaus. Der Richtlinienvorschlag regelt auch den Durchstieg zum höheren Ausbildungsniveau.

73. Berufliche Befähigungsnachweise, Haltung der Bundesregierung

Die Bundesregierung sieht bei dem Richtlinienvorschlag zwei Probleme. Einerseits wird die berufliche Fortbildung (Berufserfahrung, Meisterprüfung) diskriminiert, indem auch die Meisterberufe grundsätzlich in die unterste Kategorie eingeordnet werden. Andererseits wird der Durchstieg vom mittleren zum höchsten Niveau zu leicht gemacht. Die Bundesregierung sieht hierin eine Gefährdung der Qualität der Hochschulabschlüsse von mindestens 3 Jahren.

74. Berufliche Befähigungsnachweise, Beratungsstand

Diese Gesichtspunkte wurden bei den Beratungen in den Ratsgremien eingebracht. Die Kommission beabsichtigt ihren Vorschlag zu ändern. Es steht zu erwarten, daß die deutschen Vorstellungen in den Änderungen berücksichtigt werden.

75. Umsetzung der Hochschuldiplomrichtlinie

Die Richtlinie zur Anerkennung von Hochschuldiplomen, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (oberstes Niveau) ist zum größten Teil in nationales Recht umgesetzt. Der Deutsche Bundestag hat die entsprechenden Gesetze für Rechtsanwälte, Patentanwälte und Wirtschaftsprüfer mit der Zustimmung des Bundesrates verabschiedet. Ein Gesetzentwurf zur Änderung des Steuerberatungsgesetzes liegt dem Deutschen Bundestag vor. Für Ingenieure hat ein Bund-Länder-Arbeitskreis im Interesse einer möglichst einheitlichen Umsetzung einen Gesetzentwurf zur Änderung der Ingenieurgesetze der Länder formuliert, der eine Anerkennung ohne Anpassungsmechanismen vorsieht. Für Lehrer haben die Länder ebenfalls einen Gesetzentwurf erarbeitet, der dem Bewerber bei entsprechenden Ausbildungsunterschieden bzw. -defiziten die Wahl zwischen einer Eignungsprüfung und einem Anpassungslehrgang läßt.

III. Rechtliche Zusammenarbeit und innere Sicherheit

a) Abbau der Binnengrenzen

76. Abbau der Binnengrenzen und Ausgleichsmaßnahmen

Die Schaffung eines Binnenmarktes mit freiem Verkehr für Personen, Waren und Dienstleistungen erfordert nach Auffassung der Bundesregierung die Abschaffung der Personenkontrollen an den Binnen-

grenzen, nicht nur für Angehörige der EG-Mitgliedstaaten, sondern für jedermann. Zur Vermeidung von Defiziten sind jedoch Ausgleichsmaßnahmen insbesondere auf dem Gebiet der Sichtvermerks- und Asylpolitik einerseits und der inneren Sicherheit andererseits erforderlich.

77. TREVI-Kooperation, Zusammenarbeit der Einwanderungsminister

Die Verhandlungen über Ausgleichsmaßnahmen auf dem Gebiet der inneren Sicherheit sind im Berichtszeitraum weiter vorangeschritten. Die Arbeitsgruppe „TREVI 1992“ (TREVI = Terrorism, Radicalism, Extremism, Violence, International), die im Rahmen der Zusammenarbeit der EG-Innenminister für die polizeilichen Aspekte des Abbaus der Grenzkontrollen zuständig ist, hat unter irischer Präsidentschaft die Beratungen eines Arbeitsprogramms zur Intensivierung der polizeilichen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus oder anderer Formen des organisierten Verbrechens abgeschlossen. Es enthält Aussagen über die wesentlichen Ausgleichsmaßnahmen, die sich insbesondere auf die Bekämpfung von Terrorismus und organisiertem Verbrechen, die Bekämpfung der illegalen Einwanderung, die Zusammenarbeit auf den Gebieten Ausbildung, Wissenschaft und Technik, den Austausch von Verbindungsbeamten, die Verstärkung der Kontrolle an den Außengrenzen, die Ermöglichung grenzüberschreitender Observation und Nachteile sowie auf ein gemeinsames Fahndungs- und Informationssystem beziehen. Im Mittelpunkt der nun erforderlichen Erarbeitung vertraglicher Regelungen steht die Prüfung eines gemeinsamen automatisierten Fahndungs- und Informationssystems, der Austausch von Verbindungsbeamten sowie Maßnahmen der Zusammenarbeit an den Außengrenzen. Im Rahmen der Arbeiten der Einwanderungsminister konnte gegen Ende der irischen Präsidentschaft als wichtiger Baustein für die Realisierung des Binnenmarktes das Übereinkommen zur Prüfung des für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Mitgliedstaates – mit Ausnahme von Dänemark – unterzeichnet werden. Die Erarbeitung eines Übereinkommens zum Überschreiten der Außengrenzen der Gemeinschaft werden vorangetrieben.

78. Asylübereinkommen

Die wichtigsten Bestimmungen des „*Übereinkommens über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gestellten Asylantrags*“ lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Die zwölf Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften haben untersucht, welche Auswirkungen Reisen von Asylbewerbern in ihrem Hoheitsgebiet haben werden – Reisen, die zwangsläufig zunehmen werden, wenn mit Wirkung vom 1. Januar 1993 die Kontrollen an ihren gemeinsamen Grenzen entfallen. In dieser Hinsicht ergeben sich zweierlei Situationen:

- mehrfache Asylanträge, die ein und derselbe Ausländer nacheinander oder gleichzeitig in mehreren Staaten stellt, so daß sich die Anzahl der Prüfungsverfahren vervielfacht.
- Asylbewerber, für die sich wegen ihrer aufeinanderfolgenden Reisen in mehrere Länder kein Staat für zuständig erklärt (das Phänomen der „umherirrenden“ Antragsteller), so daß den Betroffenen der Schutz des Genfer Übereinkommens vom 28. Juli 1951 in der Fassung des New Yorker Protokolls vom 31. Januar 1967 genommen wird.

Das Übereinkommen zielt darauf ab, Störungen, die sich aufgrund von unerwarteten Reisen von Asylbewerbern von einem Staat in einen anderen ergeben, zu beheben und den Asylbewerbern die Garantie zu bieten, daß ihr Antrag von einem der Mitgliedstaaten geprüft wird.

Zu diesem Zweck legt das Übereinkommen den Grundsatz der Zuständigkeit eines einzigen Staates für die Prüfung des Asylantrags sowie die gemeinsamen Regeln für die Bestimmung dieses Staates fest.

79. Asylübereinkommen, keine Änderung der Rechtsstellung

Mit diesem Übereinkommen sollen also nicht die Regeln für die Prüfung der Asylanträge und der Rechtsstellung von Flüchtlingen geändert werden, die – im Rahmen der internationalen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten und vor allem des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 in der Fassung des Protokolls von New York vom 31. Januar 1967 – weiterhin den innerstaatlichen Rechtsvorschriften jedes Staates unterliegen, sondern es wird lediglich angestrebt, die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten durch Festlegung ihrer gemeinsamen Verpflichtungen zu regeln.

80. Schengener Übereinkommen, Zusatzübereinkommen

Eine Wegbereiterrolle für die Arbeit auf EG-Ebene kommt dem Zusatzübereinkommen zum Schengener Übereinkommen vom 14. Juni 1985 zu. Das Zusatzübereinkommen ist am 19. Juni 1990 unterzeichnet worden und soll bis Ende 1991 von den nationalen Parlamenten ratifiziert werden. Das Übereinkommen wird erst in Kraft gesetzt, wenn die Voraussetzungen seiner Anwendung bei den Unterzeichnerstaaten gegeben sind und die Kontrollen an den Außengrenzen tatsächlich durchgeführt werden. Es enthält die Voraussetzungen für den künftigen Wegfall der Personenkontrollen und für die Erleichterung der Warenkontrollen an den gemeinsamen Grenzen zwischen den Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, Frankreich und der Bundesrepublik Deutschland. Es steht allen übrigen EG-Mitgliedstaaten zum Beitritt offen. Mit Italien sind bereits konkrete Verhandlungen aufgenommen worden.

81. Schengener Zusatzübereinkommen, Inhalt

Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen umfassen insbesondere:

- Die Verlagerung und Verstärkung der Kontrollen an die Außengrenzen unter Festlegung gemeinsamer Kontroll- und Überwachungsstandards,
- die Errichtung eines automatisierten Fahndungs- und Informationssystems unter Wahrung des Datenschutzes,
- die Verbesserung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit der Polizei- und Zollbehörden,
- die Vereinfachung des internationalen Rechtshilfe- und Auslieferungsverkehrs,
- die Harmonisierung der Sichtvermerkspolitik, des Betäubungsmittelrechts sowie die Regelung der Zuständigkeit für die Bearbeitung von Asylbegehren.

82. Schengen, DDR, Datenschutz

Nachdem die ursprünglich für den 15. Dezember 1989 beabsichtigte Unterzeichnung des Zusatzübereinkommens wegen der deutschlandpolitischen Entwicklung verschoben worden war, stand die Anpassung des Zusatzübereinkommens an den Prozeß der deutschen Einigung im Mittelpunkt der Verhandlungen im ersten Halbjahr 1990. Die Bundesregierung hat dabei ihre Ziele vollständig erreicht. Die Einbeziehung des Gebietes der bisherigen DDR in den Anwendungsbereich des Zusatzübereinkommens ist gewährleistet. Darüber hinaus unterliegen Deutsche aus der DDR bereits seit dem 1. Juni 1990 nicht mehr der Sichtvermerkspflicht in den Benelux-Staaten und Frankreich. Außerdem wurde eine deutliche Verbesserung der datenschutzrechtlichen Regelungen für den Informationsaustausch erreicht.

83. Schengener Zusatzübereinkommen und Binnenmarkt

Das Zusatzübereinkommen wird von der Kommission wegen seiner Pilotfunktion für den Binnenmarkt nachhaltig unterstützt. Es ist eine überzeugende Antwort auf die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit auch auf Feldern traditioneller Innenpolitik in einem zusammenwachsenden Europa.

84. Sichtvermerkspolitik

Im Vorgriff auf diese Regelung wurde von den Schengen-Partnern die Sichtvermerkspflicht für DDR-Bewohner ab 1. Juni 1990 auf der Basis der Gegenseitigkeit aufgehoben. Ferner haben die Schengen-Partner akzeptiert, daß die Bundesrepublik Deutschland die Visapflicht für Ungarn und die Tschechoslowakei aufhebt, obwohl sie selbst sich derzeit noch nicht in der Lage sehen, diesen Schritt zu vollziehen. Damit wird eine Öffnung auch gegenüber den osteuropäischen

Staaten vollzogen, in denen der Reformprozeß unumkehrbar geworden ist.

85. De-facto-Zollunion, EG-DDR

In Ergänzung des Staatsvertrags über die Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion vom 18. Mai 1990 hat die EG am 28. und 29. Juni 1990 zwei Verordnungen und eine Entscheidung erlassen, die den Warenverkehr zwischen der EG und der DDR praktisch dem Warenverkehr zwischen beiden deutschen Staaten gleichstellen. Voraussetzung für die am 1. Juli 1990 in Kraft getretene Zollfreiheit und den Verzicht auf handelspolitischen Beschränkungen seitens der EG für Waren aus der DDR war die Übernahme des Gemeinsamen Zolltarifs, des Zollrechts und der handelspolitischen Regelungen der EG sowie die Gewährung der Zollfreiheit und der Abstandnahme von mengenmäßigen Beschränkungen für Waren aus der EG durch die DDR. Diese de facto-Zollunion gilt zunächst nur für Waren des gewerblichen Bereichs, für Agrarwaren erst ab 1. August 1990. Der de facto-Zollunion kommt wegen der wirtschaftlichen Anbindung der DDR an die EG eine erhebliche Bedeutung im Vorfeld der politischen Einheit zu. Sie ist der bisher wichtigste Schritt der EG in dem Vereinigungsprozeß Deutschlands.

86. Drogenbekämpfung, Europäischer Ausschuß zur Drogenbekämpfung (CELAD)

Hauptauftrag des Ausschusses Nationaler Drogenbeauftragter (CELAD) ist derzeit die Erarbeitung eines Europäischen Rauschgiftbekämpfungsplans, der die Zielsetzungen der Drogenpolitik beschreibt und in konkrete Handlungsanweisungen umsetzt sowie einen Zeitplan für die kurz- und mittelfristige Verwirklichung vorschlägt. Die Grundzüge des Europäischen Rauschgiftbekämpfungsplanes sind in dem Bericht der irischen Präsidentschaft für den Europäischen Rat am 26. Juni 1990 enthalten, der auf der CELAD-Sitzung am 25. April 1990 angenommen worden ist.

87. Rauschgiftbekämpfungsplan

Der Europäische Rat hat in seiner Sitzung am 25./26. Juni 1990 den CELAD aufgefordert, diesen Plan in engem Benehmen mit der Kommission auszuarbeiten, der dem Europäischen Rat auf seiner Tagung in Rom vorgelegt werden soll. Der Plan soll Vorbeugungsmaßnahmen, Programme zur Verringerung der Nachfrage, gesundheits- und sozialpolitische Maßnahmen in Bezug auf Drogenabhängige, die Unterbindung des illegalen Drogenhandels und Vorkehrungen für eine aktive Rolle Europas bei internationalen Maßnahmen, und zwar sowohl im bilateralen als auch im multilateralen Rahmen, umfassen. Einer koordinierten Rauschgiftbekämpfung auf europäischer Ebene kommt insbesondere im Hinblick auf die angestrebte Freizügigkeit in der Europäischen Gemeinschaft eine besondere Bedeutung zu.

88. Terrorismusbekämpfung

Die Zwölf setzten ihre Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus auf der Grundlage regelmäßigen Informationsaustausches und gemeinsamer Bedrohungsanalysen in der EPZ-Arbeitsgruppe fort. Sie stimmten zugleich ihre Positionen in multilateralen Gremien und gegenüber Drittstaaten (neuerdings auch Kontakte zu osteuropäischen Ländern) untereinander ab, insbesondere auch in der ICAO bei den Verhandlungen über ein internationales Übereinkommen mit dem Ziel, Plastiksprengstoffe durch obligatorische Zusätze aufzuspüren, und bei der Koordinierung von Ausstattungs- und Ausbildungshilfen für Entwicklungsländer zur Verbesserung der Luftsicherheit.

b) Zusammenarbeit in justitiellen und konsularischen Fragen

89. Justitielle Zusammenarbeit

Die EPZ-Arbeitsgruppe „Justitielle Zusammenarbeit“ setzte die Erörterungen von Möglichkeiten zur weiteren Intensivierung und Vereinfachung der internationalen Rechtshilfe in Zivil- und Strafsachen fort. Sie schloß in Zivilsachen die Arbeiten an einem „Übereinkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften über die Vereinfachung des Verfahrens zur Geltendmachung von Unterhaltszahlungen“ ab. Danach sollen u. a. Zentralstellen aller Mitgliedstaaten Anträge auf Vollstreckbarerklärung von Unterhaltstiteln übermitteln oder entgegennehmen und an das zuständige Gericht weiterleiten. Auf diese Weise können Unterhaltsansprüche, auch solche, die auf Verwaltungsbehörden übergegangen sind, leichter gegen Verpflichtete in anderen Mitgliedstaaten durchgesetzt werden.

90. Konsularische Zusammenarbeit

Die Zwölf setzten ihre Bemühungen fort, den Umfang der Zusammenarbeit bei der konsularischen Betreuung von Staatsangehörigen der Zwölf in Drittstaaten zu erweitern, insbesondere wenn deren Regierung dort nicht durch eine eigene Mission vertreten ist. Als Schwerpunktthemen wurden unter anderem die Zusammenarbeit vor Ort in Krisen- und Katastrophenfällen sowie die Betreuung von Strafgefangenen erörtert.

91. Strafrechtliche Zusammenarbeit, Geldwäsche, Auslieferungen

Die EPZ-Arbeitsgruppe „Rechtliche Zusammenarbeit“ (Strafrecht) befaßte sich (in dritter bis fünfter Lesung) mit dem von Frankreich vorgeschlagenen Entwurf eines Abkommens über die Übertragung der Strafverfolgung. Weitgehende Übereinstimmung konnte erzielt werden. Ein weiteres wichtiges Thema stellte die Frage der Beschlagnahme und des Verfalls illegal erworbener Vermögenswerte und das Problem

der Geldwäsche dar. Die Arbeitsgruppe wird bei den weiteren Beratungen sowohl den Kommissionsvorschlag einer Richtlinie zur Geldwäsche als auch entsprechende Arbeiten im Rahmen des Europarats berücksichtigen. Von deutscher Seite wurde das Thema konkurrierende Auslieferungsersuchen in die Diskussion eingeführt. Unser Anliegen ist es, zu einer „europafreundlichen“ Entscheidung in denjenigen Fällen zu gelangen, in denen einem Mitgliedstaat konkurrierende Ersuchen eines anderen EG-Staates und eines Drittstaates vorliegen. Nach unserer Auffassung sollten sich die EG-Staaten in einem solchen Fall untereinander Vorrang einräumen.

92. Strafverfolgung

Im strafrechtlichen Bereich wurden die Erörterungen über den Entwurf eines Übereinkommens zwischen den EG-Mitgliedstaaten über die Übertragung der Strafverfolgung fortgesetzt; sie sollen unter italienischer Präsidentschaft abgeschlossen werden.

IV. Wirtschafts- und Währungspolitik

a) Wirtschaftslage und Wirtschaftspolitik

93. Wirtschaftslage

Auch in diesem Jahr expandierte die Wirtschaft in der Gemeinschaft zügig, so daß ein Anstieg des Sozialprodukts um 3 % erwartet werden kann. Hohe Kapazitätsauslastung und steigender Wettbewerb im Vorfeld des Binnenmarktes haben die Unternehmen angestoßen, ihre Anlagen zu erweitern und zu modernisieren. Zudem eröffnet der Umbruch in Mittel- und Osteuropa für die gesamte Gemeinschaft neue Wachstumsperspektiven auf mittlere Sicht.

94. Inflation

Seit ihrem Tiefpunkt im Jahr 1987 stieg im Gemeinschaftsdurchschnitt die Inflation bis Juni 1990 wieder an und verharnte auf dem Niveau von 5,4 %. Die Bundesrepublik Deutschland mit 2,3 % und die Niederlande mit 2,2 % lagen dabei am unteren Ende, Griechenland mit 21,7 % am oberen. Risiken gehen von der gestiegenen Kapazitätsauslastung und einem stärkeren Lohnanstieg aus. Positiv könnte sich die Abwärtsentwicklung der Rohstoffpreise auswirken.

95. Arbeitslosigkeit

Die Beschäftigung nahm mit der wirtschaftlichen Aufwärtsentwicklung weiter zu. In Anbetracht der wachsenden Erwerbsbevölkerung ging die Arbeitslosigkeit in der Gemeinschaft aber nur geringfügig zurück (8,5 %). Die Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern blieben erheblich.

96. Wirtschaftspolitische Schwerpunkte

Angesichts nur langsamer Fortschritte bei der Annäherung der wirtschaftspolitischen Ergebnisse in der Gemeinschaft kommt einer intensiven Koordinierung der Wirtschaftspolitik gerade im Hinblick auf die am 1. Juli begonnenen 1. Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion eine ganz besondere Bedeutung zu. Vor allem in Ländern mit einem hohen öffentlichen Defizit muß eine konsequente und einschneidende Haushaltspolitik betrieben werden. Auch die Bekämpfung der Inflation bleibt wichtig. Allerdings darf die Stabilisierung der Preisentwicklung nicht allein der Geldpolitik überlassen bleiben, vielmehr sind gemeinsame Anstrengungen in allen Bereichen der Wirtschaftspolitik erforderlich.

b) Europäische Währungspolitik

97. Wirtschafts- und Währungsunion (WWU)

Der Europäische Rat bekräftigte auf seiner Sondertagung am 28. April in Dublin seine Absicht, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts und im Einklang mit den Schlußfolgerungen der Tagungen des Europäischen Rates von Madrid und Straßburg stufenweise eine Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) zu errichten. Der Europäische Rat vertrat auf seiner Tagung am 25./26. Juni in Dublin unter Hinweis auf die am 1. Juli 1990 beginnende erste Stufe der WWU die Auffassung, daß diese Stufe genutzt werden sollte, um die Konvergenz der wirtschaftlichen Tätigkeit der Mitgliedstaaten sicherzustellen, den Zusammenhalt zu stärken sowie die breitere Verwendung der ECU zu fördern, und daß dies für die weiteren Fortschritte auf dem Weg zur WWU von ausschlaggebender Bedeutung sein wird.

98. Konvergenzentscheidung, multilaterale Überwachung

Der Rat erließ am 12. März 1990 die neue Entscheidung zur Erreichung einer schrittweisen Konvergenz der Politiken und der wirtschaftlichen Ergebnisse während der ersten Stufe der WWU. Die neue Entscheidung legt fest, daß der Rat eine multilaterale Überwachungsfunktion übernimmt, um ein dauerhaftes und inflationsfreies Wachstum zusammen mit einem hohen Beschäftigungsstand und dem für eine erfolgreiche erste Stufe der WWU erforderlichen Grad der wirtschaftlichen Konvergenz zu erreichen. Der Rat nahm den ersten Durchgang der multilateralen Überwachung am 11. Juni 1990 vor. Die Prüfung zeigte, daß die Gemeinschaft unter günstigen wirtschaftlichen Umständen in die erste Phase der WWU eintritt, jedoch einige Probleme der Konvergenz, namentlich in bezug auf die Geldentwertung und die Haushaltsdefizite, fortbestehen.

99. Zusammenarbeit der Zentralbanken (Revision)

Ebenfalls am 12. März 1990 verabschiedete der Rat die Änderung des Beschlusses von 1964 zur Zusammenarbeit zwischen den Zentralbanken der EG-Mitgliedstaaten. Die Änderung erweitert und verstärkt die Aufgaben und Befugnisse des Ausschusses der Präsidenten der Zentralbanken der EG-Mitgliedstaaten. Dieser Ausschuss hat u. a. die Aufgabe, die Koordinierung der Geldpolitik der Mitgliedstaaten mit dem Ziel der Preisstabilität als unerlässliche Voraussetzung für das einwandfreie Funktionieren des Europäischen Währungssystems sowie die Verwirklichung seines Ziels der Währungsstabilität zu fördern.

100. Regierungskonferenz, EWG-Vertragsänderung

Der Rat hat am 5. März 1990 entsprechend Artikel 236 EWG-Vertrag beschlossen, das Europäische Parlament und die EG-Kommission zur Einberufung einer Regierungskonferenz zur Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion anzuhören, und damit das formale Verfahren für die Änderung des EWG-Vertrages eingeleitet. Der Europäische Rat beschloß auf seiner Sondertagung am 28. April in Dublin, die bereits gut vorangeschrittenen Arbeiten zur Vorbereitung der Regierungskonferenz über die WWU noch stärker zu intensivieren, so daß diese Konferenz ihre Arbeiten rasch abschließen kann und die Mitgliedstaaten die Ratifikation vor Ende 1992 vornehmen können. Auf seiner Tagung am 25./26. Juni 1990 in Dublin überprüfte der Europäische Rat den Stand der Vorbereitung der bevorstehenden Regierungskonferenz. Er stellte fest, daß alle einschlägigen Themen unter konstruktiver Mithilfe aller Mitgliedstaaten nunmehr in vollem Umfang und mit großer Sorgfalt klar herausgestellt worden sind und daß in einer Reihe von Bereichen gemeinsame Grundlagen hervortreten. Unter diesen Umständen beschloß der Europäische Rat, die Regierungskonferenz für den 13. Dezember 1990 einzuberufen, damit sie die letzten Stufen der WWU im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes und im Rahmen des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts festlegt.

101. Liberalisierung des Kapitalverkehrs

Frankreich hat zum 1. Januar 1990 seinen Kapitalverkehr vollständig liberalisiert. Italien schloß seine Liberalisierung im Mai 1990 ab. Damit wurde der Liberalisierungsprozeß gemäß der Richtlinie zur Liberalisierung des Kapitalverkehrs rechtzeitig vor dem Schlußtermin 30. Juni 1990 vollendet. Übergangsregelungen bestehen weiter für Griechenland, Irland, Portugal und Spanien.

102. Europäisches Währungssystem (EWS)

Italien beschloß, für die Lira ab 8. Januar 1990 die erweiterte Bandbreite für Wechselkursschwankungen im EWS von $\pm 6\%$ nicht länger in Anspruch zu nehmen und wie die übrigen Teilnehmer am Wechselkurssystem (außer Spanien) eine Bandbreite von $\pm 2,25\%$ einzuhalten.

Gleichzeitig stimmten die EG-Finanzminister und Zentralbankpräsidenten einer Abwertung des Lira-Leitkurses zu allen übrigen Teilnehmerwährungen am Wechselkursverbund um $3,7\%$ zu. Die neuen Leitkurse wurden so festgesetzt, daß die unteren Interventionspunkte der Lira zu den übrigen Währungen nach Einengung der Lira-Bandbreite auf $\pm 2,25\%$ unverändert geblieben sind. Die Leitkurse der übrigen Verbundwährungen zueinander blieben unverändert. Ihre Leitkurse gegenüber der ECU stiegen um $0,69\%$.

V. Finanzpolitik

a) Haushalt

103. Finanzielle Vorausschau, Änderung

Am 22. Februar 1990 legte die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament einen Vorschlag zur Änderung der finanziellen Vorausschau für 1991 und 1992 vor. Er sah eine Erhöhung der EG-Finanzplanungswerte um 1 135 Mio. ECU für 1991 und um 1 550 Mio. ECU für 1992 vor. Diese zusätzlichen Mittel sind bestimmt für die Zusammenarbeit mit den Ländern Mittel- und Osteuropas, für die verstärkte Zusammenarbeit mit den Ländern des Mittelmeerraums, Lateinamerikas und Asiens sowie für den Ausbau bestimmter Politikbereiche im Zusammenhang mit der Einheitlichen Europäischen Akte. In intensiven Verhandlungen zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat konnte Ende Mai 1990 Einigung über eine Anhebung um 1 225 Mio. ECU für 1991 und um 1 478 Mio. ECU für 1992 erzielt werden. Es handelt sich dabei um einen befriedigenden Kompromiß, der einerseits den Erfordernissen der Haushaltsdisziplin Rechnung trägt, andererseits zusätzlichen Finanzspielraum für die Gemeinschaftsaufgaben eröffnet.

104. Finanzielle Vorausschau und DDR

Die geänderte EG-Finanzplanung enthält noch nicht die zusätzlichen Ausgaben der Integration des vereinigten Deutschlands in die EG, über die zu gegebener Zeit zu entscheiden sein wird.

b) Bekämpfung von Betrügereien zu Lasten des EG-Haushalts

105. Betrugsbekämpfung, Tätigkeitsbericht

Der Rat hat sich auf seiner Tagung am 12. März 1990 mit dem 1. Tätigkeitsbericht der Kommission über Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Betrügereien zu Lasten des EG-Haushalts befaßt. Er hat dabei von den erzielten Fortschritten Kenntnis genommen, gleichzeitig aber seine Erwartung zum Ausdruck gebracht, daß die Bekämpfung betrügerischer Praktiken im Rahmen des Aktionsprogramms der Kommission ständig fortgesetzt wird.

106. Betrugsbekämpfung, Maßnahmen

Im Berichtszeitraum hat der Rat eine Verordnung verabschiedet, die für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen die Kontrolle von mindestens 5 % der jährlich zur Ausfuhr angemeldeten Waren bei jeder Zollstelle und für jeden Erzeugnissektor vorschreibt. Daneben liegen dem Rat z. Z. Kommissionsvorschläge vor

- zur finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft an den Kosten für zusätzliche, für die Kontrolle von Ausfuhrerstattungen und bestimmten Interventionen vorgesehene Dienstposten,
- zur Beteiligung der Gemeinschaft an den Untersuchungs- und Wiedereinziehungskosten der Mitgliedstaaten in den Fällen von Unregelmäßigkeiten im Agrarbereich,
- zur Festlegung eines Verhaltenskodex zur Meldung von Unregelmäßigkeiten im Bereich der Strukturfonds,
- zur Regelung der Befugnisse der Kommission auf dem Gebiet der Kontrollen und Sanktionen bei der Durchführung der gemeinsamen Agrar- und Fischereipolitik.

c) Finanzierung der Agrarpolitik

107. Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft

Die zur Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik benötigten Haushaltsmittel werden innerhalb des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) veranschlagt. Der EAGFL stellt mit einem Anteil von rund 60 % der Gesamtmittel auch 1990 den mit Abstand größten Ausgabenblock des EG-Haushalts dar, wobei der im Haushaltsvorentwurf 1991 vorgesehen Ausgabenanstieg mit 14,9 % gegenüber 1990 die Steigerungsrate des Gesamthaushalts von 13,3 % noch übertrifft.

Die Ausgabenansätze (Zahlungsermächtigungen) des EAGFL (ohne Fischerei) betragen:

	– in Mio. ECU ¹⁾ –		
	1990	1991 ³⁾	Veränderung
Abteilung Garantie ²⁾	26 522	30 356	+14,5 %
Abteilung Ausrichtung	1 652	2 022	+22,4 %
Zusammen	28 174	32 378	+14,9 %

¹⁾ Haushaltskurs 1990: 2,08702 DM; 1991: 2,04001 DM

²⁾ ohne Währungsreserve (1 000 Mio. ECU)

³⁾ Haushaltsvorentwurf der Kommission

108. EAGFL, Abteilung Garantie

Die Abteilung Garantie des EAGFL ist das Kernstück der EG-Agrarfinanzierung. Hier werden die Ausgaben für die Erstattungen und Interventionen veranschlagt, die in den Agrarmarktordnungen zur Stützung der Agrarmärkte vorgesehen sind. Nach zwischenzeitlichem Rückgang in den Jahren 1989 und 1990 liegt der Ansatz für die Ausgaben der Abteilung Garantie 1991 wieder deutlich über dem Ansatz des Vorjahres. Die wesentlichen Ursachen für den Anstieg der Garantiegeldausgaben 1991 sind der Rückgang des Dollarkurses, die Agrarpreisbeschlüsse 1990/91 vom 27. April 1990, eine Reihe neuer Maßnahmen (insbesondere zur Entwicklung des ländlichen Raums) sowie die gegenüber den beiden Vorjahren weniger günstige konjunkturelle Entwicklung (Ernten, Weltmarktpreise) bei finanziell bedeutsamen Marktordnungssektoren wie Getreide, Olivenöl und Milch.

109. Agrarleitlinie

Entsprechend dem Beschluß des Europäischen Rates vom 11./12. Februar 1988 beträgt die maximale jährliche Steigerungsrate für die Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie, 74 % der Steigerungsrate des Bruttosozialprodukts der Gemeinschaft (Agrarleitlinie); für das Jahr 1991 ergibt sich danach ein Höchstbetrag von 32 511 Mio. ECU. Dieser Höchstbetrag wird 1991 nicht ausgenutzt. Die tatsächlichen Agrarausgaben liegen voraussichtlich um 2 155 Mio. ECU unterhalb der Agrarleitlinie. Unter die Agrarleitlinie fallen grundsätzlich alle Ausgaben der Abteilung Garantie einschließlich der Hälfte der Ausgaben für Flächenstilllegungsmaßnahmen, jedoch nicht

- die Marktordnungsausgaben für Fischerei
- die Ausgaben für eine außerordentliche Wertberichtigung der Altlagerbestände
- eine Währungsreserve von 1 000 Mio. ECU, die im Falle unvorhergesehener ECU/Dollar-Kurschwankungen bei den Mitgliedstaaten abgerufen werden kann.

110. EAGFL, Abteilung Ausrichtung

Im Rahmen der Abteilung Ausrichtung beteiligt sich die Gemeinschaft finanziell an den agrarstrukturellen Maßnahmen der Mitgliedstaaten. Seit 1988 sind die Agrarstrukturausgaben Teil der Strukturfonds, für die die im Rahmen der interinstitutionellen Vereinbarung vorgesehene finanzielle Vorausschau mit ihren jährlichen Höchstbeträgen maßgebend ist. Die Steigerungsrate der Abteilung Ausrichtung von 22,4 % trägt dem mit der Reform der Strukturfonds u. a. verfolgten Ziel einer Verstärkung der Haushaltsmittel in diesem Bereich Rechnung.

VI. Steuerpolitik

111. Direkte Steuern

Im Bereich der direkten Steuern wurde über den Inhalt des Richtlinienpakets „Steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Unternehmenszusammenarbeit“ (Mutter-Tochter-Richtlinie (vgl. auch Ziff. 203), Fusionsrichtlinie, Schiedskonvention) von den Mitgliedstaaten Einigung erzielt. Dabei akzeptierte die Bundesrepublik Deutschland einen Kompromiß, wonach das deutsche Erhebungsrecht für eine 5 %ige Kapitalertragsteuer Mitte 1996 endet. Die steuerlichen Begleitmaßnahmen zur Liberalisierung des Kapitalverkehrs (insbesondere Verbesserung der Amtshilfe) wurden nicht weiter erörtert.

112. Umsatzsteuerharmonisierung

Der Rat hatte sich Ende 1989 grundsätzlich auf eine befristete Übergangsregelung geeinigt. Danach sollen ab 1. Januar 1993 die Waren im innergemeinschaftlichen grenzüberschreitenden Verkehr zwischen Unternehmen weiterhin umsatzsteuerlich unbelastet über die Grenze gelangen und eine Belastung mit Umsatzsteuer erst im Bestimmungsland erfolgen. Zur Umsetzung dieses Ratsbeschlusses hat die Kommission im Berichtszeitraum den entsprechenden Vorschlag vorgelegt.

113. Umsatzsteuerharmonisierung, Inhalt des Kommissionsvorschlags

Inhaltlich orientiert sich der Vorschlag der Kommission im großen und ganzen am Beschluß des Rates vom Ende letzten Jahres:

- Es finden keine Grenzkontrollen mehr statt. Es gibt keine zusätzlichen Belastungen, wie Begleitpapiere, gesonderte Meldungen o. ä. Im Reiseverkehr gilt das Ursprungslandprinzip, d. h. die Waren bleiben mit der Steuer des Ursprungslandes belastet. Im grenzüberschreitenden Handel zwischen Unternehmen verbleibt es beim Bestimmungslandprinzip, d. h. es findet ein Grenzausgleich statt.
- Für die Lieferung von neuen Kraftfahrzeugen und bei Versandhandelsumsätzen an Endverbraucher sowie bei Umsätzen an steuerbefreite Unternehmer bzw. nichtsteuerpflichtige Institutionen (insbesondere die öffentliche Hand) sind Sonderregelungen vorgesehen, durch die ebenfalls eine Besteuerung im Bestimmungsland sichergestellt werden soll.

Die Übergangsregelung soll nach den Vorstellungen der Kommission bis 31. Dezember 1996 befristet sein.

114. Umsatzsteuerharmonisierung, Ausbau des Amtshilfeverfahrens

Zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Erhebung der Umsatzsteuer — und auch der Sonderverbrauchssteuern — soll das bestehende Amtshilfeverfahren verstärkt und ausgebaut werden. Das vom Rat vorgesehene Meldesystem für grenzüberschreitende Umsätze (Verpflichtungen der Unternehmen) hat die Kommission nicht berücksichtigt. Sie schlägt statt dessen eine Verordnung über die Zusammenarbeit der Verwaltungen auf dem Gebiet der indirekten Steuern vor.

Nach den Vorstellungen der Kommission sollen sich die Mitgliedstaaten untereinander und gegenüber der Kommission zu einer möglichst umfassenden Zusammenarbeit verpflichten. Hierzu schlägt sie einen Informationsaustausch und koordinierte Steuerermittlungen vor. Die ersuchenden Behörden sollen Zugang zu allen Unterlagen erhalten, die auch für die ersuchte Behörde verfügbar sind. Bediensteten der ersuchenden Behörde wird nach vorheriger Vereinbarung gestattet, an einer Steuerprüfung teilzunehmen. Schließlich hat die Kommission Bestimmungen zum Schutz des Steuergeheimnisses auf Gemeinschaftsebene aufgenommen.

115. Umsatzsteuerharmonisierung, Prüfung durch die Bundesregierung

Die sehr umfangreichen Vorschläge werden derzeit von der Bundesregierung insbesondere daraufhin untersucht, ob sie den von deutscher Seite geforderten Bedingungen für eine Verwirklichung der Übergangsregelung gerecht werden. Dies sind insbesondere: Verminderung der Belastungen von Unternehmen und Verwaltung, Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen ohne Behinderung des freien Warenverkehrs und Sicherung des Steueraufkommens. Hierbei werden auch die Ergebnisse des Planspiels zu berücksichtigen sein, das derzeit im Auftrag des Bundesministers der Finanzen vom IFO-Institut durchgeführt wird. Die Ergebnisse dieses Planspiels werden voraussichtlich im August 1990 vorliegen.

VII. Der Gemeinsame Markt

a) Vollendung des Binnenmarktes

116. Binnenmarktprogramm, Fortschritte

Zu den knapp 300 Maßnahmen, die die Kommission für die Vollendung des EG-Binnenmarktes für erforderlich hält, liegen zwischenzeitlich fast alle Vorschläge der Kommission vor. Zu zwei Drittel dieser Maßnahmen ist schon Einigung erzielt worden. In einigen Bereichen ist die Arbeit weitgehend erledigt. Dies gilt z. B. für die Beseitigung von technischen Handelshemmnissen. Hier sind zwar während der irischen Präsidentschaft noch einige Entscheidungen getroffen worden (z. B. Richtlinien über Gasverbrauchsgeräte, implantierbare Geräte, Waagen — vgl. Ziff. 129f.). Dabei handelt es sich aber nicht um die umfassende Regelung neuer Bereiche, sondern um

das Schließen von verbliebenen Lücken. Auch im Agrarbereich wurden während der irischen Präsidentschaft wichtige Weißbuchvorhaben zum Abschluß gebracht. Im 1. Halbjahr 1990 wurden insgesamt 15 Harmonisierungsbeschlüsse gefaßt. Hierunter fallen allein 11 Vorhaben auf den Veterinärbereich. 3 Regelungen betreffen den Tierernährungs- und eine den Pflanzenschutzsektor. Von den rund 100 Vorhaben im Agrarbereich konnte bisher rund ein Drittel vom Rat beschlossen werden.

117. Binnenmarktprogramm, noch zu leistende Arbeit

Für die Zukunft und den Erfolg des Programms werden vor allem zwei Themen entscheidend sein:

- die Regelungen über die Mehrwert- und Verbrauchsteuern und
- die Beseitigung der Personenkontrollen an den innergemeinschaftlichen Grenzen.

Zum künftigen Mehrwertsteuersystem hat die Kommission jetzt neue Vorschläge für eine Übergangslösung vorgelegt. Diese sollen intensiv im 2. Halbjahr 1990 diskutiert werden (vgl. Ziff. 112f.). Zu den Personenkontrollen sind erfreuliche Fortschritte schon erreicht worden, wenn auch hauptsächlich bisher nur zwischen den fünf Mitgliedstaaten des Schengener Abkommens (vgl. Ziff. 80ff.). Offen sind weiterhin noch Entscheidungen insbesondere in den Bereichen Dienstleistungen, öffentliches Auftragswesen, Versicherungs- und Gesellschaftsrecht sowie Veterinärrecht.

b) Maßnahmen der Bundesregierung zur Vorbereitung auf den Gemeinsamen Markt

118. EURO-FITNESS-Programm, Ziel und Inhalt

Mit der Vollendung des EG-Binnenmarktes 1992 gehen sehr viele Änderungen der rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Wirtschaft der Bundesrepublik Deutschland einher. Mit den im EURO-FITNESS-Programm zusammengefaßten Maßnahmen ist beabsichtigt, durch umfassende Informationsangebote Wirtschaft und Verbraucher über die neuen Regelungen und Veränderungen der Marktbedingungen zu unterrichten, sowie die unumgängliche Anpassung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft

- durch verstärkte Präsenz bei Messen und Ausstellungen auf den Märkten der Gemeinschaft,
- durch Vermittlung von spezifischen Marktkenntnissen (Schulung und Beratung),
- durch Erarbeitung von Branchen- und Marktstrukturuntersuchungen sowie
- durch erleichterte Kontaktaufnahme zu Partnern in den anderen europäischen Ländern (Binnenmarktbeauftragte bei den Außenhandelskammern)

zu flankieren und zu beschleunigen. Darüber hinaus sollen sowohl der Wirtschaft als auch den Verbrauchern allgemeine Informationen über die neuen Marktbedingungen des europäischen Binnenmarktes wie auch spezifische Informationen über einzelne fachliche Aspekte des EG-Binnenmarktes in verschiedenen Medien, in Broschüren und Faltblättern gegeben werden, einschl. eines Mittelstandsleitfadens Europa '92. Ergänzend dazu werden Informationsveranstaltungen des Bundeswirtschaftsministeriums zu einzelnen Schwerpunktbereichen und -themen (z. B. Europapolitische Mittelstandskonferenz, Gemeinschaftsforschung, Mittelstandsforschung, Qualitätssicherung sowie Normen und Zertifizierungssysteme) durchgeführt, die der Vorbereitung auf den europäischen Binnenmarkt dienen.

119. EURO-FITNESS-Programm, Akzeptanz der Maßnahmen

Die im Vorjahr angelaufenen Maßnahmen finden bei den angesprochenen Unternehmen regen Zuspruch. Um mittelständischen Unternehmen eine verstärkte Teilnahme an Messen in EG- und EFTA-Ländern im Rahmen des amtlichen Auslandsmesseprogramms zu erleichtern, beteiligt sich der Bund an den Messe- und Ausstellungskosten. Für 1990 sind für 22 Messen in der EG amtliche Beteiligungen geplant. Die Hälfte wurde hiervon bereits durchgeführt und bezahlt. Die Förderung von Schulungsmaßnahmen wird vor allem von den Kammern im Grenzbereich zu den EG-Staaten nachgefragt. Nachdem nunmehr die organisatorischen Voraussetzungen für die EURO-FIT-Beratungen geschaffen wurden, ist auch bei der Beratungsförderung wachsende Inanspruchnahme zu verzeichnen.

120. Branchen und Strukturuntersuchungen

Die Möglichkeit einer finanziellen Unterstützung bei der Beschaffung zusätzlichen unternehmensrelevanten Wissens durch Branchen- und Strukturuntersuchungen, hat bei den Adressaten eine außerordentlich breite Resonanz gefunden. Inzwischen liegen insgesamt 48 Anträge über ein Volumen von 5,5 Mio. DM zur Durchführung derartiger Untersuchungen vor. Die Untersuchungen bzw. Erhebungen zu einem bestimmten Projekt erstrecken sich auf den Gesamtbereich der EG-Mitgliedsländer sowie auf Vergleichsuntersuchungen EG-Länder zur Bundesrepublik Deutschland. Antragsteller sind überwiegend Verbände des Handels und Handwerks, der Freien Berufe, des Dienstleistungsgewerbes der Industrie sowie der wirtschaftsberatenden Berufe.

121. EURO-FITNESS-Programm, Finanzvolumen

Das EURO-FITNESS-Programm umfaßt im Jahre 1990 ein Volumen von 27 Mio. DM. In den Folgejahren 1991 und 1992 soll nach der mittelfristigen Finanzplanung ein vergleichbar hoher Betrag und im Jahre 1993

noch ein Budgetansatz von 25 Mio. DM zur Verfügung stehen.

122. Mittelstandskonferenz, europapolitische

Am 15. Februar 1990 wurde im Rahmen der zweiten Europapolitischen Mittelstandskonferenz in Bonn der Dialog mit der mittelständischen Wirtschaft über Fragen der Vorbereitung des Mittelstandes auf Europa '92 fortgeführt. Mit Blick auf die aktuellen Entwicklungen in der DDR wurde die Tagesordnung der Konferenz um das Thema „mittelstandspolitische Aspekte der Umgestaltung der Wirtschaft in der DDR“ erweitert. An der Konferenz haben etwa 60 Vertreter von Verbänden und mittelständischen Unternehmen, erstmals auch Repräsentanten des Mittelstandes in der DDR teilgenommen. Die zu den Schwerpunktthemen gebildeten Arbeitsgruppen „Information 1992“, „Mittelstandsförderung 1992“ und „Freie Berufe/Dienstleistungswirtschaft“ haben ihre Arbeit fortgesetzt. In der Arbeitsgruppe „Information 1992“ wurde deutlich, daß vor allem Bedarf für mehr Transparenz der zahlreichen Informationsmöglichkeiten besteht und für speziellere Informationsangebote, die sich besser für die Bildung von Unternehmensstrategien eignen. In diesem Zusammenhang sind Leitfäden und spezifische Schwerpunktveranstaltungen geplant, die den in den Arbeitsgruppen festgestellten speziellen Informationsbedarf decken sollen. Zur besseren Übersicht des „Euro-Informationsgeschehens“ hat das RKW eine Bestandsanalyse durchgeführt, die als „Informations-Vademekum“ vom Bundesminister für Wirtschaft zur Verfügung gestellt werden wird.

123. Mittelstandsförderung, Freie Berufe

Ergebnis der Arbeitsgruppe „Mittelstandsförderung '92“ war im wesentlichen die Übereinstimmung darüber, daß die bewährten Gewerbeförderungs-Instrumente um spezifische europapolitisch orientierte Aufgabenstellungen verstärkt werden sollen, wie sie das EURO-FITNESS-Programm vorsieht. Ferner zeigten die Resultate der Arbeitsgruppe „Freie Berufe/Dienstleistungswirtschaft“, daß der Anpassungsbedarf an die veränderten Rahmenbedingungen des Europäischen Binnenmarktes vergleichsweise groß ist. Die Anpassung könnte durch Aus- und Weiterbildung, Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen gestützt werden. Möglichkeiten der Kooperation sollten erweitert werden und eine geeignete Anwendung der Instrumente der Mittelstandsförderung auf die Freien Berufe in Betracht kommen.

124. Technologietransfer

Verstärkte Aufmerksamkeit im Zusammenhang mit Europa '92 verdienen darüber hinaus vor allem die Themen Technologietransfer, Teilhabe der KMU an der EG-Technologiepolitik sowie Aus- und Weiterbildung für mittelständische Unternehmen.

125. Mittelstandskonferenz und DDR

Die Umgestaltung der Wirtschaft in der DDR stellt die mittelständische Wirtschaft vor eine ganz neue Herausforderung. Kleine und mittlere Unternehmen sowie die Freien Berufe können einen wichtigen Beitrag zu einem Umbau der Wirtschaft in der DDR leisten. Die Bundesregierung hat umfassende mittelstandsbezogene Fördermaßnahmen zugunsten der wirtschaftlichen Entwicklung in der DDR eingeleitet. So werden insbesondere durch die Öffnung der ERP-Programme und des Eigenkapitalhilfe-Programms Voraussetzungen geschaffen, die Existenzgründungen und -erweiterungen in der DDR erleichtern.

126. Eurotelefon

Das Eurotelefon im Bundesministerium für Wirtschaft (01 30 85/19 92), über das sich Interessenten zum Ortstarif über den EG-Binnenmarkt informieren können, erfreut sich weiterhin regen Zuspruchs. Dieser Informationsservice wird vor allem von der Dienstleistungsbranche einschließlich der Freien Berufe genutzt. Weitere wichtige Anrufergruppen sind das Handwerk und die Industrie, Behörden und Universitäten, Kammern und Verbände sowie der Groß- und Einzelhandel. Die überwiegende Zahl der Anrufe kommt aus dem Wirtschaftsbereich (gut 60 %). Privatpersonen einschließlich Studenten und Schüler bestreiten knapp 40 % der Anrufe. Die meistgefragten Sachbereiche sind das Niederlassungsrecht, einzelne Richtlinien und deren Umsetzung, Beihilfen und Förderprogramme sowie EG-Gesellschaftsrecht. Dem Euro-Telefon stehen für seine Auskünfte Datenbanken mit dem Stand der einzelnen Binnenmarktvorhaben, mit EG-Rechtsprechung sowie eine große und ständig erweiterte Anzahl Informationsbroschüren zu einzelnen Sachfragen des EG-Binnenmarktes zur Verfügung.

VIII. Gemeinsamer Markt für Waren

a) Abbau technischer Handelshemmnisse

127. Technische Harmonisierung, Fortschritte

Mit der Verabschiedung mehrerer Richtlinien oder der Festlegung des Gemeinsamen Standpunktes konnten weitere Fortschritte auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung erzielt werden. Der Rat verabschiedete die Richtlinie über Gasverbrauchseinrichtungen (neue Konzeption: Verweis auf Normen) und legte einen Gemeinsamen Standpunkt bei den Änderungsrichtlinien elektrische Betriebsmittel zur Verwendung in explosiver Atmosphäre, einfache Druckbehälter und elektrisch betriebene Aufzüge fest.

128. Zertifizierungspolitik

Der Rat legte seinen Gemeinsamen Standpunkt zu den in künftigen Richtlinien zur Harmonisierung des technischen Rechts zu verwendenden Module für die verschiedenen Phasen der Konformitätsbewertung fest. Dieser Beschluß erleichtert die künftigen Harmonisierungsarbeiten, indem er Modelle für die Prüf- und Zertifizierungsverfahren zur Verfügung stellt.

129. Elektromedizinische Geräte, aktive Implantate

Endgültig verabschiedete der Rat die Richtlinie über aktive, implantierbare elektromedizinische Geräte (z. B. Herzschrittmacher). Die Richtlinie hat Modellcharakter für weitere Richtlinien, die den Binnenmarkt für den hochtechnologieintensiven Bereich der Medizingeräte verwirklichen.

130. Waagen, nichtselbsttätige

Der Rat verabschiedete die Richtlinie über nichtselbsttätige Waagen. Mit ihr kommt die „neue Konzeption“ (Verweis auf Normen) im Bereich der Meßgeräte zur Anwendung.

131. Telekommunikationsendgeräte

Nach schwierigen Beratungen konnte ein Gemeinsamer Standpunkt zur Richtlinie Telekommunikationsendgeräte festgelegt werden. Danach wird es künftig möglich sein, Geräte, die auf der Basis einheitlicher Spezifikationen in einem Mitgliedstaate zugelassen sind, ohne erneute Prüfung und Zulassung in allen anderen Mitgliedstaaten zu vertreiben und anzuschließen.

b) Lebensmittelrecht

132. Allgemeines

Auch im Bereich des Lebensmittelrechts sind die Arbeiten zur Vollendung des Binnenmarktes intensiv fortgesetzt worden. So konnten weitere Richtlinien verabschiedet und zu einer Reihe von Vorhaben Gemeinsame Standpunkt festgelegt werden.

133. Nährwertkennzeichnung

Der im Dezember 1989 festgelegte Gemeinsame Standpunkt des Rates über Vorschriften zur Nährwertkennzeichnung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln wurde dem Europäischen Parlament zur zweiten Lesung zugeleitet.

134. Lebensmittelbestrahlung

Die Kommission hat im Dezember 1988 einen Vorschlag über eine Richtlinie zur Lebensmittelbestrahlung vorgelegt. Er beinhaltet Regelungen über die Bestrahlung von Lebensmitteln, zulässige Strahlungshöchst Dosen, Quellen ionisierender Strahlung, Kennzeichnung von bestrahlten Lebensmitteln sowie die Zulassung und den Betrieb von Bestrahlungseinrichtungen. Die Bundesregierung setzt sich bei den Beratungen für ein Verbot der Lebensmittelbestrahlung ein und entspricht damit einschlägigen Beschlüssen des Bundesrates und des Deutschen Bundestages. Angesichts der weit differierenden Auffassungen über die Lebensmittelbestrahlung in den einzelnen Mitgliedstaaten konnte ein Gemeinsamer Standpunkt zu dem Vorhaben noch nicht festgelegt werden.

135. Bedarfsgegenstände

Die Richtlinie 90/128/EWG der Kommission vom 23. Februar 1990 über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, sieht vor, daß künftig Bedarfsgegenstände aus Kunststoff für Lebensmittelkontakt nur noch in den Verkehr gebracht und gewerbsmäßig verwendet werden dürfen, wenn zu ihrer Herstellung ausschließlich die im Anhang II dieser Richtlinie aufgeführten Ausgangsstoffe (Monomere) verwendet worden sind. Bedarfsgegenstände dürfen als Fertigerzeugnisse keinen ihrer Bestandteile in einer Menge an die Lebensmittel abgeben, die geeignet ist, die menschliche Gesundheit zu gefährden oder eine unzumutbare Veränderung der Zusammensetzung der Lebensmittel herbeizuführen.

136. Lebensmittel tierischer Herkunft

Im Berichtszeitraum sind vier Vorschläge über Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischer Herkunft von der Kommission dem Rat vorgelegt worden. Es handelt sich dabei um

- den Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über Hygienevorschriften für die Herstellung und Vermarktung von Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis,
- den Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Herstellung und das Inverkehrbringen hitzebehandelter Trinkmilch,
- den Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung von Fischereierzeugnissen und
- den Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und Vermarktung von lebenden Muscheln.

Mit diesen Hygienevorschriften werden die auf dem Sektor der Lebensmittel tierischer Herkunft bisher noch nicht geregelten Bereiche abschließend harmonisiert. Sie sollen für die Gewinnung, Herstellung, Behandlung und das Inverkehrbringen dieser Le-

bensmittel gelten. Die Vorschläge sind in den Ratsgremien noch nicht beraten worden. Dies wird voraussichtlich in der 2. Hälfte 1990 geschehen. Bundesregierung und Bundesrat begrüßen die Vorschläge grundsätzlich.

137. Fütterungsarzneimittel in der Gemeinschaft

Die Richtlinie des Rates über die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung von Fütterungsarzneimitteln in der Gemeinschaft legt die besonderen Bedingungen für die Herstellung von Fütterungsarzneimitteln sowie für deren Inverkehrbringen fest. Sie stellt eine Ergänzung der EG-Tierarzneimittel-Richtlinien dar, mit denen sowohl der Verbraucherschutz auf europäischer Ebene verstärkt als auch der freie Warenverkehr mit Tierarzneimitteln und schließlich mit Lebensmitteln tierischer Herkunft erleichtert werden sollen.

c) Arzneimittelrecht

138. Arzneimittelrecht, zur Zeit vorliegende Vorschläge

Zur Zeit liegen dem Rat die folgenden Richtlinien-Vorschläge der Kommission zur Beratung vor:

- Werbung für Humanarzneimittel
- Großhandelsvertrieb von Humanarzneimitteln
- Regelung der Abgabe von Humanarzneimitteln
- Etikettierung und Packungsbeilage von Humanarzneimitteln.

Diese Richtlinien-Vorschläge dienen dem Ziel, die Harmonisierung des Arzneimittelrechts auf dem Gebiet der Europäischen Gemeinschaften zu vervollständigen.

139. Arzneimittelrecht, Haltung der Bundesregierung

Die Bundesregierung begrüßt diese Richtlinien-Vorschläge. Sie vereinheitlichen die Arzneimittelsicherheit auf einem hohen Niveau und verbessern den Arzneimittelverkehr in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften. Die Bundesregierung ist bestrebt, in den Beratungen der Ratsgremien die Grundlagen des deutschen Arzneimittelrechts in die Richtlinien einfließen zu lassen.

140. Kosmetische Mittel

Die 12. Richtlinie 90/121/EWG der Kommission zur Anpassung der Anhänge II bis VI der Richtlinie 76/768/EWG des Rates über kosmetische Mittel an den technischen Fortschritt wurde am 20. Februar 1990 erlassen. Bestimmte vorläufig zugelassene Farbstoffe, Konservierungsstoffe und andere Stoffe können endgültig zugelassen werden, während für andere ein endgültiges Verbot ausgesprochen oder die Zulas-

sung für einen bestimmten Zeitraum verlängert werden muß.

141. Analysenmethoden für kosmetische Mittel

Die am 4. April 1990 erlassene Richtlinie 90/207/EWG der Kommission zur Änderung der Zweiten Richtlinie 82/434/EWG über Analysenmethoden zur Kontrolle der Zusammensetzung der kosmetischen Mittel ändert in Anbetracht der neuen wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse die Analysenmethoden zum Nachweis und zur quantitativen Bestimmung des freien Formaldehyds.

d) Gemeinsamer Stahlmarkt

142. Stahlproduktion

Die günstige Entwicklung auf dem Stahlmarkt der Europäischen Gemeinschaft hat im 1. Halbjahr 1990 angehalten, wenn nicht mehr auf dem sehr hohen Niveau von 1989. Die Rohstahlproduktion in der EG lag in den ersten 4 Monaten 1990 um 2,6 % unter dem Vorjahreszeitraum, wobei Belgien mit + 10,7 % und Italien mit + 2,8 % als einzige EG-Mitgliedstaaten noch eine Steigerung gegenüber 1989 verzeichnen konnten. Das Produktionsniveau für 1990 insgesamt dürfte etwas unter dem von 1989 liegen.

143. Stahl, innergemeinschaftlicher Handel

Die Stahlkonjunktur wirkt sich positiv auf den innergemeinschaftlichen Handel mit Stahlerzeugnissen aus. Die Stahlimporte aus EGKS-Ländern im Jahr 1989 stiegen um 7,5 %, während sich die deutschen Exporte in diese Länder um 14,4 % erhöhten. Für den Zeitraum Januar-März 1990 ist diese Tendenz allerdings deutlich rückläufig. Die Stahlimporte aus EGKS-Ländern erhöhten sich in diesem Zeitraum im Vergleich zum Vorjahr um 12,3 %. Die Ausfuhren hingegen, ebenfalls im Vergleichszeitraum Januar-März, sanken um 5,9 %. Vieles deutet für das Jahr 1990 daraufhin, im Gegensatz zum abgelaufenen Jahr 1989, daß die Bundesrepublik im Verhältnis zu den EGKS-Ländern wieder eine Stellung als Nettoimporteur einnehmen wird.

144. Stahlunternehmen Finsider/Ilva in Italien

Zur Flankierung der Umstrukturierung des staatlichen italienischen Stahlunternehmens Finsider/Ilva bis Ende 1990 hatte die italienische Regierung im Jahre 1988 Beihilfen in Höhe von 10 355 Mio. DM (7 670 Mrd. Lire) vorgesehen. Davon genehmigte der Rat im Dezember 1988 6 980 Mio. DM (5 170 Mrd. Lire), machte die Freigabe dieser Hilfen jedoch von der Durchführung der von ihm im Zusammenhang damit geforderten Umstrukturierungsmaßnahmen abhängig. Die Kommission konnte keine Beihilfen freigeben, da Italien es ablehnte, die zugesagten Stilllegungen in Bagnoli durchzuführen. In erneuten Be-

ratungen im Rat wurde über die Frage Einvernehmen erzielt. Daraufhin gab die Kommission im April 1990 eine erste Beihilfetranche in Höhe von 4 035 Mio. DM (2 989 Mrd. Lire) frei, die ausschließlich zur Schuldentilgung verwendet werden darf.

145. Stahlabkommen mit den USA

Die Stahl- und Stahlrohrabkommen der Europäischen Gemeinschaft mit den USA wurden rückwirkend zum 1. Oktober 1989 bis zum 31. März 1992 verlängert. Die Bundesregierung hatte sich angesichts der Verhandlungen in der Uruguay-Runde gegen eine nochmalige Exportselbstbeschränkung ausgesprochen. In den Verhandlungen konnten einige Liberalisierungsfortschritte erreicht werden. Die Mengen für die EG wurden von 6,68 % auf 7 % der US-Marktversorgung angehoben. Außerdem wurden die Verwaltungsvorschriften erheblich flexibilisiert. Im Hinblick auf staatliche Beihilfen haben die USA und die EG im Rahmen eines Konsensus vereinbart, sektorielle Beihilfen für den Stahlbereich nicht mehr zuzulassen und in der Uruguay-Runde darauf hinzuarbeiten, allgemein verstärkte Regeln zur Einführung wirksamer Disziplin für staatliche Unterstützungen und für die Beschränkungen tariflicher und nicht tariflicher Maßnahmen zu erarbeiten.

146. Stahl, Beziehungen zu Polen und Ungarn

In konsequenter Fortsetzung der für den EWG-Bereich bereits geschlossenen Handels- und Kooperationsabkommen sind auch mit Polen und Ungarn solche Abkommen für den Kohle- und Stahlbereich (EGKS) vorgesehen. Hauptziel wird weiterhin der Abbau der in einigen Mitgliedstaaten immer noch bestehenden mengenmäßigen Beschränkungen sein, der insbesondere im Hinblick auf die GATT-Mitgliedschaft von Polen und Ungarn geboten ist.

147. Stahllieferabkommen

Im Jahre 1990 bestehen mit 5 osteuropäischen Ländern (Bulgarien, CSFR, Polen, Rumänien und Ungarn) sowie Brasilien Stahllieferabkommen. Mit den EFTA-Ländern Finnland, Österreich und Schweden gibt es einen Briefwechsel, der Konsultationen für den Fall von Marktstörungen vorsieht, ohne daß ausdrücklich auf bestimmte traditionelle Handelsströme und Austauschverhältnisse Bezug genommen wird.

e) Binnenmarkt für Energie

148. Energie, Richtlinienpaket für den Binnenmarkt

Die EG-Kommission hat im Juli 1989 vier Vorschläge zum Binnenmarkt für Energie verabschiedet. Zwei davon, nämlich die Richtlinie für Preistransparenz bei Sondervertragskunden für Strom und Gas sowie die Richtlinie für Strom-Transit, wurden vom Energierat am 21. Mai 1990 angenommen. Die beiden anderen

Kommissionsvorschläge des „Binnenmarkt-Pakets“ — die Richtlinie Gas-Transit und der Vorschlag zur Investitionskoordinierung — sind nach Auffassung der Bundesregierung nicht annehmbar.

149. Preistransparenz für Strom und Gas

Die auf Artikel 213 EWG-Vertrag gestützte Richtlinie zur Preistransparenz führt ein Meldeverfahren für die Sektoren Strom und Gas ein. Bisher noch nicht erfaßte Preise und Tarife für größere Sonderverträge müssen nun dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaft gemeldet werden. Damit wird auf statistischer Grundlage eine Verbesserung der Markttransparenz erreicht. Die Bundesregierung ist jedoch entschieden gegen Vorstellungen, die Transparenz auch auf Kosten auszudehnen.

150. Stromtransit

Die Richtlinie für Strom-Transit enthält ein Transitrecht für grenzüberschreitende Lieferungen von Elektrizität auf Hochspannungsebene von mehr als einem Jahr Dauer. Dieses neu geschaffene Transitverfahren wird den grenzüberschreitenden Austausch von Strom zwischen den EVU erleichtern.

151. Stromtransit, Haltung der Bundesregierung

Für die Bundesregierung kam es in erster Linie darauf an, daß die Richtlinie nicht automatisch als erster Schritt zu einem weitergehenden System des Common-Carrier (= Zugang Dritter zum Netz) angesehen wird. Eine wesentliche Voraussetzung für die Zustimmung war deshalb die gemeinsame Aussage von Kommission und Mitgliedstaaten, daß die Frage, „ob“ das System des Common Carrier in der EG eingeführt werden soll, ergebnisoffen geprüft wird. Die EG-Kommission hat hierzu inzwischen Expertengruppen eingesetzt. Die Bundesregierung erwartet, daß alle Aspekte der vielschichtigen Probleme ohne Zeitdruck geprüft werden.

152. Gas-Transit

Die der Richtlinie Gas-Transit zugrundeliegende Vorstellung der EG-Kommission, Strom und Gas gleich und parallel zu behandeln, verkennen die spezifischen Besonderheiten dieser beiden Energieträger. Nach Auffassung der Bundesregierung liegen die Verhältnisse bei Erdgas so, daß eine Transitrichtlinie negativ zu bewerten ist. Im Rat stellten sich einige Mitgliedstaaten hinter die ablehnende Position der Bundesregierung. Der Rat kam zum Ergebnis, daß vor einer administrativen Veränderung der Gas-Märkte die damit im Zusammenhang stehenden Fragen — wie etwa eine mögliche Verschlechterung der Importbedingungen für die EG oder der Versorgungssicherheit — gründlich geprüft werden müssen.

153. Investitionsmeldungen Energie

Der Vorschlag zur Erweiterung der bestehenden Investitionsmeldeverordnung von 1972 sah ein zwischenstaatliches Konzertierungsverfahren bei Investitionen im Gas-, Strom- und Ölsektor vor. Mit anderen Mitgliedstaaten hat die Bundesregierung diesen Vorschlag als falsche Weichenstellung in die Richtung zentraler Planung und Investitionskontrolle abgelehnt. Nach ihrer Auffassung muß das Binnenmarktziel durch eine Stärkung der Marktkräfte und des Wettbewerbs – und nicht durch die Einführung staatlicher Dirigismen – verwirklicht werden.

Angesichts der starken Vorbehalte einiger Mitgliedstaaten gegen ihren Vorschlag hat sich die Kommission im Rat damit einverstanden erklärt, ihre Initiative nicht mehr weiter zu verfolgen, sondern die gegebenen Möglichkeiten der geltenden Verordnung auszuerschöpfen.

154. Energie und Umwelt

Der Rat verabschiedete am 21. Mai 1990 außerdem Schlußfolgerungen zum Themenbereich „Energie und Umwelt“. Grundlage war eine entsprechende Mitteilung der Kommission an den Rat. Der Rat hob die Bedeutung der Umweltbelastung und der Klimagefährdung für die Energiepolitik im gemeinsamen Markt hervor und legte Grundsätze für künftiges Handeln fest. Die Bundesregierung trat insbesondere für eine Harmonisierung der Umweltvorschriften auf hohem Niveau und marktkonforme Lösungen beim Umweltschutz ein.

IX. Gemeinsamer Markt für Dienstleistungen

a) Bankenrecht

155. Kreditinstitute, Zweigniederlassungen

Die Bankbilanzrichtlinie¹⁾ sowie die Bankzweigniederlassungsrichtlinie²⁾ sollen durch das Bankbilanzrichtlinien-Gesetz in nationales Recht umgesetzt werden. Das Gesetzgebungsverfahren hierfür ist eingeleitet. Die Ausschüsse des Bundestages haben die Annahme des Gesetzentwurfes mit einigen Änderungen vorgeschlagen. Bis zum 31. Dezember 1990 müssen die Richtlinien umgesetzt sein. Die neuen Vorschriften müssen auf alle Geschäftsjahre angewendet werden, die nach dem 31. Dezember 1992 beginnen.

¹⁾ Richtlinie des Rates über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Banken und anderen Finanzinstituten vom 8. Dezember 1986.

²⁾ Richtlinie des Rates über die Pflichten der in einem Mitgliedstaat eingerichteten Zweigniederlassungen von Kreditinstituten und Finanzinstituten mit Sitz außerhalb dieses Mitgliedstaates zur Offenlegung von Jahresabschlußunterlagen vom 13. Februar 1989.

b) Wertpapierrecht

156. Eigenkapitalausstattung für Markt und Fremdwährungsrisiken

Die Kommission hat dem Rat im Juni 1990 den Vorschlag über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten (Kapitaladäquanz-Richtlinie) vorgelegt. Damit hat sie ein weiteres wichtiges Element in den Rahmen der europäischen Bankrechtsharmonisierung eingefügt. Der Richtlinienvorschlag steht in engem Zusammenhang mit dem Richtlinienvorschlag über Wertpapierdienstleistungen, der als Gegenstück zur Zweiten Bankrechtskoordinierungs-Richtlinie selbständigen Wertpapierunternehmen, wie sie in Ländern mit Trennbanksystem üblich sind, die Niederlassungsfreiheit gewährt. Die Kapitaladäquanz-Richtlinie legt die entsprechenden Eigenkapitalanforderungen fest. Die Beratung in den Ratsgremien hat noch nicht begonnen.

157. Wertpapierdienstleistungen

Die Kommission hat im Januar 1990 eine geänderte Fassung ihres Vorschlags für eine Richtlinie über Wertpapierdienstleistungen vorgelegt, um insbesondere den Wortlaut enger an den Text der inzwischen verabschiedeten Zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie anzupassen. Nach diesem Vorschlag sollen die in einem Mitgliedstaat der EG zugelassenen Wertpapierfirmen ihre Dienstleistungen grenzüberschreitend in anderen Mitgliedstaaten erbringen oder dort Zweigniederlassungen gründen können, ohne daß es hierfür einer weiteren Zulassung des Aufnahmemitgliedstaates bedarf. Außerdem sollen die Wertpapierfirmen die Möglichkeit erhalten, Mitgliedschaften an den Börsen und geregelten Wertpapiermärkten des Aufnahmemitgliedstaates zu erwerben. Aus der Sicht der Bundesregierung ist die Zielsetzung des Richtlinienvorschlags, nach dem Vorbild der Zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie die Geschäftsmöglichkeiten der Wertpapierfirmen auf der Grundlage des Herkunftslandprinzips innerhalb der EG zu liberalisieren, zu begrüßen. Die Beratungen in den Ratsgremien haben Ende 1989 begonnen und dauern an.

c) Versicherungsrecht

158. Lebensversicherungsrichtlinie, zweite

Nach Eingang der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zur Zweiten Richtlinie Lebensversicherung hat der Rat im Juni 1990 seinen Ende 1989 erreichten Konsens über diese Richtlinie bestätigt und einen Gemeinsamen Standpunkt festgelegt, der nunmehr dem Europäischen Parlament zur Beratung zugeleitet wird. (Zum näheren Regelungsinhalt der Richtlinie vgl. Ziff. 194 des 45. Integrationsberichts der Bundesregierung.)

159. Dritte Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Versicherungsrichtlinie

Mit der dritten Kraftfahrzeughaftpflicht-Versicherungsrichtlinie werden die bestehenden Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten in bezug auf Umfang und Geltungsbereich des Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Versicherungsschutzes durch Hebung des Mindeststandards gemindert, der Verkehrsofferschutz verbessert und die Freizügigkeit der Autotouristen innerhalb der Gemeinschaft durch Erleichterungen im grenzüberschreitenden Verkehr gefördert. Die Richtlinie ist bis zum 31. Dezember 1992 umzusetzen. Da der durch die Richtlinie gemeinschaftsweit gesicherte Standard der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung schon dem bisherigen deutschen Standard entspricht, besteht in der Bundesrepublik Deutschland kaum Umsetzungsbedarf.

160. Kraftfahrzeugversicherungs-Dienstleistungsrichtlinie

Am 20. Juni hat der Rat gegen die Stimmen von Belgien und Deutschland und bei Stimmenthaltung von Dänemark den Gemeinsamen Standpunkt zu einem die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung betreffenden weiteren Richtlinienvorschlag festgelegt. Er sieht vor,

- die Dienstleistungsfreiheit für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der EG mit der Folge einzuführen, daß das Kraftfahrzeug-Haftpflichtrisiko künftig bei jedem in einem EG-Mitgliedstaat zugelassenen Kraftfahrzeug-Versicherer versichert werden kann und
- daß auch in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung künftig die durch die Unternehmensgröße bestimmte Unterscheidung zwischen Massen- und Großrisiko gelten soll, wobei für Großrisiken jede Form der staatlichen Tarifgenehmigung zu entfallen hat.

Die Bundesregierung hat gegen den Richtlinienvorschlag gestimmt, weil sie nach wie vor Bedenken gegen die Übertragung der Großrisiko-Regelung auf die Kraftfahrzeug-Haftpflichtrisiken hat und auch andere wichtige Fragen noch nicht hinreichend geklärt waren. Die Stärkung des Wettbewerbs in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung kann nicht den Zweck der gesetzlichen Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung unberücksichtigt lassen, allen Opfern des Straßenverkehrs durch ein einheitliches Versicherungssystem den gleichen Schutz wirksam zu gewährleisten. Sie hat deshalb auch auf eine gemeinsame Erklärung von Rat und Kommission gedrungen, die feststellt, daß die Bestimmungen dieser Richtlinie die Mitgliedstaaten nicht hindern, den Nachweis einer besonderen Konkursicherung des Versicherers zugunsten der Verkehrsoffers als Voraussetzung eines den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Versicherungsvertrages über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zu verlangen. Wenn die Richtlinie nach dem zweiten Durchgang im Europäischen Parlament, das sich gegen die Großrisikoregelung ausgesprochen hat, unverändert verabschiedet wird, wird die Bun-

desrepublik Deutschland ihr Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsrecht grundlegend neu gestalten müssen.

161. Versicherungsbilanzrichtlinie, Verfahrensstand

Die Kommission hat im Oktober 1989 dem Rat den geänderten Vorschlag für eine Richtlinie über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Versicherungsunternehmen vorgelegt, nachdem der Wirtschafts- und Sozialausschuß der EG am 7. September 1987 und das Europäische Parlament am 15. März 1989 Stellung genommen hatten. Der ursprüngliche Vorschlag der Kommission datiert vom 21. Januar 1987.

162. Versicherungsbilanzrichtlinie, Regelungsinhalt

Der Richtlinienvorschlag hat in Ergänzung der Vierten und Siebenten Richtlinie über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß die Koordinierung der besonderen Rechnungslegungsvorschriften für Versicherungsunternehmen zum Ziel. Die Beratungen in den zuständigen Gremien des Rates sind im Jahre 1990 aufgenommen worden.

163. Versicherungsbilanzrichtlinie, Haltung der Bundesregierung

Die Bundesregierung begrüßt den Richtlinienvorschlag. Bundestag und Bundesrat haben die Auffassung der Bundesregierung geteilt.

d) Öffentliches Auftragswesen

164. Baukoordinierungsrichtlinie, Umsetzung in deutsches Recht

Die deutschen Vergabevorschriften zur Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 71/305/EWG über die Koordination der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge (89/440/EWG) werden fristgerecht zum 19. Juli 1990 an das neue EG-Recht angepaßt. Dabei erfolgt die Anpassung des deutschen Rechts an die EWG-Vergaberichtlinien traditionell in der Weise, daß die EG-Vorschriften in die für die Vergabe öffentlicher Aufträge geltenden Regelwerke integriert werden. Die erforderlichen Umsetzungsarbeiten sind abgeschlossen. Die novellierte VOB/A soll am 19. Juli 1990 im Bundesanzeiger veröffentlicht werden.

165. Sektorenrichtlinie

Die sogenannte Sektorenrichtlinie umfaßt die bislang im öffentlichen Auftragswesen ausgeschlossenen Bereiche Energie, Trinkwasser und Verkehr sowie Telekommunikation. Sie unterwirft größere Bau- und Lieferaufträge in diesen Bereichen EG-weit einheitlichen Vergabebedingungen. Im Telekommunikationsbereich schließt die Sektorenrichtlinie auch Software-

aufträge ein. Auftraggeber müssen nach den Bedingungen der Richtlinie EG-weit ausschreiben, wenn sie im Allgemeininteresse handeln, entweder staatliche Behörden sind oder zur öffentlichen Hand in engerer Beziehung stehen (Ausübung eines beherrschenden Einflusses durch den Staat z. B. durch überwiegende finanzielle Beteiligung oder auf Grund besonderer oder ausschließlicher Rechte — Konzession).

166. Sektorenrichtlinie, Beratungsstand

Der Rat hat zu dieser Richtlinie — gegen die Stimme Frankreichs, das weitergehende Vorschriften im Energiebereich angestrebt hatte — einen gemeinsamen Standpunkt am 29. März 1990 festgelegt. Das Europäische Parlament hat den Richtlinienvorschlag in zweiter Lesung beraten und seine Stellungnahme dazu am 15. Juni 1990 abgegeben. Die vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Änderungen, die die Kommission im Rahmen ihrer Prüfung nach Artikel 149 Abs. 2 d EWG-Vertrag zu übernehmen beabsichtigt, sind nicht grundsätzlicher Art, zum Teil lediglich redaktionell und aus der Sicht der Bundesrepublik insgesamt akzeptabel. Mit der Verabschiedung der Richtlinie ist im Herbst 1990 zu rechnen.

167. Sektoren-Überwachungsrichtlinie, zu erwartender Vorschlag

In Kürze wird die Kommission den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften betreffend die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie-, und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor vorlegen.

Dieser Vorschlag nimmt die Konzeption der für die institutionellen öffentlichen Auftraggeber erlassenen Überwachungsrichtlinie auf, bietet darüber hinaus aber fakultativ — insbesondere im Hinblick auf die Auftraggeber in privater Rechtsform — ein anders geartetes Überprüfungsverfahren an, das sog. Attestationsverfahren. Bei diesem sind die Auftraggeber nicht dem behördlichen Nachprüfverfahren unterworfen, vielmehr wird ihre Vergabepraxis nachträglich von einer unabhängigen privaten Institution oder Person (einem Wirtschaftsprüfer entsprechend) überprüft. Anstelle der Aussetzung des Vergabeverfahrens tritt bei vermuteten Verfahrensverstößen ein vom Auftraggeber zu zahlendes (vorläufiges) Zwangsgeld.

168. Sektoren-Überwachungsrichtlinie, deutsche Interessen

Bei grundsätzlicher Akzeptanz des Richtlinienvorschlags wendet sich die Bundesrepublik vor allem gegen die beiden folgenden vorgesehenen Regelungen:

- Ein Zwangsgeld, dessen Höhe (nach oben unbegrenzt) sich nach der Zahl der eingehenden Bieterbeschwerden richtet und daher für den Auftraggeber — zumindest — einen unverhältnismäßigen Liquiditätsverlust bedeuten kann,
- eine partielle EG-weite Harmonisierung des zivilrechtlichen Schadensersatzrechts durch Festlegung eines festen Mindestschadensersatzes, während dagegen in der klassischen Überwachungsrichtlinie auf die nationalen Rechtsvorschriften verwiesen wird, so daß sich der Schadensersatz nach innerstaatlichem Recht bestimmt.

169. Dienstleistungsrichtlinie, zu erwartender Vorschlag

Es liegt ein Entwurf eines Vorschlages der Kommission für eine Richtlinie des Rates betreffend die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge vor. Die Kommission beabsichtigt mit dieser Richtlinie, die noch verbleibende Lücke bei der Regelung der Beschaffungen der öffentlichen Hand (ausgenommen weiterhin der Rüstungsmarkt) zu schließen. Umstritten ist insbesondere der Ansatz, alle Dienstleistungen ohne Unterscheidung danach, ob es sich dabei um eine Standardleistung oder eine geistig-schöpferische Leistung handelt, in einer Richtlinie zu erfassen sowie die Regelung der Eigenleistungen der öffentlichen Hand und die Gleichstellung juristischer mit natürlichen Personen als Auftragnehmer.

e) Telekommunikation und Post

170. Telekommunikationsendeinrichtungen

Schwerpunkt der Arbeiten im 1. Halbjahr 1990 war die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Telekommunikationsendeinrichtungen einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität. Die geplante Richtlinie ist ein weiterer Schritt zur Vollendung des Binnenmarktes; sie regelt das Inverkehrbringen und den Anschluß von Telekommunikationsendeinrichtungen an das öffentliche Telekommunikationsnetz. Zulassungen, die in einem Mitgliedstaat auf der Basis gemeinsamer technischer Vorschriften erteilt worden sind, sollen auch für alle anderen Mitgliedstaaten gelten. Der Rat hat am 28. Juni 1990 mit qualifizierter Mehrheit seinen Gemeinsamen Standpunkt zu dieser Richtlinie festgelegt.

171. Offener Netzzugang (ONP) / Wettbewerb Telekommunikationsdienste

Der Rat hat am 28. Juni 1990 einstimmig die ONP-Rahmenrichtlinie verabschiedet. Mit dieser Richtlinie wird europaweit einheitlich festgelegt, wie und auf welche Netzressourcen und öffentliche Telekommunikationsdienste private Diensteanbieter zugreifen können (Ziel: Harmonisierung der Zugangsbedingungen). Die Kommission hat angekündigt, daß ihre

Richtlinie über den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikationsdienste (Rechtsgrundlage Artikel 90.3 EWG-Vertrag) zeitgleich mit der ONP-Rahmenrichtlinie am 1. Januar 1991 in Kraft treten soll. Mit dieser Richtlinie wird u. a. der für private Diensteanbieter zulässige Marktzugang (Ziel: Liberalisierung; Aufhebung der Monopole für Telekommunikationsdienste mit Ausnahme des Telefondienstes) festgelegt.

172. Europäisches Frequenzmanagement

Ebenfalls am 28. Juni 1990 hat der Rat einstimmig eine Entschließung zum Ausbau der europaweiten Zusammenarbeit im Bereich der Funkfrequenzen, insbesondere im Hinblick auf die Einführung europaweiter Dienste verabschiedet. Danach wollen künftig die EG-Mitgliedstaaten zusammen mit CEPT-Ländern zusätzliche Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, daß für innovative neue Funkdienste die erforderlichen Frequenzen bereitgestellt werden.

173. Europäischer Funkrufdienst

Der Rat hat am 7. Mai 1990 seinen Gemeinsamen Standpunkt zu einer Richtlinie über die Frequenzbänder für die koordinierte Einführung eines europaweiten Funkrufdienstes (ERMES) in der Gemeinschaft festgelegt. Er ist gleichzeitig übereingekommen, eine Empfehlung zur koordinierten Einführung von ERMES in der Gemeinschaft, zu deren Inhalt bereits Konsens besteht, zusammen mit der o.a. Richtlinie förmlich anzunehmen.

174. Telekommunikation und Post, Mittel- und Osteuropa

Auf der Basis einer ausführlichen Mitteilung der Kommission über die Rolle der Telekommunikation in den Beziehungen der Gemeinschaft zu Mittel- und Osteuropa hat der Rat am 28. Juni 1990 die Kommission beauftragt, konkrete Vorschläge für die Zusammenarbeit mit diesen Ländern auszuarbeiten.

175. Telekommunikation, Sonstiges

Der Rat hat sich darüber hinaus mit den Fortschritten bei der koordinierten Einführung des ISDN in der Gemeinschaft befaßt, der Forschung und Entwicklung für fortgeschrittene Kommunikation, externen Aspekten der Telekommunikationspolitik (GATT/Uruguay-Runde), mit der Zusammenarbeit EG-CEPT (Europäische Konferenz der Verwaltungen für Post und Telekommunikation) sowie mit der nächsten Generation der schnurlosen Kommunikation (DECT).

176. Postwesen

Der sich abzeichnende Ordnungsrahmen für den Postsektor wird dem Wettbewerb eine wichtige Rolle einräumen und es den öffentlichen Postverwaltungen zugleich ermöglichen, ihre Aufgabe im öffentlichen Interesse zu erfüllen. Die Kommission beabsichtigt, in Kürze ein Grünbuch zum Postwesen in der Gemeinschaft herauszugeben. Zu dessen Vorbereitung hat die Kommission in Zusammenarbeit mit Vertretern der Mitgliedstaaten bereits Einvernehmen zu einigen grundlegenden Fragen des zukünftigen Ordnungsrahmens der Gemeinschaft für den Bereich Post erzielt. Die bisherigen Ergebnisse unterstreichen, daß die Post ein wesentlicher Bestandteil der Infrastruktur im europäischen Binnenmarkt sein wird und wichtige soziale und ökonomische Funktionen beim Zusammenwachsen der Mitgliedstaaten zu erfüllen hat.

f) Medienpolitik

177. Fernsehrichtlinie

Am 3. Oktober 1989 hat der Rat die „Richtlinie zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit (Fernsehrichtlinie)“ verabschiedet. Im Berichtszeitraum hat die Kommission mit den Mitgliedstaaten einen Informationsaustausch aufgenommen, um zu erreichen, daß die Mitgliedstaaten der anstehenden Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht eine möglichst gleichförmige Interpretation des Textes zugrunde legen.

178. Künftige Gemeinschaftspolitik im audiovisuellen Bereich

Die Kommission hat am 21. Februar 1990 eine Mitteilung an den Rat und an das Parlament über die Politik im audiovisuellen Bereich vorgelegt. Sie enthält Leitlinien für die von der Kommission beabsichtigte Gesamtaktion im audiovisuellen Bereich ab 1990. Sie soll dazu beitragen, daß die derzeitige Zersplitterung des europäischen Marktes überwunden und durch Schaffung eines audiovisuellen Raumes die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie auf dem Weltmarkt gestärkt wird. Auf der Grundlage der bereits verabschiedeten Fernsehrichtlinie, des Pilotprogramms MEDIA und der Gemeinschaftsstrategie zur Förderung des hochauflösenden Fernsehens (HDTV) konzentriert sich die Aktion auf die Schwerpunkte

- Schaffung von Spielregeln
- Förderung der Programmindustrie und
- Beherrschung der neuen Technologien.

Als Einzelaktionen sind hierzu u. a. vorgesehen

- die Angleichung der nationalen urheberrechtlichen Bestimmungen (Vorlage eines Richtlinien-vorschlages für Ende 1990 beabsichtigt)
- eine Untersuchung der Medienkonzentration und ggf. ein Richtlinien-vorschlag zur Angleichung ein-

zelstaatlicher Rechtsvorschriften, die der Aufrechterhaltung des Pluralismus in den Medien dienen

- Rahmenbestimmungen für nationale Beihilfen
- verstärkte Weiterführung des Förderprogramms „MEDIA“
- Ausarbeitung eines Richtlinienvorschlages zur Ab-
lösung der Richtlinie über die MAC-Norm (1986)
und
- Durchführung einer koordinierten Strategie zur
Einführung des hochauflösenden Fernsehens
(HDTV) in Europa ab 1992.

Die Bundesregierung hat hierzu mit den Ländern und den beteiligten Berufskreisen Beratungen aufgenommen.

179. Audiovisuelles EUREKA

Ausgehend von der Feststellung, daß der Anteil europäischer audiovisueller Werke auf dem eigenen sowie auf dem Weltmarkt unangemessen gering ist, und mit Blick auf die kulturellen und ökonomischen Konsequenzen dieser Situation wurde das Vorhaben Audiovisuelles EUREKA mit der politischen Erklärung der europäischen Konferenz über audiovisuelle Medien am 2. Oktober 1989 in Paris ins Leben gerufen. An ihm sind die 22 Staaten des Europarats, die EG-Kommission, sowie die Sowjetunion, Polen, Ungarn und Jugoslawien beteiligt.

180. Audiovisuelles EUREKA, Einrichtung eines Sekretariats

Für Projekte des Audiovisuellen EUREKA sollen, außer für die Einrichtung des kleinen Sekretariats und einer audiovisuellen Informationsstelle, keine öffentlichen Finanzmittel eingesetzt werden. EUREKA soll kein Subventionsprogramm werden. Der Grundgedanke besteht vielmehr in der Idee der Vernetzung bereits vorhandener Informationen und ihrer verbrauchergerechten Aufbereitung. Das Sekretariat hat seinen Sitz in Brüssel. Der als Lenkungsgremium eingesetzte Ausschuß der nationalen Koordinatoren hat die Beratungen über Aufgaben, Organisation und Finanzierung einer europäischen audiovisuellen Informationsstelle bereits weit vorangetrieben.

181. Audiovisuelles EUREKA, Haltung der Bundesregierung und Beteiligung der Länder

Die Bundesregierung drängt darauf, daß neue institutionelle Strukturen auf ein Minimum reduziert werden. Gemäß der förderativen Struktur der Bundesrepublik beteiligt sich die Bundesregierung am Audiovisuellen EUREKA nur in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit den Bundesländern.

182. Media-Programm

Ziel des seit 1987 in der Pilotphase laufenden Media-Programms der Kommission ist die wirtschaftliche Förderung der audiovisuellen Industrie in der EG in den der Produktion vor- und nachgelagerten Bereichen. Media soll ein günstigeres Umfeld für die Produktion schaffen und in das audiovisuelle EUREKA, welches über das Europa der Zwölf hinausgeht, eingebettet werden. Der Entwurf der Kommission vom 10. April 1990 über einen Ratsbeschluß sieht den Übergang des Programms in die institutionelle Phase vor sowie eine erhebliche Anhebung der Fördermittel auf 250 Mio. ECU für die Jahre 1991-95 (zum Vergleich 1990: 12 Mio. ECU).

183. Media-Programm, Einzelheiten

Media bestand bislang aus folgenden Pilotprojekten:

- EFDO (Europäisches Filmvertriebsbüro, mit Sitz in Hamburg)
- *Script Fund* (finanzielle Unterstützung von Autoren, Regisseuren und Produzenten für die Entwicklung von Drehbüchern für Spielfilme)
- CARTOON (Europäisches Zentrum für Trickfilm in Brüssel)
- BABEL (Europäischer Fonds für die Mehrsprachigkeit in Film und Fernsehen)
- EAVE (Ausbildungsmaßnahmen)
- EURO-AIM (Dienstleistungen zur Förderung von Marketing, Werbung und Verkauf der Arbeiten unabhängiger Produzenten)
- *Media Investment Club* (Investitionen von Industriebetrieben, Banken und Fernsehgesellschaften in den verstärkten Einsatz fortgeschrittener Technologie in der Film- und Fernsehproduktion).

Eine Reihe weiterer Einzelprojekte waren noch in der Planungsphase.

184. Media-Programm, Haltung der Bundesregierung

Für die deutsche Haltung in der vom Ausschuß der Ständigen Vertreter in Brüssel einberufenen Ad-hoc Gruppe wurden zwischen Bund und Ländern sowie den Verbänden der audiovisuellen Industrie folgende Grundsätze festgelegt:

- Konzentration der eingesetzten Mittel auf die wichtigsten Projekte
- Prüfung jedes einzelnen Projekts unter den Gesichtspunkten:

Notwendigkeit und Angemessenheit einschließlich der vorgesehenen Finanzausstattung, Kompetenz der Kommission, Subsidiarität, Konzentration auf das Wesentliche, Offenheit für eine Beteiligung von Nicht-EG-Staaten.

Priorität haben danach für die Bundesregierung die Projekte EFDO, Script-Fund, CARTOON und ein noch zu erarbeitendes Programm zur Förderung des Filmabspiels.

X. Erleichterung der Bedingungen für grenzüberschreitende Zusammenarbeit

a) Marken- und Patentrecht

185. Gemeinschaftsmarke, Beratungsstand und offene Fragen

Die Beratungen über den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Gemeinschaftsmarke, die die Schaffung eines einheitlichen und autonomen Gemeinschaftsmarkenrechts vorsieht, sind unter irischer Präsidentschaft zwar wieder aufgenommen worden, jedoch konnten die abschließenden Entscheidungen auch während dieser Zeit wegen politischer Widerstände noch nicht getroffen werden. Insbesondere konnte nach wie vor kein Einvernehmen über den Sitz und die Verfahrenssprachen des künftigen Markenamts der Europäischen Gemeinschaft erzielt werden. Die italienische Präsidentschaft ist vom Europäischen Rat am 25. und 26. Juni 1990 beauftragt worden, u. a. für den Sitz des Markenamts eine Lösung zu finden.

186. Gemeinschaftsmarke, Haltung der Bundesregierung

Die Bundesregierung tritt dafür ein, daß München Sitz des künftigen Markenamts der Europäischen Gemeinschaft wird. Eine gleichberechtigte Berücksichtigung von Deutsch als Verfahrenssprache muß sichergestellt werden. Die Bundesregierung tritt für eine Drei-Sprachen-Lösung mit Deutsch, Englisch und Französisch nach dem bewährten Vorbild der Sprachenregelung im Europäischen Patentamt ein, wobei für die nicht berücksichtigten Sprachen besondere Bestimmungen (Übersetzungen usw.) getroffen werden sollen. Diesen Vorschlag hat die Bundesregierung im April 1990 erneut gegenüber der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten als Alternative zu den von der Kommission bisher vorgeschlagenen Lösungsansätzen vorgelegt.

187. Gemeinschaftspatent

Am 21. Dezember 1989 ist das Gemeinschaftspatentübereinkommen von den Vertretern der Regierungen der zwölf Mitgliedstaaten der EG gezeichnet worden. Für das Inkrafttreten des Übereinkommens bedarf es nun der Ratifikation durch alle Mitgliedstaaten. Sollte dies bis zum 31. Dezember 1991 nicht erreicht werden können, so soll die Zahl der erforderlichen Ratifikationen durch einstimmigen Beschluß einer Regierungskonferenz auf eine niedrigere Zahl als zwölf herabgesetzt werden können. Dementsprechend hat die Bundesregierung nunmehr die Arbeiten an dem Entwurf des Ratifikationsgesetzes aufgenommen. Auch der Interimsausschuß für das Gemeinschaftspatent hat un-

ter deutschem Vorsitz seine Arbeiten wieder aufgenommen, um die vorbereitenden Arbeiten für die praktische Verwirklichung des Gemeinschaftspatent-systems zu leisten. Mit dem Gemeinschaftspatentübereinkommen wird nunmehr ein einheitliches materielles Patentrecht für die Mitgliedstaaten und damit für den Gemeinsamen Markt geschaffen. Das Gemeinschaftspatent ist ein einheitliches Schutzrecht, das im Gesamtgebiet der EG die gleiche Wirkung hat und nur einheitlich entstehen, übertragen werden und erlöschen kann.

188. Patentschutz für biotechnologische Erfindungen

Die Kommission hatte bereits Ende 1988 den Entwurf einer Richtlinie über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen durch Patente vorgelegt. Der Richtlinienentwurf sieht eine Reihe von Definitionen und Auslegungsregeln vor, die unter Berücksichtigung der in der Selbstvermehrungsfähigkeit der lebenden Materie liegenden Besonderheiten sowohl zu einer einheitlichen Erteilungspraxis der nationalen Patentämter als auch zu einer einheitlichen nationalen Rechtsprechung führen sollen.

189. Biotechnologische Erfindungen, offene Fragen

Der Vorschlag wirft eine Reihe schwieriger Abgrenzungsfragen, etwa im Bereich der patentfähigen Gegenstände und Verfahren, auf. Die Hauptschwierigkeit des Richtlinienentwurfes liegt darin, daß er neben die geltenden und den überwiegenden Teil der EG-Mitgliedstaaten bindenden völkerrechtlichen Verträge wie das Europäische Patentübereinkommen und das Internationale Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen treten soll. Beide Abkommen enthalten jedoch Bestimmungen, die mit den Vorschlägen der Richtlinie nicht in allen Punkten übereinstimmen. Im Berichtszeitraum sind die Beratungen über den Richtlinienentwurf in den Ratsgremien fortgesetzt worden.

190. Arzneimittelschutzzertifikat

Die Kommission hat im April 1990 einen Vorschlag für eine Verordnung über die Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikats für Arzneimittel vorgelegt. Mit dem in dem Entwurf vorgeschlagenen ergänzenden Schutzzertifikat sollen die Schutzwirkungen von Patenten, die ein Arzneimittel zum Gegenstand haben, um bis zu zehn Jahre verlängert werden. Damit soll der Verkürzung der effektiven wirtschaftlichen Nutzungsdauer von Arzneimittelpatenten aufgrund der teilweise langwierigen verwaltungsrechtlichen Genehmigungsverfahren für das Inverkehrbringen neuer Arzneimittel begegnet werden. Die Beratungen in der Ratsarbeitsgruppe sind aufgenommen worden.

191. Schutzzertifikat für Arzneimittel, Haltung der Bundesregierung

Die Bundesregierung begrüßt das Ziel des Vorschlags, die Innovationsfähigkeit der forschenden pharmazeutischen Industrie zu steigern und ihre Wettbewerbsfähigkeit gegenüber der Konkurrenz in den USA und Japan, wo bereits vor einigen Jahren ähnliche Regelungen erlassen worden sind, sowie gegenüber den Herstellern von Generika zu verbessern. Der Vorschlag wirft jedoch eine Reihe von wettbewerbspolitischen und gesundheitspolitischen Fragen auf, insbesondere wegen der Auswirkungen auf die Gesundheitskosten und die Festbetragsregelung nach dem Gesundheits-Reformgesetz. Die Bundesregierung wird ihre Haltung hierzu in Kürze festlegen. Im übrigen wird der Vorschlag sorgfältig darauf zu überprüfen sein, ob er mit den bestehenden völkervertraglichen Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere mit dem Europäischen Patentübereinkommen, das die Laufzeit der europäischen Patente verbindlich regelt, vereinbar ist.

b) Urheberrecht

192. Grünbuch Urheberrecht

Die Kommission hatte im März 1988 ihr „Grünbuch über Urheberrecht und die technologische Herausforderung – Urheberrechtsfragen, die sofortiges Handeln erfordern“ vorgelegt. Es ist Grundlage der Harmonisierungsbestrebungen der Kommission auf dem Gebiet des Urheberrechts. Die Anhörungen der Kommission zu den einzelnen Kapiteln des Grünbuches wurden im Berichtszeitraum zusammen mit der Anhörung zur Frage des Schutzes von Datenbanken abgeschlossen. Die Kommission plant Richtlinien zu den Problemen des privaten Vervielfältigens, der Schutzdauer von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten und zum Schutz von Datenbanken. Ein Richtlinienentwurf zum Vermietrecht, zur Bibliothekstanieme und zu bestimmten verwandten Schutzrechten ist vorbereitet. Der im März 1989 vorgelegte Richtlinienentwurf zum Urheberrechtsschutz von Computerprogrammen wird in den zuständigen Ratsgremien weiter beraten.

193. Grünbuch Urheberrecht, Haltung der Bundesregierung

Die Bundesregierung begrüßt die Bestrebungen, angesichts der stetig wachsenden wirtschaftlichen Bedeutung des Urheberrechts dessen Schutz auf Gemeinschaftsebene sicherzustellen und gegebenenfalls zu harmonisieren. Sie bedauert aber, daß die Kommission im Grünbuch zwar auch auf die kulturelle Bedeutung des Urheberrechts eingeht, im Vordergrund aber eher wirtschaftlich und wettbewerbsrechtlich orientierte Überlegungen stehen und die Unterschiede der nationalen Urheberrechte in erster Linie als Gefahr für das Funktionieren des gemeinsamen Marktes angesehen werden. Sie sieht die Gefahr, daß die Kommission die Besonderheiten der Urheber-

rechte in Einzelfällen verkennt und bestrebt ist, diese auf rein wirtschaftlich begründete, am Wettbewerb orientierte quasi „gewerbliche“ Schutzrechte zu reduzieren. Dies stünde im Gegensatz zu der historisch gewachsenen Urheberrechtstradition kontinentaleuropäischer Prägung, die nicht aufgegeben werden darf.

194. Rechtsschutz von Computerprogrammen

Im Vordergrund der noch andauernden Beratungen in den Ratsgremien über den Richtlinienentwurf zum Urheberrechtsschutz von Computerprogrammen steht die Reichweite des den Berechtigten zu gewährenden Schutzes, die Bestimmungen über die zustimmungsbedürftigen Handlungen und die Ausnahmen hiervon. Der Kommissionsentwurf sieht vor, daß jede Benutzung eines Programms der urheberrechtlichen Zustimmung des Berechtigten bedarf. Er räumt den Berechtigten umfassende Befugnisse ein und ermöglicht ihnen, den Inhalt ihrer Programme geheimzuhalten. Diese Konzeption hat zu einer internationalen Diskussion geführt. Teile der betroffenen Industriezweige befürchten, daß ein zu weitreichender Schutz von Computerprogrammen die Möglichkeiten der Softwareindustrie beeinträchtigt, Programme zu entwickeln, die mit den Betriebsprogrammen von Computern oder Anwendungsprogrammen anderer Softwarehersteller gemeinsam arbeiten können (sog. kompatible Programme). Gefahren für den Wettbewerb und die drohende Entstehung monopolistischer oder oligopolistischer Strukturen auf dem Softwaremarkt werden gesehen.

195. Rechtsschutz von Computerprogrammen, Beratungsstand

Der Rat hat über diese Frage eine Orientierungsdebatte geführt. Es zeichnete sich unter den Mitgliedstaaten eine Mehrheit ab, durch enge Ausnahmeregelungen zu den Bestimmungen über die zustimmungsbedürftigen Handlungen die Möglichkeit zu eröffnen, in gewissem Umfang den Inhalt und die Struktur von Computerprogrammen zu untersuchen, damit die Interoperabilität verschiedener Teile eines Computersystems, deren Fähigkeit, miteinander zu arbeiten, hergestellt werden kann, und die derzeit bestehende Möglichkeit, kompatible Programme zu entwickeln, erhalten bleibt. Die Stellungnahme des Europäischen Parlamentes zu dem Richtlinienvorschlag steht noch aus.

196. Rechtsschutz von Computerprogrammen, Haltung der Bundesregierung

Die wirtschaftliche Bedeutung der Computertechnologie für die Zukunft der Volkswirtschaft der Gemeinschaft ist erheblich. Der Softwaremarkt ist einer der Märkte mit den größten Entwicklungsmöglichkeiten. Die Richtlinie muß für die Computerindustrie in der Gemeinschaft Rahmenbedingungen schaffen, die eine Weiterentwicklung dieses Industriezweiges –

auch im Verhältnis zu den Hauptkonkurrenten USA und Japan – gewährleistet. Dies setzt funktionierenden Wettbewerb voraus. Daher ist einerseits erforderlich, die Entwicklung kompatibler Programme zu ermöglichen. Andererseits aber muß Programmen ausreichender Schutz gewährt werden, damit Anreiz für weitere Innovationen besteht. Die Interoperabilität verschiedener Elemente eines Computersystems muß sichergestellt sein. Bei den weiteren Beratungen der geplanten Ausnahmebestimmungen zu den Vorschriften über die zustimmungsbedürftigen Handlungen darf aber der Gesichtspunkt nicht vernachlässigt werden, daß vergleichbare Ausnahmebestimmungen bisher weltweit nicht vorhanden und ähnliche Schutzbestimmungen für Computerprogramme in der Gemeinschaft, den USA und Japan wünschenswert sind.

c) Gesellschaftsrecht

197. Europäische Aktiengesellschaft

Die Beratungen zur Europäischen Aktiengesellschaft wurden fortgesetzt. Eine wesentliche Änderung der einzelnen Position der Mitgliedstaaten hat sich nicht ergeben (vgl. hierzu auch 45. Integrationsbericht Ziff. 227).

198. Struktur der Aktiengesellschaft, 5. Richtlinie

Durch den seit 1983 beratenen Vorschlag für eine fünfte gesellschaftsrechtliche Richtlinie sollen die Leitungsstrukturen von Aktiengesellschaften harmonisiert werden. Der Vorschlag räumt den Mitgliedstaaten ein Wahlrecht ein. Die Mitgliedstaaten können zwischen dualistischem System mit Vorstand und Aufsichtsrat und monistischem System mit nur einem Verwaltungsrat wählen. Weiterhin wird die Mitbestimmung der Arbeitnehmer geregelt. Die Beratungen über diesen Richtlinienvorschlag waren im Berichtszeitraum ausgesetzt. Erhebliche Meinungsunterschiede zwischen den Mitgliedstaaten bestehen – wie bei der europäischen Aktiengesellschaft – auch hier hinsichtlich der Mitbestimmungsproblematik.

199. Öffentliche Übernahmeangebote

Nachdem der Vorschlag der Kommission für eine Dreizehnte Richtlinie auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts über Übernahmeangebote in den Ratsgremien von Juli 1989 bis Januar 1990 beraten wurde und sowohl der Wirtschafts- und Sozialausschuß als auch das Europäische Parlament zu dem Kommissionsvorschlag Stellung genommen haben, wird in der Kommission eine geänderte Fassung des Vorschlages vorbereitet; sie soll Mitte 1990 dem Rat zugeleitet werden. Vor dem Hintergrund der Stellungnahme des Europäischen Parlaments ist damit zu rechnen, daß der Anwendungsbereich der Richtlinie in dem geänderten Vorschlag nunmehr auf börsennotierte Gesellschaften begrenzt wird.

200. Mittelstands-/GmbH & Co-Richtlinie, Beratungsstand

Der Rat hat am 29. Juni 1990 mit qualifizierter Mehrheit gegen die Stimmen der Bundesrepublik Deutschland einen Gemeinsamen Standpunkt im Hinblick auf den Erlaß einer Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 78/660/EWG über den Jahresabschluß und der Richtlinie 83/349/EWG über den konsolidierten Abschluß hinsichtlich der Ausnahme für kleine und mittlere Gesellschaften sowie der Offenlegung von Abschlüssen in ECU (Mittelstandsrichtlinie) sowie einen Gemeinsamen Standpunkt im Hinblick auf den Erlaß einer Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG über Jahresabschluß bzw. den konsolidierten Abschluß hinsichtlich ihres Anwendungsbereichs (GmbH & Co-Richtlinie) festgelegt.

201. Mittelstands-/GmbH & Co-Richtlinie, Inhalt

Mit der Mittelstandsrichtlinie sollen die Vierte Richtlinie über den Jahresabschluß und die Siebente Richtlinie über den Konzernabschluß geändert und bestimmte mittelständische Kapitalgesellschaften von zu weitgehenden Anforderungen der Vierten Richtlinie entlastet werden. Die in ECU ausgedrückten Größenmerkmale für die Abgrenzung der kleinen und mittelgroßen Unternehmen sollen um 29 % für die Bilanzsumme und um 25 % für die Umsatzerlöse erhöht werden dürfen. Kleine Unternehmen sollen von bestimmten Angabepflichten im Anhang befreit werden können. Schließlich sollen die Gehälter der Geschäftsführer und der Aufsichtsratsmitglieder nicht mehr angegeben werden müssen, wenn dadurch Rückschlüsse auf die Vergütung einzelner Mitglieder gezogen werden können. Mit der GmbH & Co-Richtlinie sollen künftig alle Personenhandelsgesellschaften in die Bilanzrichtlinien einbezogen werden, bei denen die persönlich haftenden Gesellschafter Gesellschaften im Sinne der Vierten Richtlinie sind oder, sofern es sich um Gesellschaften mit Sitz außerhalb der EG handelt, eine vergleichbare Rechtsform haben, oder bei denen die persönlich haftenden Gesellschafter derartige Personenhandelsgesellschaften sind.

202. Mittelstands-/GmbH & Co-Richtlinie, Haltung der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat beide Richtlinienvorschläge in der zur Entscheidung gestellten Fassung abgelehnt. Die Mittelstandsrichtlinie ist in der vom Rat gebilligten Fassung nicht geeignet, mittelständische Kapitalgesellschaften wirksam von den zu weitgehenden Anforderungen der Vierten Richtlinie zu entlasten. Die Anhebung der Größenmerkmale ist zu gering, die Aufrechterhaltung der Registerpublizität für alle Kapitalgesellschaften zu weitreichend. Die mit der GmbH & Co-Richtlinie angestrebte Einbeziehung von Personenhandelsgesellschaften in die Rechnungslegungsvorschriften für Kapitalgesellschaften zielt letztlich allein darauf ab, deutsche Unternehmen

den Publizitätsvorschriften der Bilanzrichtlinien zu unterwerfen; ein Harmonisierungsbedarf im Sinne von Artikel 54 Abs. 3 Buchstabe g) des EWG-Vertrages ist nicht ersichtlich.

203. Konzernrichtlinie, Mutter/Tochter-Richtlinie

Über den Inhalt der von der Kommission vor rd. 20 Jahren vorgelegten Vorschläge zur Förderung der Unternehmenszusammenarbeit (sog. Richtlinienpaket mit Konzernrichtlinie bzw. Mutter-Tochter-Richtlinie und Fusionsrichtlinie, seit Mitte der 70er Jahre die Schiedsrichtlinie, jetzt Schiedskonvention) erzielte der Rat am 11. Juni 1990 in Luxemburg Einvernehmen. Bei den Vorschlägen geht es um steuerliche Erleichterungen für Mutter- und Tochtergesellschaften, um steuerliche Erleichterungen für zwischenstaatliche Unternehmenszusammenschlüsse sowie um die Einrichtung bilateraler Schiedsstellen, die bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedstaaten über die Aufteilung des Gewinns verbundener Unternehmen im Falle von Gewinnberichtigungen entscheiden sollen (vgl. auch Ziff. 111).

204. Konzernrichtlinie, Mutter/Tochter-Richtlinie, Haltung der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat die Beratungen durch großzügige Kompromißbereitschaft bei Wahrung ihrer unverzichtbaren Standpunkte (z. B. bei der Mitbestimmung) gefördert. Die Bundesregierung hat akzeptiert, daß das deutsche Erhebungsrecht für eine 5%ige Kapitalertragsteuer Mitte 1996 endet. Sie hat dabei deutlich gemacht, daß sie mit der Zustimmung zu dem für sie schwierigen Kompromiß ein europapolitisches Signal setzen will.

XI. Politik bei KMU

205. EURO-Schalter, Ausbau

Aufgrund des Beschlusses der Kommission vom 31. Mai 1989 gibt es gegenwärtig europaweit 187 EURO-INFO-CENTREN (EIC) und 17 Außenstellen. In der Bundesrepublik haben zusätzlich zu den bereits bestehenden 6 Pilotstellen bis Mitte 1990 planmäßig weitere 21 EURO-INFO-CENTREN in der Bundesrepublik Deutschland ihre Informationstätigkeit zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen aufgenommen. Träger der EIC sind bewährte Einrichtungen der Wirtschaft, darunter u. a. IHK'n, HK'n, RKW, Verbände, Technologiezentren, BFAI, DIN und andere spezifische Einrichtungen der Bundesländer. Grundsätzlich sind alle EIC in der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, anfragenden Unternehmen unabhängig von ihrer Branchenzugehörigkeit eine Auskunft zu geben. Die bisherige Erfahrung zeigt, daß je nach Trägerorganisation einzelne EIC sich ein besonderes Profil zulegen und bestimmte Schwerpunkte in ihrer Informationstätigkeit entwickeln. Es ist geplant, das EIC-Netz auch für die DDR schrittweise zu öffnen, so daß der DDR nach Abschluß der Netzerweiterung

8-10 EIC zur Verfügung stehen. Die ersten beiden EIC werden in Dresden und Leipzig errichtet. Gleichzeitig stellt die Kommission der Westberliner EG-Beratungsstelle, der Berliner Absatz-Organisation (BAO), geeignete Mittel zur Verfügung, um auch Ostberlin und Umland mit entsprechenden Informationen zu versorgen. Die Einrichtung von EIC auf dem Gebiet der DDR werden einerseits den dortigen Behörden, Wirtschaftsorganisationen und Unternehmen erstmals Informationen über die EG aus erster Hand bieten, andererseits können diese EG-Beratungsstellen eine wichtige Rolle bei der Schulung der Unternehmen spielen und die Kooperation mit Unternehmen der Gemeinschaft fördern. Darüber hinaus wird auch die Schaffung von Korrespondenz-Büros in bestimmten Drittländern in Erwägung gezogen.

206. BC-NET, Erprobungsphase

Die Schaffung des EDV-geschützten europäischen Netzes für die Zusammenarbeit zwischen Unternehmen (Business Cooperation Network — BC-NET), dient dem Ziel, die Partnersuche zwischen verschiedenen Unternehmen auf nationaler und internationaler Ebene zu beschleunigen. BC-NET stützt sich dabei auf bestehende Strukturen in der Unternehmensberatung der Privatwirtschaft und des öffentlichen Sektors.

207. BC-NET, Weiterführung

Das BC-NET hat sich während der 2-jährigen Erprobungsphase (7/88 — 7/90) als ein Instrument der Unternehmenskooperation bewährt. Es hat sich gezeigt, daß es eine wichtige Rolle im Rahmen der Programme der kleinen und mittleren Unternehmen spielen kann und somit die Weiterführung dieses Projektes über die Erprobungsphase hinaus gerechtfertigt erscheint. Derzeit sind dem BC-NET 464 öffentliche und private Berater aller EG-Länder angeschlossen, davon 142 EG-Beratungsstellen (Stand: Juni 1990). Auf die Bundesrepublik Deutschland entfallen hierbei 68 Berater incl. 21 Beratungsstellen.

208. Europarteneriat '90 in Cardiff

Vom 13. bis 15. Juni 1990 fand in Cardiff die dritte EURO-Partnerschaftsveranstaltung (Europarteneriat) statt, mit dem Ziel, die Vermittlungswünsche der teilnehmenden Firmen grenzüberschreitend zu koordinieren. Für zusätzliche Kontaktwünsche mit Firmen in Wales stand die Welsh Development Agency mit einem Beratungstab zur Verfügung. Diese Aktion verlief auch in diesem Jahr erfolgreich. Die befragten Unternehmen waren mit den zustande gekommenen Kooperationsgesprächen sehr zufrieden. Sie äußerten sich optimistisch zur Aussicht auf den Abschluß von Kooperationsvereinbarungen. Die nächste Veranstaltung im Rahmen dieses Europarteneriat-Programms soll in Griechenland stattfinden.

XII. Verbraucherpolitik

a) Allgemeines

209. Beratungsschwerpunkte

Bei den Beratungen verbraucherrelevanter Themen wurde immer deutlicher, daß der von der Kommission 1989 vorgelegte Vorschlag für eine Richtlinie über die Allgemeine Produktsicherheit eine Reihe grundsätzlicher, weit über den Verbraucherschutz hinausgehender, schwierig zu lösender Probleme aufwirft. In den Sitzungen der für Verbraucherfragen zuständigen Gremien der Gemeinschaft nahmen die Verhandlungen über die Produktsicherheit die meiste Zeit in Anspruch. Die im letzten Integrationsbericht für den Bereich Verbraucherpolitik angemarkten Probleme in der Sprachenfrage haben noch zugenommen. Deutsche Texte lagen verspätet vor und waren größtenteils erst in den Sitzungen verfügbar.

210. Verbraucherpolitik, Behandlung im Rat

Auf der Verbraucherfragen gewidmeten 1412. Tagung des Rates am 13. Juni 1990

- genehmigte er die Richtlinie über Pauschalreisen;
- verlängerte er die Geltungsdauer des Schnellinformationssystems über gefährliche Konsumgüter;
- einigte er sich über den Finanzrahmen des Informationssystems über Heim- und Freizeitunfälle (EHLASS) für die verbleibenden beiden Projektjahre 1990 und 1991 (insges. 4,9 Mio. ECU) sowie über eine Dezentralisierung der Datenauswertung;
- führte er eine Tischarmfrage zu Problembereichen der Produktsicherheits-Richtlinie durch;
- nahm er Kenntnis vom verbraucherpolitischen Aktionsprogramm der Kommission.

211. Verbraucherpolitik, Aktionsprogramm der Kommission

Auf der Ratstagung am 13. Juni 1990 stellte die Kommission ihren dreijährigen verbraucherpolitischen Aktionsplan für die EWG vor. Der Plan enthält die aus der Sicht der Kommission bis zur Vollendung des Binnenmarktes am 31. Dezember 1992 erforderlichen, die vier Schwerpunktbereiche Verbrauchervertretung, -information, -sicherheit und -transaktionen abdeckenden Aktionen. Der Zeitplan ist sehr ehrgeizig. Zu den in Aussicht genommenen Einzelmaßnahmen äußerten sich die Mitgliedstaaten unterschiedlich, zum Teil sehr zurückhaltend. Die deutsche Delegation betonte die Notwendigkeit einer immer wieder vorzunehmenden Prüfung und Abwägung eines Regelungsbedarfs. Im übrigen beschränkte sie sich auf kritische Bemerkungen zu dem von der Kommission angekündigten Vorschlag einer Richtlinie über die Haftung für Körperschäden bei fehlerhaften Dienstleistungen.

Der von der Kommission vorgesehene Richtlinienentwurf über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen sollte sich wie unser deutsches Gesetz über Allgemeine Geschäftsbedingungen auf Formularverträge beschränken.

212. Verbraucherpolitik, Beratender Ausschuß

Die Kommission hat durch Beschluß vom 17. Dezember 1989 mit Wirkung zum 1. Januar 1990 einen beratenden Verbraucherrat eingesetzt. Er tritt an die Stelle des früheren beratenden Verbraucherausschusses und hat im wesentlichen die gleichen Aufgaben. Entgegen ihrer ursprünglichen Absicht hat die Kommission die Zahl der Mitglieder nicht verringert, sondern von 33 auf 39 Personen erhöht. Neu ist, daß nunmehr auch Repräsentanten nationaler Verbraucherorganisationen in den Rat berufen werden. Von den für diesen Personenkreis vorgesehenen 17 Sitzen entfallen zwei auf die Bundesrepublik Deutschland. Da es sich um ein Beratungsgremium der Kommission handelt, liegt Auswahl und Ernennung der Mitglieder in ihrer Zuständigkeit.

b) Richtlinie über die Allgemeine Produktsicherheit

213. Produktsicherheit, Beratungsstand

Die Kommission war bisher nicht bereit, auf grundsätzliche Bedenken vor allem Deutschlands, des Vereinigten Königreichs und der Niederlande gegen den von ihr vorgelegten Vorschlag zur allgemeinen Produktsicherheit einzugehen. Diese betreffen vor allem den Anwendungsbereich und den Geltungsbereich der Richtlinie. Die Bedenken gegen die Kompetenzen zur Einzelfallentscheidung, die die Kommission für sich anstrebt, werden von der Mehrzahl der Mitgliedstaaten geteilt. Die Kommission hat sich geweigert, über einen von der irischen Präsidentschaft vorgelegten, die oben genannten Bedenken im erheblichen Maße berücksichtigenden Kompromißvorschlag zu verhandeln. Er entfernte sich soweit von ihrem Vorschlag, daß sie ihr vertragliches Initiativrecht verletzt sehe.

214. Produktsicherheit, Haltung der Bundesregierung

Der die Vorstellungen der Bundesregierung und des Bundesrates weitgehend berücksichtigende Kompromißvorschlag der irischen Präsidentschaft bietet gute Ansätze für eine Einigung. Der Anwendungsbereich würde sich danach auf Erzeugnisse beschränken, die zur Verwendung durch Verbraucher bestimmt sind. Produkte, für die es gemeinschaftsrechtliche Spezialregelungen gibt, würden dem Geltungsbereich der Richtlinie entzogen. Die Haltung der Bundesregierung ist mit den Bundesländern, deren Vertreter an den Beratungen laufend beteiligt werden, abgestimmt. Unterstützung findet unsere Position derzeit vor allem in Großbritannien, den Niederlanden und Irland.

215. Produktsicherheit, Haltung der Kommission

Die Kommission hat dem Rat noch im Juni 1990 einen überarbeiteten Richtlinienvorschlag zugeleitet. Sie hat ihre Position in bezug auf einen möglichst umfassenden Anwendungsbereich sowie hinsichtlich des Geltungsbereichs nicht grundlegend geändert. Angesichts dieser Entwicklung ist eine Vorhersage über den Abschluß der Beratungen nicht möglich.

c) Richtlinie über Pauschalreisen

216. Pauschalreise und Haftung

Am 13. Juni 1990 ist die Richtlinie des Rats über Pauschalreisen verabschiedet worden. Der Rat hat im wesentlichen den Gemeinsamen Standpunkt vom 22. Dezember 1989 bestätigt und zwei Änderungsanträge des Europäischen Parlaments und der Kommission aufgegriffen. Die Richtlinie in der verabschiedeten Form enthält einen mühsam ausgehandelten Kompromiß, der jedoch für alle tragbar ist. Dies gilt insbesondere für die Regelungen über die Haftung des Reiseveranstalters und die Sicherung des Reisenden gegen Insolvenzrisiken des Reiseveranstalters. Der Vorschlag, für Streitigkeiten aus Reiseverträgen ein besonderes Schlichtungsverfahren einzuführen, wurde fallengelassen. Die Richtlinie wird gleichwohl ein sehr hohes Maß an Verbraucherschutz garantieren. Sie richtet sich an die Mitgliedstaaten und ist bis zum 31. Dezember 1992 in nationales Recht umzusetzen.

d) Schutz des Verbrauchers durch das Lebensmittelrecht

217. Teergehalt von Zigaretten

Die Richtlinie höchstzulässiger Teergehalt in Zigaretten wurde auf der Ratstagung am 17. Mai 1990 endgültig verabschiedet. Demzufolge dürfen Zigaretten nach dem 31. Dezember 1992 nicht mehr als 15 mg Teer sowie nach dem 31. Dezember 1998 nicht mehr als 12 mg Teer pro Stück enthalten. Für den griechischen Markt wurden Sonderregelungen vereinbart (für Höhe der Teergehalte bzw. längere Fristen für deren Absenkung).

218. Tabakwerbung, Stellungnahme des Europäischen Parlaments

Im Anschluß an den zunächst vorgelegten Richtlinienvorschlag Tabakwerbung hat die Kommission aufgrund der Stellungnahme des Europäischen Parlaments einen geänderten Richtlinienvorschlag vorgelegt. Das Europäische Parlament hat sich in seiner Stellungnahme zu dem Kommissionsvorschlag dafür ausgesprochen, die Werbung für Tabakerzeugnisse in der Presse, durch Plakate, Filme und, alle anderen Werbeträger sowie im Rahmen gesponserter Aktivitäten zu verbieten. In den Erläuterungen zu dem geänderten Vorschlag machte die Kommission deutlich, daß sie derzeit ein umfassendes Werbeverbot nicht in

den Richtlinienvorschlag aufnehmen will, daß sie aber je nach der Entwicklung in den Mitgliedstaaten entsprechende Vorschläge zu seiner Verwirklichung in einer zweiten Stufe mit Wirkung ab 1. Januar 1993 vorzulegen erwägt.

219. Tabakwerbung, geänderter Vorschlag der Kommission

Nach dem geänderten Richtlinienvorschlag soll die Richtlinie nur in den Mitgliedstaaten gelten, in denen die Presse- und Plakatwerbung noch erlaubt ist. Das ursprünglich vorgesehene absolute Verbot indirekter Werbung für Tabakerzeugnisse soll nach dem geänderten Vorschlag nicht gelten, soweit nur eine zufällige Übereinstimmung mit Marken von Tabakerzeugnissen besteht und die Erzeugnisse von rechtlich und finanziell voneinander unabhängigen Unternehmen vertrieben werden. Die freie Verkehrsfähigkeit von der Richtlinie entsprechenden Produkten soll nach dem geänderten Vorschlag nur in den Mitgliedstaaten gelten, in denen die Werbung noch erlaubt ist. Die Kommission soll dem Rat vor Ende 1991 über die Entwicklung in den Mitgliedstaaten und die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen ab 1993 berichten. Der geänderte Kommissionsvorschlag war Gegenstand einer grundsätzlichen Aussprache im Rat. Es zeigte sich, daß der Richtlinienvorschlag – auch in seiner geänderten Fassung – nicht mehrheitsfähig ist.

e) Transparenz der Bankkonditionen bei grenzüberschreitenden Finanztransaktionen

220. Bankkonditionen

Ein im August 1988 vorgelegter Richtlinienentwurf mit der Zielsetzung, Transparenz über die Bankkonditionen bei grenzüberschreitenden Finanztransaktionen zu schaffen, ist zwischenzeitlich von der Kommission in der Form einer Empfehlung den Mitgliedstaaten zugeleitet worden. Diese werden aufgefordert, bis Ende 1990 für die Umsetzung der Empfehlung Sorge zu tragen. Die Bundesregierung hat die Empfehlung an das Kreditgewerbe weitergeleitet. Damit soll über den Verbraucherschutz hinaus auch Schutz für kleine und mittlere Gewerbetreibende und Unternehmen vor überhöhten Konditionen geschaffen werden.

221. Bankkonditionen, Haltung der Bundesregierung

Die Befolgung der Empfehlung erfordert nur geringfügige Ergänzungen der in der Bundesrepublik nach der Preisangabenverordnung ohnehin notwendigen Preisauszeichnungen. Die Bundesregierung geht davon aus, daß das Kreditgewerbe diese Ergänzungen von sich aus vornehmen wird. Sie wird die Situation beobachten und auf Befolgung der Empfehlung hinwirken.

XIII. Wettbewerbspolitik

a) Europäische Fusionskontrolle

222. Europäische Fusionskontrolle, Durchführungsvorschriften

Die Kommission hat im März 1990 Vorschläge zur Durchführung der Europäischen Fusionskontrolle vorgelegt. Es handelt sich um

- eine Durchführungsverordnung der Kommission, die im wesentlichen Fristenfragen regelt,
- ein Formblatt über die Anmeldung von Zusammenschlüssen, das die Unternehmen über den Umfang der von ihnen für die Vollständigkeit der Anmeldung zu liefernden Daten bzw. Unterlagen unterrichtet,
- eine Bekanntmachung zur Unterscheidung von Konzentrations- und Kooperationstatbeständen und eine Bekanntmachung über Nebenabreden zu Zusammenschlüssen, durch die die zukünftige Praxis der Kommission bei der Abgrenzung zwischen der neuen Fusionskontrolle und den Kartellvorschriften nach Artikel 85 und 86 des EWG-Vertrages erläutert werden sollen.

Die Vorschläge sind bereits im Beratenden Ausschuss für Fusionskontrollfragen erörtert worden und sollen von der Kommission rechtzeitig vor Inkrafttreten der Ratsverordnung über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen am 21. September 1990 verabschiedet werden.

223. Europäische Fusionskontrolle, Durchführung, Haltung der Bundesregierung

Die Bundesregierung hatte insbesondere an dem Fragebogen Kritik geübt, da dieser in seiner ursprünglichen Fassung den Unternehmen unzumutbare Informationslasten auferlegte. Eine überarbeitete Fassung trägt nunmehr den Forderungen der Bundesregierung weitgehend Rechnung. Im Spannungsfeld zwischen den legitimen Informationsinteressen der Kommission und den Interessen der Unternehmen ist nach Auffassung der Bundesregierung insgesamt eine ausgewogene Regelung erreicht worden.

b) Wettbewerbsregeln im Luftverkehr

224. Gruppenfreistellung im Luftverkehr

Der Rat hat am 18. Juni 1990 die Verordnung über aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Luftverkehr¹⁾ geändert. Der ursprünglich auf den 30. Juni 1990 fixierte Endtermin für die Überprüfung dieser Verordnung durch den Rat ist auf dem 31. Dezember 1992 verschoben worden. Die Bedingungen für Grup-

¹⁾ Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 3976/87 vom 14. Dezember 1987 zur Anwendung von Artikel 85 Abs. 3 des Vertrages auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Luftverkehr.

penfreistellungen bleiben damit unverändert. Zusätzlich ist der Kommission jedoch eine Gruppenfreistellungsermächtigung für Konsultationen über Luftfrachtraten eingeräumt worden. Die Geltungsdauer von aufgrund der Verordnung über abgestimmte Verhaltensweisen im Luftverkehr erlassenen Durchführungsverordnungen der Kommission ist vom 31. Dezember 1991 bis zum 31. Dezember 1992 verlängert worden.

225. Gruppenfreistellung im Luftverkehr, Haltung der Bundesregierung

Die Bundesregierung begrüßt die Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3976/87, durch die die Kommission ermächtigt wird, die Geltung der bisher erlassenen Gruppenfreistellungsverordnungen für die im Luftverkehr üblichen und zweckmäßigen Unternehmensvereinbarungen bis Ende 1992 auszudehnen. Die Kommission wird im übrigen noch genauer zu prüfen haben, ob die Gewährung einer Gruppenfreistellung für Konsultationen über Luftfrachtraten notwendig ist.

226. Wettbewerbsregeln für Luftfahrtunternehmen

Die Kommission hat am 14. Juni 1990 einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 über die Einzelheiten der Anwendung der Wettbewerbsregeln auf Luftfahrtunternehmen übermittelt. Nach diesem Vorschlag soll der Kommission die Befugnis zum Erlass einstweiliger Maßnahmen bei Verdrängungswettbewerb im Luftverkehrssektor an die Hand gegeben werden. Der Rat hat am 18. Juni 1990 eine erste Orientierungsaussprache über den Vorschlag der Kommission durchgeführt. Der Vorschlag der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3975/87 ist von übergreifender Bedeutung. Regelungen über einstweilige Maßnahmen sind bislang weder in den anderen Durchführungsverordnungen im Verkehrsbereich noch in der allgemeinen EG-Kartellverordnung 17/62 enthalten. Es ist zweifelhaft, ob eine isolierte Lösung im Luftverkehrsbereich angestrebt werden sollte. Wenn von der Kommission eine Normierung angestrebt wird, wäre ein Lösungsvorschlag für alle Regelungsbereiche vorzuziehen.

c) Wettbewerbsregeln in der Versicherungswirtschaft

227. Gruppenfreistellung von Versicherungsunternehmen

Der Rat hat am 20. Juni 1990 den Inhalt einer Verordnung des Rates über die Anwendung von Artikel 85 Abs. 3 des Vertrages auf bestimmte Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen im Bereich der Versicherungswirtschaft gebilligt. Mit der Ratsverordnung wird die Kommission ermächtigt, eine Gruppenfreistellungsverordnung im Bereich der Versicherungs-

wirtschaft zu erlassen. Die förmliche Verabschiedung der Ratsverordnung soll nach Vorlage der EP-Stellungnahme erfolgen.

228. Gruppenfreistellung der Versicherungswirtschaft, Haltung der Bundesregierung

Die Bundesregierung begrüßt die Einigung, durch die die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß im Versicherungsbereich durch Erlass einer Gruppenfreistellungsverordnung eine größere Rechtssicherheit für Unternehmen sowie eine Entlastung der Kommission erzielt werden kann. Sie wird darauf achten, daß auch die eigentliche Gruppenfreistellungsverordnung, die die Kommission auf Grundlage der Ratsverordnung erarbeiten wird, wettbewerblichen Anforderungen unter angemessener Berücksichtigung der Verbraucherinteressen entspricht.

d) Staatliche Beihilfen

229. Beihilfen in der Kfz-Industrie

Die Kommission hat am 21. Februar 1990 gem. Artikel 93 Abs. 2 EWG-Vertrag entschieden, daß der „Kfz-Gemeinschaftsrahmen“ für Beihilfen ab dem 1. Mai 1990 auch in der Bundesrepublik Deutschland anzuwenden ist. Da die Entscheidung der Bundesregierung erst am 19. März 1990 zugeht, konnte erreicht werden, daß die Regelung erst ab 26. Mai 1990 in der Bundesrepublik Anwendung findet.

230. Regionalförderung

Die Kommission prüft derzeit den von der Bundesregierung notifizierten 19. Rahmenplan „Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“. Parallel hierzu hat die Kommission der Bundesregierung ihre Absicht mitgeteilt, in Gespräche über eine weitere Reduktion der deutschen Regionalförderung entsprechend dem sogenannten Bangemann/Sutherland-Kompromiß vom Dezember 1987 einzutreten.

231. Beihilfen an den Kohlebergbau

Die Kommission hat am 14. Februar 1990 zwei Entscheidungen zu den deutschen Verstromungshilfen der Jahre 1988, 1989 und 1990 getroffen. Die für die Jahre 1988 bis 1990 nach dem Verstromungsgesetz anfallenden Ansprüche wurden dabei nicht in vollem Umfang genehmigt. Um ihre Rechtsposition für die zukünftigen Verhandlungen mit der Kommission über die Kohleverstromung zu wahren, hat die Bundesregierung gegen die betreffenden Entscheidungen der Kommission Klage beim Europäischen Gerichtshof eingelegt.

232. Beihilfen für den Schiffbau

Die Kommission hat den Entwurf einer 7. Richtlinie des Rates über Beihilfen für den Schiffbau vorgelegt, die an Stelle der Ende des Jahres auslaufenden 6. Richtlinie treten soll. Die neue Richtlinie folgt inhaltlich weitgehend der jetzt geltenden. Wesentlicher Unterschied ist die kürzere Geltungsdauer von 2 Jahren, an deren Ende, nach Vorstellung der Kommission, die Beihilfen vollständig abgebaut sein sollen. Die Bundesregierung unterstützt die Kommission nachdrücklich darin und arbeitet ferner darauf hin, daß die zwischenzeitliche schrittweise Verminderung der EG-Höchstgrenze für den Fördersatz deutlich ausfällt. Nur so kann erreicht werden, daß der Abstand zwischen dem EG-Höchstsatz, der in einigen Mitgliedstaaten ausgeschöpft wird, und unserem niedrigeren nationalen Satz verkleinert wird. Der Ansatz der Kommission stößt auf den Widerstand einiger Mitgliedstaaten, die das beabsichtigte Vorgehen für zu rasch und drastisch halten.

233. Schiffbau, Beihilfenabbau

Das Bemühen der Kommission, in absehbarer Zeit zu einem völligen Ende der Schiffbaubsubventionen zu kommen, ist auch im Zusammenhang mit gleichgerichteten Bestrebungen im OECD-Rahmen zu sehen. Dort haben die USA die Initiative ergriffen und drängen auf ein entsprechendes multilaterales Abkommen unter Einschluß von Japan und Süd-Korea. Im Falle des Mißerfolgs besteht die Gefahr eines Verfahrens nach Sec. 301 Trade Act, dessen Eröffnung nur zeitweilig ausgesetzt wurde. Dies könnte gegebenenfalls zu Handelssanktionen führen, deren Opfer unter anderem auch Deutschland wäre und die uns in empfindlichen Bereichen treffen.

234. Beihilfen für die DDR-Wirtschaft

Obwohl die DDR vor Vollendung der deutschen Einheit rechtlich nicht der Beihilfekontrolle durch die Kommission unterliegt, hat diese frühzeitig ihren Anspruch auf Mitsprache bei der Ausgestaltung von Maßnahmen zugunsten der DDR-Wirtschaft geäußert. Die Bundesregierung hat sich zum Dialog mit der Kommission bereit erklärt und diese über alle konkreten Maßnahmen unterrichtet. Die Kommission hat bisher keine Einwendungen gegen diese Maßnahmen erhoben. Nach Herstellung der Einheit gibt Artikel 92 Abs. 2 c EWG-Vertrag (Beihilfen zulässig, soweit sie zur Überwindung der Teilungsfolgen notwendig sind) nach deutscher Rechtsauffassung einen angemessenen Rechtsrahmen. Diese Bestimmung gewährleistet einerseits volle Information der Kommission, andererseits schafft sie genügend Freiraum für Sonderregelungen, die angesichts der außergewöhnlichen Aufgaben unbedingt notwendig sind.

XIV. Strukturpolitik

a) Umsetzung der Reform der Strukturfonds

235. Strukturfondsreform, Umsetzung

Nach der Verabschiedung der Rahmenverordnung und der vier Durchführungsverordnungen zur Reform der Strukturfonds im Jahre 1988 und deren Inkrafttreten am 1. Januar 1989 (Verordnung zum EG-Sozialfonds am 1. Januar 1990) war die Berichtsperiode geprägt durch die Fortsetzung der Arbeiten an der Umsetzung der Strukturfondsreform. Diese Umsetzung wird teilweise durch die von der Kommission geforderte separate Beihilfemitfinanzierung der nationalen Komplementärmittel verzögert.

236. Strukturfonds, Beantragungs- und Bewilligungsverfahren

Mit der Reform der Strukturfonds wurde ein mehrstufiges Beantragungs- und Bewilligungsverfahren mit folgenden Teilschritten festgelegt:

- Auswahl von Förderregionen im Sinne der durch die Rahmenverordnung festgelegten Förderziele (Nr. 1 bis 5b) nach bestimmten Kriterien (die Ziel-1-Gebiete waren bereits durch die Rahmenverordnung vorgegeben worden)
- Aufstellung von Entwicklungs- und Umstellungsplänen durch regionale und nationale Stellen
- Beschlüsse der Kommission im Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten über die gemeinschaftlichen Förderkonzepte, in denen vor allem die Förderungsschwerpunkte und der indikative Finanzrahmen für die einzelnen Fonds und Instrumente festgelegt sind
- Einreichung von operationellen Programmen auf Grundlage der gemeinschaftlichen Förderkonzepte durch regionale und nationale Stellen und Genehmigung derselben durch die EG-Kommission.

Die Bundesregierung begrüßt die in diesem Verfahren in der Berichtsperiode insgesamt erzielten Fortschritte und die im allgemeinen gute, partnerschaftliche Zusammenarbeit mit der Kommission. Sie bedauert gleichwohl, daß die Schwerfälligkeit des geschilderten mehrmonatigen Verfahrens zu Verzögerungen bei der Aufnahme der Förderung führt. Die Bundesregierung ist auch weiterhin bemüht, den durch das neue mehrstufige Beantragungs- und Bewilligungsverfahren angewachsenen Verwaltungsaufwand im Rahmen zu halten.

b) EG-Regionalfonds

237. Regionalfonds, Tätigkeit

In der Bundesrepublik Deutschland beteiligt sich der EG-Regionalfonds (EFRE) vor allem in Ziel-2-Gebieten (Regionen im industriellen Niedergang) und Ziel-

5b-Gebieten (Entwicklung des ländlichen Raumes) an der Finanzierung von Maßnahmen zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur. Daneben werden Finanzhilfen noch für nationale Programme von gemeinschaftlichem Interesse (NPGI), für spezifische Gemeinschaftsprogramme und für einzelne Projekte in Grenzübereinstimmung gewährt.

238. Entwicklung, Ziel 2 (EFRE)

Nachdem Ende des Jahres 1989 für alle deutschen Ziel-2-Gebiete die gemeinschaftlichen Förderkonzepte festgelegt und für Berlin (West) und Nordrhein-Westfalen die operationellen Aktionsprogramme (mit 3-jähriger Laufzeit von 1989 bis 1991) genehmigt worden waren, konnten in diesen Gebieten die Finanzhilfen im 1. Halbjahr 1990 teilweise eingesetzt werden. Insgesamt sind für diese beiden Länder rd. 97 Mio. ECU als erste Tranche gebunden worden. Mitte Juni 1990 hat die Kommission das Aktionsprogramm für Bremen beschlossen, das eine Beteiligung des EFRE im Zeitraum 1989 bis 1991 in Höhe von rd. 18 Mio. ECU vorsieht.

239. Entwicklung, Ziel 5b (EFRE)

Die gemeinschaftlichen Förderkonzepte für deutsche Ziel-5b-Gebiete wurden von der Kommission am 6. Juni 1990 beschlossen. Nach der Entscheidung der Kommission sind für den Zeitraum 1989 bis 1993 an EFRE-Mitteln insgesamt 235 Mio. ECU in Aussicht gestellt; hierin sind allerdings Mittelbindungen in Höhe von ca. 79 Mio. ECU für mehrjährige NPGI aus dem Jahre 1988 enthalten, so daß netto lediglich mit 156 Mio. ECU an neuen Hilfen zu rechnen ist.

240. Entwicklung, NPGI

Im Zeitraum 1988 bis 1991 gewährt die Gemeinschaft EFRE-Zuschüsse für NPGI in den Ländern Bayern, Saarland, Rheinland-Pfalz, Niedersachsen und Schleswig-Holstein im Gesamtumfang von rd. 234 Mio. ECU. Die Entwicklung verlief im 1. Halbjahr 1990 weitgehend planmäßig.

241. Entwicklung, Gemeinschaftsinitiativen der Kommission

Für spezifische Sonderprogramme, die zur Flankierung von regional konzentrierten sektoralen Anpassungsprozessen aufgelegt wurden, wie z. B. RESIDER für Stahlstandorte, stellt die Gemeinschaft in den Jahren 1989 bis 1991 insgesamt rd. 104 Mio. ECU an EFRE-Mitteln zur Verfügung. Anfang 1990 hat die EG-Kommission zur sozio-ökonomischen Abfederung des Umstellungsprozesses in Kohlerevieren das Gemeinschaftsprogramm RECHAR geschaffen, aus dem deutsche Bergbauregionen in Nordrhein-Westfalen und im Saarland mit insgesamt 75 Mio. ECU (EFRE

und EG-Sozialfonds) in den Jahren 1990 bis 1993 rechnen können. Weitere Gemeinschaftsprogramme hat die Kommission angekündigt, so z. B. für Gebiete an Binnen- und Außengrenzen der Gemeinschaft (INTERREG).

c) Europäischer Sozialfonds

242. Tätigkeit Sozialfonds

Hauptaufgaben des Europäischen Sozialfonds (ESF) sind die „Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit“ (Ziel 3) und die „Erleichterung der Eingliederung von Jugendlichen in das Erwerbsleben“ (Ziel 4). Der ESF beteiligt sich darüber hinaus an sozialen Begleitmaßnahmen bei der Umstellung der von der rückläufigen Industrieentwicklung betroffenen Gebiete (Ziel 2) und bei der Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes (Ziel 5b).

243. Entwicklung Ziel 2 (ESF), Ziel 3, 4

In Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern wurden 35 Pläne zu den genannten Zielen aufgestellt. Die Kommission hat am 20. Dezember 1989 über die gemeinschaftlichen Förderkonzepte zu den Zielen 2, 3 und 4 entschieden, die eine Förderung aus dem ESF (bei Ziel 2 neben dem EFRE) zum Inhalt haben. Die Entscheidung der Kommission über die von der Bundesregierung eingereichten Förderanträge (in der Form von operationellen Programmen und Globalzuschüssen) hat sich über den Berichtszeitraum hinaus verzögert, weil die Kommission im Januar 1990 eine Neubearbeitung der Förderanträge unter Berücksichtigung weiterer Auflagen verlangte.

244. Entwicklung, Ziel 5b (ESF)

Es muß damit gerechnet werden, daß auch die von der Bundesrepublik Deutschland fristgerecht eingereichten Anträge auf Förderung aus dem ESF im Rahmen von Ziel 5b überarbeitet werden müssen.

d) Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung

245. Tätigkeit EAGFL, Abt. Ausrichtung

Hauptaufgabe des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung (EAGFL Abt. Ausr.) ist die Förderung der Anpassung der Agrarstrukturen (Ziel 5a) und die Förderung der Entwicklung ländlicher Gebiete (Ziel 5b) (vgl. im einzelnen Ziff. 357 ff.).

e) Europäische Investitionsbank

246. Europäische Investitionsbank, Finanzierungstätigkeit

Im ersten Halbjahr 1990 erreichte der Gesamtbetrag der unterzeichneten Finanzierungsverträge der Europäischen Investitionsbank 6 464 Mio. ECU gegenüber 5.369,7 Mio. ECU im Vergleichszeitraum des Vorjahres (+ 20,4 %). Die ausschließlich aus eigenen Mitteln bereitgestellten Darlehen für Vorhaben in der Gemeinschaft beliefen sich auf 6.210,2 Mio. ECU (+ 19,9 %); für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft in den Ländern des Mittelmeerraumes und in den AKP-Staaten standen 253,8 Mio. ECU gegenüber 189,5 Mio. ECU im 1. Halbjahr 1989 als Darlehen der Bank zur Verfügung.

247. Europäische Investitionsbank, Mittelbeschaffung

Die Mittelbeschaffung im 1. Halbjahr 1990 belief sich auf 5 995 Mio. ECU, was gegenüber 4 691 Mio. im gleichen Vorjahreszeitraum einer Zunahme von 28 % entspricht. Die Inanspruchnahme von Gemeinschaftswährungen war mit 74,8 % nach wie vor sehr hoch, wenngleich eine Zunahme der Nicht-Gemeinschaftswährungen festzustellen war (25 % gegenüber 19,7 % im 1. Halbjahr 1989). Die Mittelaufnahmen in ECU (29 % der gesamten Mittelbeschaffung) und in US-Dollar (rd. 12 %) nahmen bemerkenswert zu; der Anteil der D-Mark verringerte sich mit 8,2 % (Vorjahreszeitraum 16,9 %) erneut.

Nach der Analyse der vorliegenden Daten im ersten Halbjahr gehen die Schätzungen davon aus, daß im Jahre 1990 der Gesamtbetrag der unterzeichneten Verträge sich zwischen 13,5 und 14,5 Mrd. ECU belaufen könnte. Bei einem Mittelwert von 14 Mrd. ECU wäre dies eine Zunahme um rd. 14,3 %.

248. EIB, Finanzierungen in der Gemeinschaft

Bei der Aufgliederung nach der wirtschaftlichen Zweckbestimmung nahmen die Einzeldarlehen zugunsten der Regionalentwicklung mit 2 765 Mio. ECU (2 363 Mio. ECU) und des Umweltschutzes mit 1 091 Mio. ECU (398 Mio. ECU) überdurchschnittlich zu. Der Anteil der Einzeldarlehen zugunsten der Regionalentwicklung am Gesamtbetrag der Einzeldarlehen betrug etwa 60 %; damit leistete die Bank einen wichtigen Beitrag zur Strukturpolitik in der Gemeinschaft.

249. EIB, Kreditvergabe nach Sektoren

Bei der Aufgliederung nach Wirtschaftsbereichen war ein Rückgang der Finanzierungen in der Industrie und im Dienstleistungssektor von 832,6 Mio. ECU auf 771 Mio. ECU augenfällig; ebenso setzte sich die rückläufige Entwicklung bei den Finanzierungen im Energiesektor von 1.009,1 Mio. ECU auf 815,3 Mio. ECU fort. Hingegen waren die Finanzierungen im Infrastrukturbereich (Verkehr, Telekommunikation, Abwasserbe-

seitigung) mit 2.965,6 Mio. ECU gegenüber 2.154,5 Mio. ECU weiter angestiegen. Aus laufenden Globaldarlehen wurden Teildarlehen vorzugsweise an kleine und mittlere Unternehmen in Höhe von 1 310 Mio. ECU vergeben – im Vergleich zu den zwei vorangegangenen Halbjahren eine gewisse Verlangsamung.

250. EIB, Aufteilung der Kredite auf einzelne Mitgliedstaaten

68,4 % der Finanzierungen der EIB innerhalb der Gemeinschaft verteilen sich auf drei Mitgliedsländer: Italien (2 259 Mio. ECU = 36,3 %), Spanien (1.026,4 Mio. ECU = 16,6 %) und Großbritannien (963,5 Mio. ECU = 15,5 %). Überdurchschnittlich war auch die Zunahme der Finanzierungstätigkeit in Deutschland (476,5 Mio. ECU gegenüber 306,7 Mio. ECU im gleichen Vorjahreszeitraum). Nachdem gemäß Artikel 18

Abs. 1 der Satzung der Rat der Gouverneure die Ausnahme genehmigung erteilt hat, können im 2. Halbjahr 1990 Darlehen der Bank auch für Projekte in der DDR gewährt werden.

XV. Forschungs- und Technologiepolitik

251. Forschung, Rahmenprogramm 1990-1994

Nach der grundsätzlichen politischen Einigung über das dritte gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich von Forschung und technologischer Entwicklung 1990 bis 1994 (vgl. 45. Integrationsbericht Ziff. 371f.) hat der Rat das Forschungsrahmenprogramm am 23. April 1990 nach Durchführung eines Konzentrierungsverfahrens mit dem Europäischen Parlament

Aufschlüsselung der Finanzmittel, die für die verschiedenen geplanten Maßnahmen für erforderlich gehalten werden in Millionen ECU

	1990 bis 1992	1993 bis 1994	Insgesamt
I. Grundlegende Technologien			
1. Informations- und Kommunikationstechnologien ...	974	1 247	2 221
1.1 Informationstechnologien		1 325	
1.2 Kommunikationstechnologien		489	
1.3 Entwicklung von Telematiksystemen in Bereich von allgemeinem Interesse		380	
2. Industrielle und Werkstofftechnologien	390	498	888
2.1 industrielle und Werkstofftechnologien		748	
2.2 Messen und Prüfen		140	
II. Nutzung der natürlichen Ressourcen			
3. Umwelt	227	291	518
3.1 Umwelt		414	
3.2 Meereswissenschaften und -technologien		104	
4. Biowissenschaften und -technologien	325	416	741
4.1 Biotechnologie		164	
4.2 Agrar- und agrarwirtschaftliche Forschung ¹⁾		333	
4.3 biomedizinische Forschung und Gesundheit		133	
4.4 Biowissenschaften und -technologien für die Entwick- lungsländer		111	
5. Energie	375	457	814
5.1 nichtnukleare Energien		157	
5.2 Sicherheit der Kernspaltung		199	
5.3 kontrollierte Kernfusion		458	
III. Nutzung der geistigen Ressourcen			
6. Menschen und Mobilität	227	291	518
Insgesamt	2 500	3 200	5 700^{2) 3)}

¹⁾ Einschließlich Fischerei

²⁾ Einschließlich 57 Millionen ECU für die vorgesehene zentralisierte Maßnahme zur Verbreitung und Verwertung der Ergebnisse, die anteilig von den Mittelansätzen für die Maßnahmen abgezogen werden.

³⁾ Einschließlich 180 Millionen ECU für 1990 bis 1992 und 370 Millionen ECU für 1993 bis 1994 für die Gemeinsame Forschungsstelle.

endgültig verabschiedet. Die Aufschlüsselung der Finanzmittel auf die verschiedenen geplanten Maßnahmen ist der Tabelle auf Seite 44 zu entnehmen.

252. Forschungsrahmenprogramm, drittes, Umsetzung

Inzwischen hat die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament 13 Vorschläge für spezifische Forschungsprogramme vorgelegt, die das Forschungsrahmenprogramm umsetzen sollen. Diese Vorschläge umfassen bis auf zwei alle Aktionslinien der oben abgebildeten Tabelle. Vorschläge zu den Aktionslinien 5.2, Sicherheit der Kernspaltung und 5.3 kontrollierte Kernfusion, werden im zweiten Halbjahr 1990 erwartet. Im Hinblick auf die nun vorliegenden 13 Vorschläge für spezifische Programme ist zu erwarten, daß der Rat noch in diesem Jahr „Gemeinsame Standpunkte“ beschließen wird.

253. Forschungsrahmenprogramm, zweites

Im Berichtszeitraum hat der Rat in Ausfüllung des 2. Forschungsrahmenprogramms folgende Programme verabschiedet:

- ein Programm für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft und der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Ressourcen; mit dem Programm, das mit 55 Mio. ECU dotiert wird, sollen Landwirte bei der Anpassung an neue Bedingungen unterstützt werden, die durch Überproduktion und restriktive Preis- und Marktpolitik geschaffen wurden;
- ein spezifisches Programm für Forschung und technologische Entwicklung auf dem Gebiet des Gesundheitswesens: Analyse des menschlichen Genoms. Mit Hilfe des für zwei Jahre vorgesehenen und mit 15 Mio. ECU dotierten Programms soll das menschliche Genom unter Anwendung und Verbesserung neuer Verfahren der Biotechnologie im Hinblick auf ein besseres Verständnis der Mechanismen und Genfunktionen untersucht werden. Von besonderer Bedeutung ist die Begleitung des Forschungsprogramms durch einen Ausschuß, der die Konsequenzen der Forschungsarbeiten unter ethischen, sozialen und rechtlichen Aspekten prüfen soll. Dieser Ausschuß besteht aus von der Kommission berufenen Fachleuten sowie aus Sachverständigen, die die Mitgliedstaaten benennen. Der mehrfach – auch unter dem Einfluß des europäischen Parlaments – veränderte Kommissionsvorschlag entspricht nun in der beschlossenen Form dem Gebot, ethische Grenzen der Forschung zu beachten. Aufgrund einer Initiative von Bundesforschungsminister Dr. Riesenhuber, der am 9. und 10. März zu einem Gespräch der EG-Forschungsminister über ethische Fragen der Genomforschung und des Umgangs mit menschlichem Erbgut nach Kronberg eingeladen hatte, wird eine weitere Arbeitsgruppe von Sachverständigen eingesetzt, die den Umgang mit Embryonen unter rechtlichen und ethischen Aspekten verfol-

gen soll. Allgemeine Fragen der Bioethik sollen von dem o.g. Ausschuß aufgenommen werden, der im Zusammenhang mit dem Programm Genomanalyse eingerichtet wird.

Ferner beschloß der Rat gemeinsame Standpunkte zum Programm EURET, durch das 11 Aktionen gefördert werden sollen, die sich mit Optimierungs- und Sicherheitsaspekten der Verkehrstechnik befassen, sowie zum Programm EUROTRA, durch das ein einsatzfähiges, maschinelles Übersetzungssystem zwischen den Sprachen der Gemeinschaft entwickelt werden soll.

254. Forschung, Zusammenarbeit mit Drittstaaten

Der Rat führte ferner eine erste orientierende Debatte zu den Mitteilungen der Kommission zur wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit mit Drittstaaten im allgemeinen sowie mit den Staaten Mittel- und Osteuropas. Beide Vorlagen stießen ihres zu allgemeinen Charakters wegen auf breite Kritik. Insbesondere wurde von den Mitgliedstaaten – darunter auch der Bundesrepublik Deutschland – darauf hingewiesen, daß sich die Gemeinschaft bei ihren Außenbeziehungen im Bereich von Forschung und technologischer Entwicklung der subsidiären Rolle gegenüber den nationalen Politiken wissenschaftlicher und technischer Zusammenarbeit bewußt sein müsse. Besonders hervorgehoben wurde die Bedeutung enger Kooperation mit den EFTA-Staaten Schweiz, Österreich, Finnland, Schweden, Norwegen und Island sowie die Notwendigkeit einer beginnenden Öffnung der wissenschaftlich-technischen Beziehungen für demokratische Staaten in Mittel- und Osteuropa. Die Mitteilungen der Kommission sollen von den zuständigen Gruppen des Rates erörtert werden, um für die nächste Ratstagung Schlußfolgerungen bzgl. konkrete Maßnahmen auszuarbeiten.

XVI. Verkehrspolitik

a) Straßenverkehr

255. Straßenbenutzungsgebühr

Zur Angleichung der verkehrsspezifischen Steuern und Abgaben sowie zur Anlastung der Wegekosten im Güterkraftverkehr wurde in der Bundesrepublik Deutschland am 30. April 1990 das Gesetz über Gebühren für die Benutzung von Bundesfernstraßen mit schweren Lastfahrzeugen (StrBG) verabschiedet. Durch das StrBG, das am 1. Juli 1990 in Kraft getreten und – um den Vorrang einer Gemeinschaftsregelung zu dokumentieren – bis zum 31. Dezember 1993 befristet ist, wird die Kraftfahrzeugsteuer auf ein mittleres europäisches Niveau abgesenkt und gleichzeitig eine Straßenbenutzungsgebühr für In- und Ausländer eingeführt (vgl. Ziff. 33 f.).

256. Wegekostenanlastung für schwere LKW

Da die Beratungen über den Vorschlag der Kommission zur Anlastung der Wegekosten an schwere Nutzfahrzeuge ins Stocken geraten sind, wurde von deutscher und von französischer Seite jeweils ein Memorandum vorgelegt. In beiden Papieren werden gegensätzliche Positionen vertreten. Der Verlauf der Diskussion ließ die fortbestehenden Schwierigkeiten deutlich werden. Deshalb beauftragte der Rat eine hochrangige Gruppe von Verkehrs- und Steuerexperten möglichst bald Lösungsvorschläge zu unterbreiten.

257. Zugang zum Markt

Mit der Verordnung über den Zugang zum Markt im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr wurde mit qualifizierter Mehrheit eine Erhöhung des Gemeinschaftskontingents um 40 % für das Jahr 1990 beschlossen. Ein Beschluß über die Aufstockung des Gemeinschaftskontingents für die Jahre 1991 und 1992 kam nicht zustande, da keine Einigung über

- Maßnahmen in Krisenfällen (Marktstörungen) und
- den Verkehr zwischen den Mitgliedstaaten durch Drittländer ohne Diskriminierung zwischen den Verkehrsunternehmen der Mitgliedstaaten (sog. Transitklausel)

erzielt werden konnte.

258. Mietfahrzeuge

Mit der Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 84/647/EWG über die Verwendung von ohne Fahrer gemieteten Fahrzeugen im Güterkraftverkehr einigte sich der Rat

- auf die Beseitigung der Mindestmietdauer und
- auf die Beseitigung der Beschränkung der Anmietung von Fahrzeugen bis zu 6 t im Werkverkehr.

259. Alpenquerender Verkehr

Die Kommission berichtete über den Stand der Verhandlungen mit Österreich, der Schweiz und Jugoslawien:

- Bis Ende 1990 sind gegenüber Österreich in vierseitigen Verhandlungen gewichtige Erleichterungen vom österreichischen Nachtfahrverbot erreicht worden.
- Beim italienischen und griechischen Straßengüterverkehrsgewerbe besteht nach wie vor erheblicher Mangel an Transitgenehmigungen durch Österreich bzw. Jugoslawien. An die Möglichkeit einer Umverteilung der Kontingente innerhalb der Gemeinschaft werde gedacht.
- Die Kommission wird einen Abkommensentwurf mit einem Programm zum Ausbau des Eisenbahn-

und kombinierten Verkehrs sowie zur Entwicklung eines umweltfreundlichen Lkws vorlegen.

- Die Schweiz läßt in den wichtigen Fragen zulässiges Gesamtgewicht 28 t und Nachtfahrverbot keine Konzessionsbereitschaft erkennen.
- Eine Verbesserung des Transitverkehrs durch Jugoslawien bedarf hoher Finanzhilfen.

Die Kommission wurde aufgefordert, einen Vertragsentwurf vorzulegen. Die deutsche Seite lehnte ein Umverteilung der Genehmigungen für den Straßen- transit ab.

b) Luftverkehr

260. Liberalisierung des Luftverkehrs, 2. Phase

Am 18. Juni einigte sich der Rat über die zweite Stufe zur Liberalisierung des Luftverkehrs. Sie hat folgenden Inhalt:

261. Tarife

Die Verordnung über Tarife im Fluglinienverkehr beinhaltet im wesentlichen die Erweiterung des seit Ende 1987 geltenden Tarifzonensystem: Tarife, die innerhalb festgelegter Zonen liegen und deren Bedingungen erfüllen, gelten automatisch als genehmigt; Tarife oberhalb der Zonen gelten als genehmigt, wenn nicht beide Regierungen sie ablehnen; unterhalb der Zone genügt wie bisher die Ablehnung eines Mitgliedstaates. Dem deutschen Interesse, Linienfluggesellschaften gleiche Preise wie Charterfluggesellschaften nur bei vergleichbarem Angebot zuzugestehen, wurde durch eine Protokollerklärung der Kommission Rechnung getragen. Das grundsätzliche Anliegen der ordnungspolitischen Trennung zwischen Linien- und Charterverkehr wurde damit gewahrt.

262. Marktzugang und Kapazitätsaufteilung

Die Verordnung über Marktzugang und Kapazitätsaufteilung im Fluglinienverkehr erweitert im Verkehr zwischen den Mitgliedstaaten

- die Rechte der dritten (Aufnahme im Sitzland, Transport ins Ausland), vierten (Transport vom Ausland ins Sitzland) und fünften Freiheit (Transport vom Ausland in anderes ausländisches Land);
- die Rechte der Mitgliedstaaten zur Benennung mehrerer Fluggesellschaften und
- den Spielraum für die Fluggesellschaften eines Mitgliedstaates, im Verkehr mit einem anderen Mitgliedstaat, ihren Anteil an der Gesamtkapazität zu erhöhen (um 7,5 %-Punkte gegenüber der entsprechenden Vorjahressaison).

Einige für die Bundesrepublik Deutschland wichtige Einschränkungen konnten durchgesetzt werden:

- zeitlicher Bestandsschutz für Flugdienste mittelständischer Unternehmen mit kleinem Fluggerät (bis zu 80 Plätze)
- Einbeziehung kleiner Flugzeuge in die Kapazitätsbeschränkungen der fünften Freiheit.

Die deutsche Seite muß andererseits auch Beschränkungen hinnehmen, die anderen Mitgliedstaaten besonders wichtig waren:

- Recht der Mitgliedstaaten, die Bedienung von Regionalflughäfen bei einem Angebot von bis zu 30 000 Sitzplätzen im Jahr einer einzigen Fluggesellschaft vorzubehalten (im öffentlichen Interesse);
- Recht der Kommission, die Kapazitätserweiterung der Linienfluggesellschaften eines Mitgliedstaates einzuschränken, wenn der Charterverkehr aus diesem Mitgliedstaat die Wettbewerbschancen des Linienverkehrs aus einem anderen Mitgliedstaat erheblich beeinträchtigt;
- Beschränkung des Rechts der Mitgliedstaaten, zwischen einem Flughafen in einem Hoheitsgebiet und einem anderen Mitgliedstaat neue Flugdienste einzurichten oder die Frequenz bestehender Flugdienste zu erhöhen, solange wegen Engpässen auf dem Flughafen in seinem Hoheitsgebiet den Fluggesellschaften des anderen Mitgliedstaates der Zugang zu diesem Flughafen verwehrt ist.

263. Luftverkehr, Anwendung der Wettbewerbsregeln

Durch die vom Rat verabschiedete Verordnung zur Anwendung der Wettbewerbsregeln wurde die seit 1988 bestehende Gruppenfreistellung für bestimmte Vereinbarungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen im Luftverkehr bis 1992 verlängert.

264. Luftverkehr, Verhandlungsmandat EG/EFTA

Der Rat beschloß Verhandlungsrichtlinien über den Abschluß einer Übereinkunft zwischen der EG und den EFTA-Staaten über Fragen des Luftverkehrs:

- Übernahme des in der Gemeinschaft erreichten Standes der Liberalisierung (Tarife, Marktzugang und Kapazitätsaufteilung) und Harmonisierung durch die EFTA-Staaten.
- Vergleichbare Wettbewerbsregeln und Verfahren zu deren Durchsetzung.
- Priorität erhalten die Verhandlungen mit Schweden und Norwegen.
- In die Verhandlungen mit der Schweiz und mit Österreich wird ein Zusammenhang mit dem Landverkehr hergestellt.

Einige der einschneidendsten Maßnahmen im Rahmen der Liberalisierung der europäischen Luftfahrt sind jedoch frühzeitig aus dem Paket ausgeklammert worden. Dazu zählen die Einführung der Kabotage, das Tarifsystem der doppelten Ablehnung für alle Ta-

rife, die Lizenzierung von Luftfahrtgesellschaften auf der Basis von Gemeinschaftskriterien und eine Reihe von Harmonisierungsmaßnahmen sowie der gesamte Bereich der Drittlandsbeziehungen der EG in der Luftfahrt.

c) Seeverkehr

265. Seeverkehr, Betriebsbedingungen

Der Rat befaßte sich wiederholt mit den Vorschlägen der Kommission zur Verbesserung der Betriebsbedingungen des Seeverkehrs in der Gemeinschaft. Ein Ergebnis wurde bisher nicht erzielt.

266. Seeverkehr, Ölunfälle

Eine Entschließung des Rates über die Verhütung von Unfällen, die zur Verschmutzung der Meere führen können, wurde mit folgendem Inhalt verabschiedet:

- Schaffung effizienter Schiffahrtsbehörden in den Mitgliedstaaten, um die Einhaltung der relevanten IMO-Übereinkommen sicherzustellen
- Intensivierung und Vereinheitlichung der Hafenstaatkontrollen
- Zusammenarbeit in Katastrophenfällen
- Beratung bei Ölunfällen (Task Force)
- Weitere Untersuchung der landgestützten Verkehrssicherungssysteme für die Schifffahrt im Rahmen der Forschungsprojekte COST 301 und 311.

267. Fahrgastsicherheit auf Fährschiffen

Des weiteren wurde eine Resolution zur Verbesserung der Fahrgastsicherheit auf Fährschiffen verabschiedet, in der die Mitgliedstaaten und die Kommission aufgefordert werden, in den zuständigen internationalen Gremien rasch weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit auszuarbeiten und umzusetzen.

d) Verkehrsinfrastruktur

268. Verkehrsinfrastruktur, Mehrjahresprogramm

Der Rat einigte sich im Grundsatz auf die Bereitstellung von Haushaltsmitteln für ein Mehrjahresprogramm auf dem Gebiet der Verkehrsinfrastruktur. Die Delegationen von Deutschland und Großbritannien konnten sich mit ihrer Forderung, vor einem Gesamtbeschluß zunächst die Einzelheiten zu klären, nicht durchsetzen. Mit der Vorbereitung der Klärung der Einzelheiten wurde der Ausschuß der Ständigen Vertreter beauftragt.

Zu klären werden insbesondere sein:

- die zu fördernden Projekte (breite Tendenz zur Beschränkung auf wenige wirklich wichtige Vor-

haben, aber auch Sonderwünsche einzelner Mitgliedstaaten)

- Möglichkeit der Kumulierung verschiedener Finanzmittel der Gemeinschaft
- Zuständigkeit für die Entscheidung über den Einsatz der Mittel im konkreten Falle.

e) Deutsch-deutsche Zusammenarbeit auf dem Verkehrssektor

269. Verkehrspolitik, deutsch-deutsche

Der Rat wurde über den Stand der Verkehrsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik nach Öffnung der innerdeutschen Grenzen unterrichtet, um dem Anliegen der Gemeinschaft Rechnung zu tragen, sie rechtzeitig und angemessen auch im Verkehrsbe- reich an den für Deutschland und Europa wichtigen Prozessen zu beteiligen. Auf Arbeitsebene wurden bereits die für die Behandlung der EG-rechtlichen Aspekte der deutschen Verkehrsunion erforderlichen Kontakte mit der EG-Kommission aufgenommen.

XVII. Tourismuspolitik

270. Europäisches Jahr des Tourismus 1990

In Veranstaltungen in Straßburg und Dublin ist das Europäische Jahr des Tourismus durch den zuständigen EG-Kommissar Antonio Cardoso e Cunha vor Vertretern der 18 Teilnehmerstaaten (EG und EFTA) eröffnet worden. In allen Teilnehmerstaaten wurden zuvor nationale Organisationskomitees gebildet. In der Bundesrepublik Deutschland sind in diesem Kreis der Deutsche Fremdenverkehrsverband (DFV), die Deutsche Zentrale für Tourismus (DZT), der Deutsche Industrie- und Handelstag (DIHT), der Allgemeine Deutsche Automobil-Club (ADAC), der Studienkreis für Tourismus (StfT), die Ausstellungs-Messe-Kongreß-GmbH Berlin (AMK) und für die Bundesländer das Ministerium für Wirtschaft und Verkehr des Landes Rheinland-Pfalz vertreten; den Vorsitz hat der Bundesminister für Wirtschaft.

271. Tourismusförderung

Mit einem Aufwand von rd. 5 Mio. DM wurden insgesamt ca. 200 Projekte und Modellvorhaben von der EG finanziell unterstützt. Als förderungswürdig galten insbesondere nationale oder internationale Vorhaben, die die Entdeckung neuer Urlaubsziele und Fremdenverkehrsformen oder die grenzübergreifende Zusammenarbeit im Tourismus zum Ziel hatten. Aus der Bundesrepublik Deutschland sind 25 Einzelprojekte als förderungswürdig anerkannt worden. Dabei konnte auch bereits der aktuellen Entwicklung in Osteuropa Rechnung getragen und damit ein Beitrag zum Zusammenwachsen des geographischen Europas geleistet werden.

XVIII. Umweltpolitik

a) Allgemeines

272. Umweltschutz und Europäischer Rat

Der Europäische Rat hat im Juni 1990 eine Erklärung zur Notwendigkeit des Schutzes der Umwelt angenommen, in der neben der gemeinschaftlichen Dimension auch weltweite Fragen wie Zerstörung der Ozonschicht, Treibhauseffekt, Zerstörung der Tropenwälder, aber auch die Umweltverhältnisse in Mittel- und Osteuropa im Mittelpunkt stehen.

273. Umweltschutz, gemeinsames Vorgehen nach außen

Die Haltung der Bundesregierung, globale Umweltprobleme auf EG-Ebene zu beraten und Positionen gemeinsam nach außen zu vertreten, war bei der Revision des Montrealer Protokolls zum Schutz der Ozonschicht erfolgreich. Die im Juni 1990 in Dublin von den Umweltministern der Gemeinschaft und ihren Kollegen aus Mittel- und Osteuropa getroffene Vereinbarung über die nötigen Schritte zur Verbesserung der Umwelt in Europa insgesamt und in Mittel- und Osteuropa im besonderen unterstützt das zentrale Anliegen der Bundesregierung, diese Staaten, einschließlich der UdSSR, in die Umweltzusammenarbeit miteinzubeziehen.

274. Umwelt und Entwicklungshilfe

Die besondere Herausforderung durch die Umweltverhältnisse in Mittel- und Osteuropa beeinträchtigt nicht das Engagement der Gemeinschaft in den Entwicklungsländern. Der Europäische Rat begrüßte das Vierte Lomé-Abkommen, nach dem den AKP-Ländern auf Antrag verstärkte Unterstützung in den Bereichen Bevölkerung, Umwelt und tragfähige Ressourcenentwicklung gegeben wird, und erkannte die Notwendigkeit zusätzlicher Mittel zur Unterstützung der Entwicklungsländer bei der Bewältigung ihrer Umweltprobleme an.

275. Umweltagentur, Europäische

Die Europäische Umweltagentur ist mit Verordnung vom 7. Mai 1990 beschlossen worden. Die Frage des Sitzes der Agentur ist jedoch noch offen. Daher tritt die Verordnung erst nach Festlegung des Sitzes durch den Europäischen Rat — nächster Gipfel im Oktober 1990 — in Kraft. Die Bundesregierung tritt dafür ein, daß die Agentur in Berlin eingerichtet wird (vgl. 45. Integrationsbericht Ziff. 316).

276. Umweltinformation, freier Zugang

Durch die vom Rat verabschiedete Richtlinie wird der freie Zugang der Bürger zu Umweltdaten, über die die Behörden verfügen, sichergestellt. Die Richtlinie defi-

niert die Informationen, die allen natürlichen und juristischen Personen auf Antrag ohne Nachweis eines Interesses durch die Behörden zur Verfügung zu stellen sind, und legt die grundlegenden Bedingungen hierfür fest.

277. CORINE

Der Rat verabschiedete eine Entscheidung zur Änderung der Entscheidung 85/338/EWG über die Annahme des Arbeitsprogramms der Kommission für ein Versuchsvorhaben für die Zusammenstellung, Koordinierung und Abstimmung der Informationen über den Zustand der Umwelt und der natürlichen Ressourcen in der Gemeinschaft (CORINE).

b) Luftreinhaltepolitik

278. Kfz-Emissionen

Zur Begrenzung der Emissionen von Pkw hat die Kommission im Februar 1990 einen Richtlinienvorschlag vorgelegt. Die Beratungen über den Richtlinienvorschlag wurden im ersten Halbjahr 1990 aufgenommen. Die Bundesregierung unterstützt die Zielrichtung des Vorschlags, hält aber eine Weiterentwicklung für erforderlich. Die neuen Grenzwerte müssen in Verbindung mit dem neuen vervollständigten Prüfverfahren (Hochgeschwindigkeitstests) tatsächlich mindestens so streng sein wie die derzeitigen US-Normen und sowohl für Benzin- als auch für Dieselmotoren den Einsatz der besten verfügbaren Technik erfordern.

279. Treibhauseffekt

Die Kommission legte eine Mitteilung an den Rat „Die politischen Zielsetzungen der Gemeinschaft zum Treibhauseffekt“ vor, die hinter den Beschlüssen der Noordwijk-Konferenz vom November 1989 zurückblieb. Der Rat nahm daraufhin – auf Basis eines Entwurfs des Vorsitzes – eine Schlußfolgerung an, in der er die Kommission erinnerte, daß er bereits in der Ratsentschließung vom 21. Juni 1990 betreffend den Treibhauseffekt und die Gemeinschaft die Kommission aufgefordert hatte, bis spätestens Ende 1990 Vorschläge für konkrete Maßnahmen vorzulegen. Weiterhin drängte der Rat – mit Blick auf die zweite Weltklima-Konferenz im November 1990 – darin die Kommission, die mit der Ratsentschließung in Gang gesetzten Arbeiten zu beschleunigen, damit der Rat hierüber auf seiner Tagung im Oktober beraten kann.

280. Montrealer Protokoll, EG-Position

Der Rat hat sich auf eine gemeinschaftliche Verhandlungsposition für die 2. Vertragsstaatenkonferenz zum Montrealer Protokoll in London am 26.-29. Juni 1990 mit insbesondere folgenden Elementen für die Weiterentwicklung des Protokolls geeinigt:

- FCKW: Verringerung von Produktion und Verbrauch um
 - 50 % bis 1991 – 1992
 - 85 % bis 1995 – 1996
 - 100 % bis 1997 oder spätestens vor 2000
- Halone: Verringerung von Produktion und Verbrauch um
 - 50 % bis 1995 – 1996
 - 100 % bis 2000
- Tetrachlorkohlenstoff: Verringerung von Produktion und Verbrauch um
 - 50 % bis 1991 – 1992
 - 85 % bis 1995 – 1996
 - 100 % bis 2000
- Methylchloroform: Produktion und Verbrauch sollen
 - bis 1991 – 1992 eingefroren werden
 - um 25 % bis 1994 reduziert werden
 - um 50 % bis 2000 reduziert werden.
- Zur Unterstützung der Entwicklungsländer durch zusätzliche finanzielle und technische Mittel soll ein finanzieller Mechanismus geschaffen werden. Hiermit sollen die noch zu definierenden Mehrkosten der Durchführung des Protokolls durch die Entwicklungsländer getragen werden. Der Mechanismus soll in Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien und bestehenden Einrichtungen, wie Weltbank, UNEP, UNDP, errichtet und durchgeführt werden.

Darüber hinaus begrüßte der Rat den neuen Verordnungsvorschlag der Kommission, der insbesondere eine Beendigung der Produktion und des Verbrauchs von FCKW bis 1997 vorsieht, und vereinbarte einen schnellstmöglichen Abschluß der Beratungen (spätestens bis Ende 1990). Er nahm zur Kenntnis, daß die Kommission die Anwendung marktwirtschaftlicher Instrumente, einschließlich Abgaben auf ozonschädigende Substanzen, untersucht.

281. Montrealer Protokoll-Vertragsstaatenkonferenz

Die EG vertrat auf der zweiten Konferenz der Vertragsstaaten zum Montrealer Protokoll vom 27. bis 29. Juni 1990 in London die auf oben dargelegtem Beschluß gestützte Haltung, konnte diese Position aber nicht in vollem Umfang durchsetzen.

Die London-Konferenz hat folgendes FCKW-Reduktions-Programm beschlossen:

- 1. Juli 1991 – 31. Februar 1992: Einfrieren Produktion und Verbrauch der bisher erfaßten 5 FCKW;
- ab 1. Januar 1995: Reduktion Produktion und Verbrauch um 50 %;
- ab 1. Januar 1997: Reduktion Produktion und Verbrauch um 85 %;
- ab 1. Januar 2000: Reduktion um 100 %;

- im Jahre 1992: Überprüfung der Gesamtlage zum Zweck der Beschleunigung des Reduktionsschemas.

(Alle Reduktionssätze auf Basis Jahr 1986; Sonderregelungen für Entwicklungsländer.)

282. Montrealer Protokoll, Erklärung der Gemeinschaft

Die EG hat deshalb ihre abweichende Position in einer förmlichen Erklärung wie folgt dargelegt:

Die Europäische Gemeinschaft hat mit Zurückhaltung ein FCKW-Reduktions-Programm angenommen, das nicht das nach Auffassung der Gemeinschaft notwendige Maß an Schutz der Ozonschicht enthält. Sowohl die jüngsten wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Schädigung der Ozonschicht in großen Höhen in nördlichen und südlichen Breiten als auch der zunehmende Beitrag der FCKW zum Treibhausgeschehen erfordern es, daß die Vertragsparteien diese Entscheidung überdenken. Dies sollte innerhalb der im Jahr 1992 vorgesehenen Überprüfung des Protokolls geschehen, und zwar im Hinblick auf den vollständigen Verzicht auf FCKW zum frühest möglichen Zeitpunkt.

c) Gewässerschutz

283. Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe

Mit der vom Rat angenommenen Richtlinie über die Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer werden für die vier gefährlichen Stoffe

- 1,2-Dichlorethan (ECD)
- Trichlorethen (TRI)
- Tetrachlorethen (PER)
- Trichlorbenzol (TCB)

gemeinschaftliche Emissionsgrenzwerte für die Einleitung in die Gewässer und Gewässerqualitätsziele festgelegt. Im Vergleich zum Vorschlag der Kommission konnten erheblich verschärfte Emissionsgrenzwerte und Qualitätsziele durchgesetzt werden.

284. Gewässerrichtlinien, Änderung

Die Kommission hat dem Rat im Dezember 1989 einen Vorschlag zur Änderung der Richtlinien über Trinkwasser, Badegewässer, Oberflächenwasser und Meßmethoden vorgelegt. Die Beratungen über den Vorschlag wurden in der ersten Jahreshälfte 1990 aufgenommen. Er zielt darauf ab,

- in die genannten Richtlinien das Ausschußverfahren aufzunehmen, um ihre Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt zu erleichtern;
- für bestimmte Änderungen der Richtlinien (z. B. Neuaufnahme von Parametern), die dem Rat vor-

behalten bleiben sollen, die Beschlußfassung mit qualifizierter Mehrheit vorzusehen.

Die Bundesregierung setzt sich im Interesse einer schnellen und praktikablen Weiterentwicklung der Richtlinie für weitgehende Befugnisse des Ausschusses und die Beschlußfassung mit qualifizierter Mehrheit ein.

285. Gewässerschutz vor Nitrat aus diffusen Quellen

Zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung und zur Vermeidung der Gewässereutrophierung hat die Kommission einen Richtlinienvorschlag zur Reduzierung der Verunreinigung der Gewässer durch Nitrate aus diffusen Quellen vorgelegt. Die Beratungen über den Richtlinienvorschlag wurden im 2. Halbjahr 1989 aufgenommen und im ersten Halbjahr 1990 fortgesetzt. Die Bundesregierung unterstützt die Zielrichtung des Vorschlags, hält aber eine Weiterentwicklung hin zu einem versorgenden EG-weiten flächendeckenden Gewässerschutz für erforderlich.

286. Kommunale Abwässer

Die Kommission hat dem Rat im November 1989 einen Vorschlag für eine Richtlinie über die Behandlung kommunaler Abwässer zugeleitet. Die Beratungen des Vorschlags wurden im ersten Halbjahr 1990 aufgenommen. Der Vorschlag zielt darauf ab, die Belastung der Gewässer der Gemeinschaft durch kommunale und vergleichbare industrielle Abwässer zu verringern. Dazu werden Mindestanforderungen für die Abwasserbehandlung vorgegeben. Die Bundesregierung mißt diesem Vorschlag, der eine harmonisierte Abwasserreinigung auf hohem Niveau vorsieht, herausragende Bedeutung für den Schutz der europäischen Binnen- und Küstengewässer bei; sie setzt sich unter Einbeziehung einiger notwendiger Änderungen für eine baldige Verabschiedung der Richtlinie ein.

287. MEDSPA

Die Kommission hat dem Rat einen Vorschlag für eine Verordnung über eine Gemeinschaftsaktion zum Schutz der Umwelt im Mittelmeerraum (MEDSPA) übermittelt. Der Vorschlag sieht finanzielle Fördermöglichkeiten für EG- und Nicht-EG-Mittelmeeranrainerstaaten im Abwasser-, Klärschlamm- und Abfallbereich sowie im Biotopschutz vor. Eine erste Beratung auf Ratsarbeitsgruppenebene hat stattgefunden.

d) Abfallwirtschaft

288. Entschließung zur Abfallwirtschaft

Der Rat verabschiedete eine Entschließung zur Abfallwirtschaft. Hierdurch wird gerade auch mit Blick auf den Binnenmarkt 1992 der politische Rahmen für die Weiterentwicklung des gemeinschaftlichen Abfall-

wirtschaftsrecht festgelegt. Der Rat hat mit dieser Entscheidung auf die Mitteilung der Kommission über eine Gemeinschaftsstrategie für die Abfallwirtschaft reagiert. Hervorzuheben sind insbesondere drei Elemente:

- Priorität der Abfallvermeidung und des Recyclings,
- Gewährleistung einer ausreichenden Entsorgungsinfrastruktur in den Mitgliedstaaten,
- Harmonisierung der Umwelanforderungen an die Entsorgungseinrichtungen.

289. Abfallrichtlinie

Die vom Rat verabschiedete Richtlinie zur Änderung der Abfallrichtlinie (RL 75/442/EWG) ersetzt die geltende Abfallrichtlinie aus dem Jahr 1975. Folgende Regelungen stehen im Mittelpunkt:

- Vorrang von Maßnahmen zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen,
- Aufbau einer ausreichenden Infrastruktur für die Abfallentsorgung in den Mitgliedstaaten („Inlandsentsorgung“),
- Aufstellung detaillierter Abfallwirtschaftspläne zur Verwirklichung der Ziele der Abfallvermeidung sowie Abfallverwertung und -entsorgung, ohne daß die menschliche Gesundheit gefährdet und die Umwelt geschädigt wird,
- Aufbau umfassender Genehmigungs- und Überwachungssysteme für insbesondere Sammlung, Beförderung und Entsorgung von Abfällen.

Durch die Festlegung von Artikel 130s EWG-Vertrag als Rechtsgrundlage ist insbesondere sichergestellt, daß in den Mitgliedstaaten strengere Regelungen beibehalten und eingeführt werden können.

290. Batterie-Richtlinie

Der Rat hat zur Batterie-Richtlinie einen gemeinsamen Standpunkt verabschiedet. Sie stützt sich auf Artikel 100a EWG-Vertrag. Mit dieser Richtlinie wird EG-weit die kontrollierte Verwertung und Beseitigung von Altbatterien und Akkumulatoren, die bestimmte gefährliche Stoffe (Quecksilber, Cadmium, Blei) enthalten, sichergestellt. Im Vordergrund stehen dabei:

- Die Kennzeichnungspflicht sowie die getrennte Sammlung von Batterien und Akkumulatoren zum Zwecke ihrer Wiederverwertung. Dabei können die Mitgliedstaaten zur Förderung der Recyclingaktivitäten wirtschaftliche Instrumente einsetzen.
- Das Verbot (ab 1. Januar 1993) der Vermarktung von Alkali-Mangan-Batterien mit einem Quecksilbergehalt von mehr als 0,025 Gewichtsprozent; lediglich für längere Nutzungen der Batterien unter extremen Bedingungen (z. B. Temperaturen unter 0 ° C oder über 50 ° C, Erschütterungen) greift das

Vermarktungsverbot erst ab 0,05 Gewichtsprozent.

291. Grenzüberschreitende Verbringung gefährlicher Abfälle

Der Rat verabschiedete einen „Beschuß des Rates über die Annahme eines Beschlusses einer Empfehlung der OECD über die Überwachung der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle“.

292. Abfallhaftung, Inhalt des Vorschlags

Die Kommission hat dem Rat im September 1989 einen Vorschlag für eine Richtlinie über die zivilrechtliche Haftung für die durch Abfälle verursachten Schäden vorgelegt. Kernstück des Richtlinienvorschlags ist die verschuldensunabhängige, der Höhe nach unbegrenzte Haftung des Abfallerzeugers oder sonstiger Verantwortlicher für die Abfälle, die bei einer gewerblichen oder industriellen Tätigkeit erzeugt worden sind. Aus der Sicht der Kommission sollen durch diese Vorhaben sowohl der Verbraucherschutz harmonisiert und verbessert als auch die wettbewerblichen Rahmenbedingungen weiter angeglichen werden. Ziel ist nach ihrer Auffassung darüber hinaus die Verbesserung des Umweltschutzes; Abfallverursacher sollen durch die verschärfte Haftung zu größerer Vorsicht und Vorsorge veranlaßt werden, um die Entstehung von Umweltschäden, die ausgleichspflichtig sein sollen, zu vermeiden.

293. Abfallhaftung, Haltung der Bundesregierung

Der Vorschlag wirft in einigen Bereichen vor dem Hintergrund und auf der Grundlage des deutschen Rechts grundsätzliche Fragestellungen und Probleme auf. Nimmt man als Maßstab einer wünschenswerten Umwelthaftung den Entwurf des zur Verabschiedung anstehenden Deutschen Umwelthaftungsgesetzes, so ist festzustellen, daß der Richtlinienvorschlag in vielen wichtigen Bereichen über den zu diesem Entwurf bisher erzielten Konsens hinausgeht. Die Bundesregierung wird sich an der Lösung der aufgeworfenen Fragen und der sich darbietenden Probleme ebenso wie an der Gestaltung der Richtlinie konstruktiv beteiligen.

294. Abfallhaftung, Beratungsstand

Die Beratungen im Rat sind bisher noch nicht aufgenommen worden. Das Europäische Parlament hat mit seinen Beratungen bereits begonnen, sie jedoch noch nicht abgeschlossen. Der Bundesrat hat den Richtlinienvorschlag der Kommission im Grundsatz begrüßt, jedoch diverse Änderungsvorschläge unterbreitet.

e) Naturschutz

295. Flora-, Fauna-, Habitat-Richtlinie

Im August 1988 hat die Kommission dem Rat den Entwurf einer „Fauna, Flora, Habitat-(FFH-)Richtlinie“ zugeleitet. Im ersten Halbjahr 1990 erfolgte im Rat ein politischer Meinungsaustausch. Der Entwurf wird derzeit wieder auf Ratsarbeitsgruppenebene beraten. Gegenstand des Richtlinienvorschlags sind Maßnahmen zum umfassenden Schutz natürlicher und naturnaher Lebensräume sowie wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Kernstück der Richtlinie ist die Schaffung eines EG-weiten Biotopverbundsystems „natura 2000“.

296. GANAT

Die Kommission hat dem Rat einen Vorschlag für eine Verordnung über gemeinschaftliche Aktionen zum Naturschutz (GANAT) übersandt. Inhalt des Vorschlags ist die finanzielle Förderung von Maßnahmen zur Durchführung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und der o.g. FFH-Richtlinie (nach deren Verabschiedung). Der Vorschlag soll die entsprechenden Naturschutz-Fördermöglichkeiten der 1991 auslaufenden Verordnung über gemeinschaftliche Umweltaktionen (GUA 1987-1991; (EWG) Nr. 2242/87) ersetzen. Eine erste Beratung in den Ratsgremien hat stattgefunden.

f) Umweltchemikalien

297. Gefährliche Stoffe, Einstufung, Verpackung, Kennzeichnung

Die Kommission hat dem Rat einen Vorschlag für eine Richtlinie zur siebten Änderung der Richtlinie 67/548/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe vorgelegt. Ziel des Vorschlags ist es, das Anmeldeverfahren für neue Stoffe zu verbessern, neue Gefährlichkeitsmerkmale einzuführen und somit den Schutz von Mensch und Umwelt zu verbessern. Die Bundesregierung hat die Prüfung des Vorschlags noch nicht abgeschlossen. Die Beratungen in Brüssel wurden aufgenommen.

298. Inverkehrbringen, Verwendung gefährlicher Stoffe (Cadmium)

Die Kommission hat dem Rat Ende 1989 einen Vorschlag für eine Richtlinie zur zehnten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen vorgelegt. Ziel des Vorschlags ist es, durch Beschränkung des Inverkehrbringens bestimmter cadmiumhaltiger Erzeugnisse sowie der Verwendung von Cadmium oder seinen Verbindungen bei der Her-

stellung bestimmter Erzeugnisse einen wirksameren Schutz von Mensch und Umwelt zu erreichen. Die Bundesregierung begrüßt den Vorschlag, will aber darauf hinwirken, daß Fristen und Regelungsumfang den neuesten Erkenntnissen zur Cadmium-Substitution Rechnung tragen. Die Beratungen in Brüssel sind angelaufen.

299. Inverkehrbringen, Verwendung gefährlicher Stoffe (PCB-Ersatzstoffe)

Die Kommission hat dem Rat einen Vorschlag für eine Richtlinie zur elften Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe vorgelegt. Ziel des Vorschlags ist es, das Inverkehrbringen und die Verwendung bestimmter PCB-Ersatzstoffe sowie Zubereitungen und Erzeugnisse, die diese Stoffe enthalten, zu beschränken oder zu verbieten und dadurch einen wirksamen Schutz von Mensch und Umwelt zu erreichen. Die Bundesregierung begrüßt den Vorschlag im Grundsatz. Die Beratungen in Brüssel haben begonnen.

300. Strahlenschutz

Die Kommission hat dem Rat einen Vorschlag für eine Richtlinie über den Schutz von externen Arbeitskräften vorgelegt, die beim Einsatz in Anlagen, in denen ionisierende Strahlen verwendet werden, strahlenexponiert sind. Mit dem Vorschlag soll der Strahlenschutz für externe Arbeitnehmer verbessert werden. Die Bundesregierung begrüßt den Vorschlag im Grundsatz, er sollte aber in Einzelpunkten noch weiterentwickelt werden. Die Beratungen in Brüssel sind aufgenommen worden.

g) Gentechnik

301. Gentechnisch veränderte Mikroorganismen, Anwendung

Der Rat hat am 23. April 1990 auf der Grundlage des Artikels 130s EWG-Vertrag eine Richtlinie über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen beschlossen. Danach bedarf jede erstmalige Anwendung gefährlicher gentechnisch veränderter Mikroorganismen in Anlagen der Forschung oder Produktion einer vorherigen Genehmigung. Dies gilt auch für jede weitere Anwendung solcher Mikroorganismen in der Industrie. Bei den übrigen Anwendungskategorien müssen die Mitgliedstaaten mindestens die Anmeldung vorschreiben mit der Maßgabe, daß die Anwendung bei Nicht-Einhaltung der festgelegten Sicherheitsanforderungen untersagt bzw. an Auflagen geknüpft wird. Die Richtlinie ist bis zum 23. Oktober 1991 in nationales Recht umzusetzen. Die Kommission hat die Arbeiten zur Implementierung aufgenommen.

302. Gentechnisch veränderte Organismen, Freisetzung

Der Rat hat am 23. April 1990 auf der Grundlage des Artikels 100 a EWG-Vertrag die Richtlinie über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt beschlossen. Die Richtlinie enthält Regelungen zum vorsorgenden Schutz von Gesundheit und Umwelt bei der Freisetzung genetisch veränderter Organismen zu Forschungs- und Entwicklungszwecken sowie beim Inverkehrbringen von Produkten, die solche Organismen enthalten. Die Richtlinie legt ein EG-weites verbindliches Genehmigungsverfahren, eine verbindliche Umweltverträglichkeitsprüfung und eine optionale Regelung über die Beteiligung der Öffentlichkeit im Genehmigungsverfahren fest. Die Richtlinie ist bis zum 23. Oktober 1991 in nationales Recht umzusetzen. Die Kommission hat die Arbeit zu Implementierung aufgenommen.

XIX. Europäisches Sozialwesen

a) Soziale Flankierung des Binnenmarktes

303. Sozialwesen, Schwerpunkte

Nach der Annahme der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer und der Vorlage des Aktionsprogramms der Kommission zur Umsetzung der Charta konzentriert sich die Arbeit im Sozialbereich jetzt wieder stärker auf die Diskussion der Einzelvorhaben. Daneben wurden Kommission und Mitgliedstaaten wiederholt und ausführlich über den Stand der Bemühungen um die Herstellung der deutschen Einheit unterrichtet.

Die Arbeits- und Sozialminister konnten auf ihrer Ratstagung am 29. Mai 1990 ihr Arbeitsprogramm für die irische Präsidentschaft mit Erfolg weitgehend abschließen.

304. Arbeitsschutz, Paket von Richtlinien

Besonders hervorzuheben ist, daß mit der endgültigen Verabschiedung der beiden Richtlinien „Handhabung von Lasten“ und „Arbeit an Bildschirmgeräten“ das Arbeitsschutzpaket von insgesamt sechs Richtlinien (eine Rahmenrichtlinie und fünf Einzelrichtlinien) abgeschlossen werden konnte. Damit wurde dieses noch unter deutscher Präsidentschaft 1988 initiierte Arbeitsschutzpaket in etwas mehr als zwei Jahren zur Verabschiedung gebracht und das von uns festgelegte Konzept, sich besonders auf den Arbeitsschutz zu konzentrieren, bestätigt. Die beiden von den Mitgliedstaaten verabschiedeten Richtlinien sollen spätestens ab dem 31. Dezember 1992 zur Anwendung kommen.

305. Lastenhandhabung

Der Rat verabschiedete endgültig die Richtlinie über Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der manuellen Handhabung von Lasten, die für die Arbeitnehmer eine Gefährdung, insbesondere der Lendenwirbelsäule, mit sich bringt. Ziel der Richtlinie ist die Einschränkung der manuellen, d. h. der nicht-maschinellen Handhabung von Lasten, soweit dies in der Praxis möglich ist, und die Verringerung der durch manuelle Handhabung von Lasten resultierenden Gefährdung, insbesondere der Lendenwirbelsäule. Die Richtlinie gibt im wesentlichen den Arbeitgebern Kriterien an die Hand, Arbeitsplätze zu analysieren, um Arbeitnehmer nicht überzubelasten. Die Arbeitnehmer müssen informiert, ausgebildet und gehört werden. Durch die Richtlinie wird in der Bundesrepublik die Situation insbesondere der Bauarbeiter bei der Handhabung von Hohlblocksteinen und anderen Fertigbauteilen durch den verstärkten Einsatz maschineller Hilfsmittel verbessert.

306. Bildschirmarbeitsplätze

Der Rat hat die Richtlinie über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten endgültig angenommen. Die Richtlinie zielt darauf ab, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der an Bildschirmarbeitsplätzen tätigen Arbeitnehmer zu verbessern. Sie verpflichtet die Arbeitgeber bei der Einrichtung von Bildschirmarbeitsplätzen eine Analyse der Sicherheits- und Gesundheitsbedingungen durchzuführen und die nötigen Maßnahmen zu treffen. Die Arbeitgeber müssen Bildschirmarbeitsplätze nach bestimmten Grundanforderungen gestalten, z. B. hinsichtlich der Geräte (Bildschirm, Tastatur, Tische und Stühle), der Umgebung (Beleuchtung, Reflexe und Blendung) und der Programme (Software, z. B. Benutzerfreundlichkeit und Fehlerrobustheit), die das Zusammenwirken von Mensch und Maschine bestimmen. Überbelastungen und Fehlbeanspruchungen bei der Bildschirmarbeit müssen durch entsprechende Organisation der Arbeit verringert werden, wobei der Betrieb in der Wahl der Mittel frei ist. Außerdem müssen die Arbeitgeber unterrichtet und unterwiesen werden sowie zu allen den Bildschirmarbeitsplatz betreffenden Fragen angehört und beteiligt werden. Ferner sollen die Arbeitnehmer einer ärztlichen Untersuchung der Augen und des Sehvermögens unterzogen werden.

307. Bildschirmarbeitsplätze in der Bundesrepublik Deutschland

Die Richtlinie bringt für die Bundesrepublik Deutschland in weiten Bereichen nichts Neues: Die Arbeitsmittel und die Arbeitsumgebung sind bisher auch schon ohne gesetzliche Vorschrift weitgehend akzeptiert und auf der Basis berufsgenossenschaftlicher Sicherheitsregeln gestaltet. Jedoch wird neu für die Bundesrepublik sein, daß der Bildschirmarbeitsplatz ganzheitlich als Einheit von Gerät, Software und Ar-

beitsorganisation gesehen wird, so daß auch in der Bundesrepublik bisher nicht geregelte Bereiche erfaßt werden.

308. Biologische Arbeitsstoffe

Der Rat verabschiedete einen Gemeinsamen Standpunkt zur Richtlinie über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit. Die Richtlinie dient dem Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch „Biologische Arbeitsstoffe“. Darunter werden sowohl natürlich vorkommende als auch genetisch manipulierte Mikroorganismen, Viren, Zellkulturen und vielzellige Human-Endoparasiten verstanden, wie sie in den verschiedenen Tätigkeitsbereichen vorkommen (z. B. Laboratorien für Forschung und Entwicklung, klinische und veterinärmedizinische Untersuchungslaboratorien und Isolierstationen von Krankenhäusern; gewerbliche Tätigkeiten, bei denen biologische Arbeitsstoffe eingesetzt werden).

309. Biologische Arbeitsstoffe und Risikobewertung

Im Mittelpunkt der Richtlinie steht die am Beginn jeder Tätigkeit vorzunehmende Risikobewertung durch den Arbeitgeber. Hieraus leiten sich alle weiteren Maßnahmen ab. Sofern mit ungefährlichen Arbeitsstoffen im Sinne der Richtlinie gearbeitet werden soll (z. B. in Käsereien, Molkereien), kann sogar weitgehend auf die Anwendung der Richtlinie verzichtet werden; in jedem Fall muß jedoch eine Risikobewertung durchgeführt werden. Bei gefährlichen Arbeitsstoffen folgt als primäre Maßnahme die Pflicht zur Suche nach ungefährlicheren Alternativen. Daneben sind zur Verringerung des Risikos abgestimmte besondere Schutzmaßnahmen (z. B. geschlossene Systeme, persönliche Schutzausrüstung) anzuwenden. Unterrichts- und Anzeigepflichten bestehen gegenüber den Aufsichtsbehörden, dem Betriebsrat und ggf. einzelnen Arbeitnehmern. Eine besondere arbeitsmedizinische Überwachung soll eine gesundheitliche Gefährdung der Arbeitnehmer ausschließen.

310. Biologische Arbeitsstoffe und Arbeitsschutz

Die Richtlinie bringt wesentliche Fortschritte im Arbeitsschutz der Bundesrepublik Deutschland. Sie geht im Anwendungsbereich über nationale Regelungen (Gentechnik-Gesetz, Unfallverhütungsvorschriften, Biotechnologie) hinaus und verbessert diese zum Teil. Es wird erstmals eine allgemeine rechtliche Grundlage für Stoffe dieser Art geschaffen, die z. B. deren Verwendung in der Forschung einschließt.

b) Europäische Arbeits- und Beschäftigungspolitik

311. Langzeitarbeitslose

Der Rat nahm einstimmig eine EntschlieÙung zu Maßnahmen zur Unterstützung der Langzeitarbeitslosen an. Die EntschlieÙung stellt die Langzeitarbeitslosigkeit als ein besonders sozial- und arbeitsmarktpolitisches Problem heraus. Zur Lösung wird auf die gesamtgesellschaftliche Verantwortung verwiesen, wobei Maßnahmen zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit auf gemeinschaftlicher, einzelstaatlicher und lokaler Ebene erfolgen sollen und die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind.

312. Arbeitslosigkeit und Sozialfonds

Mit der EntschlieÙung fordert der Rat die Kommission auf, die in ihrer Verfügungsmacht für besondere Gemeinschaftsaktionen stehenden Mittel der 5 %-Reserve des Europäischen Sozialfonds zu einem wesentlichen Teil für ein Gemeinschaftsprogramm gegen Arbeitslosigkeit zu verwenden, vor allem zur Unterstützung von Arbeitslosen mit besonderen Problemen, u. a. für Personen mit mehreren Vermittlungshemmnissen und/oder mit besonders langer Arbeitslosigkeit.

c) Freizügigkeit von Arbeitnehmern

313. Austausch junger Arbeitskräfte

Der Rat verabschiedete den Beschluß eines Dritten Austauschprogramms junger Arbeitskräfte. Das Programm verfolgt das Ziel, jungen Arbeitskräften im Alter von 18 bis 28 Jahren einen vorübergehenden Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat zu ermöglichen, um die dortigen Lebens- und Arbeitsbedingungen kennenzulernen und ihre beruflichen Erfahrungen zu erweitern. Das Programm steht Arbeitslosen dieser Altersgruppe offen. Fast die Hälfte der Programmteilnehmer sind Arbeitssuchende. Ca. 50 % der Teilnehmer waren junge Frauen. Mit dem jetzigen Beschluß wurde die Laufzeit des nach den bisherigen Planungen Ende 1990 auslaufenden Programms um ein Jahr verlängert. Der Rat wird sich bis März 1991 mit dem Vorschlag über ein neues Austauschprogramm ab 1992 befassen, wobei eine organisatorische Verschmelzung mit dem EG-Programm „Jugend für Europa“ geplant ist. Der eigenständige Charakter des Austauschprogramms junger Arbeitskräfte soll aber gewahrt bleiben.

314. Freizügigkeit von Arbeitnehmern

Der Rat führte — erstmals auf Ministerebene — einen allgemeinen und politischen Gedankenaustausch über Vorschläge zur Änderung der Freizügigkeitsverordnung und der Aufenthaltsrichtlinie für EG-Arbeitnehmer. Nach diesen Vorschlägen sollen eine Vielzahl von Änderungen zur Freizügigkeitsverordnung und der Aufenthaltsrichtlinie vorgenommen werden.

Besonders problematisch sind aus deutscher Sicht, aber auch aus Sicht einer Reihe anderer Mitgliedstaaten, die Vorschläge der EG-Kommission zur

- Aufhebung des Territorialitätsprinzips (mit unabsehbaren finanziellen Konsequenzen für soziale und steuerliche Vergünstigungen im innerstaatlichen Recht) und
- zur Ausdehnung des Familiennachzugs auf alle Verwandten des Arbeitnehmers und seines Ehegatten in ab- und aufsteigender Linie sowie auf alle Verwandten in der Seitenlinie, denen Unterhalt gewährt wird oder die mit dem Arbeitnehmer oder seinem Ehegatten im Herkunftsland in häuslicher Gemeinschaft leben.

Der Rat beauftragte den Ausschuß der Ständigen Vertreter, seine Beratungen über diese beiden Vorschläge fortzusetzen.

315. Export von Sozialleistungen

Der Rat führte eine kurze Aussprache zu einem Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 betreffend beitragsunabhängige Leistungen und verwies den Vorschlag zu weiteren Beratungen an den Ausschuß der Ständigen Vertreter zurück. Inhaltlich will der Vorschlag eine Unterscheidung zwischen exportpflichtigen Leistungen der sozialen Sicherheit und anderen Leistungen, deren Gewährung auf das Territorium eines Mitgliedstaates beschränkt werden kann, einführen. Die Bundesregierung kann dem Vorschlag erst dann zustimmen, wenn eindeutige Formulierungen vorliegen, die für Rechtsklarheit bei der Anwendung sorgen. Erforderlich wären deshalb insbesondere genaue Definitionen der Begriffe "Leistungen der Sozialen Sicherheit", "Sozialhilfe" und größere Klarheit bei den "Beitragsunabhängigen Leistungen gemischter Art" in der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71.

316. Würde von Männern und Frauen

Der Rat genehmigte eine Entschließung zum Schutz der Würde von Männern und Frauen am Arbeitsplatz.

Die Entschließung wendet sich „gegen unerwünschtes Verhalten sexueller Natur aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit“ am Arbeitsplatz. Sie fordert vor allem die Mitgliedstaaten auf,

- über öffentlichkeitswirksame Maßnahmen Arbeitgeber und Arbeitnehmer (einschließlich der Vorgesetzten und Kollegen) zu einem angemessenen Verhalten anzuhalten,
- die Arbeitgeber an ihre speziellen Fürsorgepflichten zu erinnern, wobei dem öffentlichen Dienst eine Vorbildfunktion zukommt.

Die Kommission soll ihrerseits ihre Anstrengungen zur Sensibilisierung der zuständigen Institutionen

fortsetzen und im Benehmen mit den Sozialpartnern nach Anhörung der Mitgliedstaaten einen Verhaltenskodex über den Schutz der Würde von Frauen und Männern am Arbeitsplatz verfassen.

XX. Frauenpolitik

317. Frauen und Binnenmarkt

Im Rahmen der irischen Präsidentschaft veranstalteten die Arbeitsminister gemeinsam mit der Kommission ein Kolloquium über „Frauen und die Vollendung des EG-Binnenmarktes“, das vom 14.-16. Februar 1990 in Dublin durchgeführt wurde. Die Auswirkungen des EG-Binnenmarktes auf die Frauenerwerbstätigkeit wurden nach Regionen und Industriebranchen aufgrund vorliegender erster Untersuchungen differenziert dargestellt. Aus Gewerkschaftssicht wurde ein umfassendes Programm zur Verbesserung der Beschäftigungssituation von Frauen vorgelegt, während die Europäische Arbeitgebervereinigung den Arbeitsschutz lediglich auf die Mutterschaft begrenzen wollte. In Arbeitsausschüssen befaßten sich die Teilnehmenden mit den Beschäftigungsauswirkungen in der Textil- und Bekleidungsindustrie, dem Banken- und Dienstleistungssektor sowie mit der Zunahme der atypischen Beschäftigungsverhältnisse und den besonders betroffenen Gruppen von Frauen in benachteiligten städtischen und ländlichen Regionen der Gemeinschaft. Die im Konsens verabschiedeten Schlußfolgerungen fordern eine Intensivierung der frauenpolitischen Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene sowie die Integration frauenspezifischer Aspekte in die bildungs-, beschäftigungs- und wirtschaftspolitischen Maßnahmen der Gemeinschaft. Die Ergebnisse des Kolloquiums sollen in die Erarbeitung des 3. Aktionsprogramms für Chancengleichheit eingehen.

318. Chancengleichheit von Männern und Frauen

Der Beratende Ausschuß für Chancengleichheit von Männern und Frauen befaßte sich in zwei Sitzungen mit Vorarbeiten für das 3. Aktionsprogramm für Chancengleichheit, das Grundlage der Gemeinschaftspolitik in den Jahren 1991 – 1995 sein soll. Diskutiert wurden der Entwurf einer Auswertung der Länderberichte zur Umsetzung des 1. Aktionsprogramms sowie Struktur und Zielsetzung des 3. Aktionsprogramms. Die Kommission strebt dabei vor allem eine Aufwertung des Beschäftigungspotentials der Frauen durch verstärkte Frauenfördermaßnahmen und eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf an. Außerdem soll die Gleichstellungspolitik in die bildungs- und beschäftigungspolitischen Programme und Aktivitäten der Kommission integriert werden. Im Beratenden Ausschuß fand ein Austausch über die Öffentlichkeitsarbeit der Kommission und der Gleichstellungseinrichtungen der Mitgliedsländer statt, dem für die Durchsetzung der Gleichstellungspolitik große Bedeutung beigegeben wird.

XXI. Sportpolitik

319. Sport und Europa der Bürger

Die Kommission hat, gestützt auf die Entschließung des Europäischen Parlaments zum Sport in der Europäischen Gemeinschaft und zum Europa der Bürger vom 17. Februar 1989, ihre Bemühungen fortgesetzt, den Sport als Mittel der Kommunikation zwischen den europäischen Bürgern zu nutzen. Der von der Kommission 1988 geschaffene Gemischte Ausschuss aus Vertretern der Kommission und der Sportverbände/NOK hat sich am 26. Januar 1990 in Rom mit sportrelevanten Aspekten der Einheitlichen Europäischen Akte, Möglichkeiten der verstärkten Zusammenarbeit und der Planung der im Juni 1989 beschlossenen Durchführung eines „Sportfestivals der europäischen olympischen Jugend“ 1991 in Brüssel befaßt. Die Kommission hat gemeinsam mit der Internationalen Vereinigung für Management im Sport vom 26. Januar bis 28. Januar 1990 in Lille eine Tagung über Ausbildungsfragen veranstaltet.

320. Sportpolitik, Haltung der Bundesregierung

Im Hinblick auf die Schaffung des europäischen Binnenmarktes 1993 unterstützt die Bundesregierung weiterhin nachhaltig alle Bestrebungen, die dazu dienen, den europäischen Einigungsprozeß zu beschleunigen und zu intensivieren. In diesem Rahmen setzt sich die Bundesregierung auch für die Schaffung eines „Europas der Bürger“ ein, wie es die Beschlüsse des Europäischen Rates vom Juni 1985 in Mailand vorsehen. Dem Sport kommt nach Auffassung der Bundesregierung insofern eine besondere Bedeutung zu, als sportliche Begegnungen zur Völkerverständigung beitragen. Die Bundesregierung geht jedoch dabei davon aus, daß

- primär der Sport von den Einzelstaaten in eigener Kompetenz betrieben wird; innerstaatliche Kompetenzen bleiben unberührt;
- sich die Europäischen Gemeinschaften bei sportberührenden Maßnahmen mit den nationalen Regierungen und den nationalen Sportfachverbänden abstimmen; die Bundesregierung selbst beteiligt gemäß der Einheitlichen Europäischen Akte die Bundesländer;
- parallel laufende Aktivitäten in zwischenstaatlichen Gremien, insbesondere im Europarat, vermieden werden.

XXII. Gesundheitspolitik

321. Gesundheitspolitik, Koordinierung

Der Rat und die im Rat vereinigten Vertreter der Regierung der Mitgliedstaaten haben im Berichtszeitraum durch ihre Tagung in Brüssel ihre Bemühungen um eine Weiterentwicklung der gemeinschaftlichen Gesundheitspolitik fortgesetzt und weitere Fortschritte erzielt. Diese Tagungen sind zu einer festen

Institution geworden, deren Einfluß auf die Gestaltung der Gesundheitspolitik schrittweise steigt.

322. Europa gegen den Krebs

Das Programm „Europa gegen den Krebs“ mit einer Vielzahl von Veranstaltungen und Maßnahmen auch in der Bundesrepublik, hat in der Vergangenheit öffentlichkeitswirksam die europäische Dimension der Krebsbekämpfung verdeutlicht und beispielhaft gezeigt, wie auf europäischer Ebene sinnvolle gesundheitspolitische Aktionen durchgeführt werden können. Aufgrund der insgesamt positiven Erfahrungen bei der Durchführung des Aktionsplans der EG gegen den Krebs 1986 hat der Rat am 17. Mai 1990 mit der Verabschiedung des Aktionsplans 1990/1994 eine Fortsetzung beschlossen. Der Aktionsplan, für den ein Finanzvolumen von 50 Mio. ECU vorgesehen ist, sieht Aktivitäten in den Bereichen Krebsverhütung, Aufklärung und Gesundheitserziehung sowie Ausbildung des Gesundheitspersonals vor. Zu den Schwerpunkten gehören die Förderung des Nichtrauchens, Ernährung und Krebs, Schutz gegen krebserregende Strahlungen und Stoffe, Vorsorgeuntersuchungen und Früherkennung, Krebsregistrierung sowie Aufklärung und Gesundheitserziehung.

323. Junge Menschen und Gesundheit

Die irische Präsidentschaft hat zu der Gesamtproblematik „Junge Menschen und Gesundheit im Europa der 90er Jahre“ ein Arbeitspapier vorgelegt. Darin werden nicht nur die gegenwärtigen Hauptproblembereiche junger Menschen — Tabakkonsum, Alkoholmißbrauch, Drogenabhängigkeit, AIDS — aufgeführt, sondern auch Ideen entwickelt, wie auf europäischer Ebene die Förderung einer positiven Lebensführung durch aktive Maßnahmen mit erreicht werden kann. Die dafür erforderlichen Tätigkeiten, insbesondere Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit, sollten dazu noch festgelegt werden, wobei den Zuständigkeiten und den Grundsätzen der Subsidiarität und Verschiedenheit Rechnung zu tragen ist.

324. AIDS

Die bisherige Haltung, bei der Bekämpfung von AIDS nach einem einheitlichen Konzept auf EG-Ebene weiter eng zusammenzuarbeiten, wurde bestätigt und bekräftigt. Dazu gehört insbesondere, daß bei der Bekämpfung von AIDS der Information, der Beratung und der Gesundheitserziehung weiter Vorrang einzuräumen ist. Es wurde darauf hingewiesen, daß auch hier zur Erleichterung des Aufbaus und der Organisation der notwendigen Dienste zur medizinischen und psychosozialen Betreuung im Zusammenhang mit AIDS genauere epidemiologische Informationen von Nutzen sind.

325. Drogenbekämpfung, Kontrolle der Ausgangschemikalien

Die Kommission hat dem Rat nach einjähriger Vorarbeit einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur gemeinschaftlichen Umsetzung des Artikels 12 des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Drogenverkehr vorgelegt. Artikel 12 regelt die Kontrolle der Herstellung von und des Handels mit Chemikalien, die häufig für die unerlaubte Drogenherstellung mißbraucht werden. Die Beratungen auf Ratsebene sollen im Juli beginnen. Die Bundesregierung will erreichen, daß für jede Ausfuhr der in Betracht kommenden Chemikalien an der Außengrenze der Gemeinschaft ein Ausfuhrdokument vorgelegt werden muß. Dadurch soll die vorherige Überprüfung der ausländischen Chemikalienempfänger in den Drittländern und im Verdachtsfall ein Exportverbot ermöglicht werden. Demgegenüber wollen die Kommission und eine Reihe von Mitgliedstaaten die Kontrollen ausschließlich auf interne Maßnahmen in den Mitgliedstaaten beschränken. Ein gemeinschaftliches Ausfuhrdokument sieht der Kommissionsvorschlag nicht vor.

XXIII. Bildungs- und Kulturpolitik

a) Bildungspolitik

326. FORCE-Programm

Am 29. Mai 1990 nahm der Rat ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung der beruflichen Weiterbildung an. Das Programm hat zum Ziel, die berufliche Weiterbildung in der Gemeinschaft auf allen Ebenen und für alle Erwerbstätigen zu fördern und den Zugang zu Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung während des gesamten Erwerbslebens maßgeblich zu erleichtern. Das Programm ist auf eine Laufzeit von vier Jahren angelegt und für die ersten zwei Jahre mit 24 Millionen ECU ausgestattet. Es besteht aus einzelstaatlich durchzuführenden Maßnahmen sowie aus flankierenden Maßnahmen der Gemeinschaft. Die Bundesregierung hat sich bei der Verabschiedung des Programmes der Stimme enthalten, da sie der ausschließlichen Stützung auf Artikel 128 EWG-Vertrag nicht zustimmen konnte.

327. TEMPUS-Programm

Am 7. Mai 1990 verabschiedete der Rat das TEMPUS-Programm. Bei TEMPUS handelt es sich um ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft, das Elemente bestehender Programme wie ERASMUS, COMETT oder LINGUA aufnimmt. Es hat zum Ziel, die Modernisierung des Hochschulwesens in den mittel- und osteuropäischen Staaten, beginnend mit Polen und Ungarn, zu unterstützen und dadurch die Demokratisierung in diesen Ländern zu fördern. Tempus ist Teil des PHARE-Programms, mit dem die G-24-Länder den Reformprozeß in Mittel- und Osteuropa unterstützen. Das TEMPUS-Programm beinhaltet gemeinsame europäische Projekte, Mobilitätsstipendien für Studen-

ten, Dozenten und Verwaltungspersonal sowie flankierende Maßnahmen. Das Programm tritt am 1. Juli 1990 in Kraft, die geplante Laufzeit beträgt fünf Jahre. Das Finanzvolumen für die ersten drei Jahre wird auf 107 Millionen ECU geschätzt.

328. Berufsbildung, Europäische Stiftung

In der gleichen Ratssitzung wurde auch ein Vorschlag über die Gründung einer europäischen Stiftung für Berufsbildung angenommen. Die Stiftung soll zur Weiterentwicklung der Berufsbildungssysteme in Mittel- und Osteuropa, beginnend mit Polen und Ungarn, beitragen. Auch die Stiftung ist Teil der PHARE-Maßnahmen. Zu ihren Aufgaben zählt, Hilfe bei der Ermittlung des Berufsbildungsbedarfs in diesen Ländern zu leisten, technische Unterstützung bei der Durchführung von Maßnahmen auf dem Gebiet der Berufsbildung zu geben, für die EG, ihre Mitgliedstaaten und beteiligte Drittländer als Clearing-Stelle der G-24 zu fungieren sowie eine Reihe flankierender Maßnahmen durchzuführen. Noch für das Jahr 1990 sind insgesamt 6 Millionen ECU für die Stiftung vorgesehen. Da sich der Rat nicht auf den von der Kommission vorgeschlagenen Standort Berlin einigen konnte, konnte die Stiftung bisher noch nicht operativ tätig werden.

329. COMETT-II-Programm auch für die EFTA-Staaten

Am 29. März 1990 hat der Rat die Öffnung des COMETT-II-Programms für die EFTA-Staaten durch die Genehmigung von sechs Einzelabkommen mit den betroffenen Ländern beschlossen. Die Abkommen regeln die Beteiligungsmodalitäten für Partner aus den EFTA-Staaten sowie die Höhe des finanziellen Beitrages dieser Länder. Ein gemeinsamer Ausschuß wird eingerichtet, der Stellungnahmen zur Umsetzung des Programms abgibt.

330. Behinderte, Schulische Eingliederung von Kindern und Jugendlichen

Der Rat und die im Rat vereinigten Bildungsminister verabschiedeten diese Entschließung am 31. Mai 1990. Die Entschließung zielt darauf ab, die Eingliederung behinderter Kinder und Jugendlicher in die verschiedenen Bereiche des Bildungswesens als vorrangige Option zu fördern. Zugleich wird darauf verwiesen, daß die Arbeit der Sonderschulen und -einrichtungen für behinderte Kinder und Jugendliche als Ergänzung des allgemeinen Bildungssystems anzusehen und deren Fachwissen zu nutzen seien. Im Rahmen des nach Artikel 8 des HELIOS-Programms vorgesehenen Berichtes soll ein Fortschrittsbericht über die Erleichterung der Eingliederung behinderter Kinder und Jugendlicher und den Ausbau der Funktion der Sondereinrichtungen vorgelegt werden.

331. Chancengleichheit im Bildungswesen

Ebenfalls am 31. Mai verabschiedeten der Rat und die im Rat vereinigten Minister für Bildungswesen Schlußfolgerungen über die stärkere Berücksichtigung des Themas „Chancengleichheit für Mädchen und Jungen im Bildungswesen“ bei der Grundausbildung und Weiterbildung der Lehrer. Der Rat weist insbesondere auf den zentralen Stellenwert der Lehreraus- und -weiterbildung hin. Besondere Bedeutung wird in der Entschließung der Entwicklung von „Frauenstudien“ und der Sensibilisierung der Lehrerbildung zugewiesen.

332. Europäische Schulen

Die vom Rat und den im Rat vereinigten Minister für Bildungswesen am 31. Mai verabschiedeten Schlußfolgerungen beziehen sich auf das Verfahren einer möglichen Satzungsänderung der europäischen Schulen. Sie stellen klar, daß eine solche Satzungsänderung auf einer Regierungskonferenz zu erarbeiten und von den Mitgliedstaaten nach ihren jeweiligen Verfassungsbestimmungen zu ratifizieren sei. Die Kommission wird hierfür einen Entwurf vorlegen. Eine Präjudizierung des Inhalts der Satzungsänderung wurde nicht vorgenommen.

333. Bildungszusammenarbeit

Auf ihrer Sitzung am 31. Mai nahmen der Rat und die im Rat vereinigten Minister für Bildungswesen Schlußfolgerungen über die regelmäßige Zusammenkunft von für den Bildungsbereich zuständigen leitenden Beamten an. Die Zusammenkünfte, die bereits mit dem Aktionsprogramm von 1976 eingeführt wurden, dienen der Verbesserung der Zusammenarbeit im Bildungswesen. Für 1992 ist ein Erfahrungsbericht vorgesehen.

b) Kulturelle Zusammenarbeit

334. Schutz national bedeutsamen Kulturguts

Der Rat befaßte sich erneut mit der Frage des Schutzes nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert im Hinblick auf den Wegfall der Binnengrenzen nach 1992. Die Haltung der Mittelmeer- und der Nordseeanrainer weicht in dieser Frage so stark voneinander ab, daß gemeinsame Schlußfolgerungen nicht verabschiedet werden konnten. Die Mittelmeeranrainer favorisieren weitreichende Beschränkungen des freien Warenverkehrs während die Nordseeanrainer diese eher auf das notwendige Minimum festschreiben wollen. Für uns ist wichtig, daß die Schutzvorschriften praktikabel sind, d. h. ohne unangemessen hohen Verwaltungsaufwand an einigen spezialisierten Zollstellen an den Außengrenzen durchgeführt werden können. Dies und das Problem der Rückgabe bei gutgläubigem Erwerb wird unter italienischer Präsidentschaft intensiv weiterbehandelt. Die Kommission geht das Problem sehr vorsichtig an und unterstützt den ausführlichen

Meinungsaustausch, bevor sie ggf. einen Harmonisierungsvorschlag unterbreiten wird.

335. Kulturstadt Europas

Die im Rat vereinigten Minister für das Kulturwesen haben beschlossen, daß nach einem ersten Durchgang von zwölf Städten aus den EG-Mitgliedstaaten das Projekt „Kulturstadt Europas“ ab 1997 auch für europäische Städte aus Ländern, die nicht Mitglieder der Gemeinschaft sind, geöffnet wird. Damit konnte endlich eine Forderung verwirklicht werden, die die Bundesrepublik Deutschland schon 1985, unmittelbar nach der Initialentschließung erhoben hatte. Um dem großen Interesse an solchen europäischen Kulturereignissen entgegen zu kommen, wurde als weiteres Projekt die Einführung eines „Europäischen Kulturmonats“ beschlossen, der einmal im Jahr in einer anderen Stadt stattfinden soll. Die Kommission hat angeboten sich bei diesem Projekt ebenfalls zu engagieren.

336. MEDIA, kulturelle Aspekte

Die Kommission unterrichtete die im Rat vereinigten Minister für das Kulturwesen und den Ausschuß für Kulturfragen über ihre Absichten hinsichtlich der Zusammenarbeit im audiovisuellen Bereich einschließlich der Vorschläge zweier Aktionsprogramme „MEDIA“ (Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung der audiovisuellen Industrie und der Ausbildung in Berufen im audio-visuellen Bereich). Obwohl der Gesichtspunkt der Förderung einer „Kulturindustrie“ im Vordergrund dieser Programme steht, fordern die Kulturminister ihre Beteiligung und eine angemessene Berücksichtigung des kulturellen Aspekts. (Einzelheiten vgl. Ziffer Nr. 182 ff.)

337. Ausbildung in Kulturberufen

Der Rat führte einen Meinungsaustausch anhand einer Aufzeichnung der Kommission über Notwendigkeit und Möglichkeiten der Förderung der Ausbildung in Kulturberufen. Die Mitgliedstaaten begrüßten das vorsichtige Verfahren der Kommission, Vorschläge erst nach umfassender Anhörung zu unterbreiten. Wir favorisieren die Berücksichtigung kultureller Berufe bei den vorhandenen Aktionsprogrammen im Bildungsbereich, ERASMUS, PETRA, LINGUA, FORCE. Das gilt auch für die Ausbildung in Berufen im audio-visuellen Bereich.

338. Bibliothekszusammenarbeit

Das Aktionsprogramm zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Bibliotheken im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung wurde in das 3. Rahmenprogramm Forschung (1990-1994) aufgenommen und hat ein Finanzvolumen von 25-30 Mio. ECU. Der Vorschlag wurde von der Kommission in Zusammenarbeit

mit den Bibliotheken, in der Bundesrepublik Deutschland der Arbeitsgruppe Europäische Bibliotheksangelegenheiten, sorgfältig vorbereitet. Durch die Integration in das 3. Rahmenforschungsprogramm ist die Finanzausstattung des Aktionsprogramms gegenüber dem vorherigen Stand auf etwa ein Drittel geschrumpft. Dafür ist der Beschluß auf eine sichere vertragliche Grundlage gestellt, der die Fortsetzung in späteren Rahmenforschungsprogrammen vorzeichnet.

XXIV. Agrarpolitik

a) Marktpolitik

339. Agrarpreise 1990/91

Der Rat hat am 27. April 1990 nach schwierigen Verhandlungen die Agrarpreise und flankierenden Maßnahmen für das Wirtschaftsjahr 1990/91 beschlossen. Die Einigung auf einen Kompromißvorschlag wurde möglich, da

- im Getreidesektor die 3%ige Preissenkung infolge der Überschreitung der Garantiemengen im ablaufenden Wirtschaftsjahr durch flankierende Maßnahmen weitgehend aufgefangen wird,
- richtungsweisende Beschlüsse zur Umsetzung der angebotsbegrenzenden und nachfragefördernden Bestandteile des Stabilisatorenpaketes vom Februar 1988 gefaßt wurden und
- auf einen Abbau des positiven Währungsabstandes bei Getreide in der Bundesrepublik Deutschland verzichtet wird.

Insgesamt bleiben die Stützniveaus für die einzelnen Marktordnungsprodukte in ECU weitgehend unverändert. Ein Abbau der Mitverantwortungsabgaben im Milch- und Getreidebereich wäre nur bei einer erheblichen Senkung der Interventionspreise für Getreide und Butter erreichbar gewesen. Bei der aktuellen angespannten Marktsituation in beiden Bereichen kam eine weitere Senkung des Stützniveaus nicht in Betracht.

Unabhängig von den Preisbeschlüssen müssen die in ECU festgelegten Preise und Beträge, die direkt von ECU-Preisen abgeleitet werden (z. B. Qualitätszuschläge, Mitverantwortungsabgabe, etc.) infolge der Währungsneufestsetzung vom 5. Januar 1990 (Lira-Abwertung) um 0,1712 % gesenkt werden. Da diese Preiskorrektur keinen Zusammenhang mit den Preisbeschlüssen aufweist und auch noch nicht in allen Warenbereichen durchgeführt worden ist, bleibt sie in der folgenden Darstellung unberücksichtigt.

Die wichtigsten Ergebnisse im einzelnen:

340. Agrarpreise für Getreide

- Die Stützungspreise wurden durch den Preisbeschluß nicht verändert (Ausnahme Hartweizen); sie werden jedoch infolge der Garantiemengen-

überschreitung im Wirtschaftsjahr 1989/90 um 3 % gesenkt.

- Durch die flankierenden Maßnahmen wird die Senkung der Getreidepreise um 3 % infolge der Stabilisatorenregelung nahezu ausgeglichen:
 - = Verkürzung der Zahlungsfristen bei Interventionskäufen von 110 auf 30 Tage
 - = Erhöhung der monatlichen Zuschläge auf 1,5 ECU/t bei der Getreideintervention
 - = Beibehaltung des Qualitätszuschlags für Brotweizen auf bisheriger Höhe.
- Die bisherige Kleinerzeugerregelung für Getreide kann weiter angewendet werden. Die Mitgliedstaaten können jedoch alternativ ein neues Beihilfeschema für Kleinerzeuger von Getreide, Ölsaaten und Eiweißpflanzen ab dem Wirtschaftsjahr 1990/91 einführen. Der Rat beschließt vor dem 31. März 1992 auf Vorschlag der Kommission und aufgrund eines Berichts über die Wirkungsweise des neuen Systems über die ab dem Wirtschaftsjahr 1992/93 anzuwendende Regelung. In der Bundesrepublik Deutschland wird die bisherige Regelung beibehalten.
- Der Richt- und Interventionspreise für Hartweizen wird um 3,78 % gesenkt; die Beihilfe wird (in klassischen Anbaugebieten) um 7,83 % ECU/ha angehoben (d. h. Ausgleich der Einkommenseinbußen aus Preissenkung um 65 %).
- Der Qualitätszuschlag für Brotroggen wird entsprechend der Senkung der Interventionspreise um 3 % gesenkt.
- Die Basismetverantwortungsabgabe wird gegenüber 1989/90 unverändert prozentual beibehalten (3 % des Interventionspreises für Brotweizen); aufgrund der automatischen Senkung des Interventionspreises um 3 % ergibt sich ein etwas niedrigerer Betrag für die Mitverantwortungsabgabe (5,07 ECU/t 1990/91 gegenüber 5,22 ECU/t 1989/90). Im Wirtschaftsjahr 1990/91 wird außerdem eine Zusatz-Mitverantwortungsabgabe in Höhe von 1,5 % (2,53 ECU/t) erhoben.
- Für die Erzeugung von Hirse, Kanariensaat und Buchweizen wird eine Beihilferegulation (Hektar-beihilfe) in die gemeinsame Marktorganisation für Getreide eingeführt in der Absicht, den Anbau dieser Pflanzen als Alternative zu herkömmlichen Getreidearten zu fördern. Eine Überprüfung erfolgt nach 2 Jahren.

341. Agrarpreise für Kartoffeln

- Infolge der automatischen Senkung der Interventionspreise für Getreide um 3 % beträgt der vorgeschlagene garantierte Mindestpreis für Kartoffeln zur Stärkeherstellung 249,10 ECU/Tonne.
- Die Beihilfe für Kartoffelstärkeherstellung bleibt unverändert (18,70 ECU/Tonne).

342. Agrarpreise für Zucker

- Die Preise in ECU bleiben unverändert.
- Die Lagerkostenvergütung wird auf monatlich 0,52 ECU/100 kg angehoben.

343. Agrarpreise für Ölsaaten

- Die Preise in ECU bleiben unverändert.
- Für Doppelnul-Raps wird die Anwendung des Grenzwertes von 35 Mikromol je Gramm lufttrockener Saat ein weiteres Jahr beibehalten, also auch noch 1991/92.
- Der Zuschlag auf den Richt-, Interventions und Interventionsankaufpreis für Doppelnul-Raps wird gegenüber 1989/90 unverändert beibehalten (= 2,50 ECU/dt.).
- Die Kommission wird ermächtigt, die Beihilfenhöhe je nach Verwendung von Raps/Rüben und Sonnenblumenkernen zur Öl- oder Futtermittelherstellung zu differenzieren, allerdings mit der Maßgabe, die Differenzierung auf drohende Marktstörungen zu beschränken. In diesem Falle ist die Konsultation des Verwaltungsausschusses dann vorgesehen.

344. Agrarpreise für Eiweißpflanzen

- Die Preise in ECU bleiben unverändert.
- Für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen wird die Norm für den Gehalt an Fremdbestandteilen auf 2,0 % anstatt 1 % festgesetzt. Der Feuchtigkeitsgehalt von 14 % bleibt unverändert.

345. Agrarpreise für Wein

Die Preise für Tafelwein betragen:

- Orientierungspreis R I (Rotwein) 3,22 ECU % vol/hl (–1,5 % gegenüber 1989/90)
- Orientierungspreis R II (Rotwein) 3,22 ECU % vol/hl (–1,5 % gegenüber 1989/90)
- Orientierungspreis A I (Weißwein) 3,22 ECU % vol/hl (+1,6 % gegenüber 1989/90)
- Orientierungspreis R III (Rotwein) 52,23 ECU/hl (gleichbleibend wie 1989/90)
- Orientierungspreis A II (Weißwein) 69,60 ECU/hl (gleichbleibend wie 1989/90)
- Orientierungspreis A III (Weißwein) 79,49 ECU/hl (gleichbleibend wie 1989/90).
- Das Neuanpflanzungsverbot wird bis 31. August 1996 verlängert.
- Die Ausnahmeregelung hinsichtlich der Wiederbepflanzungsrechte für Qualitätsweine wird um ein Jahr verlängert.

- Die Finanzierung von Verkaufsförderungskampagnen für Traubensaft wird um ein Jahr verlängert.
- Der Kommission wird die Möglichkeit eingeräumt, in bestimmten Wirtschaftsjahren Lieferungen von „neutralem“ Alkohol an die Interventionsstellen zurückzuweisen.
- Umstrukturierung von Rebflächen [Verordnung (EWG) Nr. 458/80]: Die Anpassung der Regelung dient der Qualitätsverbesserung und der Beschränkung des Produktionsertrages. Daher sollen Beihilfenbeträge für bereits genehmigte aber noch nicht vollständig durchgeführte Vorhaben auf andere genehmigte Vorhaben übertragen werden.

346. Agrarpreise für Obst und Gemüse

- Die Preise in ECU bleiben unverändert.
(Ausnahme:
Süßorangen, Mandarinen –7,5 %
Clementinen, Satsumas und Zitronen –3 %)
- Für Äpfel wird außerdem festgelegt:
- Fortführung der ansonsten am 30. Juni 1990 auslaufenden vorbeugenden Rücknahme als Dauerregelung
- Erstattung bestimmter Kosten für Sortierung und Verpackung für die Abgabe von zurückgenommenen Mengen an wohltätige Einrichtungen
- Beteiligung der Gemeinschaft (60 % bzw. 50 %) an Maßnahmen zur Förderung des Verbrauchs und Steigerung der Qualität
- Einführung einer einheitlichen Beihilfe für das Roden von Apfelpflanzungen mit einem Alter von weniger als 20 Jahren und mehr als 400 Bäumen je ha.

347. Agrarpreise für Zuchtpilze

- Der Rat ersucht die Kommission, die derzeitigen Marktprobleme bei Zuchtpilzen zu prüfen.

348. Agrarpreise für Milch

- Der Richtpreis (in ECU) wird um 3,5 % gekürzt; die Interventionspreise (in ECU) für Butter und Magermilchpulver bleiben unverändert.
- Das Zahlungsziel bei der Intervention von Milcherzeugnissen wird auf 45 Tage verkürzt.
- Im Rahmen des Quotenaufkaufsystems besteht die Möglichkeit des Aufkaufs von Quoten in anderen als benachteiligten Gebieten und Berggebieten zur Neuzuteilung an bestimmte Kleinerzeuger in allen Gebieten.

In der Bundesrepublik Deutschland wird von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht.

- Der Termin für die Vervollständigung der Vorkehrungen für das zeitweilige Leasing von Quoten ist im Rahmen der Überprüfung der Quotenregelung zu behandeln.
- Die Kommission verpflichtet sich, die ihr zur Verfügung stehenden Verwaltungsbefugnisse einzusetzen, um die Absatzmöglichkeiten für Butter und Magermilchpulver zu maximieren und die Gestellung zur Intervention zu minimieren.

349. Agrarpreise für Rindfleisch

Der Orientierungspreis für Rinder (in ECU) wird um 2,45 % gekürzt.

- Das Zahlungsziel bei der Intervention wird von 120 auf 45 Tagen verkürzt.
- Handelsklassenschema: Der Rat ersucht die Kommission, so bald wie möglich einen Vorschlag für eine Verordnung zur Ergänzung von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1208/81 des Rates zur Einführung einer zusätzlichen höheren Fleischigkeitsklasse vorzulegen.
- Die Mutterkuhprämie ist unter den gleichen Anforderungen an die Rassen wie bei der bereits bestehenden Mutterkuhregelung an landwirtschaftliche Betriebe mit einer Milchquote bis zu 60 000 kg für bis zu 10 Mutterkühe zu bezahlen.
- Der Rat nimmt Kenntnis von der Erklärung der Kommission, daß sie die Marktmöglichkeiten für Rindfleischexporteure der Gemeinschaft im Lichte der Liberalisierung des Welthandels mit Rindfleisch und der in einigen Gebieten gestiegenen Nachfrage prüfen wird.
- In Fällen, in denen der Vergabemechanismus für die Intervention bei Rindfleisch ausgelöst worden ist, wird die Kommission im Rahmen der ihr auferlegten Zwänge versuchen, Marktpreise wiederherzustellen, die über der Auslöseschwelle liegen.

350. Agrarpreise für Schweinefleisch

Der Grundpreis für Schweinefleisch (in ECU) wird um 6,6 % gekürzt.

- Der Rat nimmt Kenntnis von einer Erklärung der Kommission, wonach sie die Bedeutung der Gemeinschaftsausfuhren von Schweinefleisch mit und ohne Knochen anerkennt, die zur langfristigen Stabilität des Binnenmarktes der Gemeinschaft beitragen. Im Rahmen der Beschränkungen, die sich aus der internationalen Handelspolitik sowie der Notwendigkeit ergeben, für einen ausgeglichenen Binnenmarkt Sorge zu tragen, wird sie sich darum bemühen, eine größtmögliche Stabilität für den Handel zu gewährleisten.

351. Agrarpreise für Schaf- und Ziegenfleisch

- Als Maßnahme zugunsten des „ländlichen Raums“ erfolgt die Einführung einer Pauschalbeihilfe in Höhe von 4 ECU je Mutterschaf in Berggebieten und benachteiligten Gebieten.
- Der Rat ersucht die Kommission, so bald wie möglich, spätestens aber bis zum 1. Juli 1990, Vorschläge für die Festsetzung saisonal angepaßter Preise für das Wirtschaftsjahr 1991 vorzulegen.

352. Agromonetärer Bereich

- Die von der Kommission angestrebte Halbierung des deutschen Währungsabstands bei Getreide, die für die deutschen Erzeuger eine Preissenkung um 0,7 % bedeutet hätte, unterbleibt.

Der Währungsabstand für

übrige pflanzliche Erzeugnisse 0,8 %

tierische Erzeugnisse 0,4 %

wird vollständig abgebaut.

Die neuen grünen Kurse im Zuckersektor werden am 1. Oktober 1990 wirksam.

Die Umrechnungskurse lauten

- für Getreide (unverändert): 1 ECU = 2,37360 DM
- für übrige Produkte: 1 ECU = 2,34113 DM

353. Schweinefleisch-Währungsausgleichsbetrag (WAB)

Die Kommission ist bereit, Durchführungsvorschriften einzuführen, die sicherstellen, daß der 8-Punkte-Abstand zwischen Schweinefleisch-WAB und Getreide-WAB auf keinen Fall überschritten wird.

354. Agrarpolitik, Erklärungen des Rates

- Als wesentlich ist der Beschluß zur Überprüfung und ggf. Verbesserung der Flächenstillegung in allen Mitgliedstaaten schon für das Wirtschaftsjahr 1990/91 anzusehen; dabei soll die Möglichkeit einer Verknüpfung der Flächenstillegung mit der Mitverantwortungsabgabe geprüft werden.
- Der Rat hat einen Beschluß zur Förderung von konkreten Demonstrationsvorhaben bei nachwachsenden Rohstoffen zu gefaßt.
- Die Kommission hat sich verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Förderung der Verwendung von Getreide in Futtermitteln vorzuschlagen.

355. Wettbewerbsbedingungen in der Landwirtschaft (Beihilfen)

Im Berichtszeitraum hat die Kommission keine neuen Beihilfe-Leitlinien veröffentlicht. Die Leitlinien dienen den Mitgliedstaaten als Maßstäbe bei der Beurteilung, ob nationale Beihilfen von der Kommission als vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt angesehen werden können.

b) Agrarstrukturpolitik

356. Marktstruktur im Agrarbereich

Im Zuge der Reform der Strukturfonds ist die Verordnung (EWG) Nr. 355/77, die bisher den rechtlichen Rahmen für die Marktstrukturverbesserung bildete, durch die Verordnung (EWG) Nr. 866/90 vom 29. März 1990 abgelöst worden. Die Verordnung ist rückwirkend am 1. Januar 1990 in Kraft getreten, um einen nahtlosen Anschluß an die Verordnung (EWG) Nr. 355/77 zu ermöglichen.

Damit findet das technische Instrumentarium, das für alle Strukturbereiche maßgebend ist, auch auf den Bereich der Marktstruktur Anwendung. Grundlage für jede Förderung bilden die auf Warenbereiche bezogenen Sektorpläne, zu denen die Kommission gemeinschaftliche Förderkonzepte zu beschließen hat. Die Mittelbewilligung für die konkreten Vorhaben, die bisher durch die Kommission unmittelbar erfolgte, obliegt nunmehr den nationalen Dienststellen (in der Bundesrepublik Deutschland den Länderministerien). Diese haben hinsichtlich der Verwendung der Mittel die Verantwortung gegenüber der Kommission zu übernehmen.

Im Jahre 1990 kann über Vorhaben, die noch auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 eingereicht wurden, im Wege einer Übergangsregelung nach dem alten Verfahren entschieden werden.

357. Ländliche Gebiete, Förderung gemäß Ziel Nr. 5b

Am 6. Juni 1990 hat die Kommission formell acht Gemeinschaftliche Förderkonzepte zur Entwicklung der ländlichen Gebiete in den Bundesländern Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Bayern und Saarland beschlossen. Damit erklärt die Kommission ihre Absicht, zur Durchführung der von den Ländern vorgesehenen Entwicklungsmaßnahmen umfangreiche Förderungsmittel bereitzustellen.

358. Fördergebiete, Aufteilung der ländlichen Gebiete

Für den Zeitraum 1989 bis 1993 werden insgesamt 525 Mio. ECU (1,092 Mrd. DM) aus der Gemeinschaftskasse zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag teilt sich wie folgt auf die acht Länder bzw. auf die drei Strukturfonds auf (s. Tabelle unten).

Rund 257 Mio. ECU (rd. 525 Mio. DM) und damit knapp 50 % der EG-Mittel gehen nach Bayern, rd. 108 Mio. ECU (rd. 225 Mio. DM) und damit rd. 20 % der Gemeinschaftsmittel entfallen auf Niedersachsen. Die Gesamtkosten der geplanten Entwicklungsmaßnahmen werden auf mehr als 1,6 Mrd. ECU (rd. 3,4 Mrd. DM) veranschlagt; die EG beteiligt sich mit 30 – 50 % an den öffentlichen Aufwendungen.

359. Ländliche Fördergebiete, Zielsetzung

Mit den Maßnahmen sollen vor allem folgende Ziele erreicht werden:

- Schaffung außerlandwirtschaftlicher Arbeitsplätze;
- Verbesserung der Qualität vorhandener Arbeitsplätze und zusätzliche berufliche Qualifizierung der Arbeitskräfte;

Länder	Anteil %	EG-Beitrag Mio. ECU ¹⁾	Aufteilung nach Fonds		
			EAGFL (Abt. Ausrichtung)	EFRE (Regiofonds)	ESF (Sozialfonds)
1	2	3	4	5	6
Schleswig-Holstein	6,95	36,474	24,736	10,221	1,517
Niedersachsen	20,56	107,967	35,597	54,618	17,752
Nordrhein-Westfalen	3,72	19,534	4,208	11,798	3,528
Hessen	7,24	37,997	18,757	16,511	2,729
Rheinland-Pfalz	5,95	31,230	10,758	15,533	4,939
Baden-Württemberg	5,48	28,752	10,341	15,254	3,157
Bayern	48,99	257,199	88,805	108,171	60,223
Saarland	1,11	5,847	1,207	3,331	1,259
Gesamt	100,00	525,000	194,409	235,487	95,104

¹⁾ 1 ECU = 2,08 DM

- Verbesserung der landwirtschaftlichen Infrastruktur (z. B. Flurbereinigung, Wegebau) sowie Stärkung der örtlichen Infrastruktur (z. B. Dorferneuerung, Freizeitanlagen);
- Schaffung und Verbesserung wirtschaftsnaher Infrastruktur (z. B. Erschließung von Gewerbeflächen);
- Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Umwelt und der Kulturschätze als Grundlage für eine fortschreitende Entwicklung des Fremdenverkehrs;
- im nach wie vor bedeutenden Agrarbereich Verbesserung der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung durch verstärkte Anpassung an die Marktentwicklung und Schaffung von Einkommenskombinationen (z. B. im Fremdenverkehr und der Landschaftspflege).

Die Schwerpunkte der geplanten Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung liegen in den Bereichen

- ländliche Infrastruktur mit rd. 30 %,
- Schaffung und Verbesserung außerlandwirtschaftlicher Arbeitsplätze sowie wirtschaftsnaher Infrastruktur mit rd. 20 %,
- Umweltschutz, Naturschutz und Landschaftspflege mit rd. 15 %.

Erwähnenswerte Anteile sind außerdem für die Umstrukturierung der landwirtschaftlichen Betriebe und berufsbildende Maßnahmen mit jeweils rd. 10 % vorgesehen.

Damit ist nunmehr die Planungsphase abgeschlossen, so daß die Länder jetzt die operationellen Programme aufstellen können, in denen die konkreten Aktionen und Investitionen zu beschreiben und mit ihrer jeweiligen Finanzierung darzustellen sind. Nach deren Billigung kann endgültig mit der Durchführung der Investitionsmaßnahmen begonnen werden.

360. Maßnahmen zur Marktentlastung

Der Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) verabschiedete am 10. Mai 1990 den Sonderrahmenplan 1988 bis 1993 der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für das Wirtschaftsjahr 1990/91 mit den Grundsätzen

- für die Förderung der Stilllegung von Ackerflächen,
- für die Förderung der Extensivierung der landwirtschaftlichen Erzeugung,
- für die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen

und

- für die Gewährung der nationalen Zusatzprämie für die Erhaltung des Mutterkuhbestandes.

Damit sind die Voraussetzungen geschaffen, daß den Landwirten bzw. Winzern die Stilllegung von Ackerflächen, die Extensivierung der landwirtschaftlichen

Erzeugung und die endgültige Aufgabe von Rebflächen als marktentlastende Maßnahmen auf freiwilliger Basis gegen angemessenen Einkommensausgleich rechtzeitig zum kommenden Wirtschaftsjahr 1990/91 weiterhin angeboten werden können.

Die Förderungskonditionen sind gegenüber den Vorjahren in wesentlichen Bereichen, insbesondere auch hinsichtlich der Höhe der gewährten Prämien, unverändert. Der Plafond des Sonderrahmenplanes wurde von 250 Mio DM um 25 Mio DM auf 275 Mio DM Bundesmittel aufgestockt, um zusätzliche Anträge bewilligen zu können.

Vom Wirtschaftsjahr 1990/91 an ist durch Beschluß des letzten Rates die Gewährung der gemeinschaftlichen Mutterkuhprämie auf Milcherzeuger mit einer Referenzmenge von bis zu 60.000 kg Milch ausgedehnt worden, sofern diese zusätzlich eine Mutterkuhhaltung betreiben. Sie können dann die Mutterkuhprämie für bis zu 10 Mutterkühe beantragen. Der PLANAK hat von seiner Möglichkeit Gebrauch gemacht, diesen Mutterkuhhaltern auch eine nationale Zusatzprämie zu gewähren. Er hat den zulässigen Höchstsatz, der z.Zt. bei 58,50 DM je Mutterkuh liegt, beschlossen, so daß auch die Mutterkuhhalter mit geringer Milcherzeugung künftig je Mutterkuh ca. 152,- DM erhalten können.

361. Agrarüberschüsse, Abbau

Auf Beschluß des Europäischen Rates vom Februar 1988 sind in den EG-Mitgliedstaaten marktentlastende Maßnahmen zur

- Stilllegung von Ackerflächen,
- Extensivierung bei Überschußerzeugnissen,
- Umstellung der Erzeugung auf nichtüberschüssige Produkte

anzubieten. In der Bundesrepublik Deutschland werden diese Maßnahmen in einem Sonderrahmenplan in der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ durchgeführt.

362. Stilllegung von Ackerflächen

In der Europäischen Gemeinschaft wurden bis zum 30. Mai 1990 615.410 Hektar Ackerfläche stillgelegt. Die Akzeptanz der Flächenstilllegung ist jedoch in den EG-Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich. Um die Anwendung der Flächenstilllegung in allen Mitgliedstaaten effektiv und ausgewogen zu machen, sehen die Agrarpreisbeschlüsse für das Jahr 1990/91 in bezug auf die Flächenstilllegung konkrete Schritte vor.

- Die Kommission wird alle erforderlichen Maßnahmen prüfen, damit dieses Ziel bereits im Getreidewirtschaftsjahr 90/91 erreicht wird.
- Der Rat hat in diesem Zusammenhang ausdrücklich festgelegt, daß es dabei u. a. auch um die von der Bundesregierung seit langem geforderte enge

Verbindung zwischen Flächenstilllegung und der Mitverantwortungsabgabe gehen wird.

- Außerdem wird die Kommission unverzüglich und mit allen Mitteln dafür sorgen, daß die Flächenstilllegungsbeihilfe in den übrigen Mitgliedstaaten ausreichend hoch festgesetzt wird, damit sie einen wirksamen Anreiz zu einer breiten Beteiligung an dieser Maßnahme bietet.

In bezug auf die Festsetzung ausreichender Prämien in den Mitgliedstaaten hat die Kommission bereits die Mitgliedstaaten, bei denen sie die Prämie als unzureichend betrachtet, aufgefordert, diese deutlich, entsprechend ihren Vorschlägen und so rechtzeitig anzuhoben, daß für das nächste Antragsjahr eine ausreichende Akzeptanz sichergestellt wird.

363. Stilllegung von Ackerflächen, Erzeugung von Getreide für Nichtnahrungsmittel-Zwecke auf stillgelegten Flächen

Nach sehr intensiven und schwierigen Diskussionen gelang es dem Rat am 25./26 Juni 1990, sich auf Vorschläge für die Verwendung landwirtschaftlicher Rohstoffe im Nichtnahrungsmittel-Sektor zu einigen. Die beschlossene Regelung (fakultative Regelung) gibt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, Landwirten Beihilfen zu gewähren, wenn sie auf einem Teil der stillgelegten Fläche Getreide für die Nichtnahrungsmittel-Erzeugung produzieren. Bedingungen sind insbesondere folgende:

- Stilllegung von mindestens 30 % der Ackerfläche. Die Anforderung, Flächen stillzulegen, kann auch von einer Gruppe von Landwirten erfüllt werden, wenn sie insgesamt mindestens 40 % ihrer Ackerflächen stilllegen.
- Anbau von ausschließlich Getreide zur Verwendung im Nichtnahrungsmittelsektor auf maximal 50 % der stillgelegten Fläche.
- Bei Stilllegung von mindestens 40 % der Ackerfläche werden die Erzeuger im Falle der Verwendung des Getreides im Nichtnahrungsmittel-Sektor von der Basis- und Zusatz-Mitverantwortungsabgabe für Getreide freigestellt.
- Abschluß von Verträgen mit Verarbeitungsunternehmen.
- Flächenprämie in Höhe von maximal 70 % der sonst üblichen Hektarprämie.
- Anrechnung der produzierten Mengen auf die Garantiemenge Getreide.
- Überprüfung der Regelung nach einem Jahr auf der Grundlage eines Kommissionsberichts.

Die Kommission hat sich verpflichtet, Vorschläge zur Einführung von Sonderregelungen für verschiedene landwirtschaftliche Erzeugnisse zu unterbreiten, die gegenwärtig noch nicht durch Marktstützungsmaßnahmen gefördert werden, und konkrete Möglichkeiten für die Verwendung im Nichtnahrungsmittel-Sektor bieten.

364. Stilllegung von Ackerflächen in der Bundesrepublik Deutschland

Nachdem 1988/89 in der Bundesrepublik Deutschland 165.125 Hektar stillgelegt wurden, wurden 1989/90 nach dem vorläufigen Endergebnis durch die Landwirte weitere 57.259 Hektar aus der Produktion genommen, sodaß sich insgesamt eine stillgelegte Fläche von 222.384 Hektar ergibt. Dies entspricht einem Anteil von 3,1 % der Ackerfläche oder 4,7 % der Getreidefläche. Wird unterstellt, daß ausschließlich Getreideflächen (Wintergerste, Sommergetreidearten) mit einem Durchschnittsertrag von 4,74 t/ha (arithmetisches Mittel der Erträge von Winter-, Sommergerste und Hafer der Ernte 1989), stillgelegt wurden, so ergibt sich für die Bundesrepublik Deutschland eine jährliche Marktentlastung von 1,05 Mio. Tonnen Getreide. Der Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz hat auf seiner Sitzung am 10. Mai 1990 Änderungen der Förderungsgrundsätze für die Flächenstilllegung beschlossen. Die Änderungen bedürfen noch der Notifizierung durch die Kommission. Nach wie vor können Ackerflächen stillgelegt werden, die mindestens vom 1. Juli 1987 bis zum 30. Juni 1988 als Acker genutzt worden sind und mit Erzeugnissen bebaut waren, für die eine gemeinsame Marktorganisation besteht. Die Flächen können in Form der Brachlegung (Dauerbrache und Rotationsbrache) stillgelegt, aufgeforstet, in extensiv zu nutzendes Grünland umgewandelt oder für nichtlandwirtschaftliche Zwecke verwendet werden. Dabei sind jeweils auf die einzelnen Stilllegungsformen abgestimmte Auflagen (z. B. Begrüpfungspflicht, Verbot der Düngung und der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln) einzuhalten.

365. Stilllegung von Ackerflächen, Kündigungsmodalitäten

Neu in den Förderungsgrundsätze aufgenommen, d. h. bundeseinheitlich geregelt, wurden die Kündigungsmodalitäten. Die eingegangenen Verpflichtungen können ganz oder teilweise gekündigt werden; die Kündigung wird allerdings erst zum Ende des dritten Stilllegungsjahres wirksam. Ebenfalls neu geregelt werden konnte jetzt endlich der Übergang von der Flächenstilllegung zur sogenannten „Produktionsaufgaberente“ (FELEG). Landwirte, die bisher an der Flächenstilllegung teilgenommen haben, können ihre Verpflichtung im Rahmen der Flächenstilllegung jederzeit kündigen, wenn sie jede landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit im Rahmen der Gewährung einer Produktionsaufgaberente nach dem FELEG einstellen.

In die Förderungsgrundsätze wurde eine Regelung aufgenommen, nach der die Länder im Fall der Rotationsbrache Abweichungen, d. h. jährliche Schwankungen des eingegangenen Prozentsatzes der aus der Erzeugung genommenen Betriebsfläche zulassen können. Die bisherigen Bestimmungen bei der nichtlandwirtschaftlichen Nutzung stillgelegter Flächen wurden neu geregelt. Nach wie vor darf die so stillge-

legte Fläche weder zur pflanzlichen noch zur tierischen Erzeugung genutzt werden.

Neu ist, daß grundsätzlich die gleichen Bestimmungen wie bei der Brachlegung einzuhalten sind (z. B. Begrüpfungspflicht, Verbot der Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, Verzicht auf Meliorationsmaßnahmen), die nach Landesrecht zuständige Behörde aber in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen kann. Damit wird ein flexiblere Handhabung bei der nichtlandwirtschaftlichen Nutzung stillgelegter Flächen erreicht. Bei der Verwendung für Zwecke des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind neben den allgemeinen Auflagen zusätzlich noch die Verpflichtungen zu erfüllen, die den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dienen und die gegenüber der nach Landesrecht hierfür zuständigen Behörde übernommen worden sind.

366. Stilllegung von Ackerflächen, Prämie

Neben diesen Änderungen der Förderungsgrundsätze hat der PLANAK beschlossen, grundsätzlich die Höhe der Prämie auch im Jahr 1990/91 unverändert beizubehalten, d. h., daß nach wie vor 700 DM je Hektar (Sockelbetrag) bis zu einer durchschnittlichen Ertragsmeßzahl (EMZ) von 25, darüber hinaus 20 DM für jeden nachgewiesenen zusätzlichen Ertragsmeßzahl-Punkt, höchstens jedoch 1.416 DM für jeden stillgelegten Hektar bezahlt werden. Nachdem im zweiten Anwendungsjahr der Flächenstilllegung bereits die Möglichkeit der Senkung der Prämie um 20 % im Falle der Dauerbrache in die Förderungsgrundsätze aufgenommen worden war, haben die Erfahrungen bei der Durchführung der Maßnahme eine weitere Flexibilisierung der Prämie erforderlich gemacht:

- Die Länder können den Sockelbetrag auf 600 DM je Hektar bis zu einer durchschnittlichen Ertragsmeßzahl von 25 absenken, falls die jeweiligen regionalen Besonderheiten dies erfordern.
- Die Länder können den Höchstbetrag aus Landesmitteln bis zu 1.650 DM je Hektar aufstocken.

367. Extensivierung der Erzeugung

Im Mai 1990 verabschiedete der Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz „Grundsätze für die Förderung der Extensivierung der landwirtschaftlichen Erzeugung“ für das Wirtschaftsjahr 1990/91. Nach den Förderungsgrundsätzen wird die Extensivierung der Erzeugung von Überschüßerzeugnissen gefördert. Als Extensivierung gilt die Verringerung der während eines Bezugszeitraumes ermittelten durchschnittlichen Jahreserzeugung um mindestens 20 % für die Dauer von fünf Jahren. Überschüßerzeugnisse sind u. a. Rind- und Schaffleisch, Getreide, Raps, Sonnenblumen, Erbsen, Ackerbohnen, Blumenkohl und Tomaten, Wein, Äpfel, Birnen und Pfirsiche.

368. Extensivierung, Förderungsgrundsätze

Die Förderungsgrundsätze sehen grundsätzlich zwei Methoden der Extensivierung vor: Die quantitative Methode oder die produktionstechnische Methode. Es wurde den Ländern überlassen, in ihren Durchführungsbestimmungen beide oder lediglich eine dieser Methoden, ggf. differenziert nach Produkten, anzubieten. Darüber hinaus wurde den Ländern eingeräumt, die Extensivierung grundsätzlich bis zum 31. Dezember 1990 auf Pilotvorhaben zu beschränken. Die quantitative Methode wird den Landwirten zunächst nur für Wein angeboten, bei allen anderen Überschüßerzeugnissen lediglich im Rahmen von Pilotvorhaben. Die Erzeugung muß bei dieser Methode nachweislich um mindestens 20 % unter der durchschnittlichen Jahreserzeugung im Bezugszeitraum liegen. Den Nachweis über die Höhe der durchschnittlichen Jahresproduktion des eigenen Betriebes hat der Landwirt anhand von betriebswirtschaftlichen Unterlagen (z. B. Buchführungsunterlagen, Vieh-/Vorräteberichte) zu erbringen.

Bei der produktionstechnischen Methode wird die Erzeugung durch Umstellung auf weniger intensive Produktionsweisen verringert. Der Landwirt muß dabei nicht die tatsächliche Verringerung der Erzeugung nachweisen, sondern lediglich die Anwendung einer weniger intensiven Produktionsweise, die pauschal eine Verringerung der Produktion um mindestens 20 % garantiert. Voraussetzung für die Anwendung einer dieser weniger intensiven Produktionsweisen ist ebenfalls der Nachweis der durchschnittlichen Jahreserzeugung des Betriebes im Bezugszeitraum, die in diesem Fall anhand „geeigneter technischer Kriterien“ für die einzelnen Produktionszweige ermittelt werden kann.

369. Extensivierung, geeignete Produktionsweisen

Folgende weniger intensive Produktionsweisen kommen in Betracht:

- bei allen Überschüßerzeugnissen
 - = Umstellung des gesamten Betriebes auf alternativen Anbau,
- bei Ackerbauerzeugnissen
 - = Verzicht auf den Einsatz chemisch-synthetischer Produktionsmittel bei der Getreideproduktion generell oder bei bestimmten Getreidearten,
 - = Austausch von Winterweizen oder Wintergerste innerhalb der Fruchtfolge des Betriebes durch die Getreidearten Roggen, Sommergerste, Hafer oder Dinkel;
- im Bereich Rindfleisch
 - = vollständiger Wechsel von der Masttierhaltung auf Mutterkuhhaltung im Verhältnis 1 Großvieheinheit Mastbullen zu 0,8 Großvieheinheit Mutterkühe zuzüglich Nachzucht,
 - = vollständiger Wechsel von Mastbullen auf Mastochsen oder -färsen im Verhältnis 1 Groß-

vieheinheit Mastbullen zu höchstens 0,9 Großvieheinheit Mastochsen/-färsen,

- = Umstellung der Kälbermast von Boxen- auf Gruppenhaltung bei gleichzeitiger Verringerung des Kälberbestandes um mindestens 20 %;
- im Bereich Äpfel, Birnen und Pfirsiche
- = Verringerung des Baumbestandes je Hektar um mindestens 30 % unter Beibehaltung der ursprünglichen Fläche und
- = Stillegung von mindestens 30 % der Anbaufläche.

Die Höhe der Zuwendung, die sich am entgangenen Deckungsbeitrag orientiert, soll den Einkommensverlust ausgleichen, der durch die Extensivierung entsteht.

370. Extensivierung, Annahme durch die Landwirte

Die Extensivierung wurde von den Landwirten nach vorläufigen Ergebnissen im ersten Jahr nur sehr zögernd angenommen. Insgesamt wurden 4.502 Anträge (außer Bayern) gestellt mit einem Umfang von

- 52 896 ha bei Ackerbauerzeugnissen,
- 18 844 GVE bei Rindfleisch und
- 4 697 ha bei Wein.

Im Rahmen der Extensivierung bei Ackerbauerzeugnissen haben 2.093 Betriebe ihre Bewirtschaftungsweise auf alternative Produktion umgestellt — damit wird sich die alternativ bewirtschaftete Fläche in der Bundesrepublik Deutschland um rd. 48 000 ha erhöhen.

371. Extensivierung und Marktentlastung

Es zeichnet sich ab, daß mit der Extensivierung zunächst nicht die Marktentlastung erreicht werden kann, wie mit der Flächenstillegung. Bei der quantitativen Methode stehen dem schon technische Schwierigkeiten im Wege. Angesichts fehlender Unterlagen ist es für Landwirte schwierig, die durchschnittliche Erzeugung nachzuweisen. Zudem lassen sich Erntemengen kaum erfassen und kontrollieren. Die produktionstechnische Methode, die auf eine Initiative der Bundesrepublik Deutschland in die EG-Verordnung aufgenommen wurde, kann voraussichtlich ebenfalls nur in begrenztem Umfang zur Marktentlastung beitragen, da sie nur für einen sehr speziellen Kreis von Betrieben infrage kommt. Ein weiterer Grund für die nur zögerliche Akzeptanz dürfte in dem doch sehr kurzfristigen Angebot der Maßnahme liegen.

372. Umstellung der Erzeugung

Ein Förderungsgrundsatz für die Umstellung der Erzeugung auf nichtüberschüssige Produkte kann erst nach Klärung weiterer Einzelheiten durch die EG er-

arbeitet werden. Dazu gehört auch die Erstellung einer Liste von Erzeugnissen, für die eine Beihilfe gewährt werden kann.

373. Nachwachsende Rohstoffe

Im Dezember 1989 hatte die Kommission drei Maßnahmen zur stärkeren Verwendung von landwirtschaftlichen Rohstoffen im Nicht-Nahrungsbereich angekündigt: Einrichtung eines Koordinierungsausschusses, Initiierung und Finanzierung von Demonstrationsvorhaben sowie Ermöglichung des Anbaues von Industriegetreide auf stillgelegten Flächen. Diese Vorschläge wurden im Berichtszeitraum in verschiedenen EG-Gremien intensiv diskutiert. Gegenüber dem letztgenannten Vorschlag wurden seitens der Bundesregierung und auch anderer Mitgliedstaaten eine Vielzahl von Vorbehalten und Bedenken vorgebracht. Insgesamt bestand breites Einvernehmen, daß die erste Priorität auf die Durchführung von Demonstrationsvorhaben gelegt werden sollte. In den Agrarpreisbeschlüssen vom 27. April 1990 wurde vor allem auch auf deutsches Drängen hin eine Erklärung zu den nachwachsenden Rohstoffen aufgenommen. Der Rat verpflichtete sich, bis zum 30. Juni 1990 die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung von Demonstrationsvorhaben zu beschließen und eine Regelung über eine allgemeine Förderung von nachwachsenden Rohstoffen im Rahmen der Flächenstillegung zu verabschieden. Die Kommission hatte zur Umsetzung der Protokollerklärung im Sonderausschuß Landwirtschaft am 15. Mai 1990 und im Rat am 21./22. Mai 1990 eine Interimsfinanzierung für Demonstrationsvorhaben in Höhe von 5 Mio. ECU angekündigt. Der Rat hat sich in seiner letzten Sitzung unter irischer Präsidentschaft am 25./26. Juni 1990 schließlich auf einen Kompromiß geeinigt, der die Einleitung von Demonstrationsvorhaben im Energiesektor — insbesondere für Ölsaaten — vorschreibt, sobald die erforderlichen EG-Mittel zur Verfügung stehen.

c) Agrarrecht

374. Geflügelfleisch und Eier, Vermarktungsnormen

Die Beratungen über die von der Kommission vorgelegten Vorschläge für eine Verordnung des Rates über Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch und zur Änderung der Vermarktungsnormen für Eier sind im Berichtszeitraum abgeschlossen worden. Mit den Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch ist damit die in der Gemeinsamen Marktorganisation Geflügelfleisch vom 29. Oktober 1975 enthaltene Verpflichtung zur Schaffung gemeinsamer Normen für die Erzeugung und Vermarktung erfüllt worden. Die Verordnung soll zu einer Verbesserung der Qualität beitragen und den innergemeinschaftlichen Handel erleichtern. Bei der Änderung der Vermarktungsnormen für Eier handelt es sich um eine Anpassung an geänderte Vermarktungsbedingungen. Eine eindeutige Datumskennzeichnung dient zudem der Qualitätsverbesserung.

375. Milchrecht, Rechtsangleichung

Mit dem Entwurf eines Milch- und Margarinegesetzes als Ablösegesetz für das bislang gültige Milchgesetz und das Margarinegesetz sowie den Entwürfen zur Änderung der Butterverordnung, Milchgüteverordnung, Käseverordnung, Milcherzeugnisverordnung und dem Entwurf einer Margarine- und Mischfetterzeugnisverordnung hat die Bundesregierung das nationale Milchrecht zur Wahrung des freien Warenverkehrs innerhalb der EG im Sinne der Rechtssprechung des EuGH angepaßt. Gleichzeitig werden mit der Änderung der Produktverordnungen einschlägige EG-Verordnungen in nationales Recht überführt. Die Kommission hat die vorliegenden Entwürfe im Rahmen des Notifizierungsverfahrens gebilligt. Die Verabschiedung der Gesetzes- und Verordnungsentwürfe ist noch vor der parlamentarischen Sommerpause geplant.

376. Pflanzenschutzrecht, Rechtsangleichung

Die Beratungen des Geänderten Vorschlags für eine Richtlinie des Rates über das Inverkehrbringen von EWG-zugelassenen Pflanzenschutzmitteln sind in der Ratsarbeitsgruppe Agrarfragen „Pflanzenschutz“ zunächst abgeschlossen worden. Ein Kompromißvorschlag der irischen Präsidentschaft ist zur Zeit in Beratung. Durch intensive Verhandlungen ist es gelungen, eine ganze Anzahl deutscher Forderungen gegenüber dem Kommissionsvorschlag durchzusetzen und die noch für erforderlich erachteten Änderungen, insbesondere zum Schutz des Wassers, zu verdeutlichen. Die auf Arbeitsebene von den übrigen Mitgliedstaaten akzeptierten Änderungen bei den Zulassungsvoraussetzungen reichen aus deutscher Sicht nicht aus. Hinsichtlich der zwingenden Verpflichtung, Pflanzenschutzmittel zuzulassen, die bereits in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen sind, wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, daß alle Wirkstoffe, deren Anwendung in Pflanzenschutzmitteln in der Bundesrepublik Deutschland verboten ist, nicht in die Gemeinsame Wirkstoffliste aufgenommen werden.

377. Tierzuchtrecht, Rechtsangleichung

Die EG-Rechtsangleichung auf dem Gebiet des Tierzuchtrechts wurde durch Richtlinien des Rates und Entscheidungen der Kommission im Bereich reinrassiger und hybrider Zuchtschweine sowie reinrassiger Zuchtschafe und -ziegen abgeschlossen. Die Regelungen verbieten, ähnlich wie im bereits harmonisierten Zuchtrinderbereich, die Behinderung des innergemeinschaftlichen Handels mit Zuchttieren sowie deren Samen, Eizellen und Embryonen und regeln die Anerkennung von Zuchtorganisationen und die Erhaltung von Zuchtbüchern.

378. Tierschutz, Tierversuche

Die Kommission bemüht sich weiterhin, durch koordinierende Maßnahmen im Zusammenhang mit der „Richtlinie 86/609/EWG des Rates vom 24. November 1986 zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere“ den Tierschutz in der Gemeinschaft zu verbessern. Zu diesem Zweck fanden im März 1990 ein weiteres Treffen der Mitgliedstaaten und im Mai 1990 in Kopenhagen der 3. EWG-Workshop über Tierversuche statt. Nach dem Beschluß 90/67/EWG der Kommission vom 9. Februar 1990 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für den Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere soll die Kommission in Zukunft beim Austausch geeigneter Informationen über Versuche mit lebenden Tieren von einem beratenden Ausschuss unterstützt werden. In diesen beratenden Ausschuss sollen kompetente Sachverständige für Tierversuche berufen werden, die mit den Rechts- und Verwaltungspraktiken der Mitgliedstaaten ausreichend vertraut sind.

379. Tierhaltung, Mindestanforderungen bei Schweinen und Kälbern

Die von der Kommission vorgelegten Vorschläge für tierschutzrechtliche Mindestanforderungen bei der Kälber- und Schweinehaltung wurden sowohl im Europäischen Parlament als auch in den Gremien des Rates intensiv beraten. Auf Grund der Stellungnahme des Europäischen Parlaments hat die Kommission ihre ursprünglichen Vorschläge geändert. Am 25./26. Juni 1990 hat der Rat hierzu eine Orientierungsdebatte geführt und beschlossen, die Beratungen in den zuständigen Gremien mit Umsicht fortzusetzen.

380. Tiertransport

Über den im Juli 1989 vorgelegten Kommissionsvorschlag, mit dem die innergemeinschaftlichen Grenzkontrollen aufgehoben und der Schutz der Tiere beim Transport verbessert werden soll, wurde sowohl im Europäischen Parlament als auch in der Ratsarbeitsgruppe beraten. Noch ist nicht abzusehen, wann mit der Verabschiedung dieser Vorschrift, die spätestens mit der Vollendung des Binnenmarktes in Kraft treten soll, gerechnet werden kann.

d) Veterinärrecht

381. Maul- und Klauenseuche, Fleischeinfuhr

Die Kommission hat am 5. Februar 1990 entschieden (Entscheidung 90/58/EWG über die viehseuchenrechtlichen Bedingungen und die tierärztliche Beurkundung bei der Einfuhr von frischem Fleisch aus Chile), die Einfuhr frischen Fleisches von Rindern, Schafen, Ziegen und Einhufern aus ganz Chile wegen der günstigen Tierseuchensituation wieder zuzulas-

sen. Die gleiche Entscheidung hat sie (Entscheidung 90/171/EWG der Kommission vom 30. März 1990 zur Änderung der Entscheidung 84/423/EWG über tiergesundheitliche Schutzmaßnahmen gegenüber Botsuana) für die Einfuhr von frischem Fleisch aus bestimmten Bezirken der Republik Botsuana wegen verbesserter Seuchenlage getroffen. Mit „Entscheidung 89/222/EWG der Kommission vom 8. März 1989 über die viehseuchenrechtlichen Bedingungen und die tierärztliche Beurkundung bei der Einfuhr von frischem Fleisch aus der Deutschen Demokratischen Republik“ wurden die tierseuchenrechtlichen Bedingungen und die tierärztliche Beurkundung für die Einfuhr frischen Fleisches von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen sowie Einhufern aus der DDR in die Mitgliedstaaten der EWG festgelegt.

382. Klassische Schweinepest, Österreich

Mit „Entscheidung 90/90/EWG der Kommission vom 2. März 1990 über die Einfuhr von Schweinen, frischem Schweinefleisch und Schweinefleischerzeugnissen aus Österreich in die Mitgliedstaaten“ wird diese Einfuhr wegen des Auftretens der Klassischen Schweinepest in Österreich vorläufig ausgesetzt.

383. Klassische Schweinepest, Belgien

Mit „Entscheidung 90/161/EWG der Kommission vom 30. März 1990 über bestimmte Schutzmaßnahmen gegen die klassische Schweinepest in Belgien, zuletzt geändert durch Entscheidung 90/327/EWG der Kommission vom 22. Juni 1990“, dürfen aus Belgien wegen des Auftretens der Klassischen Schweinepest mit Wirkung vom 25. März 1990 in andere Mitgliedstaaten lebende Schweine sowie frisches Fleisch und Fleischerzeugnisse von Schweinen nur unter besonderen Auflagen und Garantien ausgeführt werden.

384. Klassische Schweinepest, Bundesrepublik Deutschland

Mit „Entscheidung 90/231/EWG der Kommission vom 7. Mai 1990 über bestimmte Schutzmaßnahmen gegen die klassische Schweinepest in der Bundesrepublik Deutschland“ wurde die Ausfuhr von lebenden Schweinen, frischem Schweinefleisch sowie von Schweinefleischerzeugnissen aus den Kreisen Mayen-Koblenz und Rheingau-Taunus sowie der Stadt Wiesbaden nach anderen Mitgliedstaaten der EWG wegen des Auftretens der Klassischen Schweinepest verboten.

385. Griechenland amtlich schweinepestfrei

Mit „Entscheidung 90/251/EWG der Kommission vom 22. Mai 1990 zur Anerkennung von Griechenland als amtlich schweinepestfrei im Rahmen der Seuchentilgung und zur vierten Änderung der Entscheidung 81/400/EWG über die Festlegung des Status der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Ausmerzung der klassi-

schen Schweinepest“ wurde Griechenland der Status amtlich schweinepestfrei wegen Tilgung der Klassischen Schweinepest zuerkannt.

386. Spongiforme Rinderenzephalopathie (BSE), Vereinigtes Königreich

Mit Entscheidungen 90/59/EWG vom 7. Februar 1990, 90/134/EWG vom 6. März 1990, 90/200/EWG vom 9. April 1990 und 90/261/EWG vom 8. Juni 1990 hat die Kommission Maßnahmen zum Schutz gegen die Spongiforme Rinderenzephalopathie (BSE) im Vereinigten Königreich erlassen. Auf einer Sondersitzung am 6./7. Juni 1990 einigte sich der Agrarrat einstimmig auf folgende Regelung:

- Die Ausfuhr von Lebensvieh aus dem Vereinigten Königreich wird auf Kälber beschränkt, für die amtlich bescheinigt wird, daß sie jünger als sechs Monate sind und nicht von Kühen stammen, bei denen der Verdacht auf BSE besteht oder bei denen die Krankheit nachgewiesen wurde. Diese Tiere sind durch Brandzeichen oder Tätowierung unverwechselbar zu kennzeichnen.
- Ausgeführtes entbeintes Rindfleisch muß von allen sichtbaren Nerven und lymphatischen Geweben befreit sein.
- Bei nicht entbeintem Rindfleisch ist zu bescheinigen, daß es von Rindern stammt, die nicht aus Beständen kommen, in denen in den letzten zwei Jahren Verdacht auf BSE aufgetreten ist oder die Krankheit nachgewiesen wurde.
- Großbritannien wird die Überwachung intensivieren. Dazu gehört auch die Untersuchung von Vieh- und Schlachtkörpern in den Schlachtbetrieben. Die Ergebnisse werden an Kommission und Mitgliedstaaten übermittelt und vom Ständigen Veterinärausschuß ausgewertet.
- Die Kommission wird ein gemeinschaftsweites Programm zur Erforschung der Krankheit durchführen.

387. Katarrhalisches Schafsfieber, Griechenland

Mit „Entscheidung der Kommission 90/172/EWG vom 30. März 1990 zur Aufhebung der Entscheidung 81/11/EWG über bestimmte Maßnahmen zum Schutz gegen katarrhalisches Schafsfieber (Blauzunge)“ wurden die erlassenen Schutzmaßnahmen gegen Katarrhalisches Schafsfieber (Blauzunge) auf der griechischen Insel Lesbos wegen der Tilgung dieser Krankheit aufgehoben.

388. Lungenseuche der Rinder, Spanien

Mit „Entscheidung 90/208/EWG der Kommission vom 18. April 1990 über bestimmte Schutzmaßnahmen gegen die infektiöse Pleuropneumonie der Rinder in Spanien“ ist die Ausfuhr lebender Rinder in andere Mitgliedstaaten aus Spanien wegen Ausbruchs der Lungenseuche Beschränkungen unterworfen.

389. Handel mit Tieren, frischem Fleisch und Fleischerzeugnissen

Zur weiteren Harmonisierung des innergemeinschaftlichen Handelsverkehrs mit lebenden Tieren, frischem Fleisch und Fleischerzeugnissen hat der Rat folgende Richtlinien und Entscheidungen erlassen:

390. Rindersamen

Mit „Richtlinie 90/120/EWG des Rates vom 5. März 1990 zur Änderung der Richtlinie 88/407/EWG des Rates zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit gefrorenem Samen von Rindern und an dessen Einfuhr“ wurden technische Details der Anhänge der Richtlinie 88/407/EWG geändert.

391. Afrikanische Schweinepest auf Sardinien

Mit „Entscheidung 90/217/EWG des Rates vom 25. April 1990 für eine finanzielle Maßnahme der Gemeinschaft zur Tilgung der afrikanischen Schweinepest auf Sardinien“ wurden weitere Mittel zur endgültigen Tilgung der Seuche bewilligt.

392. Brucellose der Schafe und Ziegen

Mit „Entscheidung 90/242/EWG des Rates vom 21. Mai 1990 über eine finanzielle Maßnahme der Gemeinschaft zur Tilgung der Brucellose der Schafe und Ziegen“ wurden weitere Mittel zur Tilgung der Seuche in Frankreich, Griechenland, Italien, Spanien und Portugal bereitgestellt.

393. Futtermittelrecht, Rechtsangleichung

Auf dem Gebiet des Futtermittelrechts wurden durch die Verabschiedung von drei Richtlinien weitere Harmonisierungsfortschritte erzielt:

Mit der Richtlinie 90/44/EWG des Rates wurden die Kennzeichnungsvorschriften der Richtlinie 79/373/EWG des Rates über den Verkehr mit Mischfuttermitteln einheitlich geregelt und Vorschriften über Werbeaussagen aufgenommen. Mit den Richtlinien 90/110/EWG und 90/214/EWG der Kommission wurden

in die Anhänge der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung nach eingehender Prüfung auf Wirksamkeit, Kontrollierbarkeit, Umweltverträglichkeit und Unbedenklichkeit für Mensch und Tier weitere Zusatzstoffe aufgenommen sowie der Anwendungsbereich bereits zugelassener Zusatzstoffe erweitert.

XXV. Fischereipolitik

394. Fischerei und Aquakultur

Am 1. Januar 1990 trat die Verordnung 4042/89 zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur in Kraft. Die Förderungsbedingungen entsprechen den Grundsätzen der Reform der Strukturfonds. Um vergleichbare Bewertungskriterien zu erhalten, muß jeder Mitgliedstaat einen Sektorplan für den gesamten Bereich der Fischerei und der Aquakultur ausarbeiten. Die südlichen Mitgliedstaaten und Irland erhalten einen Zuschuß von 50 % zu ihren Investitionen, alle übrigen Mitgliedstaaten einen solchen von 30 %. Gefördert werden Gebäude und/oder Ausrüstungen zur Verarbeitung, Verpackung, Vermarktung, Kühlung und Lagerung von Fischen und Fischprodukten.

395. Fischereifahrzeug-Kartei der EG

Im Berichtszeitraum wurde die datentechnische Erfassung sämtlicher in der deutschen Seefischerei eingesetzten Fahrzeuge abgeschlossen und der Kommission vorgelegt. Die Fahrzeugdatei wurde inhaltlich und formal von der Kommission anerkannt. Die Erstellung und Führung der gemeinschaftlichen Fischereifahrzeug-Kartei beruht auf der Fischereistrukturverordnung (VO/EWG Nr. 4028/86 des Rates vom 18. Dezember 1986 über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Verbesserung und Anpassung der Strukturen im Bereich der Fischerei und der Aquakultur). Sie ist Grundlage für die nationale und gemeinschaftliche Fischereistrukturpolitik. Die Bundesrepublik Deutschland ist damit als einer der ersten Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen zur Schaffung eines gemeinschaftlichen Fischereiflottenregisters nachgekommen.

C. Außenbeziehungen und Entwicklungspolitik

I. Außenwirtschaftspolitik

a) Außendimension des Binnenmarkts

396. Binnenmarkt für Drittstaaten offen

Mit klarer werdenden Konturen des zukünftigen Binnenmarkts haben die Befürchtungen der wichtigsten Handelspartner hinsichtlich einer „Festung Europa“ an Intensität verloren. Wirtschaftsunternehmen aus Drittstaaten fassen Fuß in der Gemeinschaft; die USA, die die größten Befürchtungen äußerten, erreichten einen Handelsbilanzüberschuß mit der Gemeinschaft. Die Offenheit der Gemeinschaft zeigt sich auch gegenüber den Staaten Mittel- und Osteuropas, mit denen eine Reihe von Handels- und Kooperationsabkommen geschlossen wurden. Ein neuer Typ von Assoziationsverträgen mit diesen Staaten wird seit einiger Zeit in der Gemeinschaft erörtert. Mit den EFTA-Staaten hat die Gemeinschaft die Verhandlungen über den Europäischen Wirtschaftsraum begonnen. Die Gemeinschaft stellt damit unter Beweis, daß sie ihre Verpflichtungen und ihre politischen Absichtserklärungen einhält. Die Bundesregierung unterstützt diesen Prozeß der Öffnung. Sie setzt sich traditionell ein für einen weltoffenen handelspolitischen Kurs der Gemeinschaft.

397. Binnenmarkt und seine Wirkung nach außen

Der Binnenmarkt verstärkt die Anziehungskraft der Gemeinschaft gegenüber ihren Nachbarn und vor allen Dingen den mittel- und osteuropäischen Staaten. Die wichtigsten Handelspartner EFTA, Japan und USA verfolgen den Ausbau des Binnenmarktes 1992 mit weiterhin großem Interesse und stellen sich zunehmend auf die Handelsvorteile des großen Binnenmarktes ein. Die Entwicklungsländer, auf die immerhin 30 % des Außenhandels der Gemeinschaft entfallen, sehen dem Binnenmarkt hingegen nach wie vor mit Sorge entgegen. Die Außenwirkungen des Binnenmarktes sind somit eines der zentralen Themen bei den Treffen der Gemeinschaft mit den Drittländern im Rahmen der Assoziations- und Kooperationsbeziehungen. Der außenwirtschaftliche Kurs der Gemeinschaft orientiert sich an der Zielsetzung, daß der Gemeinsame Markt exportorientiert und weltoffen bleiben muß und daß die EG ihren internationalen Verpflichtungen nachkommt. Die Bundesregierung setzt sich in besonderem Maße für einen liberalen Kurs ein und unterstützt die schrittweise Vollendung der gemeinsamen Handelspolitik sowie mehr Gemeinsamkeit in der Außenwirtschaftspolitik.

b) Handelspolitik

398. Uruguay-Runde, Verhandlungsstand

Die von der GATT-Ministertagung im September 1986 in Punta del Este (Uruguay) eingeleitete multilaterale Verhandlungsrunde (Uruguay-Runde) trat 1990 in ihre entscheidende Schlußphase ein. Bis zu der Abschlußkonferenz der Minister im Dezember 1990 geht es darum, die geleistete Vorarbeit der letzten vier Jahre in konkrete Engagements der GATT-Partner umzuwandeln und fristgerecht ein überzeugendes Gesamtpaket zu erzielen. Die Uruguay-Verhandlungen haben durch die politischen und wirtschaftlichen Entwicklungen in Osteuropa eine neue Dimension erhalten. Ein Erfolg der Uruguay-Runde wird die Reformbemühungen der osteuropäischen Länder, ihre Volkswirtschaften rasch auf marktwirtschaftlich orientierten Kurs umzustellen, ermutigen und unterstützen. Das wirtschaftspolitische Umfeld für die Schlußphase der Verhandlungen ist günstig. Die starke Expansion des Welthandels hält an; alle Länder und Warenkategorien profitieren davon. Jetzt gilt es, die günstigen Entwicklungstendenzen auch in die Verhandlungen in Genf einzubringen.

Die Europäische Gemeinschaft fördert den weiteren Fortgang der Verhandlungen mit eigenen Vorschlägen. Sie ist mit ihren zwölf Mitgliedstaaten der größte Partner im Welthandel. Die Gemeinschaft ist sich der Vorteile bewußt, die alle Völker der Welt aus der schrittweisen Beseitigung von Handelsschranken ziehen. Sie bemüht sich darum, insbesondere die Interessen der Entwicklungsländer im Rahmen der Uruguay-Runde zu berücksichtigen.

399. Uruguay-Runde, Ausblick

Gleichwohl liegt der schwierigste Teil der Runde noch vor den Verhandlungspartnern. Bis zum Juli 1990 sollten in allen Verhandlungsbereichen Rahmenabkommen verabschiedet werden, die als Basis für die weiteren Verhandlungen dienen sollten. Dies ist angesichts unterschiedlicher Interessen und bestehender Meinungsunterschiede, insbesondere bei den Schlüsselthemen wie z. B. Agrar, Textil, Schutz geistigen Eigentums, Schutzklausel, Streitschlichtung und Subventionen leider nicht erreicht worden. Die Gemeinschaft sieht sich dem Druck ihrer Handelspartner zu weitergehendem Subventionsabbau und starker Marktorientierung im Agrarbereich ausgesetzt. Die Gemeinschaft ist besonders bemüht, die Entwicklungsländerinteressen im Rahmen der Uruguay-Runde zu berücksichtigen.

400. Textilindustrie und Uruguay-Runde

Die Verhandlungen im Rahmen der Uruguay-Runde über die Rückführung des Welttextilabkommens in das allgemeine GATT-Regime waren wiederholt Anlaß für Orientierungsdebatten im Rat. Es geht dabei um die EG-interne Flankierung des Liberalisierungsprozesses. Es bestand Einvernehmen, die vorhandenen Gemeinschaftsinstrumente der Strukturpolitik sowie im Forschungs- und Entwicklungsbereich zu nutzen, um die Umstrukturierung zu fördern und der Textil- und Bekleidungsindustrie die Anpassung an einen offeneren Wettbewerb zu erleichtern. Gleichzeitig wurde die Notwendigkeit einer strafferen Beihilfedisziplin unterstrichen.

401. Uruguay-Runde, Haltung der Bundesregierung

Die Bundesregierung unterstützt innerhalb der EG aktiv die laufenden Verhandlungen in der Uruguay-Runde mit dem Ziel der

- Liberalisierung und Ausdehnung des Welthandels zum Nutzen aller Länder, insbesondere auch der weniger entwickelten Vertragsparteien und
- Stärkung der Rolle des GATT sowie Verbesserung des multilateralen Handelssystems auf der Grundlage der Prinzipien und Regeln des GATT.

Die Bundesregierung vertraut darauf, daß sich alle Vertragsparteien dem übergeordneten gemeinsamen Interesse an einem Erfolg der Uruguay-Runde verpflichtet fühlen und in diesem Sinne Kooperations- und Kompromißbereitschaft zeigen. Sie wird sich jedenfalls dafür einsetzen, daß sich die Europäische Gemeinschaft an den weiteren multilateralen Verhandlungen mit hinreichender Flexibilität beteiligt und ihrer Verantwortung als größter Welthandelspartner gerecht wird.

402. Uruguay-Runde und Binnenmarkt

Das Ziel der Vollendung des Binnenmarktes im Jahre 1992 prägt die Verhandlungsposition der Europäischen Gemeinschaften in der Uruguay-Runde in starkem Maße. Nach wie vor betehen bei einigen Industrieländern, aber vor allem bei Entwicklungsländern Befürchtungen, daß die Vollendung des Binnenmarktes zu einer Abschottung gegenüber Drittländern führen wird. Viele Entwicklungsländer, insbesondere aus dem Mittelmeerraum sorgen sich um ihre traditionellen Handelsverbindungen zur Gemeinschaft. Die Bundesregierung tritt mit Nachdruck für einen offenen Binnenmarkt ein und wird auch in Zukunft alles tun, um solchen Befürchtungen entgegenzuwirken.

403. Textilabkommen mit Drittländern

Die bereits gegen Ende des letzten Berichtszeitraum aufgenommenen Verhandlungen über eine außerordentliche Aufstockung der Textilquoten im Rahmen der bestehenden bilateralen EG-Abkommen mit Po-

len und Ungarn (Phare-Programm) konnten mit einem positiven Ergebnis abgeschlossen werden.

c) Allgemeine Zollpräferenzen

404. Zollpräferenzen (APS)

Das autonome (d. h. nicht vertraglich gebundene) EG-System Allgemeiner Präferenzen für Entwicklungsländer (APS) wurde im Berichtszeitraum weiter verbessert.

- Polen und Ungarn wurden am 1. Januar 1990 in die Liste der begünstigten Länder aufgenommen.
- Am 7. Mai 1990 hat die EG auf unsere Anregung hin wiederum eine weiter verbesserte Sonderpräferenzregelung der EG zugunsten der Berliner Importmesse „Partner des Fortschritts“ beschlossen. Diese Sonderpräferenzen gelten auch für Polen und Ungarn, deren Aussteller auf der Messe präsent sein werden.

d) Antidumping/Ausgleichszollverfahren

405. Antidumping, Stand der Verfahren

Im Berichtszeitraum wurde in 17 Fällen ein Verfahren oder eine Überprüfung eines Verfahrens eingeleitet. Bei 8 Verfahren wurden vorläufige und bei 6 Verfahren endgültige Zölle verhängt. In 6 Verfahren wurde eine Mindestpreisvereinbarung angenommen. 4 Verfahren wurden ohne eine Verhängung von Maßnahmen bzw. nach einer Überprüfung eingestellt. 5 Verfahren sind im Rahmen der sog. „sunset-clause“ nach Ablauf von 5 Jahren ausgelaufen. Die Verfahren betreffen teilweise mehrere Länder.

406. Antidumping, Teilregelung

Die sog. „Teileverordnung“ für in der EG montierte Waren wurde von einem GATT-Panel als nicht GATT-konform angesehen. Da eine ersatzlose Aufhebung nicht in Frage kommen kann, hofft die Bundesregierung auf eine einvernehmliche Lösung des Umgebungsproblems in der Uruguay-Runde.

407. Seefrachtendumping

Gegen die vom Rat am 4. Januar 1989 erhobenen Ausgleichsabgaben für den Linienverkehr der koreanischen Reederei Hyundai zwischen der EG und Australien hat die betroffene Reederei am 20. April 1989 Klage vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften erhoben (RS 136/89). Das Urteil steht noch aus.

e) Zollunion

408. Gemeinschaftliches Versandverfahren; Wegfall des Grenzübergangsscheins

Am 1. Juli 1990 tritt die Verordnung (EWG) Nr. 474/90 des Rates vom 22. Februar 1990 in Kraft, mit der die Abgabe des Grenzübergangsscheins an den Binnen Grenzen im Rahmen des gemeinschaftlichen Versandverfahrens abgeschafft wird. Damit wird ein weiterer Schritt auf dem Wege zur Vollendung des Binnenmarktes 1992 erreicht, der in dem von der Kommission auf der Tagung des Europäischen Rates vom 28. und 29. Juni 1985 in Mailand vorgelegten Weißbuch an erster Stelle aufgeführt war.

409. Zolltarifauskünfte, verbindliche

Ab dem 1. Januar 1991 gilt die Verordnung über die von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten erteilten Auskünfte über die Einreihung von Waren in die Zollnomenklatur. Die Verordnung lehnt sich eng an die bisherige nationale Regelung nach § 23 ZG an. Wesentlicher Unterschied ist, daß die Verordnung grundsätzlich von der Verbindlichkeit der Auskünfte für die gesamte Verwaltung ausgeht. In einer zweiten Stufe werden auf der Grundlage einer EG-Durchführungsverordnung — voraussichtlich noch vor Einführung des Binnenmarktes — verbindliche Zolltarifauskünfte in allen Mitgliedstaaten bindend sein.

II. Beziehungen zu den USA und Japan

410. USA

Die Beziehungen der Gemeinschaft zu den USA haben auch zukünftig zentrale Bedeutung. Die fortschreitende Realisierung des Binnenmarktes verstärkt das Interesse der USA an den Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zur Gemeinschaft und schafft eine neue Dynamik. Die Furcht vor der „Festung Europa“ ist auch hier der Erkenntnis der größeren Chancen weitgehend gewichen. Diese positive Tendenz ist von der für die USA günstigen Entwicklung der Handelsbilanz gestützt, die nach längerer Zeit wieder einen Überschuß der USA aufweist und weiterhin zugunsten der USA verläuft. Neben den Verbesserungen im Handels- und Wirtschaftsbereich ist die Kooperation von EG und USA in der Hilfe für die Staaten Mittel- und Osteuropas Ausdruck eines insgesamt verbesserten, entspannteren Verhältnisses. Die Leistungen im Rahmen der sog. Aktion der G24 und der Gründung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung unterstreichen dies. Gravierende bilaterale Handelsstreitigkeiten waren im Berichtszeitraum nicht zu verzeichnen; demgegenüber gaben die mit der Uruguay-Runde zusammenhängenden Fragen Anlaß zu Irritationen, insbesondere traten im Agrarbereich deutliche Gegensätze hervor. Von Bedeutung ist der Ausbau der Institutionalisierung des Dialogs in Form von Treffen des jeweiligen Ratspräsidenten mit dem USA-Präsidenten, wie zwischen Ministerpräsi-

dent Haughey und Präsident Bush im Frühjahr 1990 vereinbart.

411. Agrarhandelsbeziehungen zu den USA

Das von der EG angestrebte GATT-Panel-Vorhaben gegen mengenmäßige US-Einfuhrbeschränkungen bei Agrarprodukten (Zucker), die von den USA mit einer Ausnahmegenehmigung (Waiver) des GATT begründet werden, hatte vorwiegend aus formalen Gründen nicht den erhofften Erfolg. Die EG verfolgte — auch im Hinblick auf die Agrarverhandlungen der Uruguay-Runde — aufmerksam die Vorbereitungen für das ab Jahresende 1990 geltende neue US-Landwirtschaftsgesetz. Es sieht in den ersten Entwürfen im wesentlichen eine Fortschreibung der im „Food Security Act“ von 1985 festgelegten Stützungsmaßnahmen für die US-Landwirtschaft vor.

412. Japan

Die Beziehungen der EG zu Japan sind wirtschaftlich und politisch von hoher Bedeutung. Ähnlich wie die amerikanische Wirtschaft hat auch die japanische die Chancen erkannt, die der zukünftige Binnenmarkt auch Drittstaaten bieten wird, und richtet sich in ihren Entscheidungen danach aus. Im Handelsbereich ist nach wie vor ein hohes Defizit auf Seiten der EG zu verzeichnen. Die Gemeinschaft hält ihren Druck auf Japan aufrecht mit dem Ziel, einen freien Zugang zu den japanischen Inlandsmärkten zu erreichen. Im ersten Halbjahr 1990 war das zukünftige Importregime der EG für japanische Kfz eines der zentralen Themen; die Diskussion hierzu wird weitergeführt. Ein hochrangiges Gespräch EG-Japan fand im Januar 1990 in Brüssel anläßlich des Besuchs des japanischen Premierministers statt, bei dem insbesondere Handelsfragen erörtert wurden. Bei weiteren hochrangigen Gesprächen im Mai 1990 standen ebenfalls Handelsfragen im Vordergrund.

413. Agrarhandelsbeziehungen zu Japan, Marktöffnung

Japan hat Maßnahmen zur Vereinfachung seiner komplizierten Vertriebsstrukturen (3 bis 4 Handelsstufen) angekündigt. Hiervon würden wichtige Impulse für die von der EG geforderte weitere Öffnung der Agrarmärkte in diesem Land ausgehen.

III. Beziehungen zu den EFTA-Staaten

414. Europäischer Wirtschaftsraum, Verhandlungen

Die multilaterale Zusammenarbeit zwischen EG und EFTA zur Schaffung eines binnenmarktähnlichen großen „Europäischen Wirtschaftsraums“ hat am 20. Juni 1990 termingerecht — entsprechend den Vorgaben der Außenminister der EG und EFTA vom 19. Dezember 1989 — zur Eröffnung offizieller Verhandlungen über den Abschluß eines Rahmenabkom-

mens geführt. Die Verhandlungen werden von der Kommission in enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten geführt. Die Kommission hat hierzu am 18. Juni 1990 vom Rat ein entsprechendes Verhandlungsmandat erhalten. Ziel des Abkommens ist die Teilnahme der EFTA-Staaten und Liechtensteins an den 4 Freiheiten (Personen-, Dienstleistungs-, Kapital- und gewerblicher Warenverkehr) des Binnenmarkts sowie die engere Zusammenarbeit bei den flankierenden Politiken, wie Wettbewerb, Umwelt, Forschung, Entwicklung etc.

415. EFTA, Haltung der Bundesregierung

Die Bundesregierung setzt sich für einen Abschluß des Abkommens möglichst bis Ende 1990 ein, damit – unter Berücksichtigung der teils langwierigen Ratifikationsverfahren in den EFTA-Staaten – parallel mit der Vollendung des Binnenmarkts Ende 1992 das EWR-Abkommen in Kraft treten kann. Die Bundesregierung erwartet davon positive Impulse für die gesamte europäische Wirtschaft und die Reformprozesse in Mittel- und Osteuropa.

416. EFTA, laufende Kooperation EG-EFTA

Die Zusammenarbeit im Rahmen der gemischten Ausschüsse, die aufgrund der Freihandelsabkommen mit den EFTA-Staaten eingesetzt wurden, wurde im Berichtszeitraum fortgesetzt und hat dazu beigetragen, den Handel zwischen den betroffenen Ländern zu vereinfachen (verbesserte Zusammenarbeit der Verwaltungen, Anerkennung von Ursprungszeugnissen).

IV. Beziehungen zu den Staaten Mittel- und Osteuropas

417. Handels- und Kooperationsabkommen

Angesichts des Umbruchs in Mittel- und Osteuropa ist es der Gemeinschaft gelungen, den Reformstaaten eine vertraglich abgesicherte Perspektive für die weitere Entwicklung der Beziehungen in Europa zu bieten. Auf der Tagung des Rates in Brüssel am 7./8. Mai 1990 wurden Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der EG und der Tschechoslowakei, Bulgarien und der Deutschen Demokratischen Republik unterzeichnet. Gleichzeitig wurde ein Mandat für Verhandlungen mit Rumänien erteilt. Der Abschluß eines entsprechenden Abkommens wurde jedoch auf der Ratstagung am 18./19. Juni 1990 wegen der jüngsten Entwicklung in Rumänien verschoben. Mit diesen Abkommen hat sich die Gemeinschaft ein Instrument geschaffen, um über die verschiedenen Maßnahmen der kurzfristigen Hilfe hinaus auch mittelfristig zur wirtschaftlichen Abstützung der politischen Reformen beitragen zu können. Längerfristig gesehen bilden die Abkommen den ersten Schritt der EG, die mittel- und osteuropäischen Staaten in ein gesamteuropäisches, marktwirtschaftlich orientiertes Handels- und Wirtschaftssystem einzubeziehen.

418. Assoziierungsabkommen

Der EG-Sondergipfel vom 28. April 1990 in Dublin hat beschlossen, auf der Grundlage der Kommissionsvorstellungen umgehend Beratungen im Rat mit jedem der mittel- und osteuropäischen Staaten über Assoziierungsabkommen zu beginnen, sofern die politischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Abkommen der zweiten Generation werden die Zusammenarbeit mit Mittel- und Osteuropa auf eine qualitativ neue Stufe heben und eine politische Dimension haben, die weit über die bisher mit diesen Staaten abgeschlossenen Übereinkommen hinausgeht. Wesentliche inhaltliche Eckwerte sind:

- institutionalisierter politischer Dialog,
- schrittweise Einführung zunächst noch asymmetrischer Freihandelsregelungen sowie
- vertiefte Kooperation einschließlich finanzieller Zusammenarbeit.

Die Gemeinschaft wird sich dafür einsetzen, daß die Assoziierungsverhandlungen mit diesen Ländern so bald wie möglich abgeschlossen werden, sofern die Grundbedingungen für ein demokratisches System und den Übergang zu einer Marktwirtschaft erfüllt werden.

419. Marktwirtschaft in Mittel- und Osteuropa

Die Umgestaltung der Volkswirtschaften in Mittel- und Osteuropa in Richtung Marktwirtschaft und Pluralismus wird von der Gemeinschaft und ihren Mitgliedern auch dadurch unterstützt, daß sie sich mit einem Kapitalanteil von 51 % maßgeblich an der neu gegründeten Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung beteiligten. Darüber hinaus wurde auch die Europäische Investitionsbank (EIB) durch entsprechende Ausnahmegenehmigung ermächtigt, Kredite bis zu einem Gesamtbetrag von 1 Mrd. ECU an Polen und Ungarn sowie – ohne volumenmäßige Begrenzung – an die DDR zu vergeben.

420. G-24er Aktion

Auf dem Pariser Weltwirtschaftsgipfel im Juli 1989 wurde die Kommission mit der Koordinierung der Hilfen der 24 westlichen Industriestaaten für Polen und Ungarn beauftragt. Die Gemeinschaft hat für das Haushaltsjahr 1990 zur Förderung des Reformprozesses eine umfangreiche Wirtschaftshilfe (nichtrückzahlbare Zuschüsse für Bereiche Landwirtschaft, Berufsbildung, Investitionen und Umweltschutz) für Polen und Ungarn in Höhe von 300 Mio. ECU zur Verfügung gestellt (Anteil für Polen 200 Mio, für Ungarn 100 Mio). Im Rahmen der Einbeziehung der DDR, CSFR, Bulgariens und Jugoslawiens in die Hilfsmaßnahmen der G 24 stellte die Gemeinschaft weitere 200 Mio. ECU bereit. Insgesamt liegen die Verpflichtungen aller 24 Partner bei über 10 Mrd. ECU.

421. Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung

Am 29. Mai 1990 wurde das Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung gezeichnet. Die Bundesregierung hat sich aktiv für die Errichtung der Bank eingesetzt. Die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung soll den wirtschaftlichen Fortschritt und Wiederaufbau der Staaten Mittel- und Osteuropas fördern, die ihre Volkswirtschaften nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen reformieren wollen. Der Übergang zur Marktwirtschaft soll vornehmlich durch Kreditvergabe und Gewährung technischer Hilfe im wettbewerbsorientierten privatwirtschaftlichen Sektor, insbesondere für kleine und mittlere Betriebe, unterstützt werden. Das genehmigte Stammkapital der Bank beträgt 10 Mrd. ECU. Hiervon sind 30 % in fünf Jahresraten einzuzahlen. Der Rest ist Haftungskapital. Der Kapitalanteil der Bundesrepublik Deutschland beträgt wie der von Frankreich, Großbritannien und Italien 8,5175 %, der der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der der Europäischen Investitionsbank je 3 %. Die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und die beiden europäischen Institutionen halten zusammen 51 % des Kapitals.

422. Bonner Wirtschaftskonferenz, Rolle der EG

Vom 19. März bis zum 11. April 1990 fand in Bonn die KSZE-Konferenz über wirtschaftliche Zusammenarbeit in Europa statt. Auf Initiative der Bundesregierung war der Vorschlag für diese Konferenz auf dem KSZE-Folgetreffen in Wien von den Staaten der Europäischen Gemeinschaft vorgelegt worden. Die Bonner Wirtschaftskonferenz fiel in einen Schnittpunkt der West-Ost-Beziehungen insgesamt und damit auch der Europäischen Gemeinschaft zu den Staaten des RGW. Bonn war der Startpunkt für eine neue Phase in diesen Beziehungen, in der die Zusammenarbeit in Europa auf der Basis eines gemeinsamen Bekenntnisses zu Marktwirtschaft, sowie demokratischen, pluralistischen und rechtsstaatlichen Grundüberzeugungen im Mittelpunkt steht. Ausschlaggebend für die Fortsetzung des Reformkurses wird allerdings sein, ob es gelingt, die wirtschaftlichen Probleme in Mittel-, Ost- und Südosteuropa zu lösen. Im Hinblick darauf hat die Bonner Konferenz eine eindeutige Willensbekundung der westlichen Länder, darunter der Europäischen Gemeinschaft zur Unterstützung des Reformkurses gebracht. Die wirtschaftliche Zusammenarbeit erhält damit eine kardinale Rolle für die weitere Entwicklung auch der EG zu den Staaten Mittel-, Ost- und Südosteuropas.

423. TEMPUS und Europäische Stiftung für Berufsbildung

Der Rat hat am 7. Mai 1990 die Verordnung zur Errichtung einer Europäischen Stiftung für Berufsbildung und den Beschluß zur Aufstellung eines europaweiten Mobilitätsprogramms für den Hochschulbereich (TEMPUS) genehmigt. Beide Beschlüsse fügen sich in

den Rahmen der Wirtschaftshilfe für Mittel- und Osteuropa ein. Die Stiftung und das TEMPUS-Programm sollen dazu beitragen, den mittel- und osteuropäischen Ländern zur Unterstützung des Reformprozesses wirksamen Beistand im Bereich der Berufsausbildung und des Hochschulwesens zu leisten (vgl. Ziff. S. 327 f.).

424. Wissenschaft und Technologie in Mittel- und Osteuropa

Für den Bereich von Wissenschaft und Technologie prüft der Rat gegenwärtig aufgrund einer Mitteilung der Kommission vom Juni 1990 die Möglichkeiten einer verstärkten Zusammenarbeit mit den Ländern Mittel- und Osteuropas. Zurückgehend auf eine deutsche Initiative hat der Rat ferner sich grundsätzlich damit einverstanden erklärt, daß der Europäische Kooperationsrahmen COST auch für eine Vollmitgliedschaft der Reformstaaten Mittel- und Osteuropas geöffnet wird, nachdem bereits seit einem Jahr eine projektweise Beteiligung möglich ist.

425. Sowjetunion

Am 10. Mai 1990 trat der im Abkommen EG/Sowjetunion vorgesehene Gemischte Ausschuß in Moskau zu seiner ersten Tagung zusammen. Sie wurde von Außenminister Schewardnadse eröffnet. Breiten Raum in den Gesprächen nahmen die mit dem deutschen Einigungsprozeß zusammenhängenden Fragen ein. Die sowjetische Seite zeigte hieran besonderes Interesse. Erörtert wurden weiterhin der Abbau mengenmäßiger Beschränkungen und mögliche Kooperationsfelder (Umweltschutz, Wissenschaft und Technik, Energie). Der Europäische Rat vom 25./26. Juni 1990 forderte die Kommission auf, in Konsultation mit der Regierung der Sowjetunion Vorschläge für kurzfristige Kredite und längerfristige Unterstützung für strukturelle Reformen auszuarbeiten.

V. Beziehungen zu den Mittelmeerländern

426. Mittelmeerpolitik, Erneuerung

Der Rat hat am 5. Februar 1990 die Überlegungen der Kommission für eine erneuerte Mittelmeerpolitik vom November 1989 erörtert und die Kommission aufgefordert, detaillierte Vorschläge zur Ausgestaltung der Beziehungen zu den Mittelmeerländern vorzulegen. Die Diskussion im Rat war geprägt durch den Gegensatz zwischen den südlichen Mitgliedstaaten, die das Schwergewicht einer erneuerten Mittelmeerpolitik in einer Aufstockung der Finanzhilfen sehen und den nördlichen Mitgliedstaaten, die eine stärkere Betonung des Handels wünschen.

427. Mittelmeerpolitik und EG-Haushalt

Die Kommission hat daraufhin im Mai 1990 detaillierte Vorschläge vorgelegt, die für den Handelsbereich nur geringe Erleichterungen für die Mittelmeer-Drittstaaten vorsehen. Im Bereich Finanzhilfe ersucht die Kommission um ein Mandat, die Finanzhilfen im Rahmen der Protokolle über die finanzielle und technische Zusammenarbeit (Finanzprotokolle) (ohne Türkei, Jugoslawien, Malta und Zypern) aus dem EG-Haushalt für den Zeitraum von 1992 bis 1996 von zur Zeit 615 Mio. ECU auf 1 425 Mio. ECU und die Mittel der Europäischen Investitionsbank (EIB) von 1 003 Mio. ECU auf 1 400 Mio. ECU aufzustocken. Für regionale Maßnahmen, an denen alle Mittelmeer-Drittländer teilhaben können, sind weitere 420 Mio. ECU Haushaltsmittel vorgesehen. Die EIB soll außerhalb der Finanzprotokolle 3,5 Mrd. ECU zur Verfügung stellen.

428. Mittelmeerländer, finanzielle und technische Zusammenarbeit

Der Vorschlag der Kommission für die Aushandlung der Finanzprotokolle der vierten Generation mit 8 südlichen und östlichen Mittelmeeranrainern soll eine nahtlose Fortsetzung der Zusammenarbeit im Rahmen der 3. Finanzprotokolle, die am 31. Oktober 1991 auslaufen, ermöglichen. Dabei soll sich die mit jedem einzelnen Land zu programmierende Hilfe für den 5-Jahreszeitraum der 4. Finanzprotokolle weiterhin auf die Entwicklung der Landwirtschaft, insbesondere zur Verringerung der Importabhängigkeit bei Nahrungsmitteln, konzentrieren; als weitere vorrangige Bereiche werden die Entwicklung des gewerblichen Sektors und des Dienstleistungssektors sowie Umweltschutzmaßnahmen genannt.

Angesichts des Ernstes der wirtschaftlichen und sozialen Lage einiger der 8 südlichen und östlichen Mittelmeeranrainer schlägt die Kommission vor, den Ländern, die Wirtschaftsreformprogramme aufgestellt haben, bei der Durchführung dieser Reformprogramme durch Technische Hilfe sowie durch finanzielle Unterstützungsaktionen, wie Importprogramme, zu helfen. Hierfür soll ein bestimmter Betrag im Rahmen der 4. Finanzprotokolle vorgesehen werden, der nicht nach einzelnen Ländern programmiert werden soll.

Die Bewilligung von Projekten zur Finanzierung aus der dritten Generation der Finanzprotokolle schreitet weiter voran.

429. Jugoslawien

Nachdem sich die Gemeinschaft auf dem Kooperationsrat EG-Jugoslawien Ende 1989 bereiterklärt hatte, die Verhandlungen über das Ende Juni 1991 auslaufende Finanzprotokoll vorzuziehen, hat die Kommission im Mai 1990 Vorschläge für ein Mandat mit im wesentlichen folgenden Inhalt vorgelegt:

- Erhöhung des 3. Finanzprotokolls (1991 – 1996) von 550 Mio. ECU auf 900 Mio. ECU aus Eigenmitteln der EIB sowie zusätzlich 85 Mio. Haushaltsmit-

tel für eine 2 %ige Zinsbonifikation der EIB-Mittel und 10 Mio. ECU Risikokapital.

- Parallel hierzu soll Jugoslawien finanzielle und technische Hilfe der Gemeinschaft im Rahmen der Gruppe 24-Aktion unter den dafür festgesetzten wirtschaftlichen und politischen Bedingungen erhalten.

Außerdem beabsichtigt die Kommission Vorschläge für die Überführung des Kooperationsabkommens in ein Assoziationsabkommen vorzulegen, hält den Zeitpunkt hierfür aber noch nicht für gegeben, weil Jugoslawien dafür die wirtschaftlichen und politischen Voraussetzungen gemäß den Beschlüssen des Europäischen Rates von Dublin noch nicht erfüllt. Eine erste Aussprache über die Vorschläge der Kommission fand im Juni-Rat 1990 statt, jedoch ohne konkrete Ergebnisse.

430. Türkei

Die Tagung des Rates am 5. Februar 1990 erbrachte breite Unterstützung für die Stellungnahme der Kommission zum Beitrittsantrag der Türkei. Die Kommission hatte (bereits Ende 1989) vorgeschlagen, in der Zeit bis zur möglichen Aufnahme von Beitrittsverhandlungen (keinesfalls vor 1993) das Verhältnis EG-Türkei im Rahmen der Assoziation weiterzuentwickeln. Sie hat im Juni 1990 Vorschläge für eine Vertiefung der Beziehungen zur Türkei vorgelegt. Danach soll die Assoziation in vier zusammenhängenden Bereichen ausgebaut werden.

- Vollendung der Zollunion bis Ende 1995 gemäß Assoziationsabkommen von 1963.
- Wiederaufnahme und Intensivierung der finanziellen Zusammenarbeit, d. h. baldige Unterzeichnung und Inkraftsetzung des 4. Finanzprotokolls in Höhe von 600 Mio. ECU.
- Umfassende Zusammenarbeit u. a. in den Bereichen Wirtschafts- und Währungspolitik, Industrie, Landwirtschaft, Umweltschutz und Kultur.
- Die Stärkung der politischen und kulturellen Bedingungen.

Der Rat hat die Vorschläge der Kommission auf seiner Juni-Tagung 1990 zur Kenntnis genommen und wird sich in den nächsten Monaten erneut damit befassen. Die Bundesregierung unterstützt grundsätzlich die Vorschläge der Kommission, die auf eine weitere Annäherung der Türkei an die Gemeinschaft abzielen. Die Assoziierung mit der Türkei wurde auf der Ebene der Parlamente mit einem weiteren Treffen des Gemischten Parlamentarischen Ausschusses Europäisches Parlament-türkische Nationalversammlung im März konsolidiert.

431. Türkei, finanzielle Zusammenarbeit

Das 4. Finanzprotokoll, das erstmals 1981 und erneut Anfang 1989 paraphiert wurde, soll zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung des Landes beitragen und den eingeleiteten Reformprozeß stützen. Von den

600 Mio. ECU sollen 225 Mio. ECU als Darlehen aus Eigenmitteln der Europäischen Investitionsbank sowie 374 Mio. ECU als Haushaltsmittel der Gemeinschaft, darunter 325 Mio. ECU in Form von Darlehen zu Sonderbedingungen sowie 50 Mio. ECU als nicht-rückzahlbare Zuschüsse zur Verfügung gestellt werden, zur Beschleunigung des Modernisierungsprozesses in der Türkei regt die Kommission weiter an, mit einigen punktuellen Maßnahmen außerhalb des Finanzprotokolls, insbesondere im Ausbildungsbereich, möglichst rasch zu beginnen.

432. Zypern

Die 13. Tagung des Assoziationsrates EWG-Zypern fand am 7. Mai 1990 statt. Zypern zeigte sich mit der Durchführung und Wirkung des Protokolls über die 1. Stufe zur Zollunion generell zufrieden, der Zollabbau und die Übernahme des Gemeinsamen Zolltarifs gehe planmäßig voran.

433. Israelisch besetzte Gebiete, Hilfe

Im Anschluß an die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Straßburg im Dezember 1989 bekräftigte der Europäische Rat am 25./26. Juni 1990 in Dublin seine Entschlossenheit zur Verdoppelung der Hilfe für die palästinensische Bevölkerung in den israelisch besetzten Gebieten bis 1992.

Auf der Grundlage eines Berichts der Kommission vom Dezember 1989 zog der Rat am 5. März 1990 Bilanz über die Hilfen an die palästinensische Bevölkerung und befürwortete die von der Kommission vorgeschlagenen Leitlinien für das weitere Vorgehen. Diese sehen u. a. bei den direkten Hilfen Schwerpunkte in den Bereichen Ausbildung und Gesundheit vor. Im Juni 1990 wurden Finanzierungsvorschläge der Kommission für Projekte der direkten Hilfen in den genannten Schwerpunktbereichen über 6 Mio. ECU für 1990 gebilligt.

434. Europäische Investitionsbank, Finanzierungen zugunsten der AKP- und Mittelmeerländer

Von den Finanzierungen außerhalb der Gemeinschaft (AKP- und Mittelmeerländer), die sich im ersten Halbjahr 1990 auf insgesamt 254 Mio. ECU (im Vergleich erstes Halbjahr 1989: 189,5 Mio. ECU) beliefen, entfielen auf die Mittelmeerländer 143 Mio. ECU. Sie wurden ausschließlich aus eigenen Mitteln der Bank zur Verfügung gestellt.

VI. Beziehungen zu den Golfstaaten

435. Industriekonferenz EG-Golfstaaten

Vom 18. — 22. Februar 1990 fand in Granada/Spanien eine erstmalige Konferenz über „Industrielle Zusammenarbeit und Investitionen“ zwischen der EG und dem Golfkooperationsrat (GCC) statt, die von Kom-

mission und GCC-Sekretariat gemeinsam veranstaltet wurde. Insgesamt 200 Teilnehmer (je 100 aus EG und GCC), darunter überwiegend Industrie- bzw. Verbandsvertreter, nutzten das Treffen in erster Linie zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses und für offenen Meinungsaustausch über Möglichkeiten, Chancen und Risiken der Kooperation. Wünsche von Teilnehmern für künftige Begegnungen der Wirtschaft (geplant für Anfang 1991 in den Golfstaaten) gingen dahin, die Diskussion in sektorbezogenen Zirkeln weiterzuführen (bei Petrochemie wurde ein Anfang gemacht).

436. Kooperationsrat EG/GCC

In der omanischen Hauptstadt Maskat trafen am 17. März 1990 die Außenminister der EG und der Mitgliedstaaten des GCC zur ersten Tagung des Kooperationsrates zusammen. Themen der Beratungen waren die baldige Aufnahme von Verhandlungen über ein Handelsabkommen EG/GCC, die politische Entwicklung in Mittel- und Osteuropa, die Lage im Nahen Osten und in den israelisch besetzten Gebieten sowie die Situation zwischen Irak und Iran.

437. Golf, Stand-still-Erklärung

Die Ratsgruppe „Golfstaaten“ befaßte sich in mehreren Sitzungen im Mai und Juni 1990 mit dem Kommissionsentwurf einer gemeinsamen „Stand-still-Erklärung“, die von der EG verabschiedet wurde. Gemäß Absatz 4 der Gemeinsamen Erklärung zu Artikel 11 des Kooperationsabkommen EG/GCC vom 15. Juni 1988 müssen die Vertragsparteien vor der offiziellen Aufnahme von Verhandlungen über ein Handelsabkommen geeignete Maßnahmen vereinbaren, um die zwischen ihnen bestehenden Handelshemmnisse nicht zu verschärfen und nach Verhandlungsbeginn keine neuen Handelshemmnisse zu schaffen.

VII. Beziehungen zu Lateinamerika und Asien

438. Argentinien

Nach Normalisierung der argentinisch-britischen Beziehungen wurden auf Wunsch Argentiniens Ende 1989 Verhandlungen über ein Handels- und Kooperationsabkommen aufgenommen. Das Abkommen wurde am 2. April 1990 unterzeichnet. Neu im Vergleich zu Kooperationsabkommen mit anderen Ländern bzw. Regionen ist, daß die Achtung der Menschenrechte und demokratischer Prinzipien als Grundlage der Zusammenarbeit in das Abkommen aufgenommen wurde.

439. Chile

Nach Wiederherstellung der Demokratie ist beabsichtigt, mit Chile ein Kooperationsabkommen zu schließen. Die Verabschiedung des Verhandlungsmandats hierzu steht unmittelbar bevor. Es wird für die EG ein

Kooperationsabkommen der „dritten Generation“ sein, d. h. das Abkommen wird ausdrücklich Zusammenarbeit in den verschiedensten Bereichen umfassen. Damit sollen ein politisches Signal gesetzt und die Demokratisierungsbemühungen Chiles unterstützt werden. Wie beim Abkommen mit Argentinien ist eine „Demokratieklausel“ enthalten.

440. Zentralamerika

Am 9./10. April 1990 fand in Dublin die 6. Außenministerkonferenz zwischen der EG und den Ländern Zentralamerikas statt. Man war sich einig, die bestehende Zusammenarbeit zu konsolidieren. Im Rahmen eines Kooperationsprojektes zur Wiederbelebung des zentralamerikanischen gemeinsamen Marktes wurde ein Finanzierungsabkommen unterzeichnet.

441. ASEAN

Am 16./17. Februar 1990 fand in Kuching (Malaysia) das 8. Außenministertreffen zwischen der EG und ASEAN statt. Im Mittelpunkt der Gespräche standen die Fortführung der bestehenden Kooperation, Umweltthemen und die Entwicklung in den jeweiligen Regionen.

442. Asien und Lateinamerika, Leitlinien der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit für 1990 und danach

Der Rat verabschiedete am 29. Juni 1990 die Leitlinien für die Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern in Asien und Lateinamerika für 1990. Zuvor hatte das Europäische Parlament in seiner Stellungnahme gefordert, daß diese Leitlinien künftig auf einer Mehrjahresgrundlage festgelegt werden.

Die Kommission hat dem Rat und dem Parlament Mitte Mai den Entwurf von entwicklungspolitischen Leitlinien für die 90er Jahre unterbreitet, die an einen Bericht über 13 Jahre Entwicklungszusammenarbeit mit Asien und Lateinamerika anknüpfen. Am 29. Mai 1990 führte der Rat hierzu eine Orientierungsdebatte, die derzeit in den zuständigen Ratgremien vertieft wird.

VIII. Beziehungen zu den AKP-Staaten

443. AKP-EWG-Abkommen

Das am 15. Dezember 1989 in Lomé unterzeichnete vierte AKP-EWG-Abkommen (Lomé IV) bedarf noch der Ratifizierung durch die EG-Mitgliedstaaten sowie durch zwei Drittel der AKP-Staaten. Lomé III ist Ende Februar 1990 ausgelaufen. Im Berichtszeitraum wurden die notwendigen Übergangsmaßnahmen beschlossen. Ferner konnte der Rat Einigung über das (EG-)Interne Abkommen über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft im Rahmen des vierten AKP-EWG-Abkommens – und damit

über Einzelheiten der Verwaltung des siebten Europäischen Entwicklungsfonds – erzielen. Das interne Abkommen wird zusammen mit dem Lomé IV-Abkommen ratifiziert.

444. Lomé IV, 7. Europäischer Entwicklungsfonds

Durch das interne Finanzierungsabkommen wird der 7. Europäische Entwicklungsfonds errichtet, aus dem die Finanzielle und Technische Zusammenarbeit im Rahmen des Lomé-Abkommens zwischen 1990 und 1995 finanziert wird. Am 7. Europäischen Entwicklungsfonds in Höhe von 10,94 Mrd. ECU ist die Bundesrepublik Deutschland mit 2,840 Mrd. ECU oder 25,96 % und damit dem höchsten Finanzierungsanteil beteiligt. Die Verwaltung der Mittel und die Durchführung der vom Rat festgelegten Hilfepolitik obliegt wie bisher der Kommission unter Beachtung der vorgesehenen Mitwirkungsmöglichkeiten der Mitgliedstaaten. Mit der Überarbeitung der Bestimmungen zu diesen Mitwirkungsmöglichkeiten strebt die Gemeinschaft angesichts der erweiterten Aufgaben und Bereiche der Zusammenarbeit an, die Diskussion im Ausschuß für den Europäischen Entwicklungsfonds noch stärker auf entwicklungspolitische Schwerpunktthemen und -maßnahmen in den AKP-Ländern zu konzentrieren.

445. AKP-EWG Ministerrat

Die 15. Tagung des AKP-EWG-Ministerrates am 28./29. März 1990 in Suva (Fidschi) verabschiedete insbesondere Vorschriften für die Vergabe der vom Europäischen Entwicklungsfonds finanzierten Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge.

446. Länder südlich der Sahara

Der Europäische Rat gab am 25. und 26. Juni 1990 seiner ersten Besorgnis über die Wirtschaftslage der südlich der Sahara gelegenen Länder, einschließlich ihrer Verschuldung, Ausdruck. Er verwies auf die Verpflichtung der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten, insbesondere im Rahmen des Abkommens von Lomé zur Entwicklung Afrikas beizutragen, und erklärte seine Entschlossenheit, diesen Beitrag auch weiterhin zu leisten und ferner Fortschritte bei der Achtung der Menschenrechte und einer verantwortungsvollen Regierungsführung in den südlich der Sahara gelegenen Ländern zu unterstützen.

447. Lomé IV, Beitrittsantrag Namibia

Namibia hat im Berichtszeitraum offiziell seine Mitgliedschaft als 69. AKP-Staat zum Lomé IV-Abkommen beantragt. Für den Beitritt Namibias ist im neuen Lomé-Abkommen ein vereinfachtes Verfahren vorgesehen (Artikel 364); die entsprechenden Verhandlungen können jedoch erst im zweiten Halbjahr 1990 – nach Verabschiedung des Mandats für die Kommission – aufgenommen werden.

448. Europäische Investitionsbank, Finanzierungen zugunsten der AKP-Länder

Von den Finanzierungen außerhalb der Gemeinschaft (AKP- und Mittelmeerländer), die sich im ersten Halbjahr 1990 auf insgesamt 254 Mio. ECU (im Vergleich erstes Halbjahr 1989: 189,5 Mio. ECU) beliefen, entfielen auf die AKP-Staaten 111 Mio. ECU. Davon wurden 100 Mio. ECU als Darlehen aus eigenen Mitteln der Bank mit Zinsvergünstigung und 11 Mio. ECU als Finanzierungen mit haftendem Kapital aus Haushaltsmitteln der Gemeinschaft zur Verfügung gestellt.

449. Frauen und Entwicklung, Arbeitsprogramm für die AKP-Länder

Der Rat hat im Mai 1990 das Arbeitsprogramm der Kommission zur Einbeziehung des Themas Frauen und Entwicklung in das Lomé-Abkommen gebilligt (s. auch Ziff. 455). Wichtige Punkte des Arbeitsprogramms, das die Integration der Frauen in alle Vorhaben der Entwicklungszusammenarbeit zum Ziele hat, sind:

- daß Frauen nach dem Grundsatz der Gleichheit an den Maßnahmen zu beteiligen sind und gleichen Nutzen davon haben müssen,
- daß in den für das Lomé IV-Abkommen prioritären Bereichen ländliche Entwicklung und Ernährungssicherheit die aktive Beteiligung der weiblichen Landbevölkerung, wo nötig, durch gezielte Maßnahmen gesichert wird und
- daß den sozialen Auswirkungen von strukturellen Anpassungsprogrammen auf Frauen künftig stärker Rechnung getragen wird, da Frauen eindeutig die Mehrheit der von Anpassungsprogrammen betroffenen ärmeren Bevölkerungsschichten bilden.

Zur Umsetzung des Programmes sollen Arbeitsmethoden definiert werden, die die Anwendung der Grundsätze überprüfen. Zu begrüßen ist auch die Absicht der Kommission, frauenspezifische Länderprofile und sektorale Leitlinien zu entwickeln.

IX. Weitere Bereiche der Entwicklungspolitik

450. Nord-Süd-Dialog

Vor dem Hintergrund wachsender Unsicherheit in den Entwicklungsländern über die Auswirkungen des Wandels in Mittel- und Osteuropa und der eher abwartenden Haltung der USA tritt die Bedeutung der Gemeinschaft als wichtiger und berechenbarer Partner der Entwicklungsländer im Nord-Süd-Dialog hervor. Das erfolgreiche Zusammenwirken der 12 trug wesentlich zu dem Ergebnis der Sondergeneralversammlung über internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit (23.-27. April) bei, die — erstmals in den Vereinten Nationen — zur Gesamtbreite der wirtschaftlichen und entwicklungspolitischen Zusammenarbeit uneingeschränkte Konsensformulierungen finden konnte. Damit ist eine gute Ausgangsbasis für

die Formulierung einer neuen Internationalen Entwicklungsstrategie auch für die anstehende Pariser Konferenz über die ärmsten Entwicklungsländer geschaffen worden, auf die sich die Gemeinschaft intensiv vorbereitet. Dabei nutzt die Gemeinschaft den Nord-Süd-Dialog zunehmend auch zur Erörterung der globalen Probleme.

451. Entwicklung und Umwelt

Die herausragende Bedeutung der Umweltproblematik für die Entwicklungsländer veranlaßt den Rat, sich regelmäßig mit diesem Thema zu befassen. Am 29. Mai 1990 beriet er zwei Arbeitsdokumente der Kommission über „Die Rolle der Gemeinschaft bei der Erhaltung der Tropenwälder“, in denen Perspektiven für den künftigen EG-Beitrag zum Tropenwaldschutz dargelegt wurden, sowie über „Umweltschutz und Entwicklungshilfe: neue Herausforderungen und praktisches Handeln“, worin die Kommission die verschiedenen Handlungsansätze aufzeigt, die im Rahmen des entwicklungspolitischen Instrumentariums der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen.

452. Tropenwälder und Entwicklung

In zwei Entschlüssen knüpfte der Rat an die Schlußfolgerungen seiner Tagung vom 21. November 1989 an. In dem Dokument „Tropenwälder: entwicklungspolitische Aspekte“ setzte er sich für die Einbeziehung des Waldschutzes und eine geregelte, nachhaltige Ressourcennutzung in umfassenden Programmen der ländlichen Entwicklung ein. Voraussetzung für den Erfolg solcher Maßnahmen sind nach Auffassung des Rates vor allem entsprechende Eigenanstrengungen der Tropenwaldländer, die Nutzung internationaler Koordinierungsmechanismen, wie des Tropenwald-Aktionsplans und der Internationalen Tropenholzorganisation, die Abstimmung zwischen den für die Walderhaltung relevanten Politikbereichen sowie die Einbeziehung der lokalen Bevölkerung. Außerdem sprach sich der Rat für eine beträchtliche Erhöhung der Geber-Beiträge für forstwirtschaftliche Maßnahmen aus.

453. Umwelt in Entwicklungsländern, Instrumente und Maßnahmen

Auch in seiner Entschlüsselung „Umwelt und Entwicklung“ erkennt der Rat die Notwendigkeit an, die vorhandenen Instrumente der Entwicklungshilfe ebenso wie zusätzliche Mittel zu Vorzugsbedingungen zur Lösung insbesondere der Umweltprobleme in den Entwicklungsländern einzusetzen. Das Ziel einer dauerhaften Entwicklung sei nur durch systematische Berücksichtigung von Umweltfaktoren im nationalen Entscheidungsprozeß erreichbar. Um die Entwicklungsländer in die Lage zu versetzen, den ersten Herausforderungen durch u. a. raschen Bevölkerungszuwachs, Bodenerosion, Luft- und Wasserverschmutzung begegnen zu können, hält der Rat eine

Reihe praktischer Schritte für erforderlich: den Ausbau von Umweltinstitutionen in den Entwicklungsländern und die Einbindung aller Maßnahmen im Umweltbereich in nationale Umweltaktionspläne; wirksame Umweltverträglichkeitsprüfungen; Einbeziehung der Umweltaspekte in die Zusammenarbeit mit den AKP-Staaten sowie mit den Ländern Lateinamerikas, Asiens und des Mittelmeerraums; wirksamer Erfahrungsaustausch innerhalb der Gemeinschaft u. a.

454. Umwelt in Entwicklungsländern, Hilfe der Gemeinschaft

Der Europäische Rat bestätigte am 25. und 26. Juni 1990 die Bereitschaft der Gemeinschaft nachdrücklich, den Entwicklungsländern nicht nur bei der Bewältigung ihrer eigenen Umweltprobleme, sondern auch bei der Durchführung internationaler Vereinbarungen zum Umweltschutz zu helfen. Auch regionale Anstrengungen, der Umweltzerstörung Einhalt zu gebieten, werden von der Gemeinschaft unterstützt. Der Rat regte deshalb die Ausarbeitung eines konkreten Aktionsprogramms zum Schutz der Tropenwälder mit Brasilien und den übrigen Mitgliedstaaten des Amazonas-Paktes an, wobei auch die Möglichkeit des Eintauschs von Schulden gegen walderhaltende Maßnahmen, die Vereinbarung von Verhaltenskodizes für holzimportierende Industrien sowie die Bereitstellung zusätzlicher Mittel geprüft werden sollen.

455. Frauen und Entwicklung

Der Rat ist seit einiger Zeit darauf bedacht sicherzustellen, daß die Rolle der Frau bei der Entwicklung in der gesamten Entwicklungspolitik der Gemeinschaft angemessen berücksichtigt wird. Er beauftragte die Kommission im November 1987, ein Aktionsprogramm mit praktischen Maßnahmen aufzustellen, die alle beteiligten Verwaltungseinheiten der Kommission durchführen sollen.

In seiner Tagung am 29. Mai 1990 nahm der Rat Kenntnis von dem Arbeitsprogramm der Kommission zur Einbeziehung des Themas Frauen und Entwicklung in die Entwicklungszusammenarbeit mit den vom Lomé IV-Abkommen betroffenen Ländern und forderte gleichzeitig, das Aktionsprogramm durch Erstellung ähnlicher Arbeitsprogramme für die Zusammenarbeit der Gemeinschaft mit Entwicklungsländern im Mittelmeerraum, in Asien und Lateinamerika zu ergänzen.

456. Europäisches Freiwilligenprogramm

Die entwicklungs-, europa- und jugendpolitischen Ziele des Europäischen Freiwilligenprogramms wurden, wie eine europäische Konferenz von EG-Mitgliedstaaten, Kommission, nationalen Entsendediensten und Nicht-Regierungsorganisationen am 18. und 19. Januar 1990 in Berlin feststellte, realisiert. Durch ihren Einsatz üben die Freiwilligen zusammen mit anderen jungen Europäern praktische Solidarität mit

Entwicklungsländern und erfahren damit zugleich das Europa der Bürger. Die Ergebnisse sprechen für die Fortführung des Programmes. Vertreter der Regierungen von Spanien und Portugal, der Kommission und weiterer Nicht-Regierungsorganisationen wollen zunächst als Gäste auch künftig an den Beratungen über das Programm teilnehmen.

457. Nahrungsmittelhilfe, Schlußfolgerungen des Rates

Mit den am 29. Mai 1990 durch den Rat verabschiedeten Schlußfolgerungen zur Nahrungsmittelhilfepolitik soll eine fortschreitende Integration der Nahrungsmittelhilfe mit anderen Formen der Entwicklungszusammenarbeit erreicht werden. Zugleich sind Kriterien für Mehrjahresprogramme festgelegt worden. Die Bundesregierung hat sich in diesem Zusammenhang insbesondere für die Einführung umfassender Evaluierungen eingesetzt, die vor Eintritt in die Programme, programmbegleitend und nach Abschluß ihrer Durchführung erfolgen sollen. Sie dienen dem Ziel, negative Auswirkungen auf die örtliche Nahrungsmittelproduktion zu vermeiden und eine ausreichende Flexibilität laufender Mehrjahresprogramme sicherzustellen.

458. Nahrungsmittelhilfe, Rahmenverordnung

Das Beschlußverfahren der mehrfach verlängerten Verordnungen über die gemeinschaftliche Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung (3972/86), über die Durchführung von Vorratsprogrammen und die Einführung von Frühwarnsystemen (2507/88) sowie über die Durchführung von Kofinanzierungsmaßnahmen bei Nahrungsmittel- und Saatgutkäufen von Internationalen Organisationen und Nicht-Regierungsorganisationen (2508/88) sind durch Ratsbeschluß vereinheitlicht worden und sollen nach dem Auslaufen der bisherigen Regelungen zum 30. Juni 1990 in der Neufassung ohne zeitliche Begrenzung in Kraft bleiben. Der Nahrungsmittelhilfe-Ausschuß — bisher je nach Gegenstand der Beschlußfassung Beratender Ausschuß, Verwaltungsausschuß oder Regelungsausschuß — soll nunmehr bei allen Entscheidungen als Verwaltungsausschuß nach Variante II b des Komitologiebeschlusses tätig werden. Danach kann die Kommission eine unmittelbar geltende Maßnahme erlassen, sofern im Ausschuß nicht eine qualifizierte Mehrheit gegen ihren Vorschlag besteht. Ist dies der Fall, kann der Rat innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten einen anderslautenden Beschluß fassen. Die Kommission ist in der Zwischenzeit verpflichtet, die Durchführung der von ihr erlassenen Maßnahme aufzuschieben.

459. FAO

Die Europäischen Gemeinschaften haben in der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen — FAO — seit 1962 Beobachterstatus. Die Kommission vertritt die Auffassung, daß dieser Status nicht in ausreichendem Umfang erlaubt, die

ihr von den Mitgliedstaaten übertragenen Zuständigkeiten auszuüben. Nach Sondierungsgesprächen mit dem Sekretariat der FAO schlug die Kommission dem Rat im Juni 1990 vor, mit der FAO in Verhandlungen einzutreten, um der Gemeinschaft den Status eines Mitgliedes einzuräumen. Die Bundesregierung befürwortet einen stärkeren Einfluß der Kommission in den Bereichen, in denen diese die ausschließliche Zuständigkeit besitzt. Offene Fragen betreffen insbesondere eine mögliche Änderung der Gründungsakte der FAO sowie den zukünftigen Status der Gemeinschaft in der FAO.

X. Grundstoffpolitik

460. Grundstoffpolitik, allgemein

Die internationale Rohstoffpolitik ist nach wie vor ein wichtiger Bestandteil des Nord-Süd-Dialogs. Die Bundesrepublik Deutschland wird zusammen mit den anderen Mitgliedstaaten ihre Kooperation mit den Entwicklungsländern auf dem Grundstoffsektor fortsetzen. Im Vordergrund der Bestrebungen der Bundesregierung steht dabei das Ziel, die Wettbewerbsposition der Entwicklungsländer auf den Weltmärkten und damit auch ihre Exporterlöse zu verbessern. Dies wird vor allem durch den Ausbau der Verarbeitung im Erzeugerland, die Diversifizierung ihrer Exportangebote sowie einer Qualitätssteigerung ihrer Erzeugnisse zu erreichen sein. Die Förderung entsprechender Maßnahmen sollte deshalb im Mittelpunkt der rohstoffwirtschaftlichen Zusammenarbeit stehen.

461. Gemeinsamer Fonds für Rohstoffe

Der Gemeinsame Fonds für Rohstoffe hat 1990 seine Arbeit aufgenommen. Im Exekutiv Ausschuß werden die Finanzregeln und die Leitlinien für die finanzielle Unterstützung der Rohstofforganisationen im Rahmen des sog. Zweiten Schalters behandelt, für den die Bundesregierung einen freiwilligen Beitrag von 50 Mio. DM angekündigt hat. Der Förderkatalog des Zweiten Schalters umfaßt Aktivitäten zur Verbesserung der Marktstrukturen und der Steigerung der Weiterverarbeitung in den Produzentenländern. Aus der Sicht der Bundesregierung ist bei der Förderung von Projekten auch deren Umweltverträglichkeit in die Prüfung einzubeziehen.

462. Kaffee-Übereinkommen, Internationales

Die am verlängerten Internationalen Kaffee-Übereinkommen beteiligten Erzeugerländer haben sich trotz drastischer Rückgänge der mit dem Export von Kaffee erzielten Erlöse noch immer nicht auf eine gemeinsame Verhandlungsposition für ein neues Internationales Kaffee-Übereinkommen geeinigt. Insbesondere der weltgrößte Kaffee-Erzeuger Brasilien hat bislang wenig Interesse an Neuverhandlungen gezeigt. Infolgedessen sind die im Juli 1989 unterbrochenen Verhandlungen des Internationalen Kaffeerats über

ein neues Übereinkommen mit verbesserten Wirtschaftsklauseln bisher nicht wieder aufgenommen worden.

463. Internationales Kaffee-Übereinkommen, Haltung der Bundesregierung

Die Bundesregierung ist, wie auch die Regierungen der übrigen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, der Auffassung, daß die Initiative zur Wiederaufnahme der Verhandlungen von den Erzeugerländern ausgehen muß. Die Gemeinschaft hat wiederholt erklärt, daß sie sich wegen der außen- und entwicklungspolitischen Bedeutung des Kaffee-Übereinkommens jederzeit konstruktiv an weiteren Verhandlungen, denen auch im Hinblick auf die Drogenproblematik Bedeutung zukommt, beteiligen will.

464. Internationale Kakaoorganisation, Ratstagung

Auf der Tagung des Rates der Internationalen Kakaoorganisation im März 1990 wurde beschlossen, das Übereinkommen ab dem 1. Oktober 1990 ohne seine wirtschaftlichen Bestimmungen (Bufferstock) um 2 Jahre zu verlängern. Die im bisherigen Übereinkommen vorgesehene Lagerhaltung war nicht geeignet, die durch ein strukturelles Überangebot verursachten Probleme der Kakaoanbieter zu lösen. Im Mittelpunkt der Aktivitäten der Organisation sollen nunmehr die Förderung der Qualitätsverbesserung des Angebots und der Vermarktung des Rohkakaos stehen. Insbesondere sollen den Kakaoprodukten neue Märkte erschlossen werden.

465. Internationales Zinnübereinkommen

Nach mehrjährigen Verhandlungen kam mit Zahlung von 182,5 Mio. Pound Sterling an die IZR-Gläubiger am 31. März 1990 ein außergerichtlicher Vergleich zur Lösung der Zinnkrise zustande (deutscher Anteil: knapp 20 Mio. Pound Sterling). Die IZR-Gläubiger verzichteten im Gegenzug auf die weitere Rechtsverfolgung ihrer Ansprüche an den IZR. Der IZR wurde inzwischen mit Wirkung vom 31. Juli 1990 aufgelöst.

466. Zinnstudiengruppe

Gemäß der im Frühjahr 1989 im Rahmen einer UNCTAD-Konferenz ausgehandelten Satzung, kann die Internationale Zinnstudiengruppe ihre Tätigkeit aufnehmen, sofern Länder mit einem Anteil von 70 % am Weltzinnhandel ihren Beitritt erklärt haben. Bis zur Jahresmitte 1990 waren jedoch Länder mit einem Anteil von nur rd. 40 % am Weltzinnhandel zur Mitgliedschaft in der Internationalen Zinnstudiengruppe bereit. Insbesondere die neuen Erzeugerländer – darunter das größte Zinnerzeugerland Brasilien – haben bislang nicht zu erkennen gegeben, daß sie an einer Zusammenarbeit im Rahmen der vorstehend genannten Studiengruppe interessiert sind. Angesichts dieser

Lage sieht die Bundesregierung, für welche die Beteiligung aller wichtigen Erzeuger- und Verbraucherländer stets eine Voraussetzung für ihre eigene Mitwirkung bei internationalen Studiengruppen gewesen ist, zur Zeit keinen Entscheidungsbedarf.

467. Nickelstudiengruppe, Internationale

Vom 25. bis 28. Juni 1990 fand in Den Haag die Gründungskonferenz für eine Internationale Nickelstudiengruppe statt. Die 12 Gründungsmitglieder waren: Australien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Indonesien, Japan, Kanada, Kuba, Niederlande, Norwegen, Schweden und die Bundesrepublik Deutschland. Die Bundesregierung ist dieser Studiengruppe beigetreten, nach dem auch Italien und die Sowjetunion – weltweit größter Nickelproduzent – ihren Beitritt angekündigt haben. Außerdem will auch die EG-Kommission der Internationalen Nickelstudiengruppe für die Gemeinschaft beitreten. Damit ist eine Repräsentanz von mehr als 75 % des Weltnickelmarktes durch die Studiengruppe erreicht. Es ist davon auszugehen, daß die Internationale Nickelstudiengruppe mit Beginn des Jahres 1991 ihre Tätigkeit aufnehmen kann. Sie soll sich zunächst der Aufgabe, eine internationale Nickelstatistik aufzubauen, annehmen, um dann im weiteren Verlauf auch andere Aufgaben zur Verbesserung der Transparenz des Weltnickelhandels zu übernehmen.

468. Tropenholzorganisation, Internationale

Die Internationale Tropenholzorganisation (ITTO) hat Richtlinien für die nachhaltige Bewirtschaftung von Natur-Tropenwäldern verabschiedet. Diese Richtlinien wurden in einer auf deutsche Initiative und unter deutscher Mitwirkung eingesetzten Expertengruppe erarbeitet und mit Unterstützung der EG-Mitgliedstaaten auf der ITTO-Ratstagung im Mai 1990 beschlossen. Sie sollen als internationaler Standard nunmehr von den einzelnen tropenholzproduzierenden Ländern übernommen werden und sind als wichtiger Schritt auf dem Weg zur Erhaltung der Tropenwälder anzusehen. Mit Zustimmung der Gemeinschaft konnte eine weitere wichtige Resolution verabschiedet werden, wonach bis zum Jahr 2000 angestrebt werden soll, daß Exporte von Tropenholz und Tropenholzprodukten nur noch aus nachhaltig bewirtschafteten Tropenwäldern stammen sollen.

469. Naturkautschuk-Übereinkommen

Das Internationale Naturkautschuk-Übereinkommen von 1987 ist am 3. April 1989 endgültig in Kraft getreten. Die EG und die Mitgliedstaaten wenden das Übereinkommen vorläufig an; mit einer Ratifikation ist 1990 zu rechnen. Die wichtigsten anderen Verbraucherländer (insbesondere USA, Japan) und die drei größten Erzeugerländer (Malaysia, Indonesien, Thailand) haben bereits ratifiziert.

D. Europäische Politische Zusammenarbeit

470. West-West-Beziehungen

Die Zwölf richteten ihr besonderes Augenmerk auf die Pflege und Weiterentwicklung der Beziehungen zu den nordamerikanischen Demokratien und zu Japan. Der Präsident des Europäischen Rats und der Präsident der Vereinigten Staaten vereinbarten, künftig in jeder EG-Präsidentschaft eine Begegnung auf dieser Ebene vorzusehen. Die zwölf Außenminister und die Kommission trafen sich am 3. Mai in Brüssel erstmals im ersten Halbjahr im Rahmen des politischen Dialogs. Neben den laufenden Dialogtreffen der Troika der Politischen Direktoren mit USA fanden im Mai und Juni Expertentreffen statt. Der Europäische Rat bekräftigte den Wunsch, diese Zusammenarbeit mit den USA zu vertiefen und fügte hinzu, dies könnte in einer gemeinsamen transatlantischen Erklärung zu den Beziehungen zwischen den Zwölf und den Vereinigten Staaten sowie Kanada zum Ausdruck gebracht werden.

471. West-Ost-Beziehungen

Das Verhältnis zu den Staaten Mittel- und Osteuropas wurde auf Grundlage des umfassenden Ansatzes des Europäischen Rates von Madrid, der politische und wirtschaftliche Aspekte vereinigt, dynamisch weiterentwickelt. Der politische Dialog der Präsidentschaft mit diesen Staaten wurde auf Ministerebene mit Polen, Jugoslawien, Ungarn sowie der Tschechoslowakei fortgeführt. Der Dialog mit der Sowjetunion wurde auf einem Treffen im Rahmen der Troika-Konsultationen im Mai fortgesetzt. Die Zwölf zeigten sich befriedigt über die steten Fortschritte, die in der Mehrzahl der Länder Mittel-/Osteuropas bei der Errichtung pluralistischer Demokratien auf der Grundlage der Rechtsstaatlichkeit, der uneingeschränkten Wahrung der Menschenrechte und der Grundsätze einer marktwirtschaftlich ausgerichteten Wirtschaftsreform erzielt worden sind. Der Europäische Rat bekräftigte, daß jeder einzelne Bürger das Recht habe, sich in

vollem Umfang am Reformprozeß zu beteiligen und appellierte an alle Staaten, dieses Prinzip vorbehaltlos zu befolgen. Er begrüßte insbesondere die Abhaltung freier Wahlen und gab seiner Hoffnung Ausdruck, daß die darin gezeigte Verwirklichung demokratischer Ideale auch zu einer uneingeschränkten Wahrung der Rechte der Oppositionsparteien führen werde.

472. Beziehungen zur UdSSR

Ferner verwies der Europäische Rat auf das Interesse der Gemeinschaft an einem Erfolg der von Präsident Gorbatschow eingeleiteten politischen und wirtschaftlichen Reformen sowie auf seine Unterstützung der Bemühungen der Sowjetunion um Fortschritte in Richtung auf ein demokratisches System und eine marktwirtschaftlich ausgerichtete Wirtschaftsreform.

In drei Erklärungen vom 24. März, 3. und 21. April brachten die Zwölf ihre Besorgnis über die Lage in Litauen zum Ausdruck und riefen beide Seiten zu einem friedlichen Dialog auf.

473. KSZE

Die Zwölf verstärkten ihre Aktivität im KSZE-Prozeß, dessen wichtige Rolle bei der Überwindung der Spaltung Europas sie hervorhoben. Sie befürworteten seine Weiterentwicklung und Stärkung als Rahmen für weitreichende Reformen und Stabilität im Hinblick auf die Schaffung einer gerechten und dauerhaften Friedensordnung in Europa. Die Zwölf streben eine ausgewogene Entwicklung der KSZE an, die insbesondere die Entwicklung pluralistischer Demokratieformen, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechte, einen besseren Schutz der Minderheiten, zwischenmenschliche Kontakte, Sicherheit, wirtschaftliche Zusammenarbeit, Umweltschutz, engere Zusammenarbeit im Mittelmeerraum und Zusammenarbeit im Bereich der Kultur umfassen soll.

474. KSZE und Europäische Gemeinschaft

Auf dem Treffen am 20. Februar bekräftigten die Außenminister der Zwölf ihre Entschlossenheit, ihrer Verantwortung im KSZE-Prozeß gerecht zu werden und auf die Stärkung der wichtigen Rolle der Gemeinschaft als Motor eines zukünftigen europäischen Gleichgewichts hinzuarbeiten. Sie sprachen sich für ein außerordentliches KSZE-Gipfeltreffen 1990 aus und schlugen hierfür einen Katalog von Themen vor.

475. KSZE und Europäischer Rat

Der Europäische Rat vom 25./26. Juni begrüßte den inzwischen gefaßten Beschluß der 35 KWZE-Teilnehmerstaaten, ein Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs in Paris einzuberufen, und schlug als Eröffnungstag den 19. November vor. Der Europäische Rat erwartet, daß der Gipfel einen entscheidenden Bei-

trag zur Stärkung der Stabilität und der Zusammenarbeit in Europa sowie zur Abrüstung leistet, eine Grundorientierung über die künftigen Wirtschaftsbeziehungen und die wirtschaftspolitische Zusammenarbeit in Europa festlegt, die Leitlinien für ein demokratisches Europa bestimmt und die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit konsolidiert. Dieser Gipfel soll nach den Vorstellungen des Europäischen Rats unter anderem das Ergebnis der 2 +4-Gespräche über äußere Aspekte der Herstellung der deutschen Einheit, nämlich deren abschließende völkerrechtliche Regelung, zur Kenntnis nehmen.

476. Institutionalisierung der KSZE

Bezüglich der Institutionalisierung der KSZE schlug der Europäische Rat regelmäßige Treffen der Staats- und Regierungschefs sowie der Außenminister und die Errichtung eines kleinen Verwaltungssekretariats vor. Als weiteren Gegenstand des Gipfeltreffens nannte der Europäische Rat die Beziehungen zwischen der KSZE und dem Europarat sowie eine Diskussion über neue Mechanismen auf dem Gebiet der Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa. Damit wurde eine deutsche Initiative zur Schaffung eines Zentrums für Konfliktverhütung und für Verifikation aufgegriffen.

477. KSZE und Menschenrechte

Mit dem zweiten Treffen der Konferenz über die Menschliche Dimension in Kopenhagen, 5.-29. Juni 1990, ist der KSZE-Prozeß endgültig von der Phase der Konfrontation in die der Kooperation übergegangen. Das Kopenhagener Schlußdokument zu den Komplexen Rechtsstaatlichkeit und Demokratie ging auf eine gemeinsame Initiative der Zwölf zurück. Die dort enthaltenen Bestimmungen stellen eine kaum zu überschätzende Bewegung in Richtung auf die von allen Teilnehmerstaaten angestrebten rechtsstaatlichen und freiheitlichen Strukturen in ganz Europa dar und dokumentieren den gestaltenden Einfluß der Zwölf in diesem Bereich.

478. Menschenrechte

Auf der 46. Tagung der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen (29. Januar — 9. März 1990) gab der irische Außenminister Collins eine allgemeine Erklärung im Namen der Zwölf ab, so wie dies schon im Vorjahr durch den spanischen Außenminister geschehen war. Die Zwölf bezogen zum ersten Mal ohne nationale Zusatzklärungen zum wichtigen Tagesordnungspunkt 12 „Menschenrechte in aller Welt“ gemeinsam Stellung.

479. Nukleare Nichtverbreitung

Die Zwölf vertieften ihre Zusammenarbeit auf dem Gebiet der nuklearen Nichtverbreitung und der friedlichen Nutzung der Kernenergie. Im Vordergrund

standen dabei die Stärkung des internationalen Träger-Technologie-Regimes sowie Schritte zur Harmonisierung der Kontrollmechanismen bei Nuklear-Exporten. Im Hinblick auf die vierte Überprüfungskonferenz des Nichtverbreitungsvertrags erklärte der Europäische Rat vom 25./26. Juni 1990, daß er der Aufrechterhaltung einer wirksamen internationalen Regelung zur Nichtverbreitung von Kernwaffen größte Bedeutung beimesse und sich mit allen Mitteln dafür einsetzen werde. Er appellierte an alle Staaten, gemeinsame Anstrengungen zu unternehmen, um die Gefahr einer Verbreitung von Kernwaffen zu bannen.

480. Nichtverbreitung chemischer Waffen

Die Zwölf setzen ihre enge Zusammenarbeit bei der Kontrolle von Exporten von Vorprodukten chemischer Waffen fort.

481. Zypern

Die Zwölf unterstützen im Einklang mit den einschlägigen VN-Resolutionen die Einheit, Unabhängigkeit, Souveränität und territoriale Unversehrtheit Zyperns. Unter Berufung auf Resolution 649/90 des Sicherheitsrates forderten sie, daß unter Vermittlung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen die Gespräche zwischen den Volksgruppen umgehend wiederaufgenommen werden.

482. Naher Osten

Die Zwölf betrachteten die Lage in den israelisch besetzten Gebieten mit Besorgnis. Sie nutzten zahlreiche Gelegenheiten, für den Beginn eines israelisch-palästinensischen Dialoges einzutreten und für die Einberufung einer internationalen Friedenskonferenz unter Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und der Mitwirkung der PLO zu werben.

In einer Erklärung vom 22. Mai brachten die Zwölf ihre Bestürzung und Trauer über die bei den Gewalttätigkeiten in Rishon Le Zion und danach ums Leben gekommenen und verletzten Palästinenser zum Ausdruck und bekräftigten ihre Auffassung, daß der Status quo in den besetzten Gebieten nicht tragbar ist.

483. Naher Osten und Europäischer Rat

Der Europäische Rat vom 25./26. Juni bekräftigte in einer ausführlichen Erklärung seine Entschlossenheit, den Dialog zwischen den unmittelbar betroffenen Parteien und eine gerechte und dauerhafte Lösung des arabisch-israelischen Konflikts zu fördern. Der Europäische Rat bestätigte die Absicht der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten, die bereits erhebliche Unterstützung für den Schutz der Menschenrechte und der Bevölkerung in den israelisch besetzten Gebieten fortzusetzen. Er verwies auf die Verpflichtung, die

Bestimmungen des Genfer Abkommens zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten zu beachten.

484. Israelische Siedlungspolitik

Vor dem Hintergrund verstärkter Einwanderung sowjetischer Juden nach Israel bezeichneten die Außenminister der Zwölf in einer Erklärung vom 20. Februar die jüdischen Ansiedlungen in den israelisch besetzten Gebieten, einschließlich Ost-Jerusalems, erneut als völkerrechtswidrig und bedauerten die israelische Siedlungspolitik. Sie begrüßten die Liberalisierung der sowjetischen Auswanderungsbestimmungen, forderten aber zugleich die israelische Regierung auf, die Aussichten für Frieden in der Region nicht dadurch zu gefährden, daß sowjetischen Einwanderern die Ansiedlung in den besetzten Gebieten erlaubt wird oder sie dazu ermutigt werden.

485. Europäisch-arabischer Dialog

Nach der Wiederbelebung des europäisch-arabischen Dialogs auf der Konferenz von Paris am 22. Dezember 1989 tagte am 7./8. Juni die sechste allgemeine Kommission, das Hauptorgan des europäisch-arabischen Dialogs. Dabei wurden entsprechend dem Mandat der allgemeinen Kommission ausführlich wirtschaftliche, technische, kulturelle und soziale Themen behandelt.

486. Iran

Am 16. Mai fand in Dublin ein Troika-Treffen auf Direktorenebene mit dem Iran statt. Das Treffen trug zu einem besseren Verständnis der beiderseitigen Positionen bei.

Der Europäische Rat vom 25./26. Juni brachte seine Anteilnahme für die Erdbebenkatastrophe im Iran zum Ausdruck und bekräftigte seine Bereitschaft zu Hilfeleistungen.

487. Lateinamerika

Am 9. und 10. April fand in Dublin das sechste Außenministertreffen zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten und den Staaten Zentralamerikas sowie der früheren Contadora-Gruppe statt (San José VI). Der politische Dialog zwischen beiden Staatengemeinschaften wurde fortgesetzt und die wirtschaftliche Kooperation weiterentwickelt. Beide Seiten begrüßten die positive Entwicklung des regionalen Friedensprozesses in Mittelamerika und hoben die Bedeutung der in den vorangegangenen zwölf Monaten in vier Ländern abgehaltenen freien Wahlen für die Konsolidierung der Demokratie in der Region hervor. Sie unterstrichen die Bedeutung der Menschenrechte, der wirtschaftlichen Entwicklung und der sozialen Gerechtigkeit für die dauerhafte Absicherung des Friedensprozesses.

An die San José VI Konferenz schloß sich ein Treffen mit sieben Außenministern der Rio-Gruppe an.

In einer Erklärung vom 27. Februar beglückwünschten die Zwölf die neu gewählte Präsidentin Nicaraguas und gaben ihrer Hoffnung Ausdruck, daß das Ergebnis der Wahlen den zentralamerikanischen Friedenprozeß beschleunige.

Am 18. Januar wiesen sie auf die mutige Vorgehensweise der kolumbianischen Regierung gegen den Drogenhandel hin. In zwei Erklärungen der Zwölf vom 26. März und 27. April zur Ermordung des Präsidentschaftskandidaten Bernardo Jaramillo und Carlos Pizarro forderten sie den Verzicht auf Gewalttaten. In einer Erklärung zu Haiti vom 29. Juni verurteilten die Zwölf den Attentatsversuch auf Mitglieder des Staatsrats am 21. Juni und forderten die Abhaltung freier, gerechter und demokratischer Wahlen.

488. Südafrika

In einer ausführlichen Erklärung bekräftigte der Europäische Rat am 26. Juni die Politik der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten, auf die vollständige Abschaffung des Apartheid-Systems hinzuwirken. Der Europäische Rat begrüßte die auf diesem Weg in Gang gekommene Entwicklung und würdigte die positiven Rollen, die sowohl Präsident de Klerk als auch Nelson Mandela bei der Herbeiführung dieser Veränderungen gespielt haben. Der Europäische Rat erklärte die Absicht, die frühzeitige Eröffnung von Verhandlungen zu fördern, die zur Schaffung eines vereinigten demokratischen Südafrikas ohne Rassenschranken führen. Er forderte alle Parteien auf, die verbleibenden Hindernisse auf dem Weg zu friedlichen Verhandlungen auszuräumen und sich von Gewalt zu distanzieren. Die Gemeinschaft kündigte an, den Mitteleinsatz in ihrem Programm positiver Maßnahmen zu erhöhen und das Programm der neuen Lage anzupassen. Eine schrittweise Lockerung des Drucks auf die südafrikanische Regierung faßte der Europäische Rat ins Auge, wenn weitere eindeutige Beweise dafür vorliegen, daß der bereits eingeleitete Prozeß tiefgreifender und irreversibler Veränderungen weiterverfolgt wird.

489. Südliches Afrika

In seiner Erklärung vom 26. Juni begrüßte der Europäische Rat den Abschluß des Prozesses der Überführung Namibias in die Unabhängigkeit mit einer auf Mehrparteiendemokratie und den Menschenrechten beruhenden Verfassung und sagte die weitere Unterstützung durch die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten, insbesondere im Rahmen des Lomé-Abkommens, zu. Die Zwölf begrüßten die Gespräche, die unter portugiesischer Schirmherrschaft zwischen der angolanischen Regierung und der UNITA stattgefunden haben. Sie gaben ihrer Hoffnung Ausdruck, daß die Konflikte in Angola wie auch in Mosambik auf dem Wege des Dialogs gelöst werden können.

490. Länder südlich der Sahara

Der Europäische Rat erklärte am 26. Juni die Entschlossenheit der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten, weiterhin ihrer Verpflichtung gegenüber den Ländern südlich der Sahara nachzukommen und zur Entwicklung Afrikas beizutragen.

491. Horn von Afrika

Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten begrüßten die Bereitschaft der äthiopischen Regierung, den Hafen von Massawa für Hilfslieferungen zu öffnen und UN-Beobachter zuzulassen. Sie riefen die Konfliktparteien zu einer Einstellung der Feindseligkeiten und zu Bemühungen um eine baldige Verhandlungslösung im äthiopischen Konflikt auf.

492. Kambodscha

Die Zwölf unterstützten die Suche nach einer politischen Lösung, die die Achtung der Menschenrechte für das kambodschanische Volk sicherstellt. In einer Erklärung vom 20. Februar würdigten sie die Diskussion im Rahmen des Sicherheitsrates sowie die aktive Haltung des Sekretariats der Vereinten Nationen. Ebenso begrüßten sie die Vorschläge des australischen Außenministers für eine verstärkte Rolle der Vereinten Nationen bei einer umfassenden Lösung. Schließlich würdigten sie die Bemühungen Kanadas und Japans, den Friedensprozeß zu beschleunigen. Die Zwölf verwiesen auf die produktiven Gespräche, die am 16. und 17. Februar mit den ASEAN-Ministern in Kuching auch zu der Kambodscha-Frage geführt wurden, und die dabei verabschiedete gemeinsame Erklärung.

493. Myanmar

In einer Erklärung vom 18. Mai forderten die Zwölf die birmanischen Behörden auf, die fortgesetzten, schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen, insbesondere Festnahmen und Zwangsumsiedlungen einzustellen, um freie Wahlen durchzuführen. Nach dem erfolgreichen Abschluß dieser Wahlen sprachen sie in einer Erklärung vom 6. Juni ihre Genugtuung über die Entscheidung des birmanischen Volks für Demokratie und Mehrparteiensystem aus, drängten auf die rasche Freilassung inhaftierter führender Politiker und boten einer neuen Regierung Zusammenarbeit an.

494. Indien/Pakistan

Vor dem Hintergrund der Verschärfung des Kaschmirkonfliktes zeigten sich die Zwölf in einer Erklärung vom 12. April besorgt über die Verschlechterung

der Beziehungen und die zunehmenden Spannungen zwischen Indien und Pakistan. Der Europäische Rat vom 25./26. Juni ermutigte die Bemühungen beider Länder um einen Abbau der Spannungen.

495. Drogen

Das weltweit wachsende Drogenproblem veranlaßte die Zwölf zu verstärktem Engagement in verschiedenen gemeinschaftlichen und internationalen Gremien. Eine EPZ-Arbeitsgruppe nahm ihre Arbeit auf. Die Koordinierung der Unterstützung dritter Staaten bei der Drogenbekämpfung und der Dialog mit anderen wichtigen Verbraucherländern erhielt zunehmende Bedeutung.

496. Antisemitismus

Der Europäische Rat vom 25./26. Juni verurteilte jüngste Ausbrüche von Antisemitismus, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit in Europa. Er war sich darin einig, daß wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Phänomene ergriffen werden müssen und erinnerte an die Erklärung der Gemeinschaftsinstitutionen und der Mitgliedstaaten gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit vom 11. Juni 1986. Der Europäische Rat verwies auf gleichartige Initiativen der VN, des Europarates und der KSZE.

497. Europäisches Parlament und EPZ

Die enge Beteiligung des Europäischen Parlaments an der EPZ wurde fortgesetzt.

498. Europarat

Im Rahmen der im Jahre 1989 zwischen der Gemeinschaft und dem Europarat vereinbarten engeren Zusammenarbeit sind der amtierende Präsident des Rates und der Präsident der Kommission am 24. März 1990 in Lissabon mit dem amtierenden Vorsitzenden des Ministerkomitees des Europarates und dessen Generalsekretärin zur Erörterung für beide Organisationen interessierender Fragen zusammengetroffen. Der Meinungsaustausch umfaßte drei Bereiche: Beziehungen zu den Staaten Mittel- und Osteuropas, Europäische Menschenrechtskonvention, Jugendaustausch, Europäische Sozialcharta, Audiovisuelle Zusammenarbeit.

499. Zusammenarbeit in Drittstaaten

Die Zusammenarbeit in Drittstaaten, insbesondere mit dem Ziel gemeinsamer Nutzung administrativer Einrichtungen, wurde weiter ausgestaltet.

Sachregister

Stichwortverzeichnis	Ziffer	Stichwortverzeichnis	Ziffer
Abbau der Binnengrenzen und Ausgleichsmaßnahmen	76	Audiovisuelles EUREKA, Einrichtung eines Sekretariats	180
Abfallrichtlinie	289	Audiovisuelles EUREKA, Haltung der Bundesregierung und Beteiligung der Länder	181
Abfallhaftung, Inhalt des Vorschlags	292	Aufenthaltsrecht, Verbraucherschutz, Arbeitsschutz	67
Abfallhaftung, Haltung der Bundesregierung	293	Ausbildung in Kulturberufen	337
Abfallhaftung, Beratungsstand	294	Austausch junger Arbeitskräfte	313
Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe	283		
Afrikanische Schweinepest auf Sardinien	391		
Agrarhandelsbeziehungen zu den USA	411		
Agrarhandelsbeziehungen zu Japan, Marktöffnung	413	Bankkonditionen	220
Agrarleitlinie	109	Bankkonditionen, Haltung der Bundesregierung	221
Agrarpolitik	7	Batterie-Richtlinie	290
Agrarpolitik, Erklärungen des Rates	354	Baukoordinierungsrichtlinie, Umsetzung in deutsches Recht	164
Agrarpreise 1990/91	339	BC-NET, Erprobungsphase	206
Agrarpreise für Getreide	340	BC-NET, Weiterführung	207
Agrarpreise für Kartoffeln	341	Bedarfsgegenstände	135
Agrarpreise für Zucker	342	Befähigungsnachweise unterhalb der dreijährigen Hochschulausbildung	72
Agrarpreise für Ölsaaten	343	Behinderte, Schulische Eingliederung von Kindern und Jugendlichen	330
Agrarpreise für Eiweißpflanzen	344	Beihilfen in der Kfz-Industrie	229
Agrarpreise für Wein	345	Beihilfen an den Kohlebergbau	231
Agrarpreise für Obst und Gemüse	346	Beihilfen für den Schiffbau	232
Agrarpreise für Zuchtptilze	347	Beihilfen für die DDR-Wirtschaft	234
Agrarpreise für Milch	348	Berufliche Befähigungsnachweise, Beratungsstand	74
Agrarpreise für Rindfleisch	349	Berufliche Befähigungsnachweise, Haltung der Bundesregierung	73
Agrarpreise für Schweinefleisch	350	Berufsbildung, Europäische Stiftung	328
Agrarpreise für Schaf- und Ziegenfleisch	351	Betrugsbekämpfung, Tätigkeitsbericht	105
Agrarüberschüsse, Abbau	361	Betrugsbekämpfung, Maßnahmen	106
Agromonetärer Bereich	352	Beziehungen zur UdSSR	472
AIDS	324	Bibliothekszusammenarbeit	338
AKP-EWG-Abkommen	443	Bildschirmarbeitsplätze	306
AKP-EWG Ministerrat	445	Bildschirmarbeitsplätze in der Bundesrepublik Deutschland	307
Alpenquerender Verkehr	259	Bildung, berufliche Weiterbildung	68
Analysenmethoden für kosmetische Mittel	141	Bildungszusammenarbeit	333
Antidumping, Stand der Verfahren	405	Binnenmarkt, Fortschritte	5
Antidumping, Teilregelung	406	Binnenmarkt, noch zu leistende Arbeit	6
Antisemitismus	496	Binnenmarkt für Drittstaaten offen	396
Arbeitslosigkeit	95	Binnenmarkt und seine Wirkung nach außen	397
Arbeitslosigkeit und Sozialfonds	312	Binnenmarktprogramm, Fortschritte	116
Arbeitsschutz, Paket von Richtlinien	304	Binnenmarktprogramm, noch zu leistende Arbeit	117
Argentinien	438	Biologische Arbeitsstoffe	308
Arzneimittelrecht, zur Zeit vorliegende Vorschläge	138	Biologische Arbeitsstoffe und Risikobewertung	309
Arzneimittelrecht, Haltung der Bundesregierung	139	Biologische Arbeitsstoffe und Arbeitsschutz	310
Arzneimittelschutzzertifikat	190	Biotechnologische Erfindungen, offene Fragen	189
ASEAN	441	Bonner Wirtschaftskonferenz, Rolle der EG	422
Asien und Lateinamerika, Leitlinien der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit für 1990 und danach	442	Branchen und Strukturuntersuchungen	120
Assoziierungsabkommen	418		
Asylübereinkommen	78		
Asylübereinkommen, keine Änderung der Rechtsstellung	79		
Audiovisuelles EUREKA	179		

Stichwortverzeichnis	Ziffer	Stichwortverzeichnis	Ziffer
Brucellose der Schafe und Ziegen	392	EPZ, Deutsche Einheit	21
Bundesländer in EG-Gremien	62	EuGH, neues Mitglied	32
Chancengleichheit von Männern und Frauen	318	EuGH-Urteil zur Preisgegenüberstellung	35
Chancengleichheit im Bildungswesen	331	EuGH-Urteile zum Kindergeld	36
Chile	439	EuGH-Urteil zu EG-Beiträgen	37
COMETT-II-Programm auch für die EFTA-Staaten	329	EuGH-Urteil zur Gleichbehandlung der Männer	38
CORINE	277	EURO-FITNESS-Programm, Ziel und Inhalt	118
DDR, EG-Reaktion vor den Wahlen	44	EURO-FITNESS-Programm, Akzeptanz der Maßnahmen	119
DDR, Volkskammerwahl	45	EURO-FITNESS-Programm, Finanzvolumen	121
De-facto-Zollunion EG-DDR	50	Europa gegen den Krebs	322
De-facto-Zollunion, EG-DDR	85	Europa der Bürger	10
Deutsche Einheit	12	Europa der Bürger, Fortschritte	64
Deutsche Einheit, Vorbereitung auf EG-Seite	52	Europa der Bürger und DDR	65
Deutsche Sprache, tatsächliche Praxis	53	Europa der Bürger, Defizite	71
Deutsche Sprache, Folgen ihrer Benachteiligung	55	Europarat	498
Deutsche Sprache, Maßnahmen der Bundesregierung	56	Europartenariat '90 in Cardiff	208
Deutsch in der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung	57	Europäisch-arabischer Dialog	485
Deutsche Sprache, Haltung von Bundestag und Bundesrat	58	Europäische Aktiengesellschaft	197
Dienstbezüge von EG-Beamten, neues Angleichungsverfahren	61	Europäische Außenpolitik	20
Dienstleistungsrichtlinie, zu erwartender Vorschlag	169	Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung	421
Direkte Steuern	111	Europäische Friedensordnung, transatlantische Erklärung	19
Drogenbekämpfung, Europäischer Ausschuß zur Drogenbekämpfung (CELAD)	86	Europäische Fusionskontrolle, Durchführungsvorschriften	222
Drogenbekämpfung, Kontrolle der Ausgangschemikalien	325	Europäische Fusionskontrolle, Durchführung, Haltung der Bundesregierung	223
Drogen	495	Europäische Investitionsbank, Finanzierungstätigkeit	246
EAGFL, Abteilung Garantie	108	Europäische Investitionsbank, Mittelbeschaffung	247
EAGFL, Abteilung Ausrichtung	110	Europäische Investitionsbank, Finanzierungen zugunsten der AKP- und Mittelmeerländer	434
EFTA, Haltung der Bundesregierung	415	Europäische Investitionsbank, Finanzierungen zugunsten der AKP-Länder	448
EFTA, laufende Kooperation EG-EFTA	416	Europäische Politische Zusammenarbeit (EPZ)	18
EG-Ausland und Gemeinschaftsorgane, Unterrichtung in DDR-Fragen	48	Europäische Schulen	332
EG-USA	13	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft	107
EG-EFTA	14	Europäischer Funkrufdienst	173
EG/Mittel- und Osteuropa	15	Europäischer Rat, Vorbereitung der Sondertagung zur deutschen Einheit	46
Eigenkapitalausstattung für Markt und Fremdwährungsrisiken	156	Europäischer Rat zur deutschen Einigung, Ergebnisse	47
EIB, Finanzierungen in der Gemeinschaft	248	Europäischer Wirtschaftsraum, Verhandlungen	414
EIB, Kreditvergabe nach Sektoren	249	Europäisches Freiwilligenprogramm	456
EIB, Aufteilung der Kredite auf einzelne Mitgliedstaaten	250	Europäisches Frequenzmanagement	172
Elektromedizinische Geräte, aktive Implantate	129	Europäisches Jahr des Tourismus 1990	270
Energie, Richtlinienpaket für den Binnenmarkt	148	Europäisches Parlament	2
Energie und Umwelt	154	Europäisches Parlament, Gewicht und Geltung	25
Entschließung zur Abfallwirtschaft	288	Europäisches Parlament und deutsche Einheit	26
Entwicklung und Umwelt	451	Europäisches Parlament, EuGH-Urteil zu seiner institutionellen Stärkung	39
Entwicklung, Ziel 2 (EFRE)	238	Europäisches Parlament und EPZ	497
Entwicklung, Ziel 5b (EFRE)	239	Europäisches Währungssystem (EWS)	102
Entwicklung, NPGI	240	EURO-Schalter, Ausbau	205
Entwicklung, Gemeinschaftsinitiativen der Kommission	241	Eurotelefon	126
Entwicklung Ziel 2 (ESF), Ziel 3, 4	243	Export von Sozialleistungen	315
Entwicklung, Ziel 5b (ESF)	244		

Stichwortverzeichnis	Ziffer	Stichwortverzeichnis	Ziffer
Extensivierung der Erzeugung	367	Gruppenfreistellung von Versicherungsunter- nehmen	227
Extensivierung, Förderungsgrundsätze	368	Gruppenfreistellung der Versicherungswirt- schaft, Haltung der Bundesregierung	228
Extensivierung, geeignete Produktionsweisen	369	Grünbuch Urheberrecht	192
Extensivierung, Annahme durch die Land- wirte	370	Grünbuch Urheberrecht, Haltung der Bun- desregierung	193
Extensivierung und Marktentlastung	371		
Fahrgastsicherheit auf Fährschiffen	267	Handel mit Tieren, frischem Fleisch und Fleischerzeugnissen	389
FAO	459	Handels- und Kooperationsabkommen	417
Fernsehrichtlinie	177	Horn von Afrika	491
Finanzielle Vorausschau, Änderung	103	Indien/Pakistan	494
Finanzielle Vorausschau und DDR	104	Industriekonferenz EG-Golfstaaten	435
Fischerei und der Aquakultur	394	Inflation	94
Fischereifahrzeug-Kartei der EG	395	Institutionalisierung der KSZE	476
Flora-, Fauna-, Habitat-Richtlinie	295	Internationales Kaffee-Übereinkommen, Hal- tung der Bundesregierung	463
FORCE-Programm	326	Internationale Kakaoorganisation, Ratstagung	464
Forschung, Rahmenprogramm 1990-1994	251	Internationales Zinnübereinkommen	465
Forschungsrahmenprogramm, drittes, Umset- zung	252	Inverkehrbringen, Verwendung gefährlicher Stoffe (Cadmium)	298
Forschungsrahmenprogramm, zweites	253	Inverkehrbringen, Verwendung gefährlicher Stoffe (PCB-Ersatzstoffe)	299
Forschung, Zusammenarbeit mit Drittstaaten	254	Investitionsmeldungen Energie	153
Fördergebiete, Aufteilung der ländlichen Ge- biete	358	Iran	486
Frauen und Binnenmarkt	317	Irische Präsidentschaft, Schwerpunkte	1
Frauen und Entwicklung, Arbeitsprogramm für die AKP-Länder	449	Israelisch besetzte Gebiete, Hilfe	433
Frauen und Entwicklung	455	Israelische Siedlungspolitik	484
Freizügigkeit	66	Japan	412
Freizügigkeit von Arbeitnehmern	314	Jugoslawien	429
Futtermittelrecht, Rechtsangleichung	393	Junge Menschen und Gesundheit	323
Fütterungsarzneimittel in der Gemeinschaft	137	Justitielle Zusammenarbeit	89
G-24er Aktion	420	Kaffee-Übereinkommen, Internationales	462
GANAT	296	Kambodscha	492
Gas-Transit	152	Katarrhalisches Schafsfieber, Griechenland	387
Gefährliche Stoffe, Einstufung, Verpackung, Kennzeichnung	297	Kfz-Emissionen	278
Geflügelfleisch und Eier, Vermarktungsnor- men	374	Klage gegen Kohleentscheidung der Kommis- sion	40
Gemeinsamer Fonds für Rohstoffe	461	Klage zu tierseuchenrechtlichen Vorschriften	41
Gemeinschaftliches Versandverfahren; Weg- fall des Grenzübergangsscheins	408	Klage zur Kennzeichnung gefährlicher Stoffe	42
Gemeinschaftsmarke, Beratungsstand und of- fene Fragen	185	Klage zu Arzneimitteln	43
Gemeinschaftsmarke, Haltung der Bundesre- gierung	186	Klassische Schweinepest, Österreich	382
Gemeinschaftspatent	187	Klassische Schweinepest, Belgien	383
Gentechnisch veränderte Mikroorganismen, Anwendung	301	Klassische Schweinepest, Bundesrepublik Deutschland	384
Gentechnisch veränderte Organismen, Frei- setzung	302	Kommission, 3. Halbjahr ihrer Amtszeit	28
Gericht erster Instanz	31	Kommission und deutsche Einheit	29
Gesundheitspolitik, Koordinierung	321	Kommunale Abwässer	286
Gewässerrichtlinien, Änderung	284	Kommunalwahlrecht für EG-Staatsangehörige	70
Gewässerschutz vor Nitrat aus diffusen Quel- len	285	Konsularische Zusammenarbeit	90
Golf, Stand-still-Erklärung	437	Konvergenzentscheidung, multilaterale Über- wachung	98
Grenzüberschreitende Verbringung gefährli- cher Abfälle	291	Konzernrichtlinie, Mutter/Tochter-Richtlinie	203
Griechenland amtlich schweinepestfrei	385	Konzernrichtlinie, Mutter/Tochter-Richtlinie, Haltung der Bundesregierung	204
Grundstoffpolitik, allgemein	460	Kooperationsrat EG/GCC	436
Gruppenfreistellung im Luftverkehr	224	Kosmetische Mittel	140
Gruppenfreistellung im Luftverkehr, Haltung der Bundesregierung	225	Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Versicherungsricht- linie, dritte	159
		Kraftfahrzeugversicherungs-Dienstleistungs- richtlinie	160

Stichwortverzeichnis	Ziffer	Stichwortverzeichnis	Ziffer
Kreditinstitute, Zweigniederlassungen	155	Nachwachsende Rohstoffe	373
KSZE	473	Naher Osten	482
KSZE und Europäische Gemeinschaft	474	Naher Osten und Europäischer Rat	483
KSZE und Europäischer Rat	475	Nahrungsmittelhilfe, Schlußfolgerungen des Rates	457
KSZE und Menschenrechte	477	Nahrungsmittelhilfe, Rahmenverordnung	458
Kulturstadt Europas	335	Nährwertkennzeichnung	133
Künftige Gemeinschaftspolitik im audiovisuellen Bereich	178	Naturkautschuk-Übereinkommen	459
		Nichtverbreitung chemischer Waffen	480
Langzeitarbeitslose	311	Nickelstudiengruppe, Internationale	467
Länder südlich der Sahara	446	Nord-Süd-Dialog	450
Länder südlich der Sahara	490	Nukleare Nichtverbreitung	479
Ländliche Gebiete, Förderung gemäß Ziel Nr. 5b	357	Öffentliche Übernahmeangebote	199
Ländliche Fördergebiete, Zielsetzung	359	Offener Netzzugang (ONP) / Wettbewerb Telekommunikationsdienste	171
Lastenhandhabung	305		
Lateinamerika	487	Patentschutz für biotechnologische Erfindungen	188
Lateinamerika — EG	17	Pauschalreise und Haftung	216
Lebensmittelrecht, Allgemeines	132	Personalfreisetzung infolge Beitritt Spaniens und Portugals	59
Lebensmittelbestrahlung	134	Pflanzenschutzrecht, Rechtsangleichung	376
Lebensmittel tierischer Herkunft	136	Politische Union, Vorarbeiten	22
Lebensversicherungsrichtlinie, zweite	158	Politische Union, Kohl-, Mittelrand-Initiative	23
Liberalisierung des Kapitalverkehrs	101	Postwesen	176
Liberalisierung des Luftverkehrs, 2. Phase	260	Präsident und Vizepräsidenten der Kommission	30
Lomé IV, 7. Europäischer Entwicklungsfonds	444	Preistransparenz für Strom und Gas	149
Lomé IV, Beitrittsantrag Namibia	447	Produktsicherheit, Beratungsstand	213
Luftverkehr, Anwendung der Wettbewerbsregeln	263	Produktsicherheit, Haltung der Bundesregierung	214
Luftverkehr, Verhandlungsmandat EG/EFTA	264	Produktsicherheit, Haltung der Kommission	215
Lungenseuche der Rinder, Spanien	388		
		Rat, Wechsel des Vorsitzes	27
Marktzugang und Kapazitätsaufteilung	262	Rauschgiftbekämpfungsplan	87
Marktstruktur im Agrarbereich	356	Rechtsschutz von Computerprogrammen	194
Marktwirtschaft in Mittel- und Osteuropa	419	Rechtsschutz von Computerprogrammen, Beratungsstand	195
Maßnahmen zur Marktentlastung	360	Rechtsschutz von Computerprogrammen, Haltung der Bundesregierung	196
Maul- und Klauenseuche, Fleischeinfuhr	381	Regierungskonferenzen zur WWU und Politischen Union	24
Media-Programm	182	Regierungskonferenz, EWG-Vertragsänderung	100
Media-Programm, Einzelheiten	183	Regionalkonferenz, zweite	63
Media-Programm, Haltung der Bundesregierung	184	Regionalförderung	230
MEDIA, kulturelle Aspekte	336	Regionalfonds, Tätigkeit	237
MEDSPA	287	Rindersamen	390
Menschenrechte	478		
Mietfahrzeuge	258	Schengener Übereinkommen, Zusatzübereinkommen	80
Milchrecht, Rechtsangleichung	375	Schengener Zusatzübereinkommen, Inhalt	81
Mittelmeerländer, Türkei, Jugoslawien	16	Schengen, DDR, Datenschutz	82
Mittelmeerländer, finanzielle und technische Zusammenarbeit	428	Schengener Zusatzübereinkommen und Binnenmarkt	83
Mittelmeerpolitik, Erneuerung	426	Schiffbau, Beihilfenabbau	233
Mittelmeerpolitik und EG-Haushalt	427	Schutz national bedeutsamen Kulturguts	334
Mittelstandskonferenz, europapolitische	122	Schutzzertifikat für Arzneimittel, Haltung der Bundesregierung	191
Mittelstandsförderung, Freie Berufe	123	Schweinefleisch-Währungsausgleichsbetrag (WAB)	353
Mittelstandskonferenz und DDR	125	Seefrachtendumping	407
Mittelstands-/GmbH & Co-Richtlinie, Beratungsstand	200	Seeverkehr, Betriebsbedingungen	265
Mittelstands-/GmbH & Co-Richtlinie, Inhalt	201		
Mittelstands-/GmbH & Co-Richtlinie, Haltung der Bundesregierung	202		
Montrealer Protokoll, EG-Position	280		
Montrealer Protokoll-Vertragsstaatenkonferenz	281		
Montrealer Protokoll, Erklärung der Gemeinschaft	282		
Myanmar	493		

Stichwortverzeichnis	Ziffer	Stichwortverzeichnis	Ziffer
Seeverkehr, Ölunfälle	266	Telekommunikation und Post, Mittel- und Osteuropa	174
Sektorenrichtlinie	165	Telekommunikation, Sonstiges	175
Sektorenrichtlinie, Beratungsstand	166	TEMPUS-Programm	327
Sektoren-Überwachungsrichtlinie, zu erwartender Vorschlag	167	TEMPUS und Europäische Stiftung für Berufsbildung	423
Sektoren-Überwachungsrichtlinie, deutsche Interessen	168	Terrorismusbekämpfung	88
Sichtvermerkspolitik	84	Textilindustrie und Uruguay-Runde	400
Sowjetunion	425	Textilabkommen mit Drittländern	403
Sozialpolitik	8	Tierzuchtrecht, Rechtsangleichung	377
Sozialwesen, Schwerpunkte	303	Tierschutz, Tierversuche	378
Sport und Europa der Bürger	319	Tierhaltung, Mindestanforderungen bei Schweinen und Kälbern	379
Sportpolitik, Haltung der Bundesregierung	320	Tiertransport	380
Sprachenfrage in der EPZ	54	Tourismus	69
Spungiforme Rinderenzephalopathie (BSE), Vereinigtes Königreich	386	Tourismusförderung	271
Staatsvertrag zwischen Bundesrepublik Deutschland und DDR	49	Treibhauseffekt	279
Staatsvertrag und Unternehmen anderer Mitgliedstaaten	51	TREVI-Kooperation, Zusammenarbeit der Einwanderungsminister	77
Stahlproduktion	142	Tropenholzorganisation, Internationale	468
Stahl, innergemeinschaftlicher Handel	143	Tropenwälder und Entwicklung	452
Stahlunternehmen Finsider/Ilva in Italien	144	Türkei	430
Stahlabkommen mit den USA	145	Türkei, finanzielle Zusammenarbeit	431
Stahl, Beziehungen zu Polen und Ungarn	146	Umsatzsteuerharmonisierung	112
Stahllieferabkommen	147	Umsatzsteuerharmonisierung, Inhalt des Kommissionsvorschlags	113
Stillegung von Ackerflächen	362	Umsatzsteuerharmonisierung, Ausbau des Amtshilfeverfahrens	114
Stillegung von Ackerflächen, Erzeugung von Getreide für Nichtnahrungsmittel-Zwecke auf stillgelegten Flächen	363	Umsatzsteuerharmonisierung, Prüfung durch die Bundesregierung	115
Stillegung von Ackerflächen in der Bundesrepublik Deutschland	364	Umsetzung der Hochschuldiplomrichtlinie	75
Stillegung von Ackerflächen, Kündigungsmodalitäten	365	Umstellung der Erzeugung	372
Stillegung von Ackerflächen, Prämie	366	Umwelt und Entwicklungshilfe	274
Strafrechtliche Zusammenarbeit, Geldwäsche, Auslieferungen	91	Umwelt in Entwicklungsländern, Instrumente und Maßnahmen	453
Strafverfolgung	92	Umwelt in Entwicklungsländern, Hilfe der Gemeinschaft	454
Strahlenschutz	300	Umweltagentur, Europäische	275
Straßenbenutzungsgebühr	33	Umweltinformation, freier Zugang	276
Straßenbenutzungsgebühr	255	Umweltpolitik	9
Straßenbenutzungsgebühr, Haltung der Bundesregierung	34	Umweltschutz und Europäischer Rat	272
Stromtransit	150	Umweltschutz, gemeinsames Vorgehen nach außen	273
Stromtransit, Haltung der Bundesregierung	151	Uruguay-Runde, Verhandlungsstand	398
Struktur der Aktiengesellschaft, 5. Richtlinie	198	Uruguay-Runde, Ausblick	399
Strukturfondsreform, Umsetzung	235	Uruguay-Runde, Haltung der Bundesregierung	401
Strukturfonds, Beantragungs- und Bewilligungsverfahren	236	Uruguay-Runde und Binnenmarkt	402
Südafrika	488	USA	410
Südliches Afrika	489	Verbraucherpolitik	11
Tabakwerbung, Stellungnahme des Europäischen Parlaments	218	Verbraucherpolitik, Beratungsschwerpunkte	209
Tabakwerbung, geänderter Vorschlag der Kommission	219	Verbraucherpolitik, Behandlung im Rat	210
Tarife	261	Verbraucherpolitik, Aktionsprogramm der Kommission	211
Tätigkeit Sozialfonds	242	Verbraucherpolitik, Beratender Ausschuß	212
Tätigkeit EAGFL, Abt. Ausrichtung	245	Verkehrsinfrastruktur, Mehrjahresprogramm	268
Technologietransfer	124	Verkehrspolitik, deutsch-deutsche	269
Technische Harmonisierung, Fortschritte	127	Versicherungsbilanzrichtlinie, Verfahrensstand	161
Teergehalt von Zigaretten	217	Versicherungsbilanzrichtlinie, Regelungsbedarf	162
Telekommunikationsendgeräte	131	Versicherungsbilanzrichtlinie, Haltung der Bundesregierung	163
Telekommunikationsendeinrichtungen	170		

631/90

Stichwortverzeichnis	Ziffer	Stichwortverzeichnis	Ziffer
Versorgungssysteme von EG-Beamten	60	Wissenschaft und Technologie in Mittel- und Osteuropa	424
Waagen, nichtselbsttätige	130	Würde von Männern und Frauen	316
Wegekostenanlastung für schwere LKW	256		
Wertpapierdienstleistungen	157		
West-West-Beziehungen	470	Zentralamerika	440
West-Ost-Beziehungen	471	Zertifizierungspolitik	128
Wettbewerbsbedingungen in der Landwirtschaft (Beihilfen)	355	Zinnstudiengruppe	466
Wettbewerbsregeln für Luftfahrtunternehmen	226	Zollpräferenzen (APS)	404
Wirtschaftliche Entwicklung	3	Zolltarifauskünfte, verbindliche	409
Wirtschaftslage	93	Zugang zum Markt	257
Wirtschafts- und Währungsunion, erste Phase	4	Zusammenarbeit der Zentralbanken (Revision)	99
Wirtschafts- und Währungsunion (WWU)	97	Zusammenarbeit in Drittstaaten	499
Wirtschaftspolitische Schwerpunkte	96	Zypern	432, 481

Beschluß
des Bundesrates

zum

Bericht der Bundesregierung über die Integration der
Bundesrepublik Deutschland in die Europäischen Gemeinschaften
(Berichtszeitraum 1. Januar bis 30. Juni 1990)

Der Bundesrat hat von der Vorlage Kenntnis genommen.

Der Beschluß ist gemäß § 35 GO BR gefaßt worden.